



1977

## Ausbildung und Fortbildung des Anwalts

- Entspricht die Ausbildung des Juristen den Erfordernissen des Anwaltsberufs? -

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Commichau, Hamburg

Gestatten Sie mir zunächst eine kleine Vorbemerkung:

In München über Probleme der Ausbildung und Fortbildung zu sprechen, bedeutet im Grunde genommen Eulen nach Athen tragen. Denn mit den Beschlüssen des Münchener Fakultätstages von 1968 ist die jetzige Phase der Studienreform eingeleitet worden. Dennoch kann es von Interesse sein, heute, etwa ein Jahrzehnt später, Rückschau und Vorschau zu diesem wichtigen Thema zu halten und dabei gleichsam ad fontes zu gehen. Wenn nun ein Hamburger in der Münchener Universität über Ausbildungs- und Fortbildungsprobleme spricht, so könnte dies auf den ersten Blick ebenso überraschend sein, wie wenn ein Münchner in Hamburg über Schiffsfahrtsprobleme referierte. Aber uns Hamburger haben die Fragen der Reform der Juristenausbildung in den letzten Jahren ebenfalls in besonderem Maß beschäftigt und es ist daher vielleicht von Interesse eine Stellungnahme zu den aktuellen Problemen in nördlichem Licht - pardon aus nördlicher Sicht kennenzulernen.

Was das Thema selbst angeht, so ist es sicherlich für alle Juristen von großem Interesse, andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, an diesem hoffentlich noch schöner werdenden Maitag schon eine ganze Anzahl von Ansprachen gehört haben. Ich werde mich daher bemühen, es mit dem in England entwickelten Minirockprinzip zu halten: „It must be long enough to cover the essentials, but short enough to keep up the interest“.

### A.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

1. Schlagworte und Thesen, wie „Intervall von Theorie und Praxis“, „Integration von Rechts- und Sozialwis-

senschaften“, „Juristenschwemme“, „Numerus clausus“, die in der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung fallen, und die Heftigkeit des Streits könnten vermuten lassen, daß erst die reformfreudigen 70er Jahre die klassische Juristenausbildung ernsthaft in Frage gestellt haben. Das trifft indes nicht zu.

Schon ein kurzer Blick auf die Geschichte des Jura-Studiums an den deutschen Universitäten zeigt, daß die Studienreform bereits zu Leibniz' Zeiten diskutiert wurde. Leibniz veröffentlichte im Jahre 1667 seine „Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae“. In dieser Schrift setzte sich Leibniz kritisch mit der seinerzeitigen Situation des rechtswissenschaftlichen Studiums auseinander; kritisierte die Stofffülle, propagierte eine neue Lehrmethode und forderte schließlich die Verkürzung des Studiums zugunsten der praktischen Ausbildung.

Heute - 300 Jahre später - stehen wir nach wie vor in der Diskussion um die Ausbildung des Juristen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Konkurrenzsituation der traditionellen mit der einstufigen Ausbildung, sondern auch wegen zahlreicher Ausbildungsprobleme, die noch nicht gelöst worden sind.

2. Einige Beispiele aus der täglichen Praxis des als Ausbilder tätigen Anwalts mögen dies im Hinblick auf das Berufsbild des Anwalts und die Besonderheiten seiner Tätigkeit verdeutlichen:

a) Dem justizorientierten Referendar ist in der Regel nicht bewußt, daß der Anwalt weder eine dem Richter vergleichbare Funktion hat, noch reiner Interessenvertreter ist, sondern daß ihm eine ganz besonders ausgestattete Beraterfunktion zukommt.

Die Tatsache, daß der Anwalt sowohl in der zivilrechtlichen, aber in noch höherem Maße in der strafrechtlichen Beratung, häufig genug zwischen den Fronten steht und leicht in eine Konfliktzone geraten kann, wird vielfach verkannt.

b) Während ihrer gerichtlichen Ausbildung haben die jungen Kollegen Gelegenheit gehabt, theoretische und praktische Kenntnisse von der richtenden Tätigkeit des Juristen zu erlangen; die beratende und vertrags-gestaltende Funktion des Anwalts ist ihnen in der Regel verschlossen geblieben. Die Beratungs- und Ver-



fahrentechniken im Bereich der außergerichtlichen Streitverhütenden Tätigkeit des Anwalts, die Kunst, Prozesse zu verhüten, wie Schackow es genannt hat, sind den jungen Kollegen zumeist unbekannt.

Die herkömmliche Ausbildung berücksichtigt die für den Anwalt typische Arbeitsweise nicht: Im Vordergrund steht die Beurteilung streitiger, „kranker“ Rechtsverhältnisse ex post, nicht aber die auf die Zukunft gerichtete, planerisch gestaltende Tätigkeit.

Entsprechende Vorlesungen gibt es weder an den Universitäten, noch ist es bislang allgemein üblich, daß die Anwaltsstation – abgesehen von der Regelung im Land Niedersachsen – von einer Arbeitsgemeinschaft begleitet wird, in der die spezifischen Probleme der anwaltlichen Tätigkeit und Praxisführung aufgearbeitet werden.

Ein dem Sattelmacher, Braner oder Dahn vergleichbares Lehrbuch für die anwaltliche Tätigkeit in Zivilsachen existiert nicht.

- e) Schließlich hat der Referendar in aller Regel auch keine Vorstellung von den betrieblich-technischen Problemen, denen sich der Anwalt bei der Aufnahme seiner Berufstätigkeit und der späteren Führung seiner Praxis, seien diese Probleme arbeitsrechtlicher, technischer oder finanzieller Natur, gegenübersteht.

Schon diese kurze Aufzählung, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt, daß die Ausbildung des jungen Juristen trotz der in allen Ausbildungsmodellen vorgesehenen Anwaltsstation, offensichtlich nur ungenügend auf die anwaltliche Praxis vorbereitet und mithin nach wie vor wegen der der Ausbildung anhaftenden Justizförmigkeit eine ganz beträchtliche Diskrepanz zwischen den theoretischen Anforderungen der Ausbildungsordnungen einerseits und den Realitäten der Praxis andererseits besteht.

Aus anwaltlicher Sicht ist daher zunächst einmal festzustellen, daß alle Reformen der vergangenen Jahrzehnte und der Gegenwart – hier bezogen auf die Modelle der zweistufigen Juristenausbildung – die stärkere Berücksichtigung der anwaltlichen Tätigkeit in keiner Weise angemessen verwirklichen. Das ist um so schwerwiegender, als sich mehr als 40% aller angehenden Juristen dem Anwaltsberuf zuwenden und es daher nicht nur im Interesse dieser Anwälte, sondern auch des rechtssuchenden Bürgers und damit der Allgemeinheit liegt, daß die Tätigkeit des Anwalts in der Ausbildung stärkere Berücksichtigung findet als bisher.

Eine intensive Begegnung mit der anwaltlichen Tätigkeit muß auch deshalb gefordert werden, weil schließlich die Ausbildung in der Anwaltsstation für alle praktisch tätigen Juristen, die später nicht als Anwalt tätig werden, die einzige intensive Berührung mit dem Anwaltsberuf darstellt.

Wir alle bekennen uns zur, ja fordern die immerwährende Freiheit der Advokatur, von der Windthorst im Deutschen Reichstag anläßlich der Beratung der Rechtsanwaltsordnung von 1876 sagte:

„Ohne eine tüchtige Anwaltschaft kein ordentlicher Prozeß und ohne eine tüchtige Anwaltschaft keine wahre Vertretung bürgerlicher Freiheit.“

Eine freie Anwaltschaft als tragende Säule unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats fordern, heißt aber auch die Anwaltschaft intensiver als dies bislang geschehen ist, in den Ausbildungsgang zu integrieren.

In den folgenden Ausführungen werde ich darlegen, daß das Problem der Justizförmigkeit und mithin der mangelnden Anwaltsorientiertheit sowohl in der klassischen Juristenausbildung als auch in der einstufigen Juristenausbildung nach wie vor existent ist und zugleich Vorschläge unterbreiten, die in allen Ausbildungsmodellen verwirklicht werden sollten.

## B.

### I.

1. Die zweistufige Juristenausbildung sah ursprünglich die obligatorische Beschäftigung des Studierenden mit der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie vor. Das Recht war von der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie her verständlich und interpretierbar. Nur ein Jurist, der in der Tradition des Rechts stand, war als praktisch tätiger Jurist vorstellbar.

Dabei präsentierte sich die rechtsgeschichtlich orientierte Jurisprudenz durchaus bildhaft, um nicht zu sagen, sozialadäquat wie schon ein kurzer Blick in die berühmten Kreittmayr'schen Annotationen zum Codex Maximilianus Bavaricus Civilis zeigt, wenn es dort beispielsweise von der Adoption heißt: „Adoptio oder Wahlkindschaft ist jene Handlung, da man jemand an Kindesstatt annimmt, der es von Natur aus nicht ist. Die Deutschen seynd allezeit saftige Kerl gewesen und hatten nicht nöthig, erst mittels der Adoption Kinder anzuschaffen. Die Römer hingegen waren ausgeselchte Brüder, welche die Ehe wie Spinnen flohen.“

Sie sehen daß damals die Kommentare noch leicht verständlich waren.

Erst in unserem Jahrhundert ist es möglich geworden, daß sich ein juristisches Studium auf das Erlernen der reinen Rechtsdogmatik beschränkt.

Es mag sein, daß die Wurzel dieses Mißverständnisses eines rechtswissenschaftlichen Studiums schon im 19. Jahrhundert gelegt wurde als die Juristenausbildung – ganz im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Gestaltung und Entwicklung – eine justiz-juristische Ausrichtung erhielt. Ein Blick auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts zeigt, daß diese Entwicklung im engen Zusammenhang mit der Kodifikationsbewegung



stand. Die Kodifikationsbewegung ist dabei als eine Auseinandersetzung zwischen der Monarchie einerseits und der aufstrebenden parlamentarischen Demokratie andererseits zu sehen. Ziel war die Festlegung und Festschreibung des Staats- und Verwaltungshandelns durch Schaffung von Gesetzen und stellte so einen entscheidenden Fortschritt gegenüber der früheren Willkürherrschaft des absoluten Monarchen dar. Das staatliche Handeln sollte vorausberechen- und fixierbar werden. Max Weber hat in diesem Zusammenhang von der juristischen Verkehrssicherheit als einer Vorbedingung für die Entstehung des modernen Industriestaats gesprochen.

Aus diesen Überlegungen folgte die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als oberstes Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Auch wenn hierin eine Verkümmern des Ideals der Rechtsstaatlichkeit lag, so leitete sich doch hieraus die Auffassung ab, daß der angehende Jurist über eine genaue Kenntnis aller Gesetze verfügen müsse und daß nur eine justiz-juristisch ausgerichtete Ausbildung diesen Anforderungen genügen könne. Damit entwickelte sich in zunehmendem Maße eine Justizförmigkeit der Ausbildung, wie sie bis dahin zwar in Preußen, nicht aber in den anderen deutschen Staaten, wie beispielsweise in Bayern oder in den Hansestädten, festzustellen war.

In der Praxis fand diese Justizlastigkeit ihren Ausdruck darin, daß der junge Jurist während der 7 bis 8jährigen Ausbildung nur in der 5monatigen Anwaltsstation mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts in engere Berührung kam.

2. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gestattet es nicht, die seinerzeitige Kritik an der Juristenausbildung aus der Sicht des Anwalts im einzelnen darzustellen. Die „Reformen“ beschränkten sich jedoch im wesentlichen auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeiten, auf eine unterschiedliche Gewichtung der Ausbildungsstationen und auf Fragen der Examensgestaltung. Strukturelle Änderungen der Ausbildung in Richtung auf eine stärkere Berücksichtigung der anwaltlichen Tätigkeit, d. h. der beratenden Funktion des Juristen zum Unterschied von der richtenden oder verwaltenden erfolgten nicht.

Vielmehr ist festzustellen, daß es zu keiner Zeit an Bestrebungen gefehlt hat, die Anwaltsstation zugunsten anderer Ausbildungsstationen noch weiter zu verkürzen. Für die neueste Zeit sei hier an die entsprechenden Überlegungen des nordrhein-westfälischen und des schleswig-holsteinischen Justizministeriums erinnert, die eine Verkürzung der Anwaltsstation auf drei Monate zugunsten einer Verlängerung der Station Amtsgericht zur Diskussion stellen. Derartigen Bestrebungen muß nachdrücklich entgegengetreten werden, weil sie eine weitere Justizlastigkeit der Ausbildung bewirken.

Auch der Umstand, daß die Wahlstation in verschiedenen Bundesländern eine längere Ausbildung in der An-

waltsstation ermöglichen kann, schafft keinen Ausgleich für eine generell verkürzte Anwaltsstation. Denn die bloße Möglichkeit, daß ein Teil der Referendare diese Chance nutzt, wiegt nicht die Nachteile auf, die eine derartige als Verstümmelung wirkende Verkürzung der Anwaltsstation für alle jungen Kollegen bedeuten würde.

Wenn sich zeigt – und dies war von vornherein zu erwarten – daß die 2jährige Referendarausbildung zu kurz ist, um dem Referendar eine intensive Begegnung mit den wichtigsten Ausbildungsstationen zu ermöglichen, so ist als Lösung dieses Problems nicht etwa eine Umschichtung der Ausbildungsstationen – unter anderem zu Lasten der Anwaltsstation – sondern nur eine angemessene Verlängerung der Referendarzeit und zugleich eine Verlängerung der Anwaltsstation auf mindestens 6 Monate zu fordern.

Zugleich muß die Ausbildung in der Anwaltsstation intensiviert und auf die Erfordernisse des Anwaltsberufs ausgerichtet werden. Der als Ausbilder tätige Rechtsanwalt wird sich hierbei seiner Verantwortung als Ausbilder bewußt sein müssen: Der Referendar darf weder als bloße zusätzliche Arbeitskraft betrachtet werden, noch darf es weiterhin geduldet werden, daß die Anwaltsstation gelegentlich als Scheinstation mit einem entsprechenden Gefälligkeitszeugnis abgeschlossen wird.

Eine intensive und verantwortungsbewußte Mitwirkung im Rahmen der Referendarausbildung bedeutet zugleich bei der Erteilung des Stationszeugnisses die nicht nur im Firmenrecht so wesentlichen Grundsätze der Wahrheit und Klarheit zu praktizieren. Die hier vielfach bestehenden Mißstände bedürfen dringend der Abhilfe.

## II.

Wenn nach alledem alle Reformen der traditionellen Juristenausbildung keine strukturellen Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Justizförmigkeit bewirkt haben, so bleibt zu fragen, ob sich hierin in der einstufigen Juristenausbildung ein Wandel ergeben hat.

1. An dieser Stelle sei es gestattet, einen knappen Überblick über die in sieben deutschen Bundesländern praktizierten Ausbildungsmodelle zu geben.

Die gesetzliche Grundlage für die einstufige Juristenausbildung findet sich in § 5 b Deutsches Richtergesetz, durch den der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigte, verschiedene Modelle der einstufigen Juristenausbildung während der auf zehn Jahre befristeten Experimentierphase einzuführen. Von dieser Möglichkeit haben alle Bundesländer bis auf Berlin, das Saarland und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

Während das Experiment in Bayern und Bremen schon 1971 anlief, begann diese Form der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1973, in Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen erst 1974 sowie in Rheinland-Pfalz im Oktober 1975. In Hessen ist



das ursprünglich lebhaft diskutierte Wiesbadener Modell bislang unverwirklicht geblieben.

Die von der Mehrzahl der Bundesländer bevorzugte Intervall-Ausbildung sieht ein Nacheinander von theoretischer und praktischer Ausbildung vor, demgegenüber versucht das z. B. in Hamburg verwirklichte Integrationsmodell zum einen die räumlich-zeitliche und sachliche Integration von juristischen und sozial-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und zum anderen ein möglichst frühzeitiges und ständiges Nebeneinander von Studium und Praktikum. In den verschiedenen Modellen bestehen hinsichtlich der Gestaltung der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Dauer und Reihenfolge der einzelnen Stationen nicht unwesentliche Unterschiede.

Die Höchstzahl der Studienanfänger schwankt in den einzelnen Bundesländern. Gegenwärtig ist insgesamt mit etwa 3500 Studierenden der einstufigen Juristenausbildung zu rechnen.

2. Dieser kurze Überblick muß genügen; auch ist es hier nicht möglich, alle Streitfragen darzustellen und zu erörtern, die sich sowohl aus der Integration der Sozialwissenschaften als auch aus der frühzeitig erfolgenden Begegnung mit der Praxis ergeben. Angedeutet seien die folgenden Probleme:

- a) Aus der Sicht des praktizierenden Rechtsanwalts ist zunächst einmal eine Intensivierung der Ausbildung im Hinblick auf Tätigkeit und Aufgaben des Rechtsanwalts auch im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung, bislang nicht festzustellen.

Im Gegenteil: Mit der diesen Modellen eigenen Gefahr der Verschulung geht höchstens eine noch deutlicher festzustellende Justizlastigkeit einher. War es im Rahmen der klassischen Ausbildung beispielsweise zu allen Zeiten möglich, daß der hieran interessierte Referendar ständig eine Nebentätigkeit bei einem Rechtsanwalt ausübte, so ist nicht ersichtlich, wie dies im Rahmen der einstufigen Ausbildung für den Studenten möglich sein soll, wenn er nicht wesentliche Teile des vollen Ausbildungsprogramms versäumen will. Die Begegnung mit der anwaltlichen Tätigkeit reduziert sich hier effektiv auf das Anwaltspraktikum.

Dies ist um so negativer zu bewerten, als der Tätigkeit des Anwalts in einer Zeit zunehmender Einflußnahme des Staats auf alle Lebensbereiche eine immer größere Bedeutung zukommt. Die Verteidigung des Freiheitsraums und der Interessen des einzelnen gegenüber dem Staat ist eine Aufgabe, die auch heute aktuell ist. In der modernen Industriegesellschaft repräsentieren sich der Staat, aber auch die Verbände als allumfassende Planungsorganismen, denen der einzelne Bürger vielfach machtlos gegenübersteht. Der Tätigkeit des Anwalts kommt in dieser Situation eine erhöhte Bedeutung zu. Es ist daher

notwendig, diese Schutzfunktion des Anwalts als dem Vertreter des einzelnen Bürgers auch im Rahmen der einstufigen Ausbildung deutlicher und nachdrücklicher als bisher hervortreten zu lassen. In der Praxis kann dies nur durch eine Intensivierung des Anwaltspraktikums und durch die Mitwirkung von Rechtsanwälten an den Begleitkursen, in denen das Praktikum aufgearbeitet werden soll, erreicht werden. Auf diese Frage, die gleichermaßen in der ein- und zweistufigen Ausbildung aktuell ist, werde ich noch zurückkommen.

- b) Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Hauptanliegen der einstufigen Juristenausbildung in den Integrationsmodellen - der Einbeziehung der soziologischen Grundstrukturen, Vorgänge und Konflikte in die juristische Dogmatik und Praxis - die im Grundsatz zu befürworten ist. Diese Forderung entspricht in ihrem Kern den Reformvorstellungen früherer Jahrzehnte und mag bis zu einem gewissen Grade berechtigterweise an die Stelle der in der klassischen Ausbildung zu einseitig betriebenen rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Grundlagenforschung getreten sein.

Wenn sich jedoch mit dieser Integration der Sozialwissenschaften die Idee verbinden sollte, daß sie für alle Rechtsanwender große Handlungsspielräume eröffnet, so würden damit gleichzeitig die Grenzen deutlich, die einer derartigen Integration gesetzt sind. Denn die Freilegung von Handlungsspielräumen ist im Grunde genommen nur der Versuch einer Legitimation für korrigierende Eingriffe in die bestehende Rechtsordnung. Damit aber kann die Gefahr der Ideologisierung des Rechts entstehen, eine Entwicklung, der wir eingedenk unserer jüngsten Vergangenheit von Anbeginn an nachdrücklichst entgegenzutreten sollten.

Für den Studenten wäre mit einer solchen Entwicklung auch die Gefahr verbunden, die Aufgaben des praktisch tätigen Juristen, d. h. diejenige des Richters oder Rechtsanwalts, mit der des Rechtspolitikers zu verwechseln. Dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Gewaltenteilung folgend, ist aber auch hier eine strikte Trennung geboten.

Eine derartige Entwicklung entspräche auch weder der Bindung des praktisch tätigen Juristen an Recht und Gesetz noch liegt sie im Interesse des rechtsuchenden Bürgers. Der Bürger will vom Rechtsanwalt nicht wissen, wie ein Gesetz unter Berücksichtigung soziologischer Strukturen und Erkenntnisse gestaltet werden müßte und wie demgemäß der Rechtsstreit entschieden werden müßte, sondern wie die Lösung des konkreten Problems im geltenden Recht geregelt ist und welche konkrete Entscheidung unter den gegebenen Umständen erwartet werden muß.



Es ist selbstverständlich von Bedeutung, daß Studierende und Referendar sich über die Möglichkeiten höchstrichterlicher Rechtsfortbildung und der Rechtsgestaltung durch die anwaltliche Praxis, der die Rechtsgeschichte entscheidende Impulse verdankt, unterrichten. Zugleich müssen sie sich aber auch ihrer Grenzen bewußt werden.

Ebenso ist es auch wichtig, daß der Rechtsanwalt das jedem Konflikt zugrunde liegende soziale Problem erkennen sollte. Denn nur dann wird er in der Lage sein, seinen Mandanten den richtigen Rechtsrat zu erteilen.

Dennoch besteht der absolute Primat der positiven Rechtskenntnisse des praktisch tätigen Juristen auch für den Rechtsanwalt. Denn der praktisch tätige Jurist ist erst nach Erlangung fundierter Rechtskenntnisse, und zwar mindestens in den juristischen Kernbereichen in der Lage, die oben näher skizzierten Zusammenhänge zwischen Recht und Gemeinschaft zu erkennen und die danach erforderlich werdende Regelung des Konfliktfalles zu beherrschen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß der angehende Jurist der Rechtsanwendung nicht die jeweilig maßgebenden Gesetze, sondern die soziologischen oder politischen Gegebenheiten oder auch nur von ihm angenommene Notwendigkeiten zugrunde legt.

So betrachtet bedeutet eine objektiv-ideologiefreie Integration der Sozialwissenschaften gegenüber der herkömmlichen Struktur der rechtswissenschaftlichen Ausbildung bestenfalls ein Mehr – auf keinen Fall aber ein *añud*.

Gerade auch aus der Sicht der Anwaltschaft, der im Rahmen der Rechtsgestaltung und Rechtsfortbildung entscheidende Anstöße zu verdanken sind, ist daher zu fordern, daß auch in den Integrationsmodellen der einstufigen Juristenausbildung die Erlernung des geltenden Rechts im Vordergrund stehen muß.

- c) Positiv ist die Einbeziehung der praktischen Ausbildung, sei es in den Integrations- oder den Intervallmodellen zu bewerten. Damit ist eine Reform verwirklicht worden, die schon zu Beginn dieses Jahrhunderts diskutiert und gefordert worden ist.

Problematisch kann diese Begegnung mit der Praxis jedoch dann werden, wenn den Realitäten und praktischen Erfordernissen des Rechtsalltags noch keine ausreichenden Rechtskenntnisse der Studenten entsprechen. Der Studierende wird dadurch – und dies könnte auch für eine zeitlich zu früh abzuleistende Anwaltsstation gelten – in eine Zuschauerrolle gedrängt; eine Mitwirkung in der Praxis ist ihm versagt. Dahingehende negative Erfahrungen sind in verschiedenen Modellen gemacht worden. Es bleibt abzuwarten, ob hier der Begleitkurs ausgleichend wir-

ken kann oder ob insoweit eine Umstrukturierung der Ausbildung notwendig wird.

- d) Eine weitere Frage, die hier ebenfalls nur angedeutet werden kann, ist die nach der Mobilität des Studenten im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung.

In der zweistufigen Juristenausbildung ist es in den letzten Jahren gelungen, eine weitgehende Anerkennung ausländischer Studienzeiten einerseits und die Gestattung der Ableistung von Ausbildungsstationen durch den Referendar im Ausland andererseits durchzusetzen.

Die reformierte Ausbildung – gemeint ist nicht die augenblickliche Experimentierphase, sondern die künftige Gestaltung dieser Ausbildung – wird hier entsprechende Regelungen schaffen müssen, wenn sie nicht – im europäischen Maßstab gesehen – eine Provinzialisierung der Juristenausbildung bewirken soll, eine Entwicklung, die aus der Sicht der in zunehmendem Maße grenzüberschreitend tätigen Anwaltschaft nur zu bedauern wäre, zumal das Berufsbild eines künftig in mehreren Ländern zugelassenen, gleichsam europäischen Rechtsanwalts, keine bloße Utopie mehr ist.

- e) Wenn ich mich heute auf diese wenigen grundsätzlichen Bemerkungen zur einstufigen Juristenausbildung beschränken muß und beispielsweise weder im Rahmen der ein- noch der zweistufigen Ausbildung zu den so wesentlichen curricularen Problemen Stellung nehmen kann, so hoffe ich dennoch folgendes deutlich gemacht zu haben:

Auch das Reformexperiment „einstufige Juristenausbildung“ ist im Hinblick auf die Erfordernisse des Anwaltsberufs reformbedürftig.

Es wird eine der vordringlichen Aufgaben der kommenden Jahre sein, die Ergebnisse dieses in der Rechtsgeschichte wohl einmaligen Großversuchs auszuwerten und zu bewerten und – *cum grano salis* – eine Synthese der Errungenschaften der klassischen und der einstufigen Juristenausbildung herbeizuführen.

Oder um im Hinblick auf die hier notwendige „Ehe“ nochmals Kreittmayr zu zitieren:

Die Ehe-Verlobniß seynd noch keine würckliche Ehe, sondern nur ein vorläufiges Versprechen derselben und obwohl es für die Ehe nicht wesentlich ist, daß man sich vor der Trauung förmlich gegen einander verspreche, so bringt es doch der Brauch mit sich. Denn es siehet gar zu viehisch und unvernünftig aus, wann man ohne vorläufiger Abred so widerdings, wie ein toller Hengst in den Ehestand rennt.



Für den Augenblick ist es wesentlich, daß die einmal begonnene Reform nicht in ihren Anfängen verkümmert. Es ist daher notwendig, das Experiment aufmerksam zu beobachten und die Diskussion fortzuführen. Hieran sollten wir Anwälte uns intensiv beteiligen, um auf die endgültige Gestaltung einer reformierten Juristenausbildung aus unserer Sicht und Erfahrung mehr Einfluß zu nehmen, als dies anlässlich der Einführung der Reformmodelle geschehen ist.

### III.

Mit diesem Blick auf die Zukunft unserer Juristenausbildung, sei sie nun ein- oder zweistufig, jedenfalls aber wieder einheitlich für Deutschland, sind schließlich noch die folgenden fünf Empfehlungen verbunden:

1. Die Ausbildung in der Anwaltsstation ist zwangsläufig eine Einzelausbildung im Gegensatz zu der sonst – insbesondere in der einstufigen Ausbildung – üblichen Gruppenausbildung. Einem Begleitkurs kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil der Referendar in der Anwaltsstation die Chance selbständigen Wirkens hat und sich aus der intensiven Begegnung mit der Praxis in besonderem Maße Fragen und Probleme ergeben werden.

Um sicherzustellen, daß die Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit und Praxis auch im Rahmen der begleitenden Arbeitsgemeinschaft hinreichende Berücksichtigung finden, ist zu fordern, daß in allen Ausbildungsmodellen und Ausbildungsordnungen vorgesehen wird, daß die Anwaltsstation von einer durch Anwälte geleiteten Arbeitsgemeinschaft begleitet wird. In dieser Arbeitsgemeinschaft ist in erster Linie das Berufsbild des Rechtsanwalts aufzuarbeiten. Dabei müssen die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und seine vielfältigen gesellschaftlichen und existenzbedingten Verpflichtungen aufgezeigt werden.

Ferner ist besonderer Wert auf die Darstellung der anwaltlichen Arbeitsweise zu legen, die im Gegensatz zur richterlichen Tätigkeit in erster Linie die Tatsachenermittlung und die Gestaltung des Tatsachenstoffs zum Gegenstand hat.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft ist auch die vertragsgestaltende, Streitverhütende und vorsorgende Tätigkeit des Anwalts zu erörtern. Wichtig ist ferner die Behandlung standesrechtlicher Fragen.

Schließlich empfiehlt es sich, den Referendar auch in die Grundzüge der technisch-finanziellen Probleme der Büroorganisation einzuführen. Der Referendar muß sich vor seiner Berufswahl eine hinreichende Vorstellung von der unternehmerisch-wirtschaftlichen Komponente des Anwaltsberufs verschaffen können.

Es erscheint mir wesentlich, daß gerade auch diese praktischen Fragen im Rahmen der Ausbildung erörtert werden, weil sich immer wieder zeigt, daß ein großer Teil derjenigen Kollegen, die sich unmittelbar nach ihrem

zweiten Staatsexamen als Rechtsanwälte niederlassen, keine konkreten Vorstellungen von diesen Problemen haben.

Hiergegen könnte eingewendet werden, daß es nicht möglich sein dürfte, eine ausreichende Zahl von Kollegen zu finden, die zur Leitung einer Arbeitsgemeinschaft geeignet und bereit sind. Hier kann auf frühere Erfahrungen zurückgegriffen werden. In einem Bericht eines Richters am Landgericht Berlin aus dem Jahre 1929 über die Erfahrungen mit derartigen Veranstaltungen heißt es u. a.:

„Zur Leitung der Übung haben sich über 40 Berliner Anwälte zur Verfügung gestellt, die zu den hervorragendsten Vertretern ihres Standes gehören.“

In diesem Zusammenhang ist aber nicht nur ein Griff in die Geschichte, sondern auch ein Blick ins Land nützlich: In Niedersachsen wird seit Jahren die Anwaltsstation von einer anwaltlich geleiteten Arbeitsgemeinschaft begleitet. Dies wird nicht etwa im Rahmen der einstufigen, sondern in der herkömmlichen Juristenausbildung praktiziert.

Wenn es der deutschen Anwaltschaft ernst mit der Sorge um ihren Nachwuchs ist und sie an der Ausbildung der jungen Kollegen interessiert ist, muß sie sich dieser Aufgabe annehmen und gegebenenfalls auch ihrerseits die erforderlichen Mittel, die in keinem Falle die finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Kammern übersteigen werden, zur Honorierung der Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Verfügung stellen.

Der Aufruf, sich an der Leitung einer Arbeitsgemeinschaft zu beteiligen, richtet sich aber nicht nur an die deutsche Anwaltschaft, sondern darüber hinaus auch an die gesetzgebenden Körperschaften, eine derartige Mitwirkung in den verschiedenen Justizausbildungsordnungen gesetzlich zu verankern.

Es bietet sich hier eine weitere Möglichkeit, an der Ausbildung des jungen Juristen mitzuwirken und gleichzeitig dazu beizutragen, vielerorts über die Tätigkeit des Rechtsanwalts entstandene Mißverständnisse aufzuklären und so zum besseren Verständnis unseres Berufs beizutragen.

Sagte doch schon der bayer. Hof- und geistliche Ratsekretär Albertinus von den Advocaten:

„Wann der Teufel krank ist, schmeckt ihm nichts besser, als ein Pasteten von Zungen der bösen Procuratoren und Advocaten. Hiergegen ist die Zung der frommen und gewissenhaften Advocaten ein Speiß der Engeln.“

2. Zur Einheitsausbildung des Juristen seien mir einige kritische Bemerkungen gestattet:



Angesichts der Unmöglichkeit im Rahmen der Ausbildung mehr als einen Überblick über die Kernbereiche der wichtigsten Rechtsgebiete und über Form und Inhalt der wesentlichen juristischen Berufe zu gewinnen, stellt sich nachdrücklicher denn je die Frage, ob das Postulat der Einheitsausbildung heute noch aufrechterhalten werden kann, zumal die Ausbildungszeiten ständig verkürzt, der Unterrichtsstoff aber weiterhin angewachsen ist.

Wenn wir unseren Blick auf die benachbarten Fakultäten der Medizin, der Naturwissenschaften und der Philologie richten, so sind wir Juristen heute praktisch der einzige Fachbereich, der nach zwei Staatsexamina den Zugang zu, den verschiedensten Berufen, und zwar beispielsweise so unterschiedlichen wie dem eines Richters an einem Familiengericht, eines Regierungsrats im Bundeskartellamt oder einer anwaltlichen Tätigkeit im Steuerrecht eröffnet, ohne daß beispielsweise die letztgenannten Fachgebiete zu den Prüfungsgegenständen gehörten.

Es scheint mir entgegen der traditionellen und herrschenden Meinung fraglich, ob das Institut der Einheitsausbildung mit einer derartigen Spezialisierung noch vereinbar ist.

Die Forderung einer einheitlichen Juristenausbildung entstammt einer Zeit, in der eine derartige Spezialisierung des Rechts und der juristischen Berufe, wie wir sie heute kennen, überhaupt noch nicht existierte. Im wesentlichen beschränkte sich das Studium der Rechtswissenschaften vor hundert Jahren auf die Kenntnis des Zivil- und Strafrechts. Das öffentliche Recht war nur in Ansätzen vorhanden. Bereiche, wie beispielsweise diejenigen des gewerblichen Schutzrechts, des Kartellrechts, des Steuerrechts oder des Sozialrechts gab es noch nicht bzw. besaßen noch nicht im entferntesten ihre heutige Bedeutung. Seinerzeit konnte von der Einheit der Privatrechtsordnung gesprochen werden, die uns – scheinbar – auch heute noch im BGB entgegentritt. Hierin hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten ein entscheidender Wandel vollzogen. Die Vielfalt allein der privatrechtlichen Spezialgebiete – ich erwähne beispielhaft nur Arbeits-, Miet-, Haftpflicht- und Wettbewerbsrecht – ist ein lebendiger Beweis dieser Entwicklung.

Die gegenwärtigen Ausbildungsformen stehen einer frühzeitigen Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet entgegen, ohne daß hierfür eine zwingende Notwendigkeit erkennbar wäre. Es sollte aber demjenigen Studenten, der sich schon frühzeitig für ein bestimmtes Fachgebiet entschieden hat, über die schon jetzt im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer mögliche Differenzierung hinaus gestattet werden, sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet zu konzentrieren. Praktisch würde dies bedeuten, daß nach einem Grundstudium eine schwerpunktmäßige Ausrichtung sowohl in stofflicher Hinsicht als auch auf die im Vorbereitungsdienst auszuwählenden Praktika erfolgen kann. Einer Spezialisierung im Rahmen

des Studiums und des Vorbereitungsdienstes müßte die Ausrichtung des Examensstoffes folgen.

Die entsprechenden Gremien des Deutschen Anwaltsvereins und die gesetzgebenden Körperschaften sollten daher bei der endgültigen Gestaltung des Ausbildungsrechts auch dahingehende Erwägungen anstellen.

3. Die Kehrseite der juristischen Einheitsausbildung wird in der heute noch vielfach vertretenen Auffassung sichtbar, das Studium der Rechtswissenschaften erfordere wegen der vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten in Justiz, Verwaltung und Wirtschaft keine spezielle Eignung oder Begabung. Nach wie vor wird daher das Studium der Rechtswissenschaften als Ausweichstudium angesehen und ergriffen.

Hier offenbart sich ein grundlegendes Mißverständnis des Berufs des praktisch-tätigen Juristen. Die Institution der juristischen Einheitsausbildung wird lediglich als Möglichkeit verstanden, wenigstens „irgend etwas“ mit einem derartigen Studium später einmal anfangen zu können.

Dieser Entwicklung ist nachdrücklichst entgegenzutreten. Es ist eine wichtige Aufgabe nicht nur der Anwaltschaft, sondern der gesamten Juristenschaft, schon vor der Berufsaufnahme in dieser Hinsicht aufklärend zu wirken. Denn unfähige und ungeeignete Juristen sollten nicht erst nach einem längeren Studium, sondern schon möglichst frühzeitig von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden.

Die viel beklagte Juristenschwemme, die sich, wie die Zulassungszahlen der Kammern zeigen, einseitig zu Lasten der Anwaltschaft auswirkt, verleiht dieser Forderung besondere Aktualität. Der von der 47. Justizministerkonferenz beauftragte Ausschuß für die Reform der Juristenausbildung gelangt in seinem Bericht vom November 1976 u. a. zu folgendem Ergebnis:

„Nach den Überlegungen zum Ersatz- und Zusatzbedarf ergibt sich ein wahrscheinlicher Gesamtbedarf von mindestens rd. 3 000 bis höchstens, 4 500 Juristen jährlich.“

Sowie ferner:

„Schon in den nächsten fünf Jahren werden voraussichtlich nicht alle Assessoren eine ausbildungsgerechte Beschäftigung finden. Für die darauf folgenden Jahre läßt sich ein erhebliches Überangebot an Juristen voraussagen. Mindestens ein Drittel der Absolventen wird keine Berufschancen als Jurist vorfinden.“

Diese Feststellungen, die durch die 48. Konferenz der Justizminister und -senatoren bestätigt worden sind, überraschen nicht, wenn man berücksichtigt, daß sich die Zahl der Erst-Semester-Studenten in dem Fach Rechtswissenschaften von im Jahre 1970 mit 6 500 Stu-



denen auf im Jahre 1976 mit rd. 12.000 Studenten nahezu verdoppelt hat.

Auch aus der Sicht des Anwalts ist daher vor einer Überschätzung der Berufsaussichten für Juristen nachdrücklich zu warnen.

Das ist kein Berufsegoismus, sondern eine im Interesse der Rechtspflege und eine - ich betone und - im Interesse des rechtsuchenden Bürgers zwingende Notwendigkeit.

Wenn in diesem Zusammenhang die Frage gestellt wird, ob ein numerus clausus für Referendare hier Abhilfe schaffen kann, so muß die Antwort allerdings ein entschiedenes „Nein“ sein.

Denn ebenso wie sich der numerus clausus im Hochschulbereich als eine unzureichende Therapie, nämlich nur eine temporäre Behandlung der Symptome, nicht aber der Ursachen einer verfehlten Bildungspolitik darstellt, müßte dies auch für den Bereich der Juristenausbildung gelten, wenn ernsthaft der Versuch einer Einführung eines numerus clausus im Rahmen der Referendarausbildung unternommen werden würde. Solange der Staat das Ausbildungsmonopol für die Juristenausbildung besitzt, muß er auch allen denjenigen, die diese Ausbildung einmal begonnen haben, den vollständigen Abschluß ermöglichen.

Eine Zulassungssperre zum Referendardienst wäre mit Artikel 12 GG und mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechts- und Sozialstaats unvereinbar und daher verfassungswidrig. Gegen eine Regelung wie der des bremischen Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. 2. 77 bestehen aus diesen Gründen erhebliche Bedenken.

Die deutsche Anwaltschaft sollte daher allen Bestrebungen, einen numerus clausus im Rahmen der Referendarausbildung zu schaffen, nachdrücklichst entgegenzutreten.

Auch hier ein Blick in die Geschichte: Der Bayerischen Hofratsordnung von 1677, die in diesem Jahr ihr 300jähriges Jubiläum feiert, war das Problem offensichtlich auch schon vertraut, wenn es dort u. a. hieß:

„Der Advocaten- und Procuratorenanzahl ist auf 16, welche graduiert oder Candidato seyn sollen, (festzusetzen). Die übrigen seynd anderwertshin zu überweisen.“

Sic tempora mutantur!

4. Schließlich ist auch die Frage des einheitlichen Ausbildungsstatus für alle Referendare von Bedeutung.

Zur Erläuterung des Problems sei auf den Beschluß des BVerfG vom 22. 5. 75 verwiesen, in dem festgestellt wird, daß die gegenwärtige Gestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes gegen das Grundrecht der Berufs-

freiheit verstoßen, soweit die Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch den Zugang zu einem Beruf außerhalb des Staatsdienstes nur im Beamtenverhältnis ermöglicht.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung die Empfehlung ausgesprochen,

„künftig für alle Juristen die praktische Ausbildung vor der 2. juristischen Staatsprüfung innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vorzusehen, das kein Beamtenverhältnis ist.“

Der daraufhin auf Bundesebene unternommene Versuch einer Neuregelung des Vorbereitungsdienstes konnte in der letzten Legislaturperiode nicht mehr realisiert werden. Die in einigen Bundesländern eingeleiteten Gesetzgebungsvorhaben lassen erkennen, daß die Gefahr einer Zweiteilung des Ausbildungsstatus besteht. Der Deutsche Anwaltverein hat hiergegen mit Recht Bedenken erhoben. Abgesehen davon, daß zwangsläufig Bewerber, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen und Ausländer in eine Gruppe mit den politisch nicht hinreichend zuverlässig erscheinenden Bewerbern eingestuft werden würden, könnte sich später bei der Einstellung in den Staatsdienst die Frage stellen, ob Bewerbern aus dem beamten-rechtlichen Vorbereitungsdienst oder aus dem öffentlich-rechtlich organisierten der Vorzug zu geben sei.

Sowohl wegen der daraus resultierenden verfassungsrechtlichen Bedenken als auch mit Rücksicht auf das im Grundsatz zu befürwortende Prinzip der Einheit der Juristenausbildung ist ein einheitlicher Ausbildungsstatus für alle Referendare und Rechtspraktikanten zu fordern. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß nach Ablauf der Experimentierphase für das gesamte Bundesgebiet wieder eine einheitliche Juristenausbildung gelten soll und muß. Es ist daher zu hoffen, daß die von dem Herrn Bundeskanzler in der Regierungserklärung vom 16. 12. 76 angekündigten Bemühungen um einen einheitlichen Ausbildungsstatus baldmöglichst durch die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes verwirklicht werden.

5. Lassen Sie mich zum Abschluß des der Ausbildung gewidmeten Teils meiner Ausführungen schließlich noch auf ein Problem eingehen, das angesichts der Abkürzung der Ausbildungszeiten einerseits und der Abschaffung des Assessorats andererseits immer akuter geworden ist:

Im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten, in denen die am Anwaltsberuf interessierten Kollegen zunächst als Anwaltsassessoren tätig waren oder doch zumindest als angestellte Anwälte in einer größeren Anwaltspraxis Erfahrungen sammeln konnten, ist es heute in den Großstädten vielfach üblich geworden, sich unmittelbar nach dem zweiten Staatsexamen als Einzelanwalt niederzulassen.





Die jungen Kollegen, die angesichts der verkürzten Ausbildung in der Regel keine intensive Berührung mit der anwaltlichen Tätigkeit gehabt haben, stehen dann einer Fülle von Problemen sowohl standesrechtlicher als auch büroorganisatorischer Art gegenüber. Es liegt im Interesse unseres Standes, daß diesen Kollegen bei der Bewältigung ihrer Probleme geholfen wird.

In diesem Zusammenhang mag ein Blick auf die Verhältnisse im Ausland nützlich sein. Das hier erörterte Problem wird dort unter dem Stichwort „bridging the gap“ seit Jahren lebhaft diskutiert. Im angelsächsischen Raum, insbesondere in den USA, sind hierzu einschlägige Veröffentlichungen erschienen, in denen den jungen Juristen Anleitungen und Empfehlungen anlässlich der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit gegeben werden. Wenn sich in unserem Lande schon die Wiedereinführung des Anwaltsassessorats wegen der damit zwangsläufig verbundenen Ausbildungsplatzgarantie als gegenwärtig undurchführbar erweist, so müßten daher zumindest durch die Rechtsanwaltskammern regionale Einführungskurse für die neu zugelassenen Kollegen organisiert werden, in denen Grundfragen des Standesrechts und der Büroorganisation erörtert werden.

Sollten sich derartige Einführungskurse bewähren, so wäre für spätere Jahre der obligatorische Besuch für die neu zugelassenen Kollegen vorzusehen.

In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, daß der Deutsche Anwaltverein die Herausgabe eines Handbuchs plant, in dem diese Fragen behandelt werden sollen.

### C. I.

1. Eine Betrachtung, die die Ausbildung des Rechtsanwalts und die Probleme anlässlich der Berufsaufnahme behandelt, wäre unvollständig, wenn sie nicht auch die Notwendigkeit der Fortbildung des praktisch tätigen Juristen berücksichtigte. Der Begriff der Fortbildung – heute gleichsam ein Reizwort, das zum Image jedes fortschrittlichen Akademikers gehört – ist, gemessen an der Entwicklung der Juristenausbildung, ein Novum der letzten Jahrzehnte.

Ihering konnte daher zu seiner Zeit noch bemerken:

„Es ist einmal so eingerichtet in der Welt, daß die Juristen und Ärzte, die Erfahrungen machen, die Parteien und die Patienten sie bezahlen. Damit muß man sich trösten, es kommt der Menschheit und der Wissenschaft zu Gute.“

Heute ist die Notwendigkeit der Fortbildung in den akademischen Berufen angesichts der explosionsartigen Vermehrung unseres Wissens allgemein anerkannt. Das medizinische Wissen verdoppelt sich beispielsweise schon in einem Zeitraum von weniger als zehn Jahren. Wenn

wir an die Gesetzesflut der vergangenen zwei Wahlperioden des Deutschen Bundestages denken, gilt für die Rechtswissenschaft möglicherweise ein noch kürzerer Zeitraum. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen nur derjenige mit der Entwicklung auf seinem Fachgebiet Schritt halten kann, der sich fortlaufend weiterbildet.

Ein aktives Bemühen um die eigene Fortbildung entspricht dabei den Investitionen, die jeder Unternehmer erbringen muß, der mit seinem Unternehmen konkurrenzfähig und krisenfest bleiben will. Kein Unternehmer kann es wagen, sein Unternehmen mit dem know-how, den Betriebsmitteln und den Produkten von gestern zu führen. Ebenso wenig kann aber ein geistiger Beruf mit dem Wissen von gestern erfolgreich praktiziert werden.

Dies gilt auf uns Juristen bezogen nicht nur im Hinblick auf Änderungen in der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte.

Vielmehr sollte sich der praktisch tätige Jurist, sei er Richter oder Rechtsanwalt im Rahmen der Fortbildung auch mit den geistesgeschichtlichen, gesellschaftlich-soziologischen und wirtschaftlich-technischen Entwicklungen unserer Zeit beschäftigen; letzteres sollte im Zeitalter der Entstehung völlig neuer Technologien eine Selbstverständlichkeit sein.

2. Ein Blick auf die benachbarten Fakultäten zeigt, daß sich dort die zuständigen Kammern und Verbände, beispielsweise im Bereich der Medizin, intensiv um die Fortbildung ihrer Mitglieder bemühen. Abgesehen von zahlreichen Kongressen, die möglicherweise nicht immer nur der Fortbildung dienen, sind hier eine Fülle von Seminaren und Intensivkursen zu erwähnen, die von den Fakultäten, medizinischen Hochschulen und den Kammern veranstaltet werden.

Auf dem 79. Deutschen Ärztetag ist darüber hinaus die Berufsordnung der Ärzte dahin ergänzt worden, daß der Arzt gegenüber der Ärztekammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können muß. In welcher Form dies geschehen soll, wird gegenwärtig diskutiert. Dabei sind vom Fortbildungspaß bis zum Testatbuch verschiedene Modelle im Gespräch.

1. Fragen wir nun konkret nach den in Deutschland für den praktisch tätigen Juristen, d. h. den Richter, Verwaltungsjuristen oder Rechtsanwalt neben der individuellen Fortbildung durch Zeitschriften- und Literaturstudium bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten, so ergibt sich im wesentlichen folgendes Bild:

a) Die im Jahre 1967 gegründete, seit 1973 in Trier institutionalisierte Deutsche Richterkademie bietet allen Richtern Fortbildungskurse in den verschiedensten Rechtsgebieten. Die Kurse werden von den Bundesländern veranstaltet und erfreuen sich in der Richterschaft großer Beliebtheit. In den letzten Jah-



ren sind sie von jeweils ca. 600 Richtern jährlich besucht worden.

- b) Eine entsprechende Einrichtung für Verwaltungsjuristen existiert in der im Jahre 1947 in Speyer gegründeten Hochschule für Verwaltungswissenschaften, die nicht nur der Ausbildung, sondern auch der Fortbildung der Verwaltungsjuristen dient.
- c) Um die Fortbildung der deutschen Anwaltschaft bemüht sich der Deutsche Anwaltverein, der im Jahre 1953 einen ersten Fortbildungslehrgang im Verwaltungsrecht veranstaltete. Von diesem Zeitpunkt an ist die Fortbildungsarbeit konsequent ausgebaut worden. Seit etwa 1966 finden jährlich zehn bis zwölf zweiwöchige Ferienkurse statt. Zusätzlich werden seit 1967 jährlich etwa 20 Wochenendseminare veranstaltet. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden sowohl systematische Kurse in einzelnen Rechtsgebieten abgehalten als auch die aktuellen Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung behandelt.

Seminare und Lehrgänge des Deutschen Anwaltvereins erfreuen sich großer Beliebtheit. Die jährliche Teilnehmerzahl ist auf etwa 4000 bis 4500 Rechtsanwälte anzusetzen. Neben diesen überregionalen Veranstaltungen bieten die örtlichen Anwaltvereine Fortbildungsveranstaltungen an. Form und Inhalt der Fortbildungsveranstaltungen beschränken sich in der Regel auf das Referat und die sich daran anschließende Diskussion.

Durch die Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer konnte das im Jahre 1953 gegründete Institut für Steuerrecht seine Arbeit ganz erheblich ausbauen und so zu einer Stätte der Ausbildung, Fortbildung und Begegnung der Fachanwaltschaft für Steuerrecht werden. Die Veranstaltungen dieses Instituts sind in den letzten Jahren von jeweils rd. 3500 Anwälten jährlich besucht worden.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch auf die zahlreichen Veranstaltungen privater Fortbildungsgesellschaften verwiesen, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Neue Wege für die individuelle Fortbildung des Juristen eröffnen die von einem norddeutschen Verlag vertriebenen Audio-Kassetten, zu dessen Programm u. a. zusammenfassende Darstellungen verschiedener Rechtsgebiete gehören. Diese für das Gebiet der Bundesrepublik neuartige Fortbildungsmethode, die jedem Juristen mit geringem Aufwand eine persönliche, zu jeder Zeit praktikierbare Fortbildung ermöglicht, wird beispielsweise in den Vereinigten Staaten schon seit langen Jahren angewendet.

Wenn wir uns fragen, ob diese Bemühungen ausreichen, um eine kontinuierliche Fortbildung der deutschen Anwaltschaft zu ermöglichen und zu garantie-

ren, so scheint mir eine ganz erhebliche Aktivierung erforderlich.

2. Es mag in diesem Zusammenhang nützlich sein, einen Blick auf die Verhältnisse im Ausland zu werfen. Auch wenn dabei nicht verkannt werden soll, daß sich die Ausbildung des praktisch tätigen Juristen, insbesondere des Anwalts - beispielsweise im angelsächsischen Raum - grundlegend von derjenigen in Deutschland unterscheidet, so ist es doch beeindruckend, in welchem Umfang sich beispielsweise in England die Law Society und die Law Schools um die Fortbildung der Anwaltschaft bemühen.

Vorbildlich können in diesem Zusammenhang die Anstrengungen genannt werden, die in den USA gemacht werden, um der Anwaltschaft ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten. Der Jahresbericht 1976 des für die Fortbildung zuständigen Committee des American Law Institute und der American Bar Association weist immerhin die stattliche Zahl von 1720 Veranstaltungen aus, die von 33 Staaten sowie 18 Institutionen, die sich um die Fortbildung der Anwaltschaft bemühen, veranstaltet wurden.

In Californien wird die Fortbildungsarbeit ganz maßgeblich durch den Einsatz von Video-Kassetten gefördert. Vom Californischen Anwaltsverband und der University of California ist als Organisation zur Förderung der Fortbildung die Continuing Education of the Bar schon vor 30 Jahren gegründet worden, die ihrerseits in rd. 30 Zentren des Landes für die in diesem Staate tätigen 45000 Rechtsanwälte Fortbildungsprogramme anbietet.

In den USA ist erkannt worden, daß die Fortbildung des Anwalts ein brennendes Problem ist, das nicht allein mit dem Hinweis auf das jedem Anwalt mögliche Zeitschriftenstudium und auf die gelegentlich örtlich angebotenen Veranstaltungen gelöst werden kann. Darüber hinaus wird in den USA auch die Frage diskutiert, ob es nicht erforderlich ist, die Pflicht zur Fortbildung zur Standespflicht zu erheben oder aber die Fortbildung sogar obligatorisch zu regeln. Auch wenn es völlig außer Frage steht, daß die Erteilung einer zeitlich beschränkten Anwaltszulassung, die in einigen Staaten der USA im Gespräch ist, in unserem Lande schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, so sollte uns eine derartige Tendenz nachdenklich stimmen.

### III.

Schon nach dieser kurzen Betrachtung der gegenwärtigen Situation der Fortbildungsmöglichkeiten für die Anwaltschaft lassen sich die folgenden drei Feststellungen treffen:

1. Die Fortbildung des praktisch tätigen Juristen und somit auch des Rechtsanwalts gehört heute zu den wichtigsten Problemen des Juristen- und damit auch des Anwaltsstandes.



Ohne umfassende Fortbildung ist kein Jurist in der Lage, die fortlaufenden Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung einerseits und in gesellschaftlicher, soziologischer und wirtschaftlicher Hinsicht andererseits zu überblicken und entsprechend zu berücksichtigen. Das am 1. 7. 77 in Kraft tretende 1. Ehrechts-Reform-Gesetz, das sowohl Änderungen des materiellen Ehe- und Familienrechts als des Verfahrensrechts und auch des öffentlichen Rentenrechts mit sich bringt, zeigt dies in beispielhafter Weise. Entsprechendes gilt für die Vereinfachungsnovelle und das AGB-Gesetz. Unter diesen Umständen muß gefordert werden, daß sich jeder Rechtsanwalt einer fortlaufenden Fortbildung im materiellen und Verfahrensrecht sowie in Fragen der Büro-Organisation unterzieht.

Wenn ich in diesem Zusammenhang auch Fragen der Büroorganisation gleichberechtigt mit den Fragen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts erwähne, so geschieht dies nicht zuletzt deshalb, weil nach den Feststellungen eines der größten deutschen Haftpflichtversicherer nach wie vor bis zu 50% aller Schadensmeldungen allein auf Fristversäumnissen beruhen, die letztlich ihre Ursache in einem durchaus vermeidbaren Fehler, nämlich einer mangelhaften Büroorganisation haben.

Die Fortbildungsarbeit sollte sich aber nicht nur auf bestimmte Rechtsgebiete konzentrieren, sondern auch im Blick auf Problemkreise erfolgen, die sich aus der Praxis ergeben. Ich denke hier beispielsweise an den Fall der Übernahme eines Unternehmens. Eine derartige Transaktion läßt sich heute nur in Kenntnis der neuesten Entwicklung sowohl auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Kartellrechts, als auch des Steuerrechts und des Arbeitsrechts sowie zahlreicher andere Rechtsgebiete, die je nach der Natur des Unternehmens einschlägig sind, durchführen. War es beispielsweise vor 50 Jahren noch möglich, das Arbeitsrecht weitgehend außer acht zu lassen, vom seinerzeit noch gar nicht existenten Betriebsverfassungsrecht ganz zu schweigen, so stellen diese Rechtsgebiete heute ganz entscheidende Faktoren dar, die, wenn sie nicht berücksichtigt würden, zum Scheitern des gesamten Vertragswerks führen würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich kein Rechtsanwalt der Notwendigkeit einer ständigen Fortbildung verschließen sollte. Die Zeit, in der das Humboldt-Abitur und das spätere Studium dem deutschen Akademiker eine - allerdings vielfach nur vermutete - Alleinstellung sicherte, ist längst dahin.

Wenn man berücksichtigt, daß wesentliche Rechtsgebiete in den letzten zwanzig Jahren so durchgreifende Veränderungen erfahren haben, daß kein Anwalt, der vor 15 bis 20 Jahren seine Staatsexamina abgelegt hat, heute noch in der Lage wäre, aufgrund seines seinerzeitigen Wissens zu praktizieren, bleibt darüber hinaus sogar zu erwägen, künftighin die Pflicht zur Fortbildung - wenn

sie sich auch schon aus organisatorischen Gründen kaum obligatorisch wird regeln lassen - zur Standespflicht zu erheben. Die Ärzteschaft hat diese Entscheidung bereits getroffen. Wir sollten sie zumindest diskutieren, bevor sie über kurz oder lang durch den Zwang der Verhältnisse unabweislich wird.

2. Ein weiteres wichtiges Problem, das in engem Zusammenhang mit der anwaltlichen Fortbildung steht, ist das der Spezialisierung.

In einer Zeit in der die Gesetzesflut immer weiter anschwillt und die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in jeder Hinsicht komplizierter und unübersichtlicher werden, kommt der Spezialisierung in allen Fachbereichen eine immer größere Bedeutung zu. Kein Jurist und mithin auch kein Anwalt ist heute noch in der Lage, alle Teilgebiete eines bestimmten Fachgebiets, sei es das Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts, zu überblicken und in praxi zu beherrschen. In dieser Situation verdient das Interesse des rechtssuchenden Bürgers, sich von einem fachlich erfahrenen Anwalt beraten zu lassen, besondere Beachtung.

Es genügt nicht, darauf zu verweisen, daß in verschiedenen Kammerbezirken öffentliche Listen geführt werden, aus denen Spezialisten für bestimmte Fachgebiete ersichtlich sind. Denn diese Regelung gilt nicht für alle Kammerbezirke und entspricht mithin nicht allgemeiner Übung. Darüber hinaus ist sie den rechtssuchenden Bürgern vielfach nicht bekannt. Die Frage, ob ein Rechtsanwalt neben seiner Berufsbezeichnung eine Fachbezeichnung führen darf, ist in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt erörtert worden. Beispielsweise hatte eine vom DAV im Jahre 1930 eingesetzte Kommission die Fachgebiete Steuerrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Staats- und Verwaltungsrecht, Auslandsrecht, Arbeitsrecht sowie später auch Sozialversicherungsrecht anerkannt.

Obleich danach entsprechende Richtlinien erlassen wurden, zeigte eine statistische Erhebung im Jahre 1932, daß insgesamt nur 150 Rechtsanwälte als Fachanwälte anerkannt worden waren. Die Kürze der Zeit gestattet es mir nicht, die weitere Entwicklung auf diesem speziellen Gebiet aufzuzeigen. Es sei hier lediglich festgehalten, daß sich nach dem II. Weltkrieg einstweilen lediglich der Fachanwalt für Steuerrecht durchgesetzt hat.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß gegenwärtig vor dem BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines Kollegen anhängig ist, der die bestehende Regelung und Praxis der Zulassung dieser Fachbezeichnung angreift. Ferner ist jetzt auch eine Verfassungsbeschwerde in Sachen „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ anhängig. Der Deutsche Anwaltverein hat ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer in dem erstgenannten Verfahren die Auffassung vertreten, daß das Institut der Fachanwaltschaft für Steuerrecht dem geltenden Standesrecht entspricht. Dem ist beizupflichten, zumal sich auf diesem



Spezialgebiet in den letzten fünf Jahrzehnten eine qualifizierte Fachanwaltschaft herausgebildet hat.

Meiner Ansicht nach wird sich diese Entwicklung, die heute auch bereits von dem Herrn Bundesjustizminister angesprochen wurde, zunächst im Bereich des Sozial- und des Verwaltungsrechts fortsetzen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Konkurrenzsituation zu anderen Beratungsberufen.

Es erscheint mir allerdings fraglich, ob der Spezialisierungshinweis nur in der Weise erfolgen sollte, daß ein Fachanwaltszusatz geführt wird, oder ob es nicht auch denkbar wäre, daß der Rechtsanwalt lediglich darauf hinweisen darf, daß auch bestimmte Fachgebiete in seiner Kanzlei bearbeitet werden. Die Führung des Titels eines Fachanwalts kann auf die Klientel abschreckend wirken, weil damit die Annahme verbunden wird, daß der Fachanwalt nur Fälle seines Fachs, nicht aber sonstige Angelegenheiten bearbeitet.

Es sollte daher in Abstimmung zwischen dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer geprüft werden, ob nicht, abgesehen von der Frage der Einrichtung neuer Fachanwaltschaften, die Möglichkeit geschaffen werden sollte, auf bestimmte Spezialkenntnisse durch Führung eines entsprechenden Zusatzes hinweisen zu dürfen.

Unabhängig davon, ob man sich für das Modell der Fachanwaltschaft oder darüber hinaus für die Gestattung des Hinweises auf Spezialkenntnisse in bestimmten Fachgebieten entscheidet: für beide Varianten ist aus der Sicht der Fortbildung zu fordern, daß mit der Erlangung des Rechts zur Führung eines Fachanwaltstitels oder des Rechts des Hinweises auf Spezialkenntnisse die Pflicht zur ständigen Fortbildung und eines entsprechenden Nachweises verbunden sein muß. Dem Recht des Anwalts auf Hervorhebung seiner Spezialkenntnisse entspricht aus der Sicht des rechtsuchenden Bürgers das Interesse, daß diese Spezialkenntnisse fortlaufend auf dem neuesten Stand gehalten werden.

3. Die Intensivierung der Fortbildungsmöglichkeiten für die deutsche Anwaltschaft fordern heißt gleichzeitig auch die Frage stellen, wie derartige Maßnahmen organisatorisch gelöst werden können.

Das Ziel einer Intensivierung der Fortbildung sollte die Koordination der gegenwärtig vielfach zersplitterten Veranstaltungen sein.

Mir scheint es erforderlich und zweckmäßig zu sein, die anwaltliche Fortbildung zu institutionalisieren, um so nicht nur ein kontinuierliches Fortbildungsprogramm organisieren zu können, sondern auch um einen rationellen Einsatz der verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, die zugleich einer größeren Zahl von Anwälten angeboten werden könnten.

Um diese Aufgaben zu bewältigen, ist die Schaffung einer Deutschen Anwaltsakademie für die Fortbildung der deutschen Anwaltschaft zu fordern.

Die in der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 19. 5. 77 beschlossene Sitzverlegung der Geschäftsstelle nach Bonn bietet hier den geeigneten Zeitpunkt und die Gelegenheit für entsprechende organisatorische Maßnahmen.

Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß die Fortbildung der deutschen Anwaltschaft eine nachhaltige Förderung erfährt, sollte es im Zusammenwirken zwischen der öffentlichen Hand und dem Deutschen Anwaltverein zu gegebener Zeit auch möglich sein, eine geeignete Stätte für die Schaffung einer derartigen Akademie zu finden. Die Anwaltsakademie sollte durch den Deutschen Anwaltverein betreut werden, der sich, um die Fortbildung der deutschen Anwaltschaft große Verdienste erworben hat und über die geeigneten Erfahrungen verfügt, die zur Organisation und Leitung eines derartigen Unternehmens erforderlich sind.

Die Anwaltsakademie müßte der Anwaltschaft ganzjährig ein umfangreiches Programm von Veranstaltungen bieten, die gleichermaßen das materielle Recht, das Verfahrensrecht und Fragen der Betriebs- und Büro-Organisation berücksichtigen. Die Veranstaltungsformen sollten neben den bislang üblichen Wochenend- und Ferientagungen auch das Blockseminar vorsehen. Ferner dürften sich Versuche in der Form der Gruppenarbeit und des Rollenspiels empfehlen. Die Anwaltsakademie könnte auch die Entwicklung neuer technischer Möglichkeiten der Fortbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Audio- und der Video-Kassetten fördern.

Die Anwaltsakademie sollte ferner in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen interdisziplinär gestaltete Veranstaltungen durchführen.

Zu den Aufgaben der Anwaltsakademie müßte auch die Mitwirkung im Rahmen der Juristenausbildung – sei es im Rahmen der Leitung von Arbeitsgemeinschaften, sei es durch Veranstaltungen entsprechender Tagungen – sowie die Mitwirkung an den regionalen Einführungskursen für neuzugelassene Kollegen gehören. Schließlich könnte die Deutsche Anwaltsakademie eine Stätte der Begegnung mit der internationalen Anwaltschaft und für die bilateralen Juristenvereinigungen werden. Denn es liegt auf der Hand, daß künftig hin auch der internationale Erfahrungsaustausch im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung mehr denn je eine dringende Notwendigkeit werden wird.

#### D.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn ich damit zum Schluß meiner Ausführungen komme, so hoffe ich deutlich gemacht zu haben, daß die Probleme der Ausbildung und der Fortbildung die Aufmerksamkeit je-



des Anwalts erfordern. Wir alle sind aufgerufen, an der Reform der Juristenausbildung mitzuwirken. Es steht außer Frage, daß die bewährten Grundsätze und Methoden der Ausbildung erhalten bleiben müssen, andererseits aber der Versuch einer Reform der Juristenausbildung nachhaltig der Unterstützung und Förderung durch die Anwaltschaft bedarf.

Wenn hier Fehlentwicklungen vermieden werden sollen, so ist es ein dringendes Erfordernis, daß wir an der Gestaltung dieser Ausbildung intensiv mitwirken und uns dieser Aufgabe stellen.

Neben der Ausbildung ist die Fortbildung eine Forderung unserer Zeit, der jeder von uns entsprechen muß, wenn der Anwaltstand auf der Höhe seiner Leistungskraft und seines Ansehens bleiben will und soll.

Alles Bemühen in unserem Beruf hat letztlich das Ziel, dem rechtsuchenden Bürger in bestmöglicher Weise

zu dienen. Auch heute noch sollte – mutatis mutandis – gelten, was einst im Corpus Juris von der Advokatur gesagt werden konnte:

„Die Rechtsanwälte, die die Probleme eines Falles, sei es in öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Prozessen klären und dem Betroffenen helfen, das Recht wieder herzustellen, sind den Bürgern nicht weniger nützlich, als der den Schlachten und Wunden trotzen-  
de Krieger, der für die Verteidigung des Vaterlandes und der Familie kämpft. Wir sind der Meinung, daß für unser Imperium nicht nur diejenigen streiten, die mit dem Schwert bewaffnet sind, sondern auch die Advokaten, die auf dem Forum, auf ihre Redegewandtheit gestützt, Hoffnung und Fortkommen derjenigen verteidigen, die in einen Prozeß verwickelt sind.“

*(Quelle: AnwBl 1977, Seite 338)*



1981

## Strafverteidigung

Rechtsanwalt Dr. Egon Müller, Saarbrücken

### I.

#### Vorbemerkung

Strafverteidigung umspannt ein Thema, das seit Jahren Unruhe und Besorgnis hervorruft, aber auch Hoffnungen und Forderungen weckt. Während Skeptiker meinen, Strafverteidigung habe noch gar nicht begonnen, sehen Kritiker den Verteidiger schon „am Scheideweg“. Einige diagnostizieren eine „massive Vertrauenskrise der Strafverteidigung“, andere berichten in Schlagzeilen vom „Verteidiger im Zwielficht“.

Ein Blick zurück zeigt, daß Funktion und Rechtsstellung des Verteidigers schon vor 100 Jahren kontrovers diskutiert worden sind und daher zu Recht eine „Kontinuität der Problemlage“ festgestellt wird.

Das Thema also ist alt, neu sind Ausmaß und Intensität der Auseinandersetzung, neu sind die zahlreichen, fast hektischen Versuche, mit denen um eine Lösung gegangen wird.

### II.

#### Gründe für die Aktualität der Reformdebatte

Handelt es sich nicht um ein Modethema, bleibt die Frage, warum die Diskussion momentan so aktuell ist. Auf der Suche nach Faktoren, welche die Strafverteidigung in unseren Tagen problematisieren, stößt man auf ein verwickeltes Geflecht von Bedingungen, das nur schwerlich aufzulösen ist.

Einerseits wird ein verändertes Verteidigerverhalten – Trend zur Konfliktverteidigung – behauptet, andererseits werden „schikanöse Maßnahmen der Justizorgane“ gerügt. Fehlende Kooperationsbereitschaft – auf allen Seiten – wird beklagt. Über den exzessiven Gebrauch, ja den gezielten Mißbrauch von Verfahrensrechten wird Beschwerde geführt. Von einer Klimaverschlechterung, gar vom Klima des Hasses im Gerichtssaal wird berichtet. Während ein „neuer Typ des Verteidigers“ im Gespräch ist, der „ohne jene traditionelle Zurückhaltung und Ver-

bindlichkeit“ die Möglichkeiten der Strafprozeßordnung ausreizt, begegnet uns auch der Zwangsverteidiger oder aufgenötigte Pflichtverteidiger – als Karikatur eines Advokaten abgewertet, wie sie Daumier erbärmlicher nicht hätte zeichnen können.

Dieser gesamte Hintergrund ist empirisch nicht ausgeleuchtet.

Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre – die ins Detail gehende Regelung über die Ausschließung des Verteidigers, „für die es im Ausland kein Gegenstück gibt“, Überwachung des schriftlichen Verkehrs, Trennscheibe, Kontaktsperre, die Umgestaltung des § 245 StPO, die Einführung der Rügepräklusion nach den §§ 222 a und b StPO, um nur einige wenige zu nennen – diese Gesetzesänderungen werden daher von den einen als Folge, von den anderen als Ursache dieses veränderten Klimas interpretiert.

Auch die statistisch belegbare Quantitative Dimension des Strafverfahrens zählt zu jenen Faktoren, die Strafverteidigung heute zum Thema machen. Die Straffjustiz hat eine Massenerscheinung – auch Umfangsverfahren von (allzu) langer Dauer – zu bewältigen. Sie sucht nach Erledigungsstrategien, die weniger personelle und sächliche Mittel verschlangen. Von diesem Sog der Minimierung werden auch Rechtsgarantien, wie die Strafverteidigung, erfaßt.

Die Debatte ist aber auch deshalb aktuell, weil die Doppelstellung des Verteidigers – hier Organ der Rechtspflege, bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit behilflich, da Beistand, der einseitig zugunsten des Beschuldigten tätig sein soll – auf dem Prüfstand steht. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es Zeit zum Abschied von diesem Modell eines Verteidigers sei, der „zwei Herren“ dient, ein Modell, mit dem man – wie formuliert wurde – „in ruhigen Tagen ohne Schwierigkeiten leben konnte“, weil es die Konfliktfelder verdeckte, die Probleme des Alltags des Verteidigers zuschüttete, verdrängte, aussparte. War in der Vergangenheit immer wieder von den Grenzen der Verteidigung die Rede – wie auf dem Coburger Anwaltstag 1949 –, diskutierte man Konflikte im Verteidigerverhalten kasuistisch und punktuell, so wird heute nach der inhaltlichen Bestimmung dessen gefragt, was Verteidigung substantiell ist. Nicht zufällig hat sich die seit Anfang dieses Jahres erschei-



nende Monatszeitschrift „Strafverteidiger“ vorgenommen, in die Grundsatzdiskussion einzustimmen – ich zitiere: „Was ein Strafverteidiger ist, was ein Strafverteidiger darf und was er nicht darf“.

### III.

#### „Organ der Rechtspflege“ im Kreuzfeuer

Im Zentrum der Auseinandersetzung steht die Frage nach der „Funktion“, nach der „Rechtsstellung“ oder auch der „Aufgabe“ des Strafverteidigers. Daß früher wie heute diese Thematik kontrovers diskutiert worden ist, hängt auch damit zusammen, daß die Strafprozeßordnung eine äußerst fragmentarische Regelung der Verteidigung enthält. Ob in ihr ein „schwerer Fehler des Gesetzes“ liegt – wie manche meinen oder ob sich hinter ihr weise Zurückhaltung verbirgt, ist noch nicht ausgemacht. Hauptangriffspunkt ist die Formel „Organ der Rechtspflege“ – schon von Max Alsberg als „ideale Verklärung der Stellung des Verteidigers“ abgelehnt. Ihre Bedeutung soll sich in der „Erhabenheit des Wortes“ erschöpfen und „nichts anderes als begrifflicher Unsinn“ sein. Sie soll dazu dienen, „Anwälte zu disziplinieren und sie im Sinne staatlicher Strafverfolgung in die hoheitlichen Interessen einzubinden“ und soll einen Bruch mit dem liberalen Leitbild des Verteidigers darstellen.

Wer die Dinge so sieht, n u r so sieht – das sei hier schon gesagt –, verkennt historische Abläufe und negiert strukturelle Zusammenhänge, in welche die Strafverteidigung eingebettet ist.

Alternativen werden allerdings in ebenso globalen Begriffen angeboten wie dem „parteigebundenen Helfer“, dem „Rechtshelfer sozialer Gegenmacht“ und dem „reinen Interessenvertreter“. Die Intensität, mit der um solche Etikettierungen gerungen wird, ist umgekehrt proportional zu deren Aussagekraft. Ihre Verfechter bleiben die Antwort auf die Frage schuldig, „welche konkreten Implikationen solcher Funktionsbeschreibungen sie verteidigen oder bekämpfen“, liegt es doch auf der Hand, daß die Aufgabe des Strafverteidigers Annäherungen zu jedem der verwendeten Termini hat.

Die begriffliche Auseinandersetzung darüber, ob der Verteidiger a u c h Organ der Rechtspflege oder n u r einseitiger Interessenvertreter des Beschuldigten sei, halte ich daher für unfruchtbar, weil alle diese Formeln – auch und gerade „Organ der Rechtspflege“, wie der Wust der Umschreibungsversuche und die Geschichte zeigen – schwammig, ideologieanfällig und daher nicht ungefährlich sind. Sie gleichen Kugeln in einem Glasperlenspiel, die nichts darstellen als sich selbst.

Aus der Vokabel „Organ der Rechtspflege“ läßt sich nur mit begriffsjuristischen Mitteln mehr an Bindungen des Verteidigers herausdestillieren als eine funktionsbezogene Analyse seiner Befugnisse nach der Strafprozeßordnung hergibt. Der Figur des einseitigen Interessenvertreters lassen sich nicht mehr Einwirkungs- und

Gestaltungsmöglichkeiten zuordnen als das Recht bereitstellt.

Nicht die einseitige Ausrichtung an Prinzipien, an große Funktionsbeschreibungen, kann die Grundlage einer sachgerechten Bestimmung der Verteidigeraufgabe sein. Sie kann nur aus den Funktionszusammenhängen des Strafverfahrens selbst heraus gewonnen werden, aus ihrer dienenden Funktion, die Rechtsposition des Beschuldigten zu effektuieren.

### IV.

#### Kein Gesamtkonzept der Verteidigung infolge zu großer Erkenntnis- und Informationsdefizite

Strafverteidigung ist daher keine invariable Größe, die ein für allemal aus sich selbst heraus definiert werden kann. Sie ist abhängig auch von der Struktur des Verfahrens, in dem sie agieren soll.

Schon deshalb, weil die Reform des Strafprozesses noch unbewältigt ist, kann derzeit ein geschlossenes Gesamtkonzept der Strafverteidigung nicht vorgestellt werden.

Während die S t r a f r e c h t s reform weitgehend hinter uns liegt, steht die Reform im V e r f a h r e n s r e c h t noch aus. Zwar wurde 1964 im Bundestag eine Totalrevision des Strafverfahrensrechts beschlossen, jedoch ist nicht einmal die dafür vorgesehene Kommission eingesetzt worden. Materielles Recht und Prozeßrecht sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung asynchron – schon 1970 von Hans D a h s sen. plastisch formuliert: „fortschrittliches Strafrecht in rückständigem Strafverfahren“.

Die Eingriffe in das Strafverfahrensrecht, an denen es in den letzten Jahren wahrlich nicht gefehlt hat, tragen über weite Strecken den Charakter, der aus der vermuteten oder auch nur scheinbaren Notwendigkeit des Tages geschaffenen Augenblicksregelung und entbehren einer Gesamtperspektive.

Beispielsweise eine Reform der Hauptverhandlung, die gerade von Strafverteidigern gefordert wird, berührt grundlegende Fragen der Strafverteidigung. Das von R o x i n vorgeschlagene „Wechselverhör“ setzt den verteidigten Angeklagten voraus und bedingt die durchgängige notwendige Verteidigung. Daß auch die Zweiteilung der Hauptverhandlung – Schuldinterlokut – die Rolle des Verteidigers zumindest für die zweite „Halbzeit“ des Verfahrens verändert, steht außer Zweifel. Evident ist schließlich – um ein weiteres Beispiel zu nennen –, daß auch der Rechtsmittelzug das konkrete Verteidigerverhalten mithestimmt. Der Verteidiger in einer Strafkammersache, in der nur die Revision als Rechtsmittel zur Verfügung steht, muß – nimmt er seine Aufgabe ernst – nur mit Blick auf die Revisionsinstanz Beanstandungen



anbringen, Rügen erheben, Anträge stellen und Beschlüsse der Kammer herbeiführen. Pragmatischer, weniger formal kann sich der Verteidiger im amtsgerichtlichen Verfahren verhalten, weil er erforderlichenfalls eine Neuaufgabe in Form der Berufungsverhandlung erzwingen kann.

Daß also die Reform der Rechtsmittel Auswirkungen auf die Strafverteidigung hat, liegt auf der Hand.

Die Reform der Verteidigung krankt aber nicht nur an der noch unbewältigten Strafprozeßreform, sondern leidet auch daran, daß im rechtsdogmatischen Bereich noch ein großes Erkenntnisdefizit besteht.

Die Zivilrechtsdogmatik hat – von einer Art Berührungsangst befallen – in der über hundert Jahre andauernden Auseinandersetzung um den Strafverteidiger die zivilrechtliche Beziehung zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ausgespart. Zwar ist anerkannt, daß diese vertragliche Beziehung als Geschäftsbesorgungsvertrag zu werten ist, die inhaltliche Ausgestaltung dieses Verhältnisses wurde indes nicht erörtert. In den Sachregistern der BGH-Kommentare tauchen Begriffe wie „Verteidiger“ oder „Strafverteidigung“ ebenso wenig auf wie in BGB-Lehrbüchern.

Gerade die Beziehung des Verteidigers zum Mandanten aber wird heute nachhaltig diskutiert. Waren bisher Distanz und Zurückhaltung zum Mandanten Leitlinien des Verteidigerverhaltens, rücken neuere Konzepte den Verteidiger nahe an den Beschuldigten heran.

Es wird daher Zeit, dieses Vertragsverhältnis auch zivilrechtlich auszuleuchten.

Lassen Sie mich aus der Vielzahl der Fragen nur wenige aufwerfen.

Erweist sich die Vertragsfreiheit – § 305 BGB – als Basis, Abhängigkeiten des Verteidigers zu begründen?

Soll der Beschuldigte nicht wirksam mit seinem Verteidiger vereinbaren können, die Ehefrau als Zeugin nicht zu benennen oder nach einer langen Hauptverhandlung kurz vor dem erhofften Freispruch die eingetretene Verhandlungsunfähigkeit nicht zur Sprache zu bringen? Wenn schon – wie manche meinen – der Beschuldigte das Konzept seiner Verteidigung selbst entwickelt und bestimmt, kann er dann nicht auch dieses Konzept zur Geschäftsgrundlage des Mandatsverhältnisses in zivilrechtlicher Hinsicht machen?

Doch genug solcher zivilrechtlicher Fragen, zumal sich das Verhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Mandanten nicht in zivilrechtlichen Kategorien erschöpft. Diese werden ergänzt, überlagert, überwölbt von einer öffentlich-rechtlichen Komponente, deren Entstehungsgrund und Ausmaß zwar noch unerforscht sind, auf dessen Inhalt aber ich skizzenhaft noch eingehen werde.

Ein Nachholbedarf besteht aber nicht nur in der Dogmatik. Auch die empirischen Wissenschaften, insbesondere die Strafprozeßlehre – jenes „Feld der tatsächlichen Gegebenheiten und Vollzüge im Prozeß“, haben bislang den Strafverteidiger vernachlässigt.

Während uns die Kriminologie erste Ergebnisse über die „Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle“ liefert, Soziologie und Psychologie uns Einblicke in Richterverhalten und Richtereinstellungen ermöglichen, Selektionsmechanismen polizeilicher Tätigkeit Konturen erhalten, wissen wir über die Rolle und das Verhalten des Verteidigers in der Verfahrenswirklichkeit sehr wenig. Gesicherte Erkenntnisse über das, was die Strafverteidigung im Verlaufe des Verfahrens leistet, welche Wirkungen sie wann, wie, wem gegenüber entfaltet, besitzen wir nicht. Das akquisitorische Vorfeld der Tätigkeit des Strafverteidigers ist eine weitgehend unbekannte Landschaft. Empirisch nicht aufbereitet sind die Aktivitäten, die der Verteidiger im Verlaufe des Verfahrens tätigt oder auch unterläßt. Auf die Frage, welche Auswirkungen der Einsatz des Strafverteidigers auf das Ergebnis des Verfahrens hat – also auf die Frage nach der Effizienz – lassen sich derzeit nur Hypothesen formulieren. Wir wissen zwar, daß auch hierzulande Verfahrensergebnisse ausgehandelt werden – Einstellung nach § 153 a StPO, Strafbefehl anstatt einer Hauptverhandlung, die durch, weitgehenden Verzicht auf Verteidigung verkürzte Hauptverhandlung –. Aber wie verbreitet diese Praxis ist und in welchen Formen sie erfolgt, kann niemand zuverlässig sagen.

Es ist daher an der Zeit, mit der Rechtstatsachenforschung zur Strafverteidigung zu beginnen, um eine empirische Basis für ein Reformkonzept zu erhalten.

### *Zwischenbemerkung*

Ich kann nicht nur kein geschlossenes Gesamtkonzept der Strafverteidigung vorstellen. Es ist hier auch nicht der Ort, jedenfalls nicht die Zeit, eine buchhalterische Bilanz der Probleme der Strafverteidigung vorzulegen. Strafverteidigung – hätte Theodor Fontane gesagt – ist ein zu weites Feld. Nicht einmal gegenwärtig besonders brisante Problemfelder wie

Zwangverteidigung

Verbot der Mehrfachverteidigung,

Ersatzverteidigung

Reform der notwendigen Verteidigung

Kosten der Verteidigung

können aufgerollt werden.

Ich muß mich daher auf einige Erwägungen beschränken, werde auf die inhaltlich-substantielle Seite der Strafverteidigung eingehen und Perspektiven einer Reform aufzeigen.





## V

### *Verteidigung als selbständige Aufgabe, die nicht vom Gericht oder/und der Staats- anwaltschaft geleistet werden kann*

Wer die Aufgabe des Verteidigers darin sieht, „... dafür Sorge zu tragen, daß der Strafanspruch des Staates in justizförmigem Wege verfolgt wird“, wer den Verteidiger nur als Garanten der Justizförmigkeit des Verfahrens betrachtet, formuliert eine Aufgabe, die auch dem Gericht und der Staatsanwaltschaft obliegt. Es bedeutet daher ein grobes Mißverständnis, anzunehmen, angesichts der Pflicht des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen, und des Objektivitätsgebots der Staatsanwaltschaft sei der Verteidiger eine strukturell überflüssige Figur. Eine solche Sicht verkürzt Verteidigung auf die Beibringung entlastender Umstände, erfaßt nur einen sektoralen Bereich und beschränkt sie auf die Funktion einer bloßen Kontrollinstanz. Sie negiert, daß Verteidigung jene Institution des Strafverfahrens ist, in der sich die Autonomie des Beschuldigten verwirklicht, in der sich seine Stellung als Prozeßsubjekt erst konstituiert.

Begreift man die Subjektstellung des Beschuldigten als die Summe jener Rechte, auf das Verfahren einzuwirken und es zu gestalten, vergegenwärtigt man sich, wie hoch ausdifferenziert und fachspezifisch unser Straf- und Strafverfahrensrecht sind, so wird deutlich, daß die effiziente Handhabung dieser Rechte den Fachmann, den Verteidiger, voraussetzt.

Die Untersuchungen zum Fehlurteil zeigen auf, wie schwierig die einzigartige Rolle des Beschuldigten zu bewältigen ist, wie unfähig zur Selbstverteidigung selbst jene Beschuldigten sind, deren Handlungs- und Leistungsfähigkeit im Sozialleben außer Zweifel steht. Es sind die fehlende Distanz zur Tat und zum Tatvorwurf, die Verstrickung in den Prozeß der Verdachtsklärung, die Agonie der Ungewißheit über dessen Ausgang, die diskriminierende Wirkung des Verfahrens selbst, die den Beschuldigten als Interpreten seiner Interessen so wenig empfehlen.

Diese strafprozeßspezifisch defekte Autonomie kann nur durch den Beistand eines persönlich nicht vom Tatverdacht betroffenen Beistandes – Verteidigers – wieder hergestellt werden.

Strafverteidigung erweist sich jedenfalls in hohem Maße abhängig von der Rechtsposition des Beschuldigten, die vorrangig geprägt wird von der Unschuldsvermutung und dem Nemo-tenetur-Prinzip.

Verteidigung im Sinne der Wahrnehmung und der Verwirklichung der Rechte des Beschuldigten ist hiernach gerade nicht „Verpflichtung, bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit mitzuwirken“ – wie es in einem Grußwort zu diesem Anwaltstag heißt sondern eher Bremse, ein kalkuliertes Gegengewicht, ein möglicherweise justizhemmendes Element, vielleicht lästig, evtl. ein Ärgernis.

„Es macht diesen Beruf mitunter aus“ – so wurde richtig formuliert – „ein Ärgernis zu sein“.

Schon länger gilt, daß der Strafprozeß die Wahrheit nicht mehr um jeden Preis erforscht. Dem Prinzip der materiellen Wahrheit sind vielfältige Grenzen gesetzt. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung, das Prinzip, sich selbst nicht belasten zu müssen und das Recht zu schweigen sind normative Hürden auf der Suche nach der Wahrheit, die um höherer Werte willen respektiert werden müssen.

Der Gesetzgeber muß Verteidigung einrichten, etablieren, garantieren und Grenzen markieren. Er kann sie aber nur marginal mit Inhalten versehen.

Verteidigung, die ihren Namen verdient, muß sich orientieren an der *Interessenslage* des Beschuldigten, die angesichts der unendlichen Vielfalt der Lebenswirklichkeit Richter und Staatsanwalt nicht erkennen können. Daher kann die Rolle des Verteidigers weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft mitgespielt werden. Nicht einmal sektoral kann sie von der sog. gerichtlichen Fürsorgepflicht aufgefangen werden.

Das subjektive, aktuelle Interesse nun, dem Verteidigung dienen soll, bestimmt zunächst allein der Beschuldigte. Zur Subjektqualität des Beschuldigten gehört seine Freiheit, unter verschiedenen Verteidigungsmöglichkeiten zu wählen und die Strategie seiner Verteidigung eigenverantwortlich zu bestimmen.

Es ist jedenfalls kein „wohlverstandenes Interesse“, das vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft definiert wird. Allein dem Verteidiger ist es vorbehalten, im Einzelfall in und nach Auseinandersetzungen mit dem Mandanten durch sein Einwirken auf den Strafprozeß dem von ihm erkannten Interesse des Mandanten Rechnung zu tragen.

Nicht jedes Interesse kann respektiert werden. Dies folgt auch aus der Einsicht, daß Strafverteidigung ein Recht innerhalb des Verfahrens ist, nicht ein Recht gegen das Verfahren.

Grenzfälle vorzutragen, fehlt die Zeit, zumal es Patentrezepte nicht gibt.

Einige Hinweise dürfen aber nicht fehlen.

Der Begriff des Interesses ist nicht nur alt, auch schillernd und komplex. Die rechtswissenschaftliche Diskussion um diesen Terminus hat noch nicht begonnen. Die sozialwissenschaftliche Literatur setzt an, sog. Mandanteninteressen zu analysieren und zu deuten.

Nehmen wir das Interesse an der Nutzung des rechtlich zugebilligten Handlungsspielraums, das Interesse an einem geringeren Strafmaß und das Interesse an der Wahrung der persönlichen Identität des Beschuldigten im Verfahren.



In all diesen Interessenlagen sind Konfliktkonstellationen angelegt, die es zu sehen gilt.

Lassen Sie mich dies in drei Fragen verdeutlichen.

Soll der Verteidiger dem Wunsch des Mandanten nach reibungslosem Ablauf des Verfahrens entgegenkommen, obwohl er sich von verfahrensverlängernden Beweisanträgen einen günstigeren Ausgang des Verfahrens erhofft?

Ist es angebracht, im Interesse eines niedrigeren Strafmaßes im Plädoyer ein Bild von der Persönlichkeit des Beschuldigten zu zeichnen, mit dem dieser sich nicht identifizieren will oder kann?

Hat hier das Interesse des Mandanten an der Wahrung eines konsistenten Bildes von sich selbst den Vorrang vor dem Interesse an einer niedrigeren Strafe?

## VI.

### „Freiheit“ gegen „Vertrauen“

Strafverteidigung im Sinne „formeller Defension“, also im Sinne der Tätigkeit eines Dritten neben und an der Seite des Beschuldigten muß in Abhängigkeit von einer historisch belegten Interdependenz gesehen werden. Mit ihr hängt zusammen, daß der Status des Verteidigers und die Stellung des Beschuldigten miteinander unvereinbar sind. Dem Verteidiger sind „Beschränkungen auferlegt, welche einem Beschuldigten aus guten Gründen nicht abverlangt werden“.

Der Entwicklungsgeschichte der StPO und anderer Gesetze läßt sich eine Wechselwirkung entnehmen zwischen der Bereitschaft des Gesetzgebers, Verteidigung zu etablieren und zu stärken, und der Art und Weise, wie Verteidigung faktisch ausgeübt wird. Der Gesetzgeber steht immer vor der Alternative, die Befugnisse des Strafverteidigers weit zu bemessen in der Erwartung, daß sie nicht der Sache zuwider ausgeübt werden, oder Vorkehrungen gegen Mißbräuche durch restriktive Fassung der Verteidigerrechte zu treffen. Indem der Gesetzgeber dem Verteidiger eigene, selbständige – jedenfalls über die des Beschuldigten hinausgehende – prozessuale Befugnisse einräumt, vermutet er oder setzt er eine – wie auch immer geartete – personale Integrität des Verteidigers voraus. Wird er in dieser Erwartungshaltung enttäuscht, reagiert er evtl. restriktiver als nach der Sachlage veranlaßt. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber verfolgt, ob und inwieweit sein Vertrauensvorschuß eingelöst wird.

Die Wechselwirkung läßt sich in besonderer Weise an Privilegien des Verteidigers demonstrieren.

Ich erinnere an das Sanktionsprivileg, das sich aus dem Schweigen des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt.

Der Verteidiger unterliegt bei ungebührlichem Verhalten – weil in den §§ 177, 178 GVG nicht genannt – nicht der Ordnungsmacht des Vorsitzenden, die – dies sei hier eingeschoben – auch nicht durch eine Entpflichtung, die

sich auf Ungebühr stützt, wieder eingeführt werden darf. Diese Sonderstellung ist das Ergebnis einer Gesetzesentwicklung bis 1921. Indem der Gesetzgeber damals die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis 100 Mark bei Ungebühr von Verteidigern und Rechtsanwälten abschaffte, ging er von einem Verhaltenskodex aus, der solche Sanktionen erübrigte, und verließ sich einmal mehr auf standesrechtliche Kontrolle. Es ist konsequent im Sinne der aufgezeigten Interdependenz, daß in den letzten Jahren der Vorschlag aufkam, den Verteidiger wieder der Ordnungsgewalt des Gerichts zu unterstellen.

Dieses Prinzip, daß der Vertrauensvorschuß des Gesetzgebers in Verteidigerverhalten rechtliche Bindungen erfordert, verbirgt sich – wenn auch nur schemenhaft – hinter der Vokabel „Organ der Rechtspflege“ und es wird, ganz gleich, ob dieser „Ehrentitel der Anwaltschaft“ gestrichen oder ersetzt wird, als legislatorisch-psychologischer Zusammenhang erhalten bleiben.

Dieser Grundsatz von der Wechselwirkung „Freiheit“ gegen „Vertrauen“ enthält eine starke Versuchung für den Gesetzgeber, je nach den Zeitläuften Verteidigung zu stärken, zu minimieren oder sie gar nur noch als Staffage zu erhalten.

Im Jahre 1965 schien – so wurde geschrieben – „für den Strafprozeß der Morgen einer neuen Epoche angebrochen“. Das damalige Strafprozeßänderungsgesetz – als „Anwaltsgesetz“ gescholten – verkörperte ein hohes Maß an Liberalisierung auch und gerade im Verhältnis des Verteidigers zum Beschuldigten. Diese Epoche dauerte aber nicht lange. Kaum 10 Jahre später wurde eine Tendenzwende in der Strafprozeßgesetzgebung konstatiert, auch und gerade im Verhältnis des Verteidigers zum Beschuldigten.

Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre dokumentieren einen „bedenklichen Umgang mit der Verteidigerposition“, belegen, wie sehr der Gesetzgeber der Versuchung erliegen kann, Verteidigung zur veränderlichen – beliebigen Größe zu denaturieren. Das Prinzip „Freiheit“ gegen „Vertrauen“ kann zum verheerenden Spiel werden, wenn der Gesetzgeber Rechte statuiert, sie dann aber nimmt, wenn sie genutzt werden (müssen).

Lassen Sie mich diese These belegen mit dem Hinweis auf die Neufassung von § 245 StPO – der Vorschrift über das präsenste Beweismittel in der Hauptverhandlung.

§ 245 a. F. war die einzige Waffe, auch gegen die Intentionen des Gerichts „Beweise vorzuführen“. Ihr guter Sinn lag – wie das Reichsgericht prägnant formulierte in der Erwägung, daß „der Gebrauch der herbeigeschafften Beweismittel im Gegensatz zu der Anschauung des Gerichts, auch wenn diese auf einer sorgfältigen Würdigung beruht, doch unerwarteterweise etwas ergeben kann, das erheblich ist oder noch mehr zugunsten des Angeklagten



wirkt als das, was zuvor für wahr oder unwiderlegbar erachtet worden ist“.

Das Essentielle dieser autonomen Beweisvorführung lag darin, daß sich der Verteidiger auf Auseinandersetzungen mit dem Gericht nicht einzulassen brauchte und er das Gericht zwingen konnte, auf Beweise zu erkennen.

Indem nunmehr ein Beweisantrag gestellt werden muß, der wenn auch unter engeren Voraussetzungen – abgelehnt werden kann, entfällt dieses Recht, die Voraussetzungen für die Beweiserhebungspflicht des Gerichts selbst herbeizuführen. Mit dem Wegfall dieses Beweiserhebungsanspruchs, dieser autonomen Beweisvorführung, wird – wie zutreffend gesagt – „ein Essentielle eigenständiger Verteidigung zerstört“.

In diesem Zusammenhang ist die Streichung des § 257 a StPO – des Rechts, jederzeit Erklärungen abgeben zu können – ebenso zu erwähnen wie die Rügepräklusion nach den §§ 222 a und b StPO, die den Verteidiger zwingt, vor Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache den Einwand der fehlerhaften Besetzung des Gerichts zu erheben und so die Atmosphäre schon am Anfang der Hauptverhandlung zu belasten. Gerade diese Präklusion der Besetzungsrüge zeigt, wie wenig der Gesetzgeber den favor judicis gewichtet. Es wende niemand ein, die Richter zeigten für die Pflicht des Verteidigers, diesen Besetzungseinwand auch dann zu erheben, wenn das Gericht nur möglicherweise fehlerhaft besetzt ist, durchgängig Verständnis.

## VII.

### *Die Reform des Ermittlungsverfahrens als Prüfstein für den Gesetzgeber*

Die Geschichte der Verteidigung zeigt, daß sie zum Feigenblatt werden kann, zum justizförmigen Dekor, daß der Gesetzgeber die Verteidigung inhaltlich aushöhlen kann.

Ich erinnere an den Inquisitionsprozeß, der das Recht auf den Verteidiger zwar anerkannte, die „formelle Defension“ aber erst zuließ, wenn die Beweiserhebung abgeschlossen war. Sogar der „Hexenhammer“ schloß die Bestellung eines Verteidigers nicht aus. Dieser „rechtsschaffene Mann“ durfte die Verteidigung, aber erst übernehmen, wenn er sich von der Unschuld des Inquisiten überzeugt hatte. Entsprechend dem komödiantischen Charakter des „endlichen Rechtstages“ blieb die Verteidigung des Inquisiten so pure Farce.

Gerade weil das Recht auf den Beistand eines Verteidigers an Bedeutung verliert, wenn es erst nach wichtigen Vorentscheidungen gewährt wird, liegt die markante Veränderung in der Anerkennung des Rechts, daß sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann. Diesen Durchbruch hat der Text des § 137 Abs. 1 StPO vollzo-

gen. In den Motiven wird gar ausgeführt, daß es „als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheint, schon von Anbeginn des Verfahrens an gleichwie dem auf die Überführung des Beschuldigten gerichteten Angriff des Klägers, so auch der Verteidigung des Beschuldigten freie Bewegung zu gestatten“.

Daß der Zeitpunkt, von dem ab Verteidigung erforderlich ist, stärker in das Vorverfahren verlegt werden muß, ist eine Forderung von äußerster Dringlichkeit.

In der empirischen Strafprozeßlehre ist heute Allgemeingut, daß dem Ermittlungsverfahren eine urteilsprägende Bedeutung zukommt, es daher nicht mehr als bloßes Stoffsammlungsverfahren verharmlost werden darf, in ihm frühzeitig Informationen selektiert werden und dadurch die Bandbreite späterer alternativen Entscheidungen eingeengt wird. Das Vorverfahren hat auch deshalb eine selbständige Funktion, weil es nicht selten mit Entscheidungen sanktionsähnlicher Art endet. Schließlich bedeutet die Anklageerhebung am Ende des Ermittlungsverfahrens angesichts der geringen Freispruchsquote die hohe Wahrscheinlichkeit, auch verurteilt zu werden.

Dieses Gewicht des Ermittlungsverfahrens zwingt zu einer verstärkten Einwirkungsmöglichkeit des Verteidigers auf das Ermittlungsverfahren – bisher de facto nur allzu zaghaft ausgeübt wie sich paradigmatisch daran belegen läßt, daß der Figur des ermittelnden Verteidigers noch immer Zurückhaltung, wenn nicht gar Skepsis, entgegengebracht werden. Mag auch das Wort von der eigenen Ermittlungstätigkeit des Strafverteidigers sprachlich überhöht sein, weil sie sich qualitativ von der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane dadurch unterscheidet, daß ihr keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung stehen und deshalb besser von Erkundigungen, Recherchen und Nachforschungen die Rede sein sollte, von diesem unbestrittenen Recht sollte jedenfalls mehr Gebrauch gemacht werden. Die Gebührenordnung sollte in ihrer falschen Gewichtung der Tätigkeitsabschnitte nicht so sehr das Verhalten der Verteidiger determinieren. Ihnen sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, aktiv an der Verdachtsklärung mitzuwirken. Auch der Kontakt zum Zeugen oder Sachverständigen sollte aus dem Bereich des Halbheimlichen, des Halbunlauteren herausgerückt werden und das Tätigkeitsfeld des Verteidigers kennzeichnen. Nur so kann das Mißtrauen in den Augen der Richter und Staatsanwälte abgebaut werden.

Unabhängig von diesem Appell an die Verteidiger ist auch der Gesetzgeber aufgerufen, die Rechtsposition des Beschuldigten und des Verteidigers im Ermittlungsverfahren – bisher nur rudimentär ausgestattet – neu zu bestimmen.

Notwendige Reformpunkte sind hier – schwerpunkttartig formuliert – Formalisierung der Beschuldigteneigenschaft, indem sie durch einen formellen Akt kenntlich gemacht wird, Gelegenheit zur möglichst frühzeitigen

Verteidigung, normative Regeln für die Erhebung des Sachbeweises, die Kontrollierbarkeit des Beweisergebnisses und Verlässlichkeit der Methode gewährleisten, Vorverlegung der notwendigen Verteidigung, Erweiterung der Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen, Stärkung des Beweisanspruchs und die gesetzliche Verankerung dieser sog. Ermittlungsbefugnis des Verteidigers.

Nun liegt es auf der Hand, daß das Ermittlungsverfahren im Interesse der Gewährleistung der Effektivität der Verbrechensbekämpfung einer grenzenlosen Verstärkung der Verteidigerbefugnisse nicht zugänglich ist. Die Gefährdung des Untersuchungszwecks als Grund für die zeitweilige Versagung von Befugnissen wird daher unverzichtbar sein.

Die legislatorische Lösung steht noch aus. Sie wird Prüfstein dafür sein, ob der Gesetzgeber der aufgezeigten Versuchung, erliegen wird oder es mit der Verteidigung ernst meint.

Die Regelung des Akteneinsichtsrechts im Vorverfahren soll beispielhaft herausgegriffen werden.

Eine Lösung dergestalt, daß dem Verteidiger ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht gewährt wird in der Erwartung, daß er sein Wissen nicht in vollem Umfange dem Beschuldigten mitteilt, würde fundamentale Strukturen des Verhältnisses zwischen Verteidiger und dem Mandanten verkennen.

Das Akteneinsichtsrecht muß vielmehr so ausgestaltet werden, daß das, was gemeinhin Vertrauensverhältnis genannt wird, nicht belastet wird – anders ausgedrückt: das Akteneinsichtsrecht darf nicht aus Rechtsgründen zu einem unterschiedlichen Informationsstand von Verteidiger und Beschuldigtem führen. „Alles was der Verteidiger zu erfahren berechtigt ist, muß auch der Beschuldigte erfahren dürfen“.

### VIII.

#### *Der Einfluß des materiellen Strafrechts auf die Strafverteidigung*

Das täterbezogene, spezialpräventiv orientierte Strafrecht wirkt sich in mehrfacher Hinsicht auf die Strafverteidigung aus.

Die intensive Erforschung der Persönlichkeit – Voraussetzung für täteradäquate Sanktionen – drängt den Beschuldigten in eine Objektposition, die den Verteidiger erforderlich macht, um die Subjektqualität zurückzugewinnen.

Die Erweiterung der Sanktionen vermehrt das Interventionspotential der Verteidigung, führt die Verteidigung stärker an das soziale Umfeld des Mandanten heran, eröffnet Möglichkeiten, auf dieses Umfeld einzuwirken, um auf diese Weise Voraussetzungen für richterliche Entscheidungen zu schaffen. Ich verweise nur auf die §§ 45,

47 JGG, die den Verteidiger in die Lage versetzen, Verfahren zur Einstellung zu bringen dadurch, daß er anderweitige – sog. vor- und außergerichtliche – Sanktionen initiiert. Auch erinnere ich an jene Stabilisierungsfaktoren, die für eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung unerlässlich sind, die vom Verteidiger im Umfeld des Mandanten gestaltet werden können – Ehe, Beruf, sonstige soziale Einbindungen. Daß der Verteidiger insoweit auch strafzumessungsrelevante Umstände schaffen kann, zeigt ein Blick in § 46 StGB.

Hier liegen Aufgaben, die nur zögerlich vom Verteidiger wahrgenommen werden, die Strafverteidigung nicht nur rückwärts tatbezogen, sondern auch vorwärtsgerichtet orientieren.

In einem sozialen Sinne erweist sich Strafverteidigung so als eine schöpferische Tätigkeit, welche die Tat nicht als Momentaufnahme aus dem Leben des Täters wertet, sondern sie in den Konflikt stellt, aus dem heraus sie geschehen ist.

Im täterorientierten Strafrecht der Gegenwart haben sich wichtige Teile der Sanktionsverwirklichung in die Abschnitte der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs verlagert. Verteidigung endet daher nicht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Verteidigertätigkeit wird ausgeübt in der Mitwirkung im Rahmen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, in Verfahren über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, im Antrag auf Aufschub der Strafvollstreckung und in Verfahren der Aussetzung der Restsanktion. Sie setzt sich im Strafvollzug fort. Gerade die Verrechtlichung des Strafvollzuges bietet ein weites Feld für die Tätigkeit des Strafverteidigers.

Weil Verteidiger in diesen Verfahrensabschnitten noch zu selten tätig werden, ist eine Änderung auch im Selbstverständnis der Verteidiger vonnöten. Es gehört – organisches – zu den Aufgaben des Strafverteidigers, darauf hinzuwirken, daß auch der verurteilte Mandant „zu seinem Recht kommt“.

### IX.

#### *Strafverteidigung als rechtspolitische Funktion*

Das materielle Strafrecht wirkt nicht nur auf Inhalte der Strafverteidigung ein. Strafverteidigung muß auch ein Faktor der Veränderung des materiellen Strafrechts sein.

Der Strafverteidiger muß auf die Erkenntnis hinweisen, daß Straftatbestände ihre Relativität haben. Was heute als Kindesmißhandlung verurteilt wird, galt vor nicht allzu langer Zeit als solide Erziehung. Was vor absehbarer Zeit als Geschäftstüchtigkeit gesehen wurde, wird von der Rechtsprechung schon als Betrug begriffen.



Der anwaltliche Verteidiger muß gegen reformbedürftige Normen argumentieren, Tatbestandsmerkmale neu interpretieren, diese Versuche durchzusetzen trachten und zur Fortentwicklung des Rechts beitragen.

Gerade weil nicht wenige Straftatbestände eine Sache des Datums und der Grenze sind, obliegt dem Verteidiger eine rechtspolitische – rechtsfortbildende Aufgabe.

Was Adolf A r n d t über die Aufgabe des Anwalts gesagt hat, gilt abgewandelt auch und gerade für den Strafverteidiger:

„Denn die Aufgabe des Anwalts ist es: zu Gehör zu bringen. Insbesondere ist es nicht vorstellbar, wie die Rechtsprechung ihre Aufgabe erfüllen wollte, das Recht fortzubilden, gäbe es keinen Anwalt, der das Neue, ja zuweilen das Unerhörte zu Gehör brächte.“

Strafverteidigung muß auch die kriminologischen Erkenntnisse in ihre Aktionen einbeziehen. Sie muß auf die ätiologische Verknüpfung gesellschaftlicher Zustände mit den Normverstößen aufmerksam machen. „Eine Kriminalitätstheorie, die auf die Anlage abwälzt, was die Umwelt zu tragen hat“ – so ist zutreffend formuliert worden – „ruiniert jede Voraussetzung für Strafverteidigung“.

#### X.

#### *Schlußbemerkung*

Der Mann auf der Straße, so es ihn gibt, setzt den Verdacht mit faktischer Schuld gleich und qualifiziert ihn

nicht als Prognose rechtlicher Schuld. Er bringt dem Strafverteidiger immer noch ein gerüttelt Maß an Mißtrauen entgegen. Unverständnis äußert er gegenüber dem Verteidiger, der für die strikte Einhaltung formaler Prinzipien, jener sog. schätzenden Formen, eintritt. Den Hinweis auf die Unschuldsvermutung quittiert er mit achselzuckendem Staunen. In dieser Haltung von manchen Medien nicht selten unterstützt – wirkt vielfältiger historischer Ballast nach, der zur Gänze abgeworfen werden sollte. Zu lange galt der Verteidiger infolge seiner Nähe zum Beschuldigten als suspekt, verdächtig, fast schimpflich. Auch gehört die Auffassung, daß – der wirklich vornehme und gute Advokat grundsätzlich keine Strafverteidigung übernimmt, noch nicht zur historischen Reminiscenz.

Der Bürger sollte wissen, daß die Rechtsordnung nichts sicher Gegebenes ist. Immer wieder gilt es, um das jeweils richtige Recht zu ringen. Heraklit maß die Größe dieser Aufgabe mit dem Satz:

„Das Volk muß für sein Gesetz kämpfen wie für seine Stadtmauer.“

Garantiert dem Bürger aber – um im Bilde zu bleiben – die Stadtmauer Schutz und Freiheit, dann muß es jedermann einsichtig sein, daß Strafverteidigung einen Teil dieser Stadtmauer ausmacht und daher nicht demontiert werden darf.

(Quelle: *AnwBl* 1981, Seite 311)



1983

## Rechtspolitik unter dem Diktat der leeren Kassen

Rechtsanwalt Ludwig Koch, Köln

### I.

1. „Arbeiten statt Brummen“ heißt es für säumige Geldstrafenzahler nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, sind jetzt auch hier die Vollstreckungsbehörden ermächtigt worden, eine uneinbringliche Geldstrafe gemeinnützig abarbeiten, statt absitzen zu lassen.

Ein kleines Beispiel für Rechtspolitik, wie wir sie heute vorfinden:

Wohl mehr von dem Diktat der leeren Kassen gezwungen, angesichts überbelegter Strafanstalten Neubauten nicht finanzieren zu können, als der Überzeugung folgend, der mit der Geldstrafe erfüllte Strafzweck werde durch eine verbüßte Ersatzfreiheitsstrafe und deren schädliche Folgen ins Gegenteil verkehrt, hat eine Lösung erbracht, die dem rechtskräftigen Richterspruch nicht entspricht.

Signifikant ist der Lösungsversuch. Probiert wird die Alternative. Die leere Kasse der Verwaltung denaturiert – legal – Rechtskraft, das Ergebnis ist wohlmöglich sozial erwünscht.

„Diktat“ definiert Meyers Enzyklopädisches Lexikon mit „aufgezwungene, harte Verpflichtung“. Rechtspolitik unter der harten Verpflichtung leerer Kassen zunächst deshalb nichts, was insbesondere einen Anwalt erschreckt, sondern jedenfalls auch Gebot zu sorgfältiger, der Entscheidung vorgeschalteter, nachdenklicher Prüfung unter nachdrücklicher Beachtung ökonomischer Gegebenheiten?

2. Von Überlastung der Gerichte, zu langer Verfahrensdauer, Entlastung durch vorgerichtliche Konfliktregelungsmechanismen, wird nicht erst geredet, seitdem die Kassen leer sind. Der 3. – nicht der 13.! – Deutsche Richtertag am 13. 9. 13 forderte, „die vorbeugenden Mittel zur Verhütung von Prozessen auszubauen“. Der Präsident

des Reichsgerichts sprach im April 1932 von in jähem Wechsel auftauchenden, immer neuen staatlichen und wirtschaftlichen Problemen, die von immer neuen Rechtsfragen begleitet seien, weshalb Rechtsverzögerung heute mehr denn je einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Die Forderung des Tages bestehe darin, unter Wahrung der Güte der Rechtspflege das Höchstmaß an Beschleunigung zu erreichen.

Der erste komplette Band der Deutschen Richterzeitung 1951 verweist auf die übermäßige Belastung der Gerichte. Alle Reformen, so führte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes aus, müßten Stückwerk bleiben, wenn nicht die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt würden, um den Richter zu entlasten und ihm so die notwendige geistige Entspannung zu verschaffen. Es war die Rede von übermäßiger dienstlicher Beanspruchung der Richter, deren Tätigkeit keine Rechtspflege mehr darstelle, sondern – 1951 – als „Holzhacken geistiger Altkordarbeiter“ zu bezeichnen sei.

Der Vollständigkeit und der Redlichkeit halber darf nicht verschwiegen werden, daß im selben Band der Deutschen Richterzeitung die Rechtsanwaltschaft sich äußern durfte mit der Forderung nach „sofortiger, den veränderten Verhältnissen angepaßter Erhöhung aller Gebühren“.

„Bewirtschaftung der Rechtsgewährung“ hieß die Podiumsdiskussion auf dem 41. Deutschen Anwaltstag 1981 in Mainz, „Grenzen der Rechtsgewährung“ war das Generalthema des soeben, auch unter rechtsvergleichendem Aspekt, in München beendeten 13. Deutschen Richtertags.

Podiumsdiskussion in Mainz und Generalthema in München nahmen das Stichwort von der „Rechtsgewährung als knappes Gut“ auf, das seit seiner Geburt auf dem Deutschen Richtertag 1979 in dieser Stadt die rechtspolitische Diskussion in der Bundesrepublik beherrscht. Totale Überlastung der Gerichte ist die Vorgabe, die neben der daraus folgenden „Alternativen-Diskussion“ im Sinne vor- und außergerichtlicher rechtlicher Konfliktbereinigung umfangreich Papier hat beschriften lassen, nicht nur in Fachzeitschriften, sondern gerade auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit feierlichen Ansprachen zur Einführung und Entlassung von Gerichtspräsidenten oder bei Vortragsveranstaltungen rechtspolitisch



interessierter Institutionen. Überlegungen, wie es die Amerikaner und die Japaner machen, beschäftigen nicht nur uns, sondern auch die Rechtssoziologen, die allerdings bisher so recht in Überlastungs- und Entlastungsthese nicht einstimmen mögen, sondern lieber, jedenfalls was die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft, von sehr sehr schnellen und effizienten Gerichten sprechen und von den bisherigen Vorschlägen vorgerichtlicher Konfliktregelungsalternativen Entlastungseffekte für die Gerichte sich kaum erhoffen.

3. „Es gibt faule Richter, streitsüchtige Staatsanwälte, pingelige Rechtspfleger und raffgierige Rechtsanwälte. Und zwar nicht zu knapp. Statt zu jammern, sollte die Justiz sich erst einmal selbst an Haupt und Gliedern reformieren“.

In dieser journalistischen Behauptung sind zuerst die Richter, zuletzt die Rechtsanwälte angesprochen. Im Mittelpunkt unserer Rechtskultur steht nun einmal der Richter. Auf den Richter sind Rechtsdenken, Rechtsausbildung und Gesetzgebung ausgerichtet. Das lebende Recht wird bei uns vornehmlich durch die Rechtsprechung beeinflusst und entsteht nicht etwa aus dem Rechtsverkehr der Bürger untereinander oder aus anwaltlichen Gepflogenheiten, ganz unabhängig davon, ob die Kassen voll sind oder leer.

Ob der Richter belastet ist oder wie der Richter zu entlasten ist, ist unsere Sorge. Es gilt, zwischen Be- und Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung der Verfahren den goldenen Schnitt zu finden. Es ist fraglich, ob dieser Forderung auch dann, wenn die Kassen nicht leer wären, durch noch mehr Richter nachzukommen wäre.

Die Justizministerin dieses Landes hat jüngst gesagt: „Schon jetzt, scheint mir, hat unsere Justiz eine personelle Größenordnung erreicht, die eine Ausdehnung nicht mehr wünschenswert erscheinen läßt. Das von einem hohen amerikanischen Richter entworfene und von Bender auf dem Deutschen Richtertag 1979 in Essen wiedergegebene Bild einer Gesellschaft, die mit Heuschreckenschwärmen von Anwälten und Horden von Richtern leben muß, ist wohl für uns alle wenig verlockend.“ Auch der Deutsche Richterbund warnt vor der Erschließung immer neuer personeller Ressourcen.

Wir haben damit ein gutes Beispiel für die Relativität der Dinge: Horden von Richtern ist spätestens das Diktat der leeren Kassen zu verhindern imstande, Heuschreckenschwärme von Anwälten gebiert auch deshalb die leere Kasse.

So rasch das eine gestoppt werden kann, so wenig sind wir imstande, das andere zu verhindern, obwohl wir es gerne möchten. Dies ist sicherlich ein Thema eines eigenen Vortrags, mit dem nicht nur die Anwaltschaft sich bald über die bloße Warnung vor dem Jurastudium hinaus beschäftigen sollte.

Die Juristenausbildung ist sicher nicht nur, aber auch deshalb eine der aktuellsten, für Rechtspflege in Zukunft entscheidende Frage, die nicht länger zurückgestellt werden darf, weder unter Kassen- noch allgemeinen oder speziellen parteipolitischen Gesichtspunkten. Weitestgehend übereinstimmende Vorschläge aller juristischen Verbände beweisen einen breiten Konsens aller juristischen Praktiker für die Notwendigkeit dieser gesetzgeberischen Maßnahme, die die Normenflut nicht vermehrt und an dem Diktat der leeren Kassen nicht länger scheitern darf.

## II.

Ist damit, inhaltlich die Thematik von Rechtspolitik heute gekennzeichnet, sollten wir fragen, ob das Diktat der leeren Kassen einwirkt auf das *V e r f a h r e n*, in dem Rechtspolitik bei uns gehandhabt wird.

Rechtspolitik im Verhältnis zwischen Bund und Ländern ist dahin skizziert worden, daß die Gesetzgebungsarbeit in den Länderjustizministerien sich überwiegend als Gutachtenpraxis zu Bundesinitiativen darstelle, weil die zentralistische Auszehrung den Länderministerien als Hauptaufgabe die Justizgewährung sowie die Dienstaufsicht über und die Beförderung von Richtern überlassen habe.

Die Exekutive ist zugleich als in Wahrheit notdürftig maskierter Regent bezeichnet worden. Die aktuelle Diagnose von Rechtspolitik kann der ersten Feststellung nicht, der zweiten im wesentlichen zustimmen.

1. Der Föderalismus gibt weitgehend die Gesetzeskompetenz dem Bund und den Ländern die Kompetenz für die organisatorische Ausfüllung und damit für die Kosten der Gesetze. Der Zwang zum Kompromiß zwischen Bund und Ländern ist vom Grundsatz her vorgegeben. Aus der Natur der Sache folgt dieser Kompromiß bei vollen oder leeren Kassen unterschiedlichen Zwängen. Zunehmend ist zu verzeichnen daß entleerte Länderhaushalte nicht nur gesteigertes Interesse für das Wort „Kosten“ in Gesetzesentwürfen hervorrufen, sondern darüber hinaus Gesetzesinitiativen des Bundes nicht mehr abgewartet werden. Vielmehr werden unter den Überschriften der Beschleunigung der Verfahren und der Entlastung der Gerichte die Länder, dem Kostendruck nachgehend, gesetzgeberisch initiativ

Begründet mit zunehmend kritischer werdender Geschäftsbelastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschloß die 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren im Oktober 1981 in Celle, Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit und der Zivilgerichtsbarkeit zu entwickeln und zu prüfen. Es wurde so das sattnam bekannte, „Geheimpapier“, „weißer Riese“, „Horrorliste“ genannte Arbeitspapier von Referentenentwürfen eines Gesetzes zur Änderung z. B. strafverfahrensrechtlicher Vorschriften geboren. Erst danach folgte, anders als gewohnt, der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung strafverfahrensrechtlicher



Vorschriften, Stand 30. 9. 82, des Bundesministers der Justiz.

Es war eine Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, der sich andere anschlossen, die Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit mit dem Ihnen bekannten Ergebnis zu ändern. Es ist eine Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, die geltende Schiedsmannsordnung zu ändern mit dem Ziel, auf diesem Wege eine Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit durch vorgerichtliche Konfliktbereinigung durch den Schiedsmann, vielleicht auch durch die Schiedsfrau, zu erreichen.

Es ist eine Klage von Ländern an das BVerfG gewesen, die unter dem Gesichtspunkt mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes das Staatshaftungsgesetz zu Fall gebracht hat. Mir sind seitdem neue Initiativen zur gesetzgeberischen Neueinbringung von nun zuständiger Stelle nicht bekannt geworden. Am Beispiel des Staatshaftungsgesetzes lernen wir auch:

Ein rechtspolitisch als für Rechtspflege entlastend und für den Bürger trotz Warnung vor der Normenflut als nötig begrüßtes Gesetz scheitert an Zuständigkeiten und kommt aus Kostengründen nicht weiter. Die Klage zum BVerfG erweist sich darüber hinaus als ein probates Mittel der allgemeinen Politik in der demokratischen Auseinandersetzung der Parteien. Wohl kein gutes Beispiel staatlicher Inanspruchnahme der Gerichte angesichts fortwährender Appelle des Staates an den Bürger, Gerichte zur Bereinigung aufgestaunter Konflikte nicht in Anspruch zu nehmen.

Was das Verfahren betrifft, so hat sich die Rechtspolitik unter der harten Verpflichtung der leeren Kassen belegbar dahin ausgewirkt, daß initiativ sind die Länder und nicht der Bund.

Auffälligerweise sind diese Initiativen auf den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschränkt, wie auch der 13. Deutsche Richtertag sich ausschließlich in allen Abteilungen mit Zivil- und Strafrecht beschäftigt hat.

Die Belastung der anderen Gerichtsbarkeit aber steht angesichts großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten, hoher Arbeitslosigkeit und zunehmend komplizierter werdenden öffentlichen Lebens und des Verhältnisses des Bürgers hierzu hinter der der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls nicht zurück. Dies ist nachdrücklich ein weiterer Beleg für die bekannte rechtspolitische Forderung der Anwaltschaft, im Interesse der Bürger und der Justiz Rechtspflege insgesamt mit allen Gerichtsbarkeiten in Rechtspflegeministerien der Länder und nicht in unterschiedlichen Bürokratien anzusiedeln, zumal unterschiedliche Zuständigkeiten Reibungsverluste bringen und allein dadurch vermeidbare Kosten.

2. Es ist nicht gewagt, im Bereich der Rechtspolitik die gegenwärtige Situation dahin zu kennzeichnen, den

heimlichen Regenten Exekutive offen das Zepter schwingen zu sehen.

Weil Mängelquoten, berechnet nach Pensenschlüsseln, alarmierende Höhen erreichen, Stellenvermehrung aber nicht finanziert werden kann, kommt die Alternative. Die leere Kasse gebiert, vorbereitet durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung eines Referenten aus dem Ministerium, z. B. den Entwurf einer Novelle zur Schiedsmannsordnung Nordrhein-Westfalen. Der Referentenentwurf mit dem wichtigen Hinweis: „Keine wesentlichen Kosten für das Land“, wird auf den Weg gebracht. Wie es nicht nur guter Brauch ist, sondern z. B. auch die Geschäftsordnung der Bundesregierung gebietet, werden die juristischen Verbände gehört. Das geschieht, wie am Celler Beschluß der Landesjustizminister und -senatoren von Oktober 1981 belegbar, mit einer zeitlichen Vorgabe, nach der die (überlastete) Praxis sich zum Referentenvorschlag innerhalb einer Frist von wenigen Wochen und Monaten zu äußern habe.

Die Präklusion hat Einzug in die Rechtspolitik gehalten. Rechtspolitische Betätigung der juristischen Verbände ist deshalb weitgehend auf Äußerungen zu inhaltlich vorgezeichneten Referentenentwürfen reduziert, solche Äußerungen heißen bezeichnenderweise „Stellungnahmen“, sind in aller Regel kontrovers und wie der ebenfalls unter Zeitdruck stehende Referentenentwurf nicht imstande, Konsensfähigkeit und Effektivität des Vorschlags herauszuarbeiten. Solange unter Zeit- und Kostendruck, fixiert auf Entlastungs- und Beschleunigungsziele, gehandelt wird, ohne dabei Justiz auch als Bürokratie mit systemimmanenten Reibungsverlusten zu akzeptieren und daraus Beschleunigungsmöglichkeiten zu erarbeiten, solange werden konsensfähige und entlastungseffektive Konzeptionen aus der Justiz heraus selbst schwerlich entwickelt werden.

3. Gerichte haben, statistisch belegbar, steigenden Geschäftsanfall zu verzeichnen. Ebenso wenig, wie dies angesichts jahrelanger Bemühungen, den Bürgern den Zugang zum Recht zu erleichtern, wie auch der Prozeßfreudigkeit des Staates in allen seinen Bereichen vor allen Gerichten bis möglichst zur letzten Instanz, verwundern darf, ebenso wenig ist aber eine Situation erreicht, die uns a u s d i e s e m G r u n d um die Funktionsfähigkeit der Justiz heute fürchten lassen muß. Justiz in Deutschland ist d e s h a l b keineswegs vom Kollaps bedroht, zumal jedenfalls im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nachgewiesen ist, daß dank richterlicher Qualität und Arbeitseinsatzes Verfahren heute weder länger dauern noch Rückstände angewachsen sind. Die Belastung ist unterschiedlich in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, sie ist unterschiedlich in den Ländern, z. B. in der Strafrecht in Nordrhein-Westfalen 1981 und 1982 zurückgegangen, sie ist unterschiedlich bei verschiedenen Spruchkörpern desselben Gerichts.





Rechtspolitik muß versuchen, die unterschiedlichen Ursachen hierfür, auch mit Hilfe nichtjuristischer Disziplinen, aufzuspüren, tut es aber nicht. Ein Gesamtkonzept fehlt, weil der Druck der leeren Kassen Justizpolitik tatsächlich haushaltspolitisch motiviert.

Weil in Nordrhein-Westfalen die Kassen besonders leer sind, werden - haushaltspolitisch bedingt - Richterstellen eingespart, während das in anderen Ländern, in denen die Finanznot so ausgeprägt (noch) nicht ist, nur zu einer zeitverschobenen Wiederbesetzung freiwerdender Stellen führt.

Haushaltsnöte bedingen gerade im Bereich der Rechtspolitik eine Bewußtseinslage, die auch im legislativen Bereich zu immer neuen hektischen Lösungsvorschlägen drängt, die zu schnell Gesetz werden, bevor in hesonnener Prüfung und gemeinsamem Gespräch aller an der Rechtspflege Beteiligten deren Notwendigkeit und Effektivität ausgelotet ist. Ein überzeugendes Beispiel hierfür ist der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 82 zur Änderung der Schiedsmannsordnung. Anders als nach geltendem Recht müssen nach einem neuen § 22 in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten mit vermögensrechtlichen Ansprüchen die Parteien zu dem vom Schiedsmann anberaumten Termin persönlich erscheinen. Gegen die ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Partei kann der Schiedsmann für jeden Fall des Ausbleibens ein Ordnungsgeld von 5 DM bis 75 DM festsetzen. Binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Ordnungsgeldbescheides kann der Betroffene bei dem zuständigen Amtsgericht den Bescheid anfechten.

Ich referiere nur den Kern der neuen Regelung, von dem man sich eine Alternative zur Justiz im Sinne einer Entlastung der Gerichte erhofft und interessiere mich hier nicht dafür, wie längst gesagt worden ist, daß dies verfassungswidrig sei.

Alle Fehler, die wir auch aus unserer täglichen anwaltlichen Arbeit kennen, werden wiederholt:

Die rechtssoziologische Erkenntnis des Verhältnisses von der Qualität der außergerichtlichen Schlichtung, abhängig von der Qualität des Schlichters, bleibt unbeachtet. Die auch nicht mehr junge Erkenntnis der Belastungsfunktion kurzer Fristen, die ohne Möglichkeit der Sachverhaltsprüfung ausschließlich aus Fristwahrungsgründen zur Einlegung des Einspruchs, hier der Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides, führen, wird nicht berücksichtigt. Positiv ist nur der anwaltliche, gebührenrechtliche Aspekt der Sache: In Nordrhein-Westfalen kann ich über den Schiedsmann demnächst die Besprechungsgebühr, die ich bisher nicht erhalte, weil mein Gegner nicht mit mir sprechen will, erzwingen.

Als Anspruchsteller beantrage ich die Sühneverhandlung beim Schiedsmann, mein Gegner muß kommen und mit mir sprechen, als Anspruchsgegner muß ich mitge-

hen, um das Ordnungsgeld zu sparen. Die schwierige Frage, ob der Gegner aus Verzugsgesichtspunkten die angefallene Besprechungsgebühr erstatten muß, soll hier nicht vertieft werden, im Zweifelsfall wird dies in Zukunft durch gerichtliche Inanspruchnahme auch rechtsfortbildend geklärt.

Entlastungsfunktion für die Justiz? Wohl kaum. Belastet wird der Bürger. Denn er ist der Verursacher der überlasteten Justiz. In Rechtsstreitigkeiten, an denen Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, findet nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs keine Sühneverhandlung durch den Schiedsmann statt. Begründung: Nach der bisherigen Fassung der Schiedsmannsordnung Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, daß wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, die sich gegen Organe der Länder und der Gemeinden richten, der Schiedsmann angerufen werden kann. Wegen des in Zusammenhang mit § 22 des Entwurfs vorgesehenen Erscheinungszwangs sei aber die nicht gering einzuschätzende Gefahr des Mißbrauchs durch querulatorisch veranlagte Personen gegeben, davor müsse die Behörde geschützt werden. Welche Erkenntnisquellen zugrunde liegen, wird nicht offengelegt. Auf empirische Untersuchungen wird nicht Bezug genommen. Mir sind sie nicht bekannt.

Ein falscher und ein gefährlicher Weg:

Die rechtssoziologische Forschung fragt zunehmend nicht nach Alternativen zur Justiz, sondern nach Alternativen in der Justiz.

Gewarnt wird nicht erst seit heute vor der rechtsstaatlich bedenklichen „Depossedierung der Justiz“ durch Schiedsgerichte und Alternativlösungen anderer Art. Verwiesen wird darauf, daß eine Verlagerung von Verbraucherstreitigkeiten weg von der Justiz auf private Instanzen der Konfliktregelung zur Folge haben kann, daß relevante Problemfelder einer richterlichen Kontrolle entzogen werden. Gewarnt wird vor vorschnellen gesetzgeberischen Maßnahmen, ohne vorher die Wirkungsweise des konzipierten Konfliktinstrumentariums zu testen. Ein nennenswerter Entlastungseffekt für die Gerichte, so wird aufgezeigt, ist nach den bisherigen Ergebnissen der empirischen Justizforschung zur Rolle schlichtender und vermittelnder Verfahren im Rahmen vorgerichtlicher rechtlicher Auseinandersetzungen nicht zu erhoffen.

Entscheidend für diesen Entwurf muß folglich die Erkenntnis gewesen sein: „Mit wesentlichen Kosten für den Landeshaushalt ist nicht zu rechnen“. Das ist, wie ich meine, nicht nur für dieses Beispiel, niemals eine ausreichende Begründung für die Notwendigkeit eines Gesetzes, zumal die Frage bleibt, ob dies denn zutreffend ist oder nicht vielmehr den Vorschlag endgültig als zu schnell genäht entlarvt.



Gewünschte stärkere Inanspruchnahme des Schiedsmanns bedingt dessen intensivere Ausbildung, Organisation und Überwachung. Im Zweifel Kostensteigerung und nicht-ersparnis.

### III.

1. Wir haben besorgt zu verzeichnen, daß vielfach der Konflikt als Wert an sich begriffen wird, im Zweifel ein Wirkungsfaktor für den gesteigerten Geschäftsanfall bei den Gerichten. Rechtspolitik kann das bedauern, aber nicht ändern, ebenso wenig wie sonstige soziale Konflikte oder sonstige soziale Indikatoren.

Im Rechtsstaat, so ist uns immer wieder gesagt worden, muß die Gewährleistung des Rechtsschutzes für jedermann unverzichtbar bleiben. Damit verträgt sich nicht die Forderung nach Rationierung von Recht und Rechtsschutz, erst recht nicht aus Kostengründen. Wenn das BVerfG eine Volkszählung stoppt, weil das Interesse des gemeinschaftsgebundenen und gemeinschaftsbezogenen Bürgers und dessen Ängste Vorrang haben, auch wenn dies 100 Mio. DM kostet, muß die Aussage der Hamburger Justizsenatorin nicht nur hübsche Bemerkung, sondern unangefochten wahr und richtig bleiben: „Die Rechtsstaatlichkeit“, sagte die Senatorin, „hat Vorrang vor allem anderen, auch vor leeren Haushaltskassen“.

Freilich, darauf einigen wir uns schnell, haben aber einzuräumen, hiermit nur einen inhaltsleeren, gut in jede politische Sonntagsrede und jedes Presseinterview passenden Allgemeinplatz geäußert zu haben. Grundsätzlich sind auch im Bereich der Rechtspolitik ökonomische Gesichtspunkte nicht a priori verfassungswidrig. Die Erkenntnis ist nicht, daß alte und neue und zusätzliche vor- und außergerichtliche Konfliktregelungsinstitutionen in allen Gerichtsbarkeiten a priori abzulehnen sind, zumal sie lange, wenn auch hinsichtlich ihrer Effizienz und Entlastungsfunktion für die Gerichte noch nicht ausreichend erforscht, existieren und in ihnen Rechtsanwälte mitarbeiten.

Berührungängste der Anwaltschaft sind überflüssig.

Nicht nur hat Schackow auf dem Anwaltstag 1967 in Bremen die Kunst des Anwalts, Prozesse zu verhüten, nachgewiesen<sup>1)</sup>. Zunehmend bestätigt die Erprobung des von der Anwaltschaft gewollten Beratungshilfegesetzes ihre Fähigkeit, konfliktschlichtend zu wirken. Trotz gestiegener Inanspruchnahme des Beratungshilfegesetzes ist, anders als vor dem Inkrafttreten von seinen Kritikern befürchtet, die Zahl der in ein gerichtliches Verfahren übergegangenen Beratungshilfefälle nicht gestiegen. Die Anwaltschaft wird es nicht an der im Grußwort der Justizministern dieses Landes zu diesem Anwaltstag<sup>2)</sup> geforderten „konstruktiven Zusammenarbeit aller an der Rechtsgestaltung mitwirkenden Kräfte“ fehlen lassen, sofern man die Anwaltschaft nur läßt.

Wenn in der vorletzten Ausgabe der Deutschen Richterzeitung über die seit einigen Jahren in den USA tätige Kommission angesehener Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaftler, Richter und Rechtsanwälte berichtet wird, die sich auf dem Hintergrund der Alternativen-Diskussion mit der Rolle der Gerichte im amerikanischen Gesellschaftssystem befassen<sup>3)</sup>, so gibt es keinen Widerstand gegen die angeregte Schaffung eines ähnlichen Gremiums in der Bundesrepublik.

Erfahrungen dieserhalb haben wir längst. Die von der großen ZPO-GVG-Kommission in mehrjähriger, eben nicht unter Zeitdruck stehender Tätigkeit erarbeitete Novelle zur ZPO und zum GVG ist der wahrscheinliche Grund dafür, daß trotz steigenden Geschäftsanfalls in der Ziviljustiz der Beschleunigungszweck noch heute verwirklicht wird, so viel Kritik an Einzelheiten auch nach wie vor möglich ist. Die praktischen Erfahrungen mit dieser seit 1977 geltenden Regelung sind noch heute nicht völlig aufgearbeitet. Entsprechende Kommissionen nicht nur für die Ziviljustiz, sondern auch für die anderen Gerichtsbarkeiten, z. B. mit dem Forschungsgegenstand, in welchem Umfang der Vergleich und das Vergleichsgespräch als Arbeitsmittel und Erledigungsstrategie anders als bisher angewendet und genutzt werden können, haben erfolgversprechendere Chancen, zur gerichtlichen Entlastung und zur Abkürzung der Verfahren beizutragen, als mit heißer Nadel genähte Alternativ-Vorschläge ohne gründliche empirische Vorbereitung. Eine Überprüfung der Verfahrens- und anderen Gesetze auf Klagefristen, Verjährungsfristen, die Abklopfung bestehender Verfahrensordnungen wegen Einspruchs- und Rechtsmittelfristen auf Entlastungsmöglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Verhandlungsmaxime auch als prozessualen Entlastungsmittel müssen Anwälte und Richter im Sinne der von Brehm<sup>4)</sup> beschriebenen Arbeitsteilung zwischen Gericht und Anwalt zurückkehren. Die Untersuchung der Frage, ob die öffentlichen Gerichtsbarkeiten entlastet werden können, wenn der vorläufige Rechtsschutz bei Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes wegen des Aussetzungsauftrages aus der gerichtlichen Sphäre in die der Verwaltung verlagert wird, kann mit kontroversen Standpunkten lange diskutiert werden, den Effekt wird man erst nach nicht zu kurzer Erfahrung feststellen können. Endlich die Verwaltungsprozeßordnung auf den Weg zu bringen, sollte im Interesse der Justiz bald verwirklicht werden. Erledigungsstrategien zur Vermeidung der Hauptverhandlung in Strafsachen durch Handhabung, vielleicht Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens und der Einstellungspraxis sowie frühzei-

1) AnwBl 67, 258.

2) AnwBl 83, 49.

3) Stempel, Alternativen in der Ziviljustiz, DRIZ 83, 86.

4) AnwBl 83, 193.



tige Einbindung des Verteidigers in das Ermittlungsverfahren werden – natürlich kontrovers – diskutiert, sind aber zur gesetzlichen Vorschlagsreife noch nicht gelangt. Inflationistische Zunahme der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte wird eher als im Zweifel prozeßfördernd, nicht verhindernd, angesehen, auf Tatsachenforschung beruhende Erkenntnisse existieren allerdings nicht.

Wenn mir ein Richter sagt, es gäbe keinen Richtermangel im eigentlichen Sinn, sondern eine verfehlte Politik, die entgegen dem Bedarf zuwenig Richter und zu viele Rechtspfleger beschäftige, wenn die richterliche Mängelquote 1,7 und die des Rechtspflegers 1,07 ist, wir alle das Bild des nicht ausgelasteten Rechtspflegers und der Pullover strickenden Rechtspflegerin vor Augen haben und uns das gestörte Verhältnis zwischen Rechtspflegern und Richtern, auch zwischen Rechtspflegern und Anwälten vergegenwärtigen, muß das Ergebnis die Forderung nach besserer Hebung unausgeschöpfter Reserven auch dieses Berufsstandes zur Entlastung richterlicher Tätigkeiten in allen Gerichtsbarkeiten sein.

Wenn wir erfahren, das am 1. 1. 83 in Kraft getretene Wertgrenzengesetz habe zu außerordentlich überraschenden Entlastungszahlen bei den Landgerichten geführt, andererseits mangelnde Repräsentativfunktion wegen noch zu geringer Daten nicht bestritten werden kann, sollte vor weiteren Eingriffen jedenfalls in das Zivilverfahren abgewartet werden, um Erfahrung aufarbeiten zu können.

Nicht Rationierung des Rechtsschutzes, sondern Rationalisierung seiner Bürokratie ist die nicht nur plakative Forderung.

50 Jahre nach der nationalsozialistischen Macht ergreifung, 50 Jahre nach dem Beginn des totalen Mißbrauchs des Rechts und folgendem totalem Zusammenbruch des Staates sind wir längst nicht soweit, Verantwortung, Schuld und Unschuld aller an der Rechtspflege damals Beteiligten aufgearbeitet zu haben. Die Erkenntnis aber muß selbstverständlich sein, daß Rationierung des Zugangs zu den Gerichten gerade wegen unserer eigenen Geschichte in hohem Maße sensibel, zurückhaltend und ohne Zeitdruck nur geprüft, geschweige denn eingeführt werden darf.

So sehr mir bewußt ist, daß mit Vorträgen Bewußtsein nicht verändert wird, so sehr geht es darum, in einer Zeit, in der Justiz nicht oder kaum unter politischem Druck steht, in der Justiz von der Verfassung als dritte Gewalt im Staat mit Garantien und hohem Vertrauensvorschuß ausgestattet ist und deshalb hohe Belastung nicht als Ausnahme, sondern als berufsimmanent akzeptiert werden und hohe Belastbarkeit Einstellungs voraussetzung jedweden Richters sein muß, so sehr geht es darum, mit dem Recht als einem kostbaren Gut sorgsam umzugehen und es nicht in Bürokratie ersticken zu lassen.

Ich möchte nicht, daß mir meine Kinder in 10 oder 20 Jahren sagen, mein Gerede über den Stellenwert des Rechtsstaates sei glatte juristische Redseligkeit gewesen, habe es aber nicht geschafft, Vertrauen zu erhalten, zu vertiefen und – auch dies ist noch nötig – zu begründen. Ich möchte nicht, daß neue Gesetze z. B. dahin geschaffen werden, schon den Aufenthalt in einer demonstrierenden Menschenansammlung, aus der heraus Gewalttätigkeiten verübt werden, zu bestrafen. Denn daraus entstehen unvermeidbare Verfahren, die der Bürger mit der Konsequenz steigender Belastung der Gerichte verursacht hat, welche Belastung dann wiederum etwa auf dem Wege der Einschränkung oder des Abbaus von Rechtsmitteln in Grenzen gehalten werden muß. Ein Staat, der seinen Angehörigen sagt, sie sollten den Weg zu Gericht seltener beschreiten, muß davon Abstand halten, sie selbst auf diesen Weg zu schicken.

#### IV

Den Druck der leeren Kassen verstehe ich für uns alle, die wir im Zentrum oder am Rande, in Politik und Parlament, im Ministerium, Wissenschaft oder im Verband, publizistisch oder täglich im Büro, im Gericht oder im steuerlich nutzbaren häuslichen Arbeitszimmer Rechtspflege betreiben, als Mahnung, gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den Rechtsschutz für alle offenzuhalten. Recht, so hat Redeker schon 1973 gesagt, das an Kostengründen scheitert, steht auf der Verlustliste des sozialen Rechtsstaats<sup>5)</sup>.

Gibt es dabei eine Aufgabe der juristischen Verbände, insbesondere auch eine solche der Anwaltschaft?

1. Fast 17 000 Richter und mehr als 41 000 Rechtsanwälte in der Bundesrepublik sind nicht Anlaß für verknappte Ressourcen.

Diese „Horden von Richtern“ und diese „Heuschreckenschwärme von Anwälten“ bergen ein riesiges, noch nicht ausgeschöpftes Potential an Anregung, Kreativität und Abhilfe, das zu heben an der Zeit ist. Die Satzung des Richterbundes ebenso wie die des Deutschen Anwaltvereins haben neben der selbstverständlichen Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auch zum Inhalt, Rechtspflege und Gesetzgebung zu fördern. Die BRAK, gestützt auf § 177 BRAO, erhebt diesen Anspruch ebenfalls. Der Deutsche Juristentag verfolgt den Zweck, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der deutschen Rechtsordnung zu untersuchen, der Öffentlichkeit Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts vorzulegen, auf Rechtsmißstände hinzuweisen und einen lebendigen Meinungsaustausch unter den deutschen Juristen aller Berufsgruppen und fachlichen Richtungen v o r n e h m l i c h durch die Veranstaltung der Deutschen Juristentage.

5) AnwBl 73, 226 (231).



Diese Satzungsvorgabe des Deutschen Juristentages, auch zu einem lebendigen Meinungsaustausch unter den deutschen Juristen aller Berufsgruppen und fachlichen Richtungen beizutragen, ist nach meiner Beobachtung zunehmend begrenzt nicht vornehmlich, sondern ausschließlich durch die Veranstaltung der Deutschen Juristentage.

Richterbund, BRAK und Deutscher Anwaltverein erfüllen ihre Satzungszwecke bzw. die so gesehenen gesetzlichen Aufgaben dadurch, daß ihre Vorstände, Präsidien und Ausschüsse zu vorgelegten Gesetzentwürfen sich in anerkannt qualitativ hochstehender Weise äußern. Eigene Gesetzesinitiativen sind vorhanden, aber selten, Beispiele sind Juristengesetz und Novellen zur BRAGEbO. Nicht nur selten – die zuletzt erwähnten Novellen zu selten –, sondern auch immer verbands- und berufsstandsbezogen. Rechtspolitisch darüber hinausgehende Anregungen und Initiativen lassen sich nur finden in den schon erwähnten Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen der Verwaltung oder des Parlaments.

Der lebendige Meinungsaustausch unter den deutschen Juristen aller Berufsgruppen und fachlichen Richtungen findet z. B. zwischen Anwaltschaft und Wissenschaft zu selten statt.

Veröffentlicht der Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins eine Untersuchung über die Praxis der Untersuchungshaft, bei uns mit dem Ergebnis, in der Bundesrepublik werde zu schnell und zuviel verhaftet, dann führt das zu begrüßenswert nachdenklichen Diskussionen, in denen z. B. der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem wir tagen, nicht nur vom Deutschen Anwaltverein falsch mitgeteilte Zahlen zu rechtrückt, sondern auch feststellt, daß die Zahl von zu Unrecht erlassenen Haftbefehlen entscheidend gesenkt werden könne, werde der Geist des Haftrechts geändert. Der Deutsche Richterbund nimmt das nicht auf, sondern reagiert mit der Überschrift „Laute Kritik mit wenig Substanz“ und dem Ergebnis, in der Bundesrepublik werde **n i c h t** zuviel und zu schnell verhaftet.

Fritz Werner, der sehr viel Nachdenkliches über Richter und schmerzlich wenig über Anwälte geschrieben hat, hat einmal bemerkt: „Gesetzgeber, Exekutive und Richtertum leben in Deutschland in einer eigenartigen Protestsituation miteinander. Der Politiker in den parlamentarischen Körperschaften ist von Mißtrauen gegenüber den Vertretern der Exekutive erfüllt. Die Exekutive beargwöhnt die Richter, und die Richter ihrerseits beargwöhnen den Gesetzgeber und die Exekutive. Es herrscht der Geist eines wechselseitigen Mißtrauens“. Hätte Fritz Werner auch über Anwälte und ihre Verbände geschrieben, wäre er im Zweifel zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Unbefangen darf man erwarten, daß natürlich z. B. das riesige Problem der ständig steigenden Zahl von Rechtsanwälten in der Bundesrepublik zum lebendigen Meinungsaustausch wenn nicht unter den deutschen Juri-

sten, so doch unter den wesentlichen Organisationen der deutschen Anwaltschaft führt. Eigenartigerweise ist das, soweit ich es übersehe, nicht der Fall. Im Gegenteil sind es vermutlich verbandspolitische Notwendigkeiten, die zu so wichtigen Überlegungen führen, ob denn die BRAK in ihren Ausschüssen Strafrecht und Strafprozeßrecht bearbeiten müsse und der DAV Nebenstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, und ob es denn möglich sei, daß ein und derselbe Rechtsanwalt gleichzeitig Mitglied in einem Ausschuß der BRAK und in einem des DAV sein könne.

Als ich Anwalt wurde und von Kammer und Verein nichts wußte, hat mich in Standesrecht und Standespolitik mein Sozius eingeführt mit dem alten Bild der Kammer als dem gestrengen Vater und dem Verein als der verständnisvollen Mutter des Anwalts. Er hat nicht gesagt, ob meine Eltern verheiratet seien. Dem Wesen der Ehe entsprechend scheinen sie mir nicht miteinander umzugehen, und vielleicht ist die Entscheidung des BVerfG, wonach § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB, der bestimmte, daß nach Scheidung der Ehe die elterliche Sorge nur einem Elternteil übertragen werden darf, nichtig sei, für meine Eltern hilfreich. Ich will es bei dieser, dem Kinde geziemenen, höflichen Rücksicht bewenden lassen und nur noch darauf hinweisen, daß anwaltliche Verbandspolitik natürlich nicht vom Diktat der leeren Kasse eingeeengt sein darf und auch nicht anwaltliche Verbände das Gespräch als nach unserem Wissen ausgezeichnetem Arbeits- und nach der Erkenntnis der Soziologen vorzüglichem Konfliktbereinigungsmittel versanden lassen dürfen.

Vielleicht ist es nützlich, wenn die Spitzengremien der Juristenverbände einschließlich des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Juristentages einmal gemeinsam statt getrennt zusammenkommen mit der Überlegung, ob in der aktuellen rechtspolitischen Situation eine gemeinsame rechtspolitische Aufgabe der juristischen Verbände, ggf. auch eine arbeitsteilige, aufgenommen werden solle.

Sicher, juristische Verbände sind kein alternatives Justizministerium. Ob aber der Meinungsaustausch unter den deutschen Juristen aller Berufsgruppen und fachlichen Richtungen lebendig ist und aktualisiert auf die gegenwärtige rechtspolitische Situation in der Bundesrepublik stattfindet, oder nicht vielmehr Referenten- und Gesetzesentwürfe reduziert auf die verbandspolitische Nabelschau, soll als nicht nur rhetorische Frage aufgeworfen sein.

3. Die richterliche Aufgabe in der Rechtspflege ist aufgearbeitet. Die Zahl der Bücher, Monographien, wissenschaftlichen Abhandlungen, die sich mit der Rolle des Richters befassen, sind Legion. An einer publizistischen Erörterung der Rolle des Rechtsanwaltes fehlt es.



Darüber haben wir Anwälte uns nicht zu beladen, wir haben es nüchtern zu registrieren, denn unsere Aufgabe ist uns immer wieder verdeutlicht worden.

Wir wissen seit den Ausführungen von Rabe auf dem Anwaltsstag 1971, daß der Anwalt als Verteidiger individueller Rechte und Freiheiten diese Rolle vorverlagern muß in den Raum der Gesetzgebung<sup>6)</sup> und daß seine besondere Qualifikation in weit stärkerem Maße als bisher zu beratendem Einfluß auf die gesetzgebenden Körperschaften führen muß.

Redeker hat uns auf dem Anwaltsstag 1973 unmißverständlich aufgezeigt, daß die Grundentscheidungen der Rechtspolitik lange vor der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen fallen<sup>7)</sup>, und daß die Stimme der Anwälte und der Anwaltschaft, wenn sie nicht aus rechtspolitischen Entwicklungen ausscheiden will, in öffentlichen Erörterungen zu Gehör kommen muß.

Egon Müller hat im Hauptvortrag auf dem Anwaltsstag 1981<sup>8)</sup> auch über Strafverteidigung als rechtspolitische Funktion referiert und darauf verwiesen, daß ein Gesamtkonzept der Verteidigung infolge zu großer Erkenntnis- und Informationsdefizite noch nicht aufgearbeitet ist. Er hat es als an der Zeit bezeichnet, mit der Rechtsstatsachenforschung zur Strafverteidigung zu beginnen, um eine empirische Basis für ein Reformkonzept zu erhalten.

Wir haben zugehört, wir haben applaudiert, sind zur Alltagsarbeit zurückgekehrt und haben, ohne zu verarbeiten und umzusetzen, neue Themen ausgedacht. In einer Zeit abnehmender Reformeuphorie und nachlassender Normenflut und angesichts leerer Kassen muß die Anwaltschaft ihr Wissen unmittelbarer Bürgernähe und ihre Kenntnisse rechtlicher Bürgernöte nicht nur den Machern von Rechtspolitik verwertbar, und das heißt innovativ, mitteilen. Sie muß darüber hinaus ihre keineswegs erschöpften Ressourcen, im eigenen Interesse, gerade in die von ihr nicht geliebten Gerichtsbarkeiten des Arbeits-Sozial- und öffentlichen Rechtes einbringen und aufgeschlossen die Diskussion über Alternativlösungen vor dem Weg zum Gericht nicht ablehnen, sondern, natürlich kritisch, befruchten. Sie muß selbst zum Macher von Rechtspolitik werden.

## V

1. Anlässlich des vom Bundesministerium der Justiz im September 1981 veranstalteten Forums „Alternativen für das zivile Justizverfahren“ hat Blankenburg gerügt, in der Rechtspolitik werde viel zu viel mit Meinungen und begrenztem Erfahrungswissen argumentiert, wo man systematische Faktenkenntnis haben sollte. Er hat gefordert, man solle Wissenschaftler frühzeitig heranziehen und nicht erst, wenn zwischen den Interessengruppen in der Justizpolitik schon alle Positionen abgesteckt seien. Wir sollten das beherzigen.

Es gibt Prozesse, die nicht vermieden werden können. Es gibt Prozesse, die nicht beschleunigt werden können, sondern reifen müssen und es gibt falsch entschiedene Prozesse. Es gibt Zeiten, in denen Rechtspolitik, ohne oder unter dem Diktat der leeren Kassen, sich nicht an Fristen und Präklusionen binden läßt, sondern ohne Zeitdruck behutsam prüfen muß, bevor im Interesse dessen, um den es geht, entschieden werden kann, nämlich im Interesse des gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Bürgers. Ein stimmiger Schluß für eine Sonntagsrede, wohl wahr. Wir registrieren Zwänge und Nöte, die zu leugnen sinnlos ist. Gegen sie zu appellieren hat wenig Aussicht auf Effekt. Es ist nur billig, wenn ein Anwalt darauf verweist, daß mehr Arbeit nicht nur durch mehr Arbeiter, sondern auch durch mehr Arbeit bewältigt werden kann, zumal wir Anwälte einzuräumen haben, daß dieses Rezept zu leicht verkürzte Qualität gebiert, die wiederum uns auf den verständnisvollen, nicht präkludierenden Richter hoffen läßt.

Gleichwohl hat Helmut Kerscher recht, statt zu jammern sollte sich die Justiz erst einmal selbst an Haupt und Gliedern reformieren.

Der 13. Deutsche Richtertag in München hat dies aufgenommen. Die Forderung, vom habilitationsfähigen Oberlandesgerichtsrat in allen Instanzen mit mindestens mehr als 20 Seiten Urteilsbegründung und Rechtsprechungszitaten in ungerader, mindestens zweistelliger Zahl wegzukommen, hausgemachte Belastung abzubauen und gar nicht erst stattfinden zu lassen, wurde ebenso erhoben wie die, bestehende Gesetze rationeller anzuwenden oder jedenfalls zunächst nur mit geringen Eingriffen in Verfahrensgesetze, wenn überhaupt, auszukommen. Wenn gesagt wurde, daß Anwälte ihre Streitschlichtungsaufgabe dahin zu verstehen hätten, daß es eine Schande für sie sein müsse, überhaupt zu Gericht zu gehen, wurde verdeutlichend übertrieben in der klaren Erkenntnis, wir würden uns niemals dazu verstehen, befreundete Menschen nicht mehr zu sehen oder gar arbeitslos zu machen.

In seinem Festvortrag hat der Vizepräsident des BVerfG, Prof. Dr. Zeidler, gefordert, vom bisher gepflegten Zustand der Instanzenseligkeit Abschied zu nehmen. Jedwedes Rechtsmittel müsse abhängig gemacht werden von seiner ausdrücklichen Zulassung durch das Rechtsmittelgericht, die versagt werden könne durch einstimmigen Schluß des Kollegiums, der keiner Begründung bedürfe. Der als neuartige Verständnis von Wesen und Funktion eines Rechtsmittels bezeichnete Vorschlag stützt sich auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG, wonach weder aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes noch aus

6) AnwBl 71, 226 (229).

7) AnwBl 73, 225 (228).

8) AnwBl 81, 311 (316).



sonstigen Verfassungsvorschriften eine Gewährleistung von Rechtsmittelzügen folge. Auch dränge sich dieser Vorschlag auf durch die in letzter Zeit bewußt rechtsmißbräuchliche Rechtsmitteleinlegung durch Rechtsanwälte. Die Erkenntnisquellen hierfür sind nicht vorgetragen worden.

Schon in der anschließenden Diskussion des Deutschen Richtertages in München sind diese Überlegungen als begrüßenswert, aber auch als Jahrhundertwerk, in Kraft zu treten etwa am 1. 1. 2000, bezeichnet worden. Von einer dann wahrscheinlich vermehrt eintretender Belastung des BVerfG als allerletzter Instanz wurde gesprochen.

Es ist nicht nur gesagt worden, damit sei ein Stein ins Wasser geworfen, der weite Kreise ziehen werde, sondern die geltenden Instanzenzüge sind auch mit einem mehrstöckigen Haus verglichen worden, aus dem man nicht ohne Not in einen Flachdachbungalow mit dessen bekannten Problemen umziehen möge. Vielleicht ist auch nur wider alle physikalischen Gesetze ein Stein wieder aufgetaucht, der mit inzwischen abgewaschener Aufschrift „Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus“ längst untergetaucht schien.

Das Zulassungsrecht mit der Möglichkeit, durch einstimmigen richterlichen Beschluß ohne Begründung zurückzuweisen, nicht nur als Richter entlastend, sondern auch als richterliche Tätigkeit qualitativ verbessernd anzusehen, halte ich in einem Maße für verführerisch, dem zu widerstehen unmenschlich ist – und ich möchte, daß Richter menschlich bleiben.

Bewußt mißbräuchliche Rechtsmitteleinlegung durch Rechtsanwälte sollte man ohne Substantiierung des subjektiven Tatbestandes ebenso wenig behaupten, wie man unterstellen darf, daß man Rechtsanwälte in Pensen-schlüsselkommissionen nicht haben will, weil dies unausweichlich zu höheren Nummern führen würde.

Weg von der Instanzenlosigkeit, hin zur Instanzen-eintönigkeit soll durchaus kein Tabu sein, über das nicht nachzudenken ist, zumal wiederum der 3. Deutsche Richtertag am 13. 9. 13 den Rechtsuchenden zu Bewußtsein zu bringen versuchte, „daß der Regel nach der Prozeß mit dem Richterspruch der ersten Instanz zu Ende sein soll; daß die zweite Instanz nur da ist, etwaige Fehler und Mängel, die dem Richter unterlaufen sind, zu verbessern, nicht aber um etwaige Nachlässigkeiten und Unvollkommenheiten im Prozeßbetrieb, die sich die Parteien zuschulden kommen ließen, ausbessern zu können“.

Wir sollten dann aber auch als Richter entlastend mitbedenken: Anwälte, so behaupte ich, vermeiden Prozesse. Ich weiß es, denn ich tue es. Ich kann es dort nicht, wo vor dem Gang zum Gericht der Gang zum Anwalt nicht vorgeschrieben ist und mich niemand fragt. Vielleicht hat die Überlastung der Finanzgerichte, die trotz nur eines Rechtsmittels zu verzeichnen ist, vielleicht hat die Überlastung der Verwaltungs- und Oberver-

waltungsgerichte, vielleicht hat sogar die Überlastung des BVerfG auch damit zu tun, daß Anwaltszwang vor dem Zugang zu Gerichten zu selten gesetzlich verordnet ist.

Kein wellenschlagender Stein, natürlich. Jedoch ein Vorschlag, der mit dem von Zeidler juristisch formulierten jedenfalls eines gemeinsam hat: Beiden Vorschlägen begegnen erhebliche Bedenken.

Mein Vorschlag aber muß gerade auch unter dem Diktat der leeren Kassen aufgenommen werden als der von einem breiten Konsens insbesondere anwaltlicher Verbände getragene, Fachgebietsbezeichnungen für Rechtsanwälte endlich gesetzlich festzuschreiben. Dies kostet nichts, hilft dem Bürger und fordert die Anwaltschaft, sich zu bewähren, nicht nur in Himmelfahrtsreden.

2. Nirgends findet sich, wie die Beschäftigung mit dem Thema überraschenderweise erbracht hat, eine knappe Definition von Rechtspolitik. Zwar ist ihr politischer Stellenwert in den letzten Jahren deutlicher geworden. In einer Bilanz zur sozialliberalen Rechtspolitik hat z. B. Hans-Jochen Vogel hervorgehoben, die Rechtspolitik sei einer der Geburtshelfer der sozialliberalen Koalition gewesen.

Daß Rechtspolitik auch ein Mittel der Gesellschaftspolitik und ein solches des Wahlkampfs – Schlagwort Mietenlüge – ist, ist heute ein Gemeinplatz.

Ich lasse dahingestellt, ob wir uns auf eine Definition einigen können, wonach, wie mir gesagt worden ist, Rechtspolitik die Verwirklichung und Erfüllung des Rechtsstaates über verfassungsrechtliche Mindestanforderungen hinaus ist.

Wäre dies keine Leerformel, wäre der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG, wonach das Grundgesetz nicht mehrere Rechtszüge garantiert, keine rechtspolitisch überzeugende Begründung zur Einschränkung des vorhandenen Rechtsmittelsystems.

Definitionssuche aber ist keine brennende, unter Zeitdruck zu lösende Frage. Ich habe die Hoffnung, es möge sich jemand finden, der uns hilft, dogmatisch richtig zu definieren, worüber wir reden.

Dies war nun mehr Feuilleton als Wissenschaft, mehr Boulevard als Klassik – jeder nach seinen Leisten. Aber auch ein Stilmittel, um zu verdeutlichen: Die Justiz ist nicht das Maß aller Dinge, sondern nur ein wesentliches Mittel auf dem nie endenden Weg zu Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

Justiz darf sich nicht verweigern und muß deshalb entsprechend eingestellt und ausgestattet sein. Anwaltschaft soll Rechtskultur nicht nur verteidigen, sondern auch mitgestalten.

Aber wir müssen uns bewußt bleiben: Es gibt schlimmere Nöte als die in der Justiz.

(Quelle: *AnwBl* 1983, Seite 351)



## Anwalt im Zeitalter der Dienstleistung – Herausforderung zum Wandel

*Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schiefer, Stuttgart*

Nach dem 43. Deutschen Anwaltstag in Mannheim berichtete die Stuttgarter Zeitung in einem Kommentar über einen bemerkenswerten Vorgang. Ein in der Ausbildung besonders engagiertes Vorstandsmitglied des DAV habe gefragt: „Warum soll nicht jeder – wie seinen Hausarzt – seinen Hausanwalt haben?“ Der Kommentator knüpfte daran die Betrachtung, daß Rechtsanwälte in dem Bemühen, das Arbeitsfeld für ihren Berufsstand zu erweitern, offenbar ihre Beratungsfunktion entdecken würden. Und er schloß seine Betrachtung mit der Bemerkung: „Insoweit war der 43. Deutsche Anwaltstag vielleicht auch ein Tag des Abschieds von traditionellen Berufsvorstellungen des Standes in der schwarzen Robe.“

Ich möchte hinzufügen: Vielleicht geht jener Anwaltstag auch ein in die Geschichte als die Geburtsstunde einer ersten Marketing-Idee der deutschen Anwaltschaft.

Noch nie wurde in der Nachkriegszeit die berufsrechtliche Situation der Anwaltschaft und ihre Reformbedürftigkeit – in Dissertationen und Zeitschriftenartikeln – so breit und intensiv beleuchtet, wie im letzten Jahr<sup>1)</sup>.

Die Bundesrechtsanwaltskammer setzte ein Signal, indem sie zu ihrer Hauptversammlung im Oktober 1986 in Freiburg das Thema „Anwalt 2000“ auf die Tagesordnung setzte.

Entfernt angelegte Zukunftsvisionen sind nicht gefragt. Ein konkreter Reformbedarf besteht jetzt und heute. Dies wurde für jeden Kollegen evident durch die Veröffentlichung der Studie der PROGNO AG und der Infratest Kommunikationsforschung über die „Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen“<sup>2)</sup>.

Dieser Bericht über das Ergebnis einer Marktforschung enthält über das Image unseres Berufsstandes vieles, was wir vorher schon gewußt haben oder nur

deshalb nicht gewußt haben, weil wir es nicht wahrhaben wollten.

Die berufspolitische Diskussion wird durch die Studie insbesondere dadurch bereichert, daß die anwaltliche Tätigkeit einmal von außen betrachtet wird und als das definiert wird, was sie in der wirtschaftlichen Realität ist, nämlich als Dienstleistung auf einem von heterogenen Anbietern umkämpften Markt.

Am meisten muß die Anwaltschaft folgende Feststellung des PROGNO-Berichts provozieren:

„Unter allen potentiellen Beratungsberufen erscheint der Anwalt als der einzige, der sich den Bedingungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft nicht angepaßt hat“<sup>3)</sup>.

Die postindustrielle Gesellschaft ist eine Dienstleistungsgesellschaft. Damit bezeichnen wir den Tatbestand, daß die Dienstleistungen in der Volkswirtschaft eine dominierende Stellung einnehmen. Nicht mehr die industrielle Produktion wie in der Industriegesellschaft, sondern der Markt der Dienstleistungen ist der Wirtschaftsbereich, in dem nach der Zahl der Erwerbstätigen und nach dem Anteil des Bruttosozialprodukts das Schwergewicht schon heute liegt<sup>4)</sup>. Das Zeitalter der Dienstleistungen – ist angebrochen. Es wird damit gerechnet, daß zu Beginn des 21. Jahrhunderts mindestens 70% aller Käufe aus Dienstleistungen bestehen<sup>5)</sup>.

1) Friese, AnwBl 1987, 3; Kleino-Cosack, AnwBl 1986, 505; Ostler, NJW 1987, 281; Prinz „Anwaltswerbung – eine rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und amerikanischen Rechts“ Peter Lang Verlag Frankfurt-Bern-New York 1986; Redeker, NJW 1986, 304; Ingrid Sue „Rechtsstaatliche Probleme des anwaltlichen Standesrechts“ Dissertation 1986; Zuck, MDR 1986, 816; ZRP 1987, 145; AnwBl 1987, 201; MDR 1987, 366.

2) Veröffentlicht im Sonderheft des AnwBl März 1987.

3) Wie Fußnote 2, S. 20.

4) Daniel Bell „Die nachindustrielle Gesellschaft“ Reihe Campus, Band 1001, Taschenbuchausgabe 1979, S. 13/14: „... So ist natürlich jede Wirtschaftsform auf Dienstleistungen angewiesen, die nachindustrielle Gesellschaft im besonderen Maße auf eine Reihe ganz bestimmter intellektueller Dienste. Waren die Dienstleistungen in der vorindustriellen Gesellschaft weitgehend häuslicher Art, bestehen sie in der industriellen Wirtschaft überwiegend im Transportwesen, öffentlichen Einrichtungen und finanziellen Diensten, so braucht eine nachindustrielle Gesellschaft in erster Linie menschliche und akademische Dienstleistungen...“

5) Peter Kahn, Sparkassenmarketing 1975, 13.



Topmanager der Elektronik- und Medienkonzerne meinen, daß die Charakterisierung unserer Gesellschaft als Dienstleistungsgesellschaft bereits überholt sei. Sie sprechen von einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Nun – damit werden gewiß Schwerpunkte unserer wissenschaftsgestützten güter- und dienstleistungsproduzierenden Wirtschaft bezeichnet<sup>6)</sup>. Im einzelnen wird sich hier vieles überschneiden.

Was ist eine Dienstleistung? Der Terminus Dienstleistung wird sowohl in der Fachliteratur und im allgemeinen Sprachgebrauch mit unterschiedlichem Begriffsinhalt als auch in unterschiedlichen Sachzusammenhängen gesehen. Eine allgemein anerkannte Abgrenzung und Klassifikation der Dienstleistung existiert nicht<sup>7)</sup>. Wir wollen uns auch nicht mit den Definitionsfragen aufhalten.

Im Hinblick auf die anwaltliche Dienstleistung sind folgende Leistungsmerkmale hervorzuheben<sup>8)</sup>:

- abstrakte, immaterielle Leistung (juristisches Expertenwissen, Know-how des Anwalts)
- individualisierte/einmalige Leistung (regelmäßig bezogen auf einen individuellen konkreten Sachverhalt oder ein Rechtsproblem)
- personalintensive Leistung (Gespräch - Verhandlung)
- schwer standardisierbare Leistung (Vielfalt und Unterschiede der Lebenssachverhalte und Rechtsprobleme)

Zu diesen Leistungsmerkmalen treten weitere Besonderheiten, welche die Nachfragerseite betreffen:

- Klientenbeziehung: Direkte und intensive Beziehung zum Klienten auf der Basis eines individuellen Vertrauensverhältnisses
- Leistungsbeteiligung: Der Empfänger der Dienstleistung – der Klient – ist regelmäßig an der Erstellung der Leistung beteiligt (z. B. Auskünfte, Fragestellungen, Entscheidung zwischen mehreren, zur Wahl stehenden Möglichkeiten der Rechtsgestaltung oder Rechtsverfolgung).

Anwaltsbüros gehören zu den reinen Dienstleistungsunternehmen, die regelmäßig keine Sachleistungen erbringen. In solchen Unternehmungen stellt der Verkauf von Dienstleistungen den wesentlichen Geschäftszweck dar.

Nach den bei den Statistischen Ämtern geführten Klassifikationen des Dienstleistungsbereichs<sup>9)</sup> gehören die Rechtsanwälte zur Wirtschaftsgruppe „Rechtsberatung sowie Wirtschaftsberatung und -prüfung“. Diese Wirtschaftsgruppe ist unterteilt in zwei Wirtschaftsklassen: In der einen sind zusammengefaßt Rechtsanwaltspraxen mit Notariaten, Patentanwaltspraxen und sonstiger Rechtsberatung (Gerichtsvollzieher, Rechtsbeistand, Rentenberater).

Dem steht gegenüber die Wirtschaftsklasse „Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsberatung“ – angeführt von den Praxen von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern mit einer erstaunlichen Vielfalt von sonstigen wirtschaftlichen Unternehmensberatungs- und -prüfungsberufen – etwa 70 an der Zahl – angefangen von der Abrechnungsstelle für den Güterverkehr über den Anlageberater, Autoschätzer, Gewerbeberater, Graphologen, Industriebereiter, Unternehmensberater, Verkaufsberater bis zum Wünscheutengänger. Ich zähle Ihnen diese Berufe als partes pro toto auf weil wir de facto davon ausgehen müssen, daß alle diese Berufe – legal oder illegal – mehr oder weniger ebenfalls Rechtsberatung betreiben.

Der PROGNOSE-Bericht stellt eine große Vielfalt von Beratungskonkurrenzen vor – sowohl traditionelle Dienstleistungsberufe (freie Berufe wie z. B. Architekten und Ingenieure) als auch soziale Organisationen, Wirtschaftsverbände, Verbraucherverbände, staatliche Dienstleistungsträger und modernste private Dienstleistungsangebote<sup>10)</sup>. Darüber hinaus können wir davon ausgehen, daß Banken, Versicherungen, Bausparkassen u. a., die alle in ihrem Dienstleistungsangebot expandieren und heftig konkurrieren, auf den Markt der Rechtsberatung zugreifen, wann immer sich ein Rechtsberatungsbedarf im Zusammenhang mit Dienstleistungen ergibt, die von diesen Unternehmen vertrieben werden.

Das Rechtsberatungsgesetz hat uns vor dieser Konkurrenz nicht bewahrt. De facto können wir von einem Beratungsmonopol der Anwaltschaft nicht sprechen. Das Rechtsberatungsgesetz mag seinen Zweck als Verbraucherschutzgesetz z. B. im Bereich illegaler Schadensabwicklungen von Reparaturwerkstätten und Autoverleihfirmen beschränkt erfüllen. Es hat jedoch nicht verhindert, daß im Bereich der Wirtschaftsunternehmen die Steuerberater den Bedarf an Vertragsgestaltungen geradezu abräumen. Es hat auch nicht verhindert, daß z. B. Banken ihren Kunden bei Geschäftsgründungen und Geschäftsaufgaben rechtsberatend begleiten und ihnen – weitgehend formularmäßig – Verträge bei der Vermietung ihres Besitzes oder Erwerb von Geschäftsbeteiligungen andienen. Dabei stört das Bankgewerbe der Interessenkonflikt nicht, der besteht, wenn sowohl der Anleger als auch das Unternehmen, das die Anlagebeteiligung sucht, Kunden der gleichen Bank sind. Verbraucherzentralen haben – unbehindert durch das Rechtsberatungsgesetz – die Marktführerschaft auf dem Gebiet der Rechtsberatung zur Anwendung des AGB-Gesetzes übernommen.

6) So auch Dandel Bell, aaO, S. 374.

7) B. Falk; Zur Bedeutung des Dienstleistungsmarketing 1980, S. 11.

8) Nach Meffert; Marketing Grundlagen der Absatzpolitik, 7. Auflage 1985, S. 43 ff.

9) Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit – systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Betriebs- u. ä. Benennungen, Ausgabe 1983.

10) PROGNOSE/INFRATEST, aaO, S. 27.





Vielleicht hat das trügerische Gefühl, sich bei der Rechtsberatung in einem gesetzlich abgesteckten Naturschutzpark zu befinden, die Anwaltschaft notwendige Anpassungen versäumen lassen.

Worin besteht konkret anwaltliche Dienstleistung?

Als Stichworte fallen ein: Prozeßführung, Strafverteidigung, außergerichtliche Vertretung von Mandanteninteressen, Vertragsgestaltung, Rechtsberatung.

Nach Erhebungen des PROGNOSE-Berichts reduziert sich die Vielfalt anwaltlicher Betätigungsmöglichkeiten in den Augen der Öffentlichkeit vornehmlich auf Prozeßführung und Strafverteidigung. Seine Beraterrolle soll der Anwalt vernachlässigt haben<sup>11)</sup>.

Was erwartet eigentlich heute der Klient vom Anwalt?

Über dieses Thema referierte im Herbst 1986 in New York auf dem Kongreß der International Bar Association David Andrews, ein Solicitor aus London<sup>12)</sup>. Er hat darauf – auf britisch-pragmatische Art – geantwortet: Das, was der Klient heute vom Anwalt erwarte, weiche nur geringfügig von dem ab, was der Klient immer schon von seinem Anwalt erwartet habe: Nämlich einen richtigen und rechtzeitigen Rat zu einem Preis, welchen der Klient zu zahlen bereit ist in der Überzeugung, daß er in seinem Fall einen angemessenen Gegenwert für sein Geld erhalte. Nur seien die Ansprüche an die Richtigkeitsgewähr und die Rechtzeitigkeit des Rats größer geworden. Der Anwalt müsse heute dem Klienten häufig klarmachen, daß der menschliche Denkprozeß, der trotz aller verfügbaren artificial intelligence bei der Lösung von Rechtsproblemen nicht ausgeschaltet werden könne, nicht an der immensen technologischen Entwicklung teilgehabt habe.

Wir sehen, die Probleme bestehen weltweit.

Lassen Sie mich versuchen, aus der Klientenperspektive das, was sich in der anwaltlichen Praxis als Rechtsberater tatsächlich abspielt, ganz elementar zu verdeutlichen<sup>13)</sup>:

Der Klient sieht seine Beziehung zum Anwalt als eine Geschäftsbeziehung, die wohl nicht primär vom Profitstreben bestimmt ist. Er zahlt seine Gebühren für eine Dienstleistung, nicht dafür, das beste Geschäft zu machen, das auf dem freien Markt zu haben ist. Das schließt nicht aus, daß er daran interessiert ist, die wirtschaftlichen Vorteile zu erkennen, die ihm durch einen richtigen Rechtsrat zuteil werden.

Der Klient geht zum Anwalt, wenn er erkennt, daß er ein Rechtsproblem hat, sich entschließt, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und davon überzeugt ist, daß sich der Anwalt unter mehreren Alternativen „als einzige oder beste aller möglichen Hilfen präsentiert“<sup>14)</sup>.

Der Entschluß des Klienten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist dabei in keiner Weise getragen durch die Motivation, etwas für die Rechtsentwicklung zu tun. Der Klient will wissen, welche Rechte und Pflichten oder welche prozessualen Möglichkeiten er in seiner besonderen Situation hat. Die Bedeutung der anwaltlichen Arbeit liegt von Anfang an in der Formulierung der Fragen und in der Klärung der Fakten, auf deren Grundlage letztlich eine gemeinsame Entscheidung mit dem Klienten gefällt werden kann.

Bei dieser anwaltlichen Tätigkeit ist das juristische Expertenwissen nur ein und oft nicht einmal das bedeutendste Element anwaltlicher Problembewältigung<sup>15)</sup>. Der Klient will in einer konkreten Lebenssituation beraten werden. In diesem Zusammenhang ist das Verstehen der Situation, die den Klienten umtreibt, mindestens ebenso wichtig wie die Kenntnis des Rechts, das anwendbar ist. Darüber hinaus ist die Aufgabe des Anwalts nicht darauf begrenzt, die Lebenssituation zu klären, sondern er ist aufgerufen, in den verschiedensten Formen aktiv in der Situation zu handeln, also einen aktiven Part zu spielen. Das ist das, was wir vielleicht am ehesten mit „know how“ des Anwalts bezeichnen können: In der relevanten Situation das Problem zu definieren, zu verdeutlichen und bewußt zu machen und zu erkennen, welche Chancen für ein Settlement (wie es in der anglo-amerikanischen Rechtssprache heißt, was sowohl Regelung wie Anpassung, Vergleich oder Übereinkommen bedeuten kann) bestehen.

Dabei ist der Anwalt aufgerufen, eine große Anzahl von Geschäften im Interesse des Klienten und Verhandlungen mit der Gegenpartei – dem Gegenanwalt oder anderen privaten Personen – zu führen. Die Rechtskenntnis ist in diesen Fällen ein besonderes Handwerkszeug für erfolgreiche Geschäfts- und Verhandlungsführung. Die Gesetzeskenntnis ist nicht ausreichend, wenn die Fähigkeit fehlt, andere Leute richtig zu behandeln.

Diese Überlegungen sind bezogen auf die große Anzahl von Regelungen aktueller und potentieller Konflikte, die von den Anwälten gelöst werden, ohne daß sich ein Gericht oder eine andere staatliche Autorität in irgendeiner Weise mit diesen Konflikten befaßt. Dazu tritt das weite Betätigungsfeld der Vertragsgestaltung.

In diesem Bereich der präventiven, prozeßverhütenden Beratungen liegt die Besonderheit darin, daß die Be-

11) PROGNOSE/INFRATEST, aaO, S. 20.

12) Documents zum 21st Biennial Conference, New York, 14.-17. September 1986 zum Main TOPIC I „Challenge of Change“ David Andrews: „What does the client now want?“

13) Talcott Parsons: „A Sociologist Looks at the Legal Profession“ in Essays in Sociological Theory, Glencoe, Ill 1954, S. 370-385.

14) PROGNOSE/INFRATEST, aaO, S. 14.

15) Rüschemeyer, Doctors and Lawyers: „A Comment on the Theory of the Professions“, Canadian Review of Sociology and Anthropology 1. 1964, S. 17-30.



ziehung des Anwalts zum Klienten regelmäßig nicht dadurch hergestellt wird, daß der Klient von selbst zum Anwalt kommt. Denn häufig sieht der Klient den Interessenkonflikt nicht voraus oder – wenn er ihn sieht – ist für ihn das Problem noch nicht so aktuell, daß er den Anwalt von sich aus aufsucht. Die Gelegenheit zur vorausschauenden Meidung von Interessenkonflikten erhält der Anwalt regelmäßig nur, wenn er eine enge und stets aktuelle Beziehung zu seinem Mandanten hat. Diese besondere Beziehung bezeichnen wir mit der Stellung als Hausanwalt oder Firmenanwalt.

Eine andere Möglichkeit, diesen Dienstleistungsbereich zu erobern, würde darin bestehen, daß der Anwalt auf Klienten zugeht und aktiv auf latente Regelungsbedürfnisse anspricht. Hier betreten wir weitgehend Neuland und gelangen an die Grenzen, die uns unser gegenwärtiges Standesrecht setzt.

Bei alledem erwartet der Mandant vom Anwalt eine absolute Loyalität. Die große Mehrzahl der Mandanten geht jedoch davon aus, daß ihren langfristigen Interessen am besten durch eine anständige und korrekte Anwendung der vom Gesetz vorgegebenen Formen wirtschaftlicher und privater Betätigungen gedient ist. Daraus resultiert ein Verständnis dafür, daß die Verpflichtung auf Recht und Gerechtigkeit den Anwalt dazu zwingen kann, Mandantenwünschen entgegenzutreten.

Diese subtilen Beziehungen zwischen Klient und Anwalt haben mich nach einem Beispiel aus der Literatur suchen lassen. H. P. Westermann<sup>16)</sup> verdanke ich den Hinweis auf eine Szene der Oper „Rosenkavalier“ von Richard Strauß, für die Hugo von Hofmannsthal das Libretto geschrieben hat. Dort findet ein Mandantengespräch zwischen dem alternden adligen Mitgiftjäger Baron Ochs auf Lerchenau statt mit dem Anwaltsnotar der Feldmarschallin Fürstin Werdenberg. Dieser antichambriert vor den Gemächern der Fürstin und wartet auf evtl. Aufträge.

Offenbar sahen Rechtsberater im kaiserlichen Wien Maria Theresias keine Hemmnisse, sich ins Haus potentieller Mandanten zu begeben, um sofort zur Stelle zu sein, wenn ein Bedarfsfall für juristische Betreuung auftrat.

Opernfans kennen die Geschichte: Der Baron will sich von seinem künftigen Schwiegervater ehevertraglich noch neben der Mitgift eine „Morgengabe“ ausbedingen, ein Brautgeld, das nach islamischem Recht bei der Eheschließung vereinbart wird. Das ist ein eherechtliches Institut, das die Zeiten überdauert hat und auch heute noch deutschen Richtern Rätsel aufgibt<sup>17)</sup>. Als Morgengabe soll Schloß und Herrschaft Gaunersdorf an ihn zurückkehren, „von Lasten frei und ungemindert an Privilegien, so wie mein Vater selig sie besessen hat“.

Darin spinnt sich folgender Dialog: Der Notar: „Ge-

statten hochfreiherrliche Gnaden die submisseste Belehrung, daß eine Morgengabe wohl vom Gatten an die Gattin, nicht aber von der Gattin an den Gatten bestellt oder stipuliert zu werden, fähig ist“.

Das ist zunächst einmal eine sehr liebenswürdige Form der juristischen Belehrung, die offenbar von den heute praktizierenden Anwälten weitgehend vergessen worden ist, wie der PROGNOSE-Bericht im Hinblick auf Ton, Gebaren und Attitüden von Anwälten gegenüber Klienten feststellt („rüde arrogant – polterig“).

Dem juristischen Inhalt nach ist es eine „klare Beschreibung des numerus clausus und des Typenzwangs der gesetzlichen Handlungsformen, wie er nach dem Willen des Gesetzgebers etwa auch unser Sachenrecht oder die Ehevertragstypen beherrscht.

Das Gespräch geht dann weiter. Der Baron: „Das mag wohl sein.“ Darauf der Notar mit der Sicherheit seines Expertenwissens: „Dem ist so.“ Dann ein Einwand des Barons, der für Klienten nicht untypisch ist: „Aber im besonderen Fall“ – der Notar unerbittlich und konsequent – getreu seiner Bindung an Gesetz und Recht –:

„Die Formen und die Präskriptionen kennen keinen Unterschied.“

Daraufhin – begleitet von einem forte Schlag im Orchester – der Aufschrei des vermeintlich Privilegierten: „Haben ihn aber zu kennen!“ (d. h. mit den Worten Westermanns: „Nun manipulierte er gefälligst in meinem Sinne!“).

Nun – im weiteren Verlauf des Gesprächs – setzt der Baron den Juristen mit seiner ganzen bornierten Selbstherrlichkeit gewaltig unter Druck, bis diesem der Einfall kommt, „daß man die Sache separatim – als einen wohlverklausulierten Teil der Mitgift – als eine Schenkung inter vivos“ retten könne, was den Baron mit immer wütenderem Geschrei „eine Morgengabe“ fordern läßt. Schließlich ging die Sache bekanntlich gut aus, da die Ehe nicht zustande kam und der Anwalt sich nicht durchsetzen mußte.

Kehren wir zurück aus dem Wien Maria Theresias in das Zeitalter der Dienstleistungen.

Anwälte leben vom Verkauf ihrer Dienstleistungen. Sie unterliegen insoweit kaufmännischen Gesetzen. Der Markt für Rechtsberatungsleistungen ist ein Käufermarkt. Um in der Konkurrenz mit anderen Beratungsberufen und Institutionen eine Chance zu haben, muß die Anwaltschaft sich den offensiven Verkaufsstrategien dieses Marktes anpassen.

Seit Jahrzehnten beschränkt sich die Anwaltschaft darauf, erstaunt und teilweise empört zu registrieren,

16) Harm Peter Westermann: „Über Unbeliebtheit und Beliebtheit von Juristen“. Verlag Otto Schmidt KG – Köln.

17) BGHZ AZ IV b ZR 10/1986.



daß ihnen wesentliche Anteile des Marktes der Rechtsberatungen von anderen Anbietern weggenommen werden oder daß neue Beratungsbedarfe entstehen, zu denen Anwälte nicht einmal Zugang finden. Da lohnt es sich einmal zu beobachten, wie verhalten sich andere Dienstleistungsunternehmen, die ebenfalls Rechtsberatungen als zentralen Leistungsbereich oder als Nebenleistungen anbieten?

Bei dieser Beobachtung stoßen wir zwangsläufig auf die Idee des Marketing<sup>18)</sup>. Dieses Wort stammt aus dem amerikanischen Sprachgebrauch und ist das Substantiv zu der Tätigkeit „to go into the market“, in den Markt hineingehen Güter – auf den Markt bringen.

Marketing ist als zielgerichtete Aktivität immer wieder bei Marktkonstellationen entstanden, bei denen die Anbieter in der schwächeren Marktposition waren<sup>19)</sup>. Diese Konstellation ist angesichts steigender Zulassungszahlen auf dem Markt anwaltlicher Dienstleistungen gegeben.

Zunächst habe ich etwas Hemmungen, einen Begriff wie das „Marketing“, der nicht einfach durch ein deutsches Wort ersetzbar ist, vor den ehrwürdigen Vertretern unseres Standes überhaupt zu benennen. Dienstanbieter, die bislang – aus welchen Gründen auch immer – Marketing nicht betrieben oder ihre Aktivitäten im Rahmen des Dienstleistungsaustauschs und des Kundenkontakts nicht so bezeichnen, haben häufig Bedenken gegenüber der Übertragbarkeit des Marketingdenkens auf ihre Bereiche. So sehen sich auch Künstler oft in einen Konflikt gestellt, wenn sie mit dem Problem der Vermarktung ihrer schöpferischen Leistungen konfrontiert werden. Obwohl dies unter dem Einsatz branchenüblichen Verhaltens häufig in höchst professioneller und erfolgreicher Form geschieht, erscheint schon eine marketingübliche Terminologie nicht erwünscht. Diese Aversion nimmt jedoch stets ab, wenn in einigen Fällen große Marketing-Erfolge vorliegen und die Marketing-Orientierung bereits wirksam ist<sup>20)</sup>.

Die Anwaltschaft sollte sich wegen der Worte hier nicht zieren. Die Aufgabe der Anwaltschaft liegt nach unserem Selbstverständnis natürlich nicht darin, ähnlich wie andere Dienstleistungsbetriebe nur marktgerechte Leistungen anzubieten. Ihr obliegt in besonderem Maße die Verwirklichung der Rechtsidee und rechtsstaatlicher Institutionen. Dies war das Thema vieler Festvorträge.

Anwälte tragen eine öffentliche Verantwortung, die über den Rahmen einer reinen Erwerbswirtschaft hinausgeht. Die Leistung der Anwaltschaft wird daher weniger an Umsätzen oder der Anzahl von charged hours gemessen, sondern daran, wie sie als kreative und zugleich regulierende Kraft dazu beitragen, den Entwicklungsprozeß von Wirtschaft und Gesellschaft in rechtliche Bahnen zu lenken.

Die Anwälte sind der Beruf, der den wohl weitesten Überblick und tiefsten Einblick in die konkreten, das

Rechtsleben prägenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge besitzt.

Diese Position und Sachkenntnis verpflichten die Anwaltschaft, eine „Politik der offenen Tür“ zu betreiben. In einer informierten Gesellschaft werden die Anwälte auf die Dauer nur dann akzeptiert werden, wenn sie ihrerseits die Öffentlichkeit genau und ausgiebig über das informieren, was sie eigentlich tun.

Damit sind wir mitten in der Praxis des „Marketing“, der in der Absatzwirtschaft zum Glaubenssatz moderner Unternehmensführung schlechthin geworden ist.

Der Begriff des Marketing hat eine zweifache Bedeutung<sup>21)</sup>:

Marketing als Maxime bzw. Unternehmensphilosophie. Darunter wird eine unternehmerische Geisteshaltung verstanden, die marktorientierte Überlegungen und damit den Kunden – wir sagen, den Klienten oder Mandanten – in den Mittelpunkt der Unternehmenspolitik rückt.

Marketing als Methode und Mittel. Damit werden alle Aktivitäten eines Unternehmens zusammengefaßt, die mit dem Markt und den Wünschen des Abnehmers zu tun haben.

Es lassen sich in Anlehnung an Nieschlag<sup>22)</sup> vier Kriterien zur Einteilung des anwaltsbezogenen Instrumentariums heranziehen:

- die Leistungsbereitschaft, die sich auf den Standort, Kanzleiräume, Sozietätsgröße und Ausstattung der Praxis u. a. erstreckt;
- die Leistungssubstanz, die sich auf das eigentliche Angebot der anwaltlichen Leistungen erstreckt – Rechtsgebiete, Spezialisierung, aber auch die gesamte Dienstleistungsgestaltung mit den begleitenden Serviceleistungen, dem eigentlichen Kundendienst;

18) Scheuch „Dienstleistungsmarketing“, Verlag Vahlen, München 1982; Anto Meyer „Dienstleistungsmarketing“, Augsburg 1983; Eberhard Floss „Marketing der Banken“ München 1971; Regli „Bankmarketing“, Haupt-Bern, Stuttgart 1985.

19) Peter Kahn „Sparkassenmarketing“, 1975, S. 15.

20) Scheuch, aaO, Einleitung VI. Steuerberater und Ärzte haben das begriffen. Die „illustrierte Geschichte der steuerberatenden Berufe“, Deubner-Verlag 1986 (484 Seiten mit 600 Abbildungen) ist beeindruckende Öffentlichkeitsarbeit. In der Einführung vorangestellt ist der Satz von Günter Schmölders; „Die Steuer steht am Anfang der menschlichen Kultur“ – nach dem Vortrag erhielt ich Hinweis auf Riedel „Marketing für die Arztpraxis“, Augsburg 1987. Die Anwaltschaft hat die brillante Idee, die Schackow in seinem Hauptvortrag vor dem Deutschen Anwaltsstag 1967 in Bremen ausgeführt hat „Die Kunst, Prozesse zu verhüten“ nie vermarktet, wie der PROGNOSE-Bericht beweist.

21) Floss, aaO, S. 19.

22) Nieschlag/Dichtel/Hörschgen: „Einführung in die Lehre von der Absatzwirtschaft“ – ein entscheidungstheoretischer Ansatz –, Berlin 1968, S. 75 ff.



- die Abgeltung der Leistungsbereitschaft und Leistungssubstanz durch den Preis (Preispolitik)
- die Information über diese drei genannten Punkte (Leistungsbereitschaft, -substanz und der Abgeltung) mit Hilfe von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Wir werden versuchen, diese Instrumente noch zu verdeutlichen.

Zur Leistungsbereitschaft gehört das Dienstleistungspotential<sup>23)</sup>, insbesondere auch die technische Ausstattung der Praxis. Hier kann im Vergleich zu anderen Dienstleistungsanbietern, insbesondere den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, nur Rückständigkeit konstatiert werden.

Alle Anregungen, die insbesondere der DAV-Ausschuß und das Institut der Anwaltschaft für Büroorganisation und Bürotechnik geben, zielen auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit jedes einzelnen Anwalts mittels Büro-rationalisierung durch Nutzung der EDV. Die EDV kann die Produktion von Text und Daten im Anwaltsbüro unterstützen, die Kommunikation innerhalb des Büros und nach außen verbessern. Dies erweitert die Verfügbarkeit des Anwalts und beschleunigt seine Dienstleistung.

Es gibt heute eine moderne, leistungsfähige EDV und Kommunikationstechnologie, mit der jeder deutsche Anwalt wirtschaftlich sinnvoll arbeiten kann. Ein anderes Gebiet, die Information durch Datenbanken, - über die die Anwaltschaft anderer Länder verfügen - ist in der Bundesrepublik noch unterentwickelt. JURIS wurde vom Bund in der hieszulande üblichen richterzentrierten Betrachtungsweise entwickelt, ohne die Anwaltschaft, die - wenn das System sich überhaupt vermarkten läßt - die größte Benutzergruppe stellen wird, angemessen zu beteiligen. Hier müssen wir Einfluß nehmen.

Besondere Wichtigkeit kommt dem vierten Instrument, der Information zu. Anwaltliche Dienstleistungen sind in hohem Maße erklärungsbedürftig. Es ist schwieriger, abstrakte Dienstleistungen als sichtbare Güter zu verkaufen. Da liegt ein Problem: Gerade die Berufe, die Experten-Dienstleistungen anbieten, wie z. B. Rechtsanwälte und Ärzte, haben eine negative Einstellung gegenüber dem „Verkaufen“<sup>24)</sup>.

Dabei können anwaltliche Beratungsleistungen nur von den Beratern selbst und nicht von speziellen Verkäufern abgesetzt werden. Dies setzt dem Einsatz von Marketingkaufleuten, die von einigen großen amerikanischen Anwaltsfirmen ins Management („to run the firm“) aufgenommen wurden, von vornherein Grenzen.

Die für den Absatz von Beratungsleistungen besonders wichtigen vertrauens- und sympathiebildenden Prozesse spielen sich vorwiegend im unmittelbaren Kontakt zwischen Anwalt und Klient ab. Das heißt, der Anwalt akquiriert selbst und muß das Instrument der Information aktiv handhaben.

Der PROGNOSE-Bericht enthält eine lange Mängelliste. Ich will hier nicht unterscheiden, welche Untersuchungsergebnisse der Realität entsprechen und welche Vorurteile sind. Auch Vorurteile behindern effektiv den Zugang der Anwaltschaft zum Markt genau so wie tatsächlich vorhandene Defizite des anwaltlichen Leistungsangebots. Vorurteile sind häufig das Ergebnis falscher oder fehlender Informationen.

In der Diskussion, die der Veröffentlichung des Berichts nachfolgte, scheint sich der Konsens in der Anwaltschaft anzubahnen, daß eine Anpassung an die Bedürfnisse der modernen Dienstleistungsgesellschaft dringend nötig ist. Ostler und Redeker fordern, Standesrecht und Berufspolitik von der Nachfrageseite und von der zentralen Stellung des Klienten her zu sehen<sup>25)</sup> Wenn dies tatsächlich von der Kollegenschaft akzeptiert wird, dann hätte das in der Tat zur Folge, daß sich die Anwaltschaft nachfrage- und klientenorientierter Markterschließung zuwenden könnte.

Bevor wir jedoch hier zu konkreten Ergebnissen kommen können, bedarf es noch der Herstellung eines breiten Konsenses, was an berufsrechtlichen Regelungen geändert werden muß, um neue Beweglichkeit zu schaffen. Denn ohne einen breiten Konsens läßt sich bekanntlich in unserem Standesrecht nichts bewegen.

Zwei Fragen bedürfen vordringlicher Behandlung:

- 1) Welche berufs- und standesrechtlichen Regelungen hindern die Anwaltschaft, „to go into the market“?
- 2) Was kann getan werden, um die Leistungssubstanz der Anwaltschaft zu verbessern?

Der Rechtsanwalt ist gemäß § 1 BRAO unabhängiges Organ der Rechtspflege, der nach § 2 BRAO einen Beruf und kein Gewerbe ausübt, sowie der gemäß § 3 BRAO berufene, unabhängige Berater und Vertreter des Bürgers vor allen Gerichten und Behörden.

Nach dem PROGNOSE-Bericht ist das Anwaltsbild nach Einschätzung der Öffentlichkeit in vielen Einzelmerkmalen eng mit dem Bild des Rechts- und Gerichtssystems verknüpft. Insbesondere die negativen Aspekte der Gerichte sollen auf das Anwaltsbild zurückschlagen „Allgemeine Vernebelungstaktik der Gerichte, schlechte Behandlung von Parteien und Zeugen, Prozeßdauer und ‚Prozeßergebnisunsicherheit‘ werden auch den Anwälten als ‚Organe der Rechtspflege‘ angelastet.“

Wolf Paul hat auf der Frankfurter Tagung für Rechtsvergleichung 1982 unter dem Titel „Anwaltsberuf im Wandel“ die rechtspolitische Frage aufgeworfen, wie sich die deutsche Anwaltschaft in dem für sie charakteristi-

23) PROGNOSE/INFRATEST, aaO, S. 10.

24) Anton Meyer, aaO, S. 107.

25) Ostler, NJW 1987, 289; Redeker, NJW 1987, 304.



schen Spannungsverhältnis zwischen Rechtspflegeorgan oder Dienstleistungsgewerbe entscheiden wolle<sup>26)</sup>.

Wir wissen, daß eine Mindermeinung der Anwaltschaft die Streichung des Begriffs „Organ der Rechtspflege“ in § 1 BRAO fordert<sup>27)</sup>.

Aktualität hat dieses Problem zweifellos für Strafverteidiger gehabt, als versucht wurde, im Rahmen großer Strafprozesse (KZ, Terror, Wirtschaftsprozesse) Anwälte zu disziplinieren und sie im Sinne des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs in die hoheitlichen Interessen einzubinden. Es wurde versucht, Strafverteidiger als Organe der Rechtspflege in Pflicht und Schranken zu nehmen. Daß dieser Versuch unternommen werden konnte, hat sicherlich historische Ursachen und resultiert auf einem grundlegenden Mißverständnis, das manche Richter und Staatsanwälte mit der Organstellung des Anwalts verbinden.

Egon Müller hat in dem Hauptvortrag auf dem 41. Deutschen Anwaltstag in Mainz 1981 über „Strafverteidigung“ das Problem überzeugend entschärft<sup>28)</sup>. Er hat dargelegt, daß die begriffliche Auseinandersetzung über das Begriffspaar „Organ der Rechtspflege“ oder „Interessenvertreter des Beschuldigten“ ideologiefähig und unergründlich sei.

„Aus der Vokabel ‚Organ der Rechtspflege‘ läßt sich nur mit begriffsjuristischen Mitteln mehr an Bindungen des Verteidigers herausdestillieren als eine funktionsbezogene Analyse seiner Befugnisse nach der Strafprozeßordnung hergibt. Der Figur des einseitigen Interessenvertreters lassen sich nicht mehr Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zuordnen als das Recht bereitstellt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu klargestellt, daß sich jedenfalls aus dem geltenden Recht nichts dafür herleiten lasse, daß der freie und durch das Grundrecht der Berufsfreiheit geschützte Anwaltsberuf entgegen der rechtsstaatlichen Tradition der freien Advokatur beamtenähnlichen Treuepflichten unterworfen oder berufsrechtlich der Stellung von Richtern und Staatsanwälten angeglichen werden sollte. Nachdem das Bundesverfassungsgericht also klargestellt hat, daß die Einordnung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege keinen Eingriffstatbestand für Fälle enthält, in denen er dieser Stellung nicht entspricht, sehe ich für alle Felder anwaltlicher Tätigkeit keine aktuelle Einschränkung, anwaltliche Dienstleistungen anbieten und erfüllen zu können<sup>29)</sup>.

Daß die Organstellung den Anwalt in die „Nähe zur Rechtspflege“ rückt, ist per se kein Nachteil. Im Gegenteil – der Gesetzgeber verbindet mit der Organstellung immerhin auch einige Privilegien des Anwalts in den Prozeßordnungen (wie z. B. Akteneinsicht, Postulationsfähigkeit, Anwaltszwang). Diejenigen, die die Vokabel aus dem Gesetz eliminiert sehen wollen, sollten gewarnt sein: Die gesetzliche Abschaffung der Organstellung könnte von interessierter Seite zum willkommenen Anlaß genommen

werden, bei nächsten Gelegenheiten die noch bestehenden Privilegien der Anwaltschaft im Rechtspflegebereich zurückzuschneiden.

Das anwaltliche Standesrecht kennt kein Marketingverbot. Es geht jedoch von einem „Werbeverbot“ aus. So ist der § 2 der Standesrichtlinien überschrieben und es heißt dann in Abs. 1: „Der Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt. Er darf eine ihm verbotene Werbung auch durch andere nicht dulden.“ Werbung ist ein Teilaspekt des Marketing und ist von der eigentlichen Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) schwer zu trennen.

Es ist in Anwaltskreisen nicht einfach, über das Thema Werbung des Anwalts unbefangen zu diskutieren.

Bekanntlich wurde kürzlich vom Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins die Publikumszeitschrift „Rechtsmagazin“ empfohlen, weil er in der Verbreitung dieses Presseerzeugnisses – im Einband mit Vorstand und Geschäftsführung des DAV – eine Chance wirksamer Öffentlichkeitsarbeit für die Anwaltschaft sieht. Als dieses Rechtsmagazin in einer seiner ersten Nummern Bild- und Sachdarstellungen brachte, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einer der gewohnten Standesauffassung widersprechenden Weise werbewirksam herausstellten, hat es Proteststürme gegeben, deren Heftigkeit überraschte. Diese Heftigkeit ist sicher nicht damit zu erklären, daß das Konterfei einer Kollegin als ganzseitiges Titelbild abgebildet wurde, die sich dazu im redaktionellen Text empfahl als Spezialistin für chinesisches Handelsrecht, ein Rechtsgebiet, das in deutschen Provinzen besonders heftig umkämpft zu sein scheint.

Die Ursache der heftigen Reaktionen liegt vermutlich tiefer. Die rechtliche Zulässigkeit und die Zweckmäßigkeit des prinzipiellen Werbeverbots wird zunehmend in Zweifel gezogen<sup>30)</sup>. Es wird geprüft, ob gewisse standes- und berufsrechtliche Werbe- und Wettbewerbsverbote verfassungswidrig sind<sup>31)</sup>. Bisher hat die Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen, also in der Besetzung des zuständigen Senats auch mit Anwälten, an den Verboten unter Berufung auf die Tradition strikt festgehalten. Die Befürworter des Werbeverbots befürchten, daß mit einer Lockerung sogleich Auswüchse einhergehen, wie sie in der erwähnten Nummer des „Rechtsmagazins“ als geradezu schockierend empfunden wurden.

26) Wolf Paul „Anwaltsberuf im Wandel – Rechtspflegeorgan oder Dienstleistungsgewerbe?“ in Kübler (Hrsg.) *Anwaltsberuf im Wandel*, Frankfurt 1982, S. 11 (14).

27) Vergleiche die Darstellung bei Hartstang „Der deutsche Rechtsanwalt“, 1986, S. 72 mit weiteren Literaturangaben.

28) Egon Müller „Strafverteidigung“, NJW 1981, 1801.

29) BVerfG, NJW 1983, 1535.

30) Kleine-Cosack, AnwBl 1986, 505 (506/507); Zuck: „Anwaltswerbung“ MDR 1987, 366.

31) Prinz und Sue, vergleiche Fußnote 1.



In USA hat der Supreme Court schrittweise das auch dort bestehende und von den Anwaltsorganisationen zäh verteidigte anwaltliche Werbeverbot als verfassungswidrig aufgehoben. Prinz hat in seiner 1986 erschienenen Hamburger Dissertation „Anwaltswerbung“ die amerikanische Entwicklung einer sehr grundsätzlichen Analyse unterzogen. Er hat insbesondere dargestellt, welchen rechtstat-sächlichen Stoff der Supreme Court bei seinen Entscheidungen vorfand.

Aufgrund einer im Jahre 1977 in USA durchgeführten Studie über Kriterien der Auswahl eines Anwalts ergab sich, daß der Zugang zum amerikanischen Rechtssystem unmittelbar mit sozialem Rang verbunden war. Neben allgemein anerkannten Kosten- und Sprachbarrieren trete eine mindest ebenso hohe zweifache Informationsbarriere. Die erste behindere das Erkennen rechtlich problematischer Situationen, die zweite behindere die effektive Anwaltswahl.

Im Ergebnis bestätigt der PROGNOSES-Bericht, daß das amerikanische Untersuchungsergebnis auch auf die Bundesrepublik übertragbar ist.

In der Anwaltschaft hat man die bestehenden Informationsbarrieren weitgehend geleugnet und bisher die Kostenbarriere als maßgebliches Hindernis des gleichen Zugangs zum Recht herausgestellt. Dies läßt sich nach den Ergebnissen des PROGNOSES-Berichts nicht mehr aufrecht erhalten. Der PROGNOSES-Bericht stellt fest, daß in dem Entscheidungsprozeß, der der Inanspruchnahme einer anwaltlichen Dienstleistung vorausgeht, auf allen Stufen Informationsdefizite bestehen<sup>32)</sup>.

Gleichzeitig ist aber auch die Ursache für ein weiteres Faktum zu erkennen: Die Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz hat zwar einen Aufschwung genommen, der die Justiz – wie Klinge kritisch bemerkt – aus fiskalischen Gründen zu restriktiver Bewilligungspraxis veranlaßt hat<sup>33)</sup>. Dennoch gewinnt man den Eindruck, daß die Beratungshilfe von einkommensschwachen Bürgern weniger angenommen wird, als es ihrem tatsächlichen Bedarf entspricht. Das gilt insbesondere für Regionen, in denen zu wenig oder gar nicht über das Gesetz und seinen Anwendungsbereich informiert wird. Das zeigt, daß sozial Schwache im Zugang zum Recht nicht nur durch Kostenbarrieren, sondern auch durch Informationsdefizite behindert werden.

Die Informationsbarrieren müssen als Teil mangelnder Anpassung an die gesellschaftlichen Veränderungen auf dem Weg zur Dienstleistungsgesellschaft gesehen werden.

Wir wollen das Für und Wider zum anwaltlichen Werbeverbot hier nicht weiter vertiefen. Im Rahmen des Themas kommt es mir darauf an, deutlich zu machen, daß eine klientenorientierte Betrachtung ausschlaggebend sein muß. Der PROGNOSES-Bericht hat bewußt gemacht, daß erhebliche Informationsbarrieren den Zugang zum

Recht verstellen. Ein großer Teil der Bevölkerung kann seine Rechte nicht ausreichend verwirklichen.

Dies hat bereits im Jahre 1980 Steindorff zu der Frage veranlaßt, „ob berufsrechtliche Wettbewerbs- und Werbeverbote auch insoweit durch die Verfassung gedeckt seien, als sie einer optimalen Versorgung der Bevölkerung mit freiberuflicher Leistung entgegenwirken“<sup>34)</sup>.

Prinz hat diese Frage dahingehend beantwortet, eine verfassungsrechtliche Abwägung müsse zum Ergebnis der Verfassungswidrigkeit des Werbeverbots führen<sup>35)</sup>.

Die erweiterte Einführung der Fachanwaltschaften wird zu einer Änderung der Konkurrenzsituation innerhalb der Anwaltschaft führen. Der erlaubte Hinweis auf die Qualifikation in ein oder zwei Fachgebieten ist natürlich Werbung. Sie erhöht beträchtlich die bereits bestehenden Möglichkeiten zulässiger Werbung, so daß es uns nicht schwerfallen sollte, von der irreführenden Überschrift des § 2 der Standesrichtlinien Abschied zu nehmen<sup>36)</sup>. Die Erweiterung zulässiger Fachanwaltschaften erweist sich in einer Zeit, in der der deutschen Anwaltschaft „bedrückender Immobilismus“ vorgeworfen wurde<sup>37)</sup>, als erster Befreiungsschlag.

Das gängige Argument, Werbung des Anwalts verstoße gegen seine Würde, überzeugt nicht. Würde ist ein Mythos. Die BRAO spricht in § 43 auch nicht – worauf Ostler<sup>38)</sup> hinweist – von Würde, sondern von Ansehen und Vertrauen“. Ob ein Anwalt „Ansehen und Vertrauen“ hat, unterliegt der Beurteilung durch den Klienten. Die Klienten aber – dies zeigt wiederum der PROGNOSES-Bericht – nehmen mehrheitlich an Werbung durch Anwälte keinen grundsätzlichen Anstoß<sup>39)</sup>.

Der Wandel hat hier also bereits begonnen. Zuck schlägt vor, künftig zwischen Informationswerbung und Mandatswerbung zu unterscheiden. Informationswerbung, die den objektivierten Teil der anwaltlichen Dienstleistung zum Gegenstand hat und Mandatswerbung, die den direkten Einsatz von Werbemitteln mit dem ausschließlichen Ziel, einen Dienstleistungsauftrag zu erhalten, beschreibt. Informationswerbung soll zulässig sein im Gegensatz zur Mandatswerbung, der es vorrangig um Kundenfang gehe und die weiter uneingeschränkt unzulässig bleiben solle<sup>40)</sup>.

32) PROGNOSES/INFRATEST, aaO, S. 10-12.

33) Klinge, AnwBl 1987, 25.

34) Steindorff: „Freie Berufe – Stiefkinder der Rechtsordnung?“, Bunt-Verlag 1980, S. 24; vergleiche auch Kornblum, BB 1985, 65.

35) Prinz, aaO, S. 186-188.

36) Zuck, MDR 1987, 366; Schardey: „Spezialisierung von Rechtsanwälten – auch als Werbung“; Nederlandse Advocaten Blad 1986, S. 90.

37) Kötz in „Anwaltsberuf im Wandel“; Rechtsvergleichender Generalbericht, S. 79 (86).

38) Ostler, NJW 1987, 289.

39) PROGNOSES/INFRATEST, aaO, S. 25/26.

40) Zuck, AnwBl 1987, 201; MDR 1987, 366.



Die Abgrenzung zwischen Informationswerbung und Mandatswerbung dürfte allerdings einige Probleme aufwerfen. Jede Werbung dient der Gewinnung neuer Abnehmer einer Leistung. Hinter jeder Informationswerbung steckt auch Mandatswerbung als beabsichtigter oder unbeabsichtigter Nebenzweck; hinter jeder Mandatswerbung kann es zumindest ein Minimum an richtiger Information geben (so auch Zuck).

Um zulässige von unzulässiger Anwaltswerbung künftig abzugrenzen, ist zu überlegen, ob nicht gegen unangemessene Anwaltswerbung von den Anwaltskammern Wettbewerbsregeln mobilisiert werden können, die im GWB zugelassen sind. Steindorff erinnert auch an die Verbandsklage des § 13 UWG, die Disziplinarmaßnahmen der Anwaltskammern und Ehrengerichtsverfahren ergänzen könnte. Es käme nur darauf an, einen am Interesse der Verbraucher orientierten Lauterkeitsmaßstab für freie Berufe zu entwickeln<sup>41)</sup>.

Wenn im PROGNOSE-Bericht festgestellt wird, daß das Gebührensystem undurchsichtig sei, wird damit eine Kardinalfrage des anwaltlichen Dienstleistungsverhältnisses angeschnitten. Es ist völlig untragbar, daß das Preis-Leistungs-Verhältnis für den Klienten durch eine hohe Intransparenz des Gebührensystems verdunkelt erscheint. Die verbreitete Furcht, vom Anwalt ohne eigene Einflußmöglichkeiten „in kostspielige Verfahren gezogen“ werden zu können, ist berufsschädlich.

Das sog. Honorar ist weder nach dem Dienstleistungsverständnis des Anwalts noch nach dem des Klienten ein Ehrensold, sondern ein Preis, der eine Dienstleistung vergütet. Überall, wo Preise gefordert werden, will der Zahlungspflichtige wissen, ob er für seinen Preis einen angemessenen Gegenwert erhält.

Grundzüge eines transparenteren Gebührensystems kann ich Ihnen nicht vorstellen. Es ist auch nicht opportun, das geltende Gebührensystem freischwebend zu kritisieren, ohne eine bis in die Details durchgedachte alternative bessere Regelung parat zu haben.

Das – was hier und jetzt getan werden kann –, ist die Sanktionierung einer weithin bestehenden Praxis – die Vereinbarung und Berechnung einer Zeitgebühr. In Anwaltspraxen, die überwiegend Wirtschaftsunternehmen beraten und überregional sowie in internationalen Rechtsbeziehungen tätig sind, hat sich längst die Praxis herausgebildet, auch außerhalb einer laufenden Beratungstätigkeit Zeitgebühren nach Stundensätzen zu vereinbaren, die auch unter den Gebühren liegen können, die nach der BRAGO unter Zugrundelegung des Streitwerts zu bemessen wären. Diese Praxis ist wohl nach den Standesrichtlinien eindeutig standeswidrig. Dabei wissen zumindest die erfahrenen Praktiker, daß von dieser Auffassung weitgehend abgewichen wird. Es besteht der Eindruck, daß dies von der Standesaufsicht stillschweigend geduldet wird. Dies ist unaufrichtig. Es sollte möglichst bald klargestellt werden, ob und inwieweit die

Vereinbarung und Berechnung von Zeitgebühren zulässig ist, auch wenn sie eine nach der BRAGO unter Zugrundelegung des Streitwerts berechnete Gebühr unterschreitet.

Ein weiterer klientenfreundlicher Akt wäre die Einführung einer limitierten Erstberatungsgebühr. Auch dazu bedarf es keiner grundlegenden Reform des Gebührenrechts.

„How to find the right lawyer? 10 Dollar fee!“ lauten zahlreiche Anzeigen von Anwaltsfirmen, die sich in amerikanischen und kanadischen Zeitungen und Telefonbüchern finden.

Bei Einführung und Propagierung der Erstberatungsgebühr muß der Bürger darüber aufgeklärt werden, daß er die Möglichkeit hat, jeden Anwalt aufzusuchen. Die Erstberatung hat die Einordnung seines Problems in ein Rechtsgebiet zum Gegenstand und ggf. die Empfehlung, welcher Kollege kompetent in diesem Rechtsgebiet ist.

Damit ist die Beratung zunächst abgeschlossen. Für diese Beratung sollte ein geringes Entgelt mit dem Charakter einer Schutzgebühr vorgeschrieben werden.

Denn die Erstberatung ist Öffentlichkeitsarbeit. Natürlich läßt sich nicht immer vermeiden, daß die Erstberatungsgebühr in Einzelfällen als Lockvogelangebot mißbraucht wird. Trotzdem darf uns die Gefahr standeswidrigen Verhaltens nicht dazu verleiten, an sich vernünftige Wege zur Markterschließung von vornherein zu verschütten.

Die Intransparenz der Kosten muß durch Information und Öffentlichkeitsarbeit aufgehoben werden. Das ist nicht nur Angelegenheit der Standesorganisationen. Jeder einzelne ist dazu aufgerufen, den unmöglichen Zustand zu beenden, daß Klienten nicht wissen, wofür sie was zahlen. Es gehört in den Bereich anwaltlicher Fehlleistungen, wenn er sich im Laufe oder nach Abschluß einer Rechtsberatung oder Rechtsverfolgung verhalten lassen muß, der Mandant hätte die anwaltliche Dienstleistung oder ein Verfahren gar nicht angestrengt, wenn er sich über die Kostenhöhe klargewesen wäre.

Die Aufklärung darüber, was eine nachgefragte anwaltliche Dienstleistung kostet, gehört an den Anfang jeder Beratung.

Was kann die Anwaltschaft und was kann jeder einzelne Anwalt tun, um die Leistungssubstanz attraktiver zu gestalten und das Leistungsangebot zu verbreitern? Bevor wir hier Handlungsansätze diskutieren können, ist zu fragen: „Worauf begründet sich eigentlich der Qualitätsanspruch bezüglich anwaltlicher Leistungen?“

Von der Qualität der Ausbildung her läßt sich dieser Anspruch schwer begründen. Unsere staatlich reglemen-

41) Steindorff, aaO, S. 23.



tierte Ausbildung hält an der These fest, sie müsse zum Einheitsjuristen ausbilden, dessen Bild vom Justizjuristen geprägt werde. Die einseitige Orientierung der Ausbildung an dem Leitbild des Richters („Richterzentrismus“) wird nicht nur von der Anwaltschaft, sondern auch von profilierten Richterpersönlichkeiten beklagt<sup>42)</sup>. Die Universitäten bieten viel Rechtstheorie und legen in ihren praktischen Übungen und Prüfungsaufgaben dem Studenten einen festen Sachverhalt vor, für den er die richtige rechtliche Lösung zu suchen hat. Das Ganze ist fixiert auf eine richterliche Teilaufgabe, nämlich aufgrund eines festgestellten Sachverhalts eine objektiv richtige Entscheidung zu finden. Der Vorrang der Justiz ist im Vorbereitungsdienst noch deutlicher.

Es fehlt völlig die Vorbereitung auf typisch anwaltliche Aufgaben und Tätigkeiten, nämlich

- das Aufspüren des Sachverhalts durch eigene Initiative;
- die Analyse und Bewertung der Parteiinteressen;
- die richtige aber durchaus parteiische Darstellung eines Sachverhalts;
- Gesprächsführung mit dem Mandanten, Verhandlungstaktik, Stil und Rhetorik;
- das Abwägen von Chancen, Risiken und Kosten;
- vorbeugende und prozeßverhütende Beratung;
- das gesamte Gebiet der kreativen Vertragsgestaltung;
- das Studium wirtschaftlicher und sozialer Grundbegriffe<sup>43)</sup>

Die Frage, wie unter diesen Umständen es die Mehrzahl der deutschen Anwälte schafft, qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten, ist nicht leicht zu beantworten. Der Anwalt erreicht seinen Wissens- und Befähigungsstand in einem schwer zu analysierenden Lernen durch Praxis. Er ist Autodidakt mehr oder weniger begleitet von kollegialer Assistenz. Das Ergebnis ist entscheidend: Am Ende eines viel zu langen Ausbildungswegs steht nach einigen Jahren der Praxis der deutsche Rechtsanwalt mit einem Qualitätsstandard, der national auf dem Gebiet der Rechtsberatung führend ist und auch internationalem Vergleich standhält.

Trotzdem - der deutsche Anwalt wird in der eigentlichen Studien- und Vorbereitungszeit nicht zum Anwalt ausgebildet. Von Substanz und Ziel der Ausbildung her gesehen, stellen sich Rechtsanwälte bei ihrer Zulassung zunächst als „entgleiste Richter“ dar. Vielleicht ist es tatsächlich richtig - wie der PROGNOSES-Bericht darstellt -, daß viele Anwälte es darauf anlegen, die Streitentscheidung zu suchen, weil sie es nicht anders gelernt haben. Hier liegt die Wurzel des im PROGNOSES-Bericht dargestellten Streitimages des Anwalts<sup>44)</sup>.

Natürlich kann dies nicht ohne Rückwirkungen auf das Bild des Anwalts in der Öffentlichkeit bleiben. Der Anwalt lebt in der Gefahr, als ein Jurist minderer Genauigkeit, minderer Objektivität, gewissermaßen als leicht mißratener Justizjurist betrachtet zu werden, wie es viele Kollegen von der Richterbank sehen<sup>45)</sup>. Nach einer soziologischen Untersuchung aus dem Jahre 1965 räumen Anwälte und die Richter selbst den Richtern den führenden Platz in der gesellschaftlichen Rangskala ein. Dabei hatten die Richter von ihren Anwaltskollegen keine hohe Meinung; es ist tröstlich, daß die Richter Künstler und Manager noch schlechter bewerteten<sup>46)</sup>.

Der PROGNOSES-Bericht bestätigt die in den Anwaltsorganisationen immer schon vorhandene Erkenntnis, daß am Anwaltsberuf vorbei ausgebildet wird<sup>47)</sup>. Dies fordert uns heraus, die Anforderungen und Voraussetzungen einer grundlegenden Ausbildungsreform erneut zu überdenken, obwohl der Gesetzgeber erst vor kurzem die Bestimmungen der Justizausbildung geändert hat. Diese Gesetzesänderung war jedoch keine wirkliche Reform, die die anwaltlichen Belange auch nur in annähernd erforderlichem Umfang berücksichtigt hätte.

Wenn wir damit beginnen, „Standesrecht und Berufspolitik von der Dienstleistungsfunktion des Anwalts und damit von der zentralen Stellung des Klienten her zu sehen“<sup>48)</sup> müssen wir uns unverzüglich mit dem befassen, was Zuck kürzlich unter dem Thema „Qualitätssicherung anwaltlicher Dienstleistung“ angesprochen hat<sup>49)</sup>. Hier steht unser Standesrecht vor der Aufgabe, die Klienten vor den nachteiligen Folgen fachlicher Inkompetenz oder eines aus zeitlichen Gründen bedingten Leistungsvermögens zu sichern. Zuck hat in diesem Zusammenhang - nach dem Vorbild der Standesregeln der American Bar Association - als Grundregeln unseres Standesrechts folgende Fassung des § 1 Abs. 1 der Grundsätze entwickelt:

„Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 Satz 1 BRAO). Er darf insbesondere einen Auftrag nur annehmen und durchführen, wenn er die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit hat.“

In der Sache und Zielrichtung sollte dies einer breiten Zustimmung in der Anwaltschaft sicher sein.

42) Wassermann, AnwBl 1986, 232.

43) Karl Gutbrod „Der selbständige Anwalt in Deutschland“ Vortrag vor dem 2. Deutsch-Brasilianischen Juristenkongreß in Sao Paulo, 30. 9. 1986 - Veröffentlichung wird vorbereitet.

44) PROGNOSES/INFRATEST, aaO, S. 15 ff.

45) Gutbrod, aaO.

46) Rüschemeyer „Juristen in Deutschland“, Untersuchung von Kaupen - zitiert bei Rüschemeyer „Juristen in Deutschland und in den USA“ - eine vergleichende Untersuchung von Anwaltschaft und Gesellschaft, 1976, S. 113.

47) PROGNOSES/INFRATEST, aaO, S. 41.

48) Redeker, NJW 1987, 304.

49) Zuck, MDR 1986, S. 816; vergleiche auch Steindorff, aaO, S. 8 ff.





Darüber hinaus ist eine Pflicht des Anwalts zur Fortbildung zu fordern. Die Einführung einer solchen Standespflicht – bei Ärzten seit langem schon eine Selbstverständlichkeit ist erforderlich, um dafür zu sorgen, daß anwaltliche Dienstleistungen sich im Wettbewerb behaupten können.

Die Selbsthilfeeinrichtungen der Anwaltschaft – Anwaltsakademie und Anwaltsinstitut – stehen bereit, dem Anwalt die Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen.

Spezialisierungen gestalten die Leistungssubstanz in die Richtung einer Auffächerung und Vertiefung des Angebots.

Dem entspricht ein zunehmender Trend zur Wahrnehmung spezialisierter Aktivitäten.

Hier interessieren die Fragen,

- wie entsteht Spezialisierung?
- welche Form der Spezialisierung will eigentlich der Klient? <sup>50)</sup>

Spezialisierung kann entstehen, wenn ein Rechtsanwalt mit Allgemeinpraxis durch seinen beruflichen Erfolg eine gewisse Freiheit gewinnt, unter den angebotenen Fällen auszuwählen. Seine Entscheidung fällt dabei typischerweise zugunsten solcher Arbeitsgebiete, in denen das Honorar höher, die Mandanten wohlhabender und prestigeträchtiger sind und die juristische Arbeit komplexer und innerhalb des Berufsstands höher angesehen ist. Verlagerungen der Arbeitsschwerpunkte ergeben sich auch aus sozialem Engagement.

Das umgekehrte Muster, bei dem Spezialkenntnisse erst erworben werden und sich dann der Erfolg einstellt, stieß bisher in der juristischen Praxis auf Hindernisse. Diese kreisen um das Problem, genügend Geschäftsvolumen zu bekommen und auch jene Mandanten zufrieden zu stellen, die für alle ihre Probleme den gleichen Anwalt haben möchten. Diese Probleme treten nur in großen Anwaltssozietäten nicht auf, in denen jüngeren Kollegen die Gelegenheit zur Spezialisierung gegeben wird, ohne daß sie gezwungen sind, gleichzeitig und sofort ihren angemessenen Anteil am Ergebnis der Sozietät beizutragen.

Daneben gibt es noch Anwälte oder kleine Anwaltsfirmen, die sich als „Trabanten“ größerer Anwaltsfirmen betätigen und die die „Überhangarbeit“ oder andere Spezialsachen übernehmen, auf die diese großen Büros keinen Wert legen. So kann mancher Anwalt gut von dem leben, was ihm große Wirtschaftspraxen an Ehe- und Familiensachen zuweisen, so daß sich für ihn eine Spezialisierung auf dem Gebiet des Familienrechts lohnt.

Generell kann gesagt werden, daß Anwälte, die sich spezialisieren wollen, aber keinen solchen Anschluß haben, in Anbetracht der beschränkten Möglichkeiten legiti-

mer Werbung und des Unbehagens vieler Anwälte bei der Überweisung von Mandanten auf größere Schwierigkeiten stoßen, zu einem ausreichenden Geschäftsvolumen an juristischer Spezialarbeit zu kommen.

Es wird unterschieden <sup>51)</sup> zwischen

- Fachgebietsspezialisierung
- Problembereichsspezialisierung
- Klientenspezialisierung

Dem am Anfang zitierten Beschluß der BRAK, weitere Fachanwaltschaften zuzulassen, liegen juristische Denkgewohnheiten zugrunde, die sich an den Gerichtsbarkeiten orientieren. Hier wurden wiederum Kategorien übernommen, die uns von der Aufteilung des Lehr und Prüfungstoffes von der Ausbildung an anhaften.

Schon Brangsch <sup>52)</sup> hat darauf hingewiesen, daß „das Leben . . . die Rechtsprobleme der Rechtsuchenden nicht in gleicher Weise sortiert, wie die Juristen die Gerichtszweige aufgeteilt haben“.

Der Nachfrage nach anwaltlichen Leistungen entspricht zum Teil die Problembereichsspezialisierung, die z. B. einen Anwalt in die Lage versetzt, auf dem Gebiete des Baurechts Bauprojekte eines Mandanten – fachgebietübergreifend von der Baugenehmigung, über die Finanzierung bis zum Abschluß des Bauvertrags, der Bauabnahme und Abwicklung der Gewährleistung, zu begleiten.

Kleinere und mittelständische Unternehmer streben häufig eine Vertrauensbindung zu einem Anwalt an, gleichgültig, ob dieser einer größeren oder kleineren Sozietät angehört oder als Einzelanwalt tätig ist. Der Klient öffnet sich einer Person seines Vertrauens; ihm offenbart er im Laufe einer längeren Beratungsbeziehung die wesentlichen vertraulichen Fakten seiner privaten und betrieblichen Sphäre. Die unternehmerische Rolle verlangt von ihm selbst einen hohen Grad an Universalität. Dies setzt er auch bei dem Anwalt seines Vertrauens voraus.

„Das Ideal ist sicherlich“ wie Rabe in der Festschrift für Oppenhoff <sup>53)</sup> sagt, „der universal ausgebildete (und trainierte) Anwalt, der nicht in Spezialmaterien untergeht, sondern für die von ihm beherrschten Spezialgebiete allgemeine rechtliche Überlegungen und parallele Regelungen in anderen Rechtsgebieten fruchtbar machen kann. Diese Fähigkeit verleiht dem Anwalt zugleich einen Vorsprung vor anderen Berufen, die auf bestimmten Rechtsgebieten eine mindestgleiche Spezialisierung aufweisen können“.

50) Rüschemeyer „Juristen in Deutschland und USA . . .“ S. 41 ff.

51) Paul, aaO, S. 27.

52) Brangsch, NJW 1980, 1817.

53) Hans-Jürgen Rabe „Anwalt und Wirtschaft“ in Festschrift für Walter Oppenhoff zum 80. Geburtstag, S. 209 (310).



Rabe zitiert in diesem Zusammenhang eine Antwort, die ihm ein New Yorker Anwaltskollege, Partner einer sehr großen Sozietät, auf seine Frage nach dessen Spezialisierung gab: „My speciality is, what my clients want“.

Klientenspezialisierung ist die Leistungssubstanz des als Firmen- oder Hausanwalt tätigen Rechtsberaters, der im mittelständischen Bereich die Rolle übernimmt, die in Großbetrieben Rechtsabteilung und Syndikusanwälte innehaben. Diese Form der Spezialisierung setzt Kenntnisse der Sachfragen voraus, die auf die Tätigkeiten und Branchen der Klienten bezogen sind. Der Anwalt muß Zugang zum Denken und Reden seines Mandanten haben – Kenntnis des Betriebs, der Personals, der maschinellen Ausstattung, der Verfahrenstechnik und der Beschaffenheit der vom Klienten produzierten Güter und Dienstleistungen. Darüber hinaus muß er sich anpassen an Veränderungen der privaten Verhältnisse und der wirtschaftlichen Betätigungsfelder seines Mandanten. Dies setzt ein hohes Maß an Mobilität und Flexibilität voraus.

Dieser Anwalt erwartet nicht den Klienten in seiner Kanzlei, sondern sucht ihn – wenn er gebraucht wird – in seiner häuslichen oder betrieblichen Sphäre auf und vollzieht seine Probleme aktiv nach.

Er wird qualitativ bessere Rechtsberatung anbieten als andere Beratungsberufe. Das gilt auch für den gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Bereich. Hier ist der Anwalt besser gerüstet durch juristische Methodik und die Fähigkeit, einen Beratungsbedarf, der auf Existenz- und Vermögenssicherung gerichtet ist, vollständig aufzudecken. Seine Problemlösungen erfassen alle relevanten Bereiche – wie z. B. des Erb- und Familienrechts – und dienen nicht nur der Steuerabwehr.

In der Realität sind Anwälte in der Rechtsberatung mittelständischer Unternehmen noch unterrepräsentiert<sup>54)</sup>. Hier muß gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Information ansetzen, die nicht allein den Anwaltvereinen überlassen werden können. Wie alle anderen Dienstleistungsunternehmer muß auch der einzelne Anwalt selbst über sein spezielles Dienstleistungsangebot informieren können.

Unter dem Gesichtspunkt der Klientenspezialisierung oder besser hier Klientengruppenspezialisierung – ist auch ein weiterer Sektor anwaltlicher Berufstätigkeit zu sehen, der sich im letzten Jahrzehnt stark herausgebildet und auf die Paul in seiner Frankfurter Rede<sup>55)</sup> aufmerksam gemacht hat.

Eine sich nach bestimmten gemeinsamen sozialen Merkmalen und sozialem Engagement formierende Klientel tritt mit immer größerer Nachfrage nach Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung in Erscheinung. Diese „sozialstaatliche Klientel“, vereint die unterschiedlichsten Gruppierungen in sich. Diese Bürgerinnen und Bürger machen ihre Ansprüche zunehmend im Bereich von Ar-

beits- und Sozialrecht, Umweltrecht, Ausländerrecht, Mietrecht und Anstaltsrecht geltend und berufen sich auf Gleichbehandlung, Persönlichkeits-, Menschen- und Grundrechte.

Diese Klientel wird zunächst noch über ihre Klagemöglichkeiten, Erfolgchancen und Prozeßstrategien mehr durch Verbände, Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen aufgeklärt als durch anwaltliche Beratung. Ihre Zugangsmöglichkeiten zur Rechtsberatung durch Anwälte sind durch das neue Prozeßkosten- und Beratungshilfegesetz gestärkt. Mit der Spezialisierung auf diese Klientel, auf deren eigentümliche Sozial- und Interessenlage sowie deren speziellen Rechtsprobleme eröffnet sich der Anwalt ein weites interessantes Betätigungsfeld<sup>56)</sup>.

Wenn wir über die Erweiterung des Dienstleistungsangebots – der Leistungssubstanz deutscher Anwälte – nachdenken, so darf eines nicht unerwähnt bleiben:

Anwaltliche Beratung ist auch eine exportfähige Dienstleistung.

Im Zusammenhang mit der Chemiekatastrophe der Firma Union Carbide im indischen Bhopal zeigte sich sehr deutlich das Selbstverständnis amerikanischer Anwälte. Sie sind stets die Allerersten, wenn es gilt, unverzüglich an Katastrophenpunkten in der ganzen Welt zur Stelle zu sein, um lukrative Mandate zu akquirieren. Gewiß stieß das schamlose Auftreten einiger amerikanischer Kollegen selbst in der amerikanischen Öffentlichkeit auf heftige Kritik. Dennoch offenbart der Vorgang das völlig verschiedene Selbstverständnis amerikanischer Kollegen im Vergleich zu dem deutscher Anwälte.

Die deutschen Rechtsanwälte begleiten das Auslandsgeschäft in Industrie, Handel, Versicherungen, Banken, Dienstleistungen aller Art im Gegensatz zu amerikanischen und britischen Kollegen selten. Verträge und Verhandlungen dieser Art werden vorwiegend von Kaufleuten, Ingenieuren, Technikern und sonstigen Fachleuten allein gestaltet.

Die Gründe für die weitgehende Abstinenz deutscher Kollegen im internationalen Recht bestehen natürlich einmal in den Sprachbarrieren: Die anglo-amerikanische und französische Sprache und deren Rechtskultur sind aus historischen Gründen international. Die Ursachen sind auch in der traditionell richterzentrierten Ausbildung zu suchen. Es gibt weder quantitativ noch qualitativ eine nen-

54) Strobel, BB 1987, 699.

55) Paul, aaO, S. 28 ff.

56) Wannagat, AnwBl 1980, 394. Über die engagierte Interessenvertretung durch Anwälte in diesem Bereich berichtet eindrucksvoll der von Margarete Fabricius-Brand herausgegebene Band „Anwaltsprotokolle – Einblicke in den Berufsalltag“ Campus-Verlag 1986 – dieser Band stellt Öffentlichkeitsarbeit für die deutsche Anwaltschaft im positivsten Sinne dar!



nenswerte Ausbildung deutscher Juristen und Anwälte im internationalen und ausländischen Recht. Auch hier ist der Anwalt auf eigene Initiative (Auslandsstudium, Ausbildung in ausländischen Anwaltskanzleien) angewiesen.

Daß auf dem Gebiet des Berufsrechts ein Wandel eintreten wird – ob wir wollen oder nicht –, wissen wir seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in der internationale Märkte und Freizügigkeit von Handel und Dienstleistungen verwirklicht werden soll. Neuerdings verfolgt auch das GATT das Anliegen, nun auch für Dienstleistungen freizügigen Handel und vereinheitlichte „terms of trade“ zu versuchen.

Daß die Struktur des innerdeutschen Rechtsberatungssystems nicht mehr haltbar ist, wissen wir seit Erlaß des „Klopp-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juli 1984. Danach darf ein EG Anwalt in einem Mitgliedstaat eine Zweitkanzlei unterhalten<sup>57)</sup>.

Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte ist also im Europa der Zwölf geltendes Recht. Aus der Perspektive des Ziels der EG sind differierende Regeln des Berufsordnungsrechts und des Standesrechts Handelshemmnisse – Hemmnisse im freien Handel mit Dienstleistungen.

Das Recht der Zweitniederlassung wird mit Sicherheit erodierende Wirkungen für das nationale Recht des Zweigstellenverbots und des Lokalisierungszwangs mit sich bringen<sup>58)</sup>.

Es ist notwendig, berufsrechtliche und standesrechtliche Rahmenbedingungen für Anwälte, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, zu schaffen. Dieser schwierigen Aufgabe unterzieht sich gegenwärtig die CCBE – die Commission europäischer Anwaltschaften.

Dies führt uns abschließend zu der grundsätzlichen Frage, ob es denn im Zeitalter der Dienstleistungen ausreichen kann, daß zur Schaffung von Standesrecht von der Bundesrechtsanwaltskammer lediglich Standesüberzeugungen festgestellt werden.

„Der Kanon der Grundüberzeugungen ist nach wie vor unangetastet: Freier Beruf, Unabhängigkeit, Vertrauen und Vertraulichkeit, Gewissenhaftigkeit. Das alles steht prinzipiell außer Frage“<sup>59)</sup>.

Standesrecht muß sich aber nicht nur an Grundüberzeugungen orientieren, sondern an den aktuellen Heraus-

forderungen eines zunehmend heterogenen Dienstleistungsberufs, der in unterschiedlichen sozialen Schichten, in den verschiedensten Rechtsgebieten und nationalen und internationalen Regionen tätig ist. Hier bestehen Regelungsbedürfnisse, für die es keine allgemeinen Überzeugungen gibt; sei es, weil die Frage von der Standesaufsicht im Einzelfall aufgegriffen wird; sei es, daß nur eine Mindermeinung besteht (Anwälte eines bestimmten Fachgebiets, etwa 100 Großkonkursverwalter, international tätige Anwälte); sei es, daß zu einer regelungsbedürftigen Frage unvereinbare Überzeugungen bestehen. Gerade notwendige Neuerungen sind auf dem Gebiete des Standesrechts selten unumstritten.

Auch hier steht die Anwaltschaft vor der Herausforderung, neue Lösungen zur Weiterentwicklung ihres Standesrechts zu entwickeln<sup>60)</sup>.

Der Maler und Bildhauer Hans Arp notierte 1932 in seinem Tagebuch:

„nach einer schönen rede haben wir ebenso einen riesigen appetit und einen neuen standpunkt.“

Lassen Sie mich zum Schluß folgendes bemerken:

Der Wandel des Anwaltsstandes zu einem dienstleistungsorientierten Beruf nimmt uns nichts von den professionellen Idealen der freien Advokatur. Im Gegenteil – die Beseitigung des Informationsdefizit über das, was Anwälte können und tun, verbessert den Zugang zum Recht für alle Bevölkerungskreise. Die aktive Beratung des Klienten deckt latenten Beratungsbedarf auf. Die damit einhergehende Erschließung des Marktes der Rechtsberatung wird den Anwaltsstand auch wirtschaftlich stärken. Dies erhält die anwaltliche Unabhängigkeit.

(Quelle: *AnwBl* 1987, Seite 360)

57) Dann ist es unter Anwendung des Art. 12 Abs. 1 GG nur konsequent, Zweitniederlassungen deutscher Anwälte auch im Nicht-EG-Ausland zuzulassen. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat deshalb eine solche Zweitniederlassung in Singapur nicht beanstandet.

58) Zuck „Internationales Anwaltsrecht“ – Aufsatz, Veröffentlichung wird vorbereitet; Friese, *AnwBl* 1987, 3.

59) Zuck, ZRP 1987, 145.

60) Zuck, ZRP 1987, 145 fordert eine Satzungscompetenz der Kammern – im Zusammenhang damit müßte wohl auch die Frage der Stimmrechtsverteilungen in der Bundesrechtsanwaltskammer, deren Verfassungsmäßigkeit Papier kürzlich in Zweifel gezogen hat, *NJW* 1987, 1308, diskutiert werden.



1993

## Die Anwaltschaft im geeinten Deutschland

Rechtsanwalt Felix Busse, Bonn

In einem Vortrag von nur 45 Minuten über „die Anwaltschaft im geeinten Deutschland“ sprechen zu wollen, muß dem sachkundigen Publikum eines deutschen Anwaltstages gleichsam als Anmaßung erscheinen. Damit kann alles angesprochen sein, was die Anwaltschaft in West und Ost heute betrifft und bewegt. Hier können naturgemäß in einer geradezu willkürlichen Auswahl des Vortragenden nur einige wenige Gesichtspunkte erörtert werden, die ich gerade mit Blick auf die östlichen Bundesländer ausgewählt habe. Ich will meine Gedanken anhand von vier Thesen entwickeln.

### 1. Die Verhältnisse in der DDR haben einmal mehr gezeigt, daß es wirkungsvollen Rechtsschutz für den Bürger ohne eine freie und unabhängige Anwaltschaft nicht geben kann.

Der Grundsatz der freien Advokatur ist, so daß Bundesverfassungsgericht, Ausdruck des „Bemühens um rechtsstaatliche Begrenzung staatlicher Macht“<sup>1)</sup>. Die Freiheit der Advokatur beruht mit Stern<sup>2)</sup> auf der Erkenntnis, die er einen der „hehren Grundsätze des Rechtsstaats“ nennt, daß eine Funktionenteilung und -hemmung notwendig ist, weil „auch und gerade die Rechtspflege nicht frei vom Differenzierung und Kontrastierung sein kann. Denn es ist eine ewige Wahrheit: Solange Menschen den Prozeß der Verwirklichung des Rechts handhaben, werden Fehler gemacht, sind Irrtümer möglich, Ungerechtigkeiten nicht auszuschließen“. Um dies auf ein Minimum zu reduzieren, ist für einen Rechtsstaat das Widerspiel der Kräfte unverzichtbar. Es reicht nicht aus, daß der Bürger weiß, daß die ihn entscheidende Behörde an Gesetz und Recht gebunden ist. Das stellt sein Vertrauen in eine richtige Entscheidung vielfach noch nicht her. Zu sehr ist ihm nicht nur menschliche Unzulänglichkeit und Bequemlichkeit, sondern bewußt, daß alle staatliche Rechtsanwendung der „Versuchung der Macht“ ausgesetzt ist, die Fritz Werner als ein „Verhängnis juristischer Berufe“ bezeichnet hat<sup>3)</sup>. Für Rütters<sup>4)</sup> sind gesetzgebunden tätige Juristen in je-

dem System gleichsam „Systemfunktionäre“, die „im Dienste der jeweiligen konkreten Rechts- und Herrschaftsordnung stehen.“ Beide nehmen da auch die staatliche Rechtspflege nicht aus.

Jedes Bemühen um eine gerechte Lösung lebt davon, daß keine Position sicher ist, alles in Frage gestellt werden kann, daß der Rede Gegenrede folgt, daß rechtswidriges staatliches Handeln entlarvt, daß Parteilichkeit der Rechtsanwendung, aber auch des Rechts selbst an den Pranger gestellt werden kann. Rechtsverständnis in einem Rechtsstaat bedeutet aber auch, daß sich alle, die Rechtsakte mit der Geltungskraft staatlicher Macht setzen, stets der „Relativität des Wahrheitsgehaltes“ ihrer Entscheidungen bewußt bleiben müssen<sup>5)</sup>, also des Umstandes, daß oft mehrere „richtige“ Entscheidungen möglich sind, auch wenn am Ende des Verfahrens nur eine Entscheidung stehen kann<sup>6)</sup>.

Dies alles erfordert, daß der Staat es einem dafür sachkundig ausgebildeten Berufsstand ohne jede Gefahr von Sanktionen erlaubt, den Stachel in die Wunde zu legen, auch wenn er sich gegen Staatsorgane oder gefestigte staatliche Ordnungsvorstellungen insgesamt richtet, für das Recht im Einzelfall einzutreten, auch wenn die staatliche Aufgabenerfüllung darunter leidet, die Meinungsfreiheit auch der Bürger zu schützen die sich gewaltlos nicht nur gegen einzelne staatliche Maßnahmen, sondern gegen die Ordnung dieses Staates überhaupt stellen. Solches kann nur ein Berufsstand leisten, der diesem Staat nicht zur Treue verpflichtet ist, sondern seine Position zu ihm in voller Freiwilligkeit dem einzelnen Berufszugehörigen überläßt.

Eine solche Anwaltschaft kann ein Staat, der sich in den Dienst einer alles beherrschenden Partei stellt, nicht

1) BVerfGE 64, 266, 294.

2) Anwaltschaft und Verfassungsstaat, Schriftenreihe der BRAK, Heft 1 (1980), S. 14.

3) Recht und Toleranz, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, Band II, Teil B, S. 1.

4) Ideologieanfälligkeit der Rechtswissenschaft (1991), S. 21 f.

5) Pardon, Der institutionelle Beitrag der Rechtsanwälte zur richterlichen Rechtsgewinnung, Festschrift für Alois Troller (1987), S. 29.

6) Werner (Fn. 3), S. 15, spricht vom Problem des „irrenden Gewissens“, das den Richter wie ein Schatten bis an das Ende seines Lebens verfolge.



gebrauchen. Deswegen hat der NS-Staat die Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft alsbald nach Machtergreifung der NSDAP aufgehoben<sup>7)</sup>. Entsprechendes ist der Anwaltschaft in der DDR widerfahren<sup>8)</sup>. Der freie Zugang zur Anwaltschaft war nicht mehr möglich. Die Anwaltschaft wurde schon 1953 kollektiviert, stärkerem staatlichen Einfluß unterstellt sowie durch die Steuerung der Zulassungszahlen auf marginale Größenordnungen<sup>9)</sup> in ihren Wirkungsmöglichkeiten schon physisch eingeschränkt. Zwar hat auch die DDR ihre Anwaltschaft als „unabhängig“ bezeichnet<sup>11)</sup>. Die den Rechtsstaat kennzeichnende Unabhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat sollte und konnte dies nicht bedeuten. Im Gegenteil: Dem Anwalt war gesetzlich<sup>12)</sup> aufgegeben, „mit dem Volk und seinem sozialistischen Staat verbunden“ zu sein, „... zur weiteren Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit, . . . zur Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger“ beizutragen. Eine „Unabhängigkeit“ von diesen auf Parteilichkeit festgelegten Vorgaben konnte es nicht geben, mögen diese auch viele Alltagsfälle nicht betroffen haben. Stets war gefordert, daß der Anwalt neben den Interessen des Mandanten auch die Interessen des Staates zu vertreten habe<sup>13)</sup>. Unabhängigkeit hiervon wurde als „Unverantwortlichkeit“ gegeißelt<sup>14)</sup>. Subjektiv öffentliche Abwehrrechte gegen Maßnahmen des Staates sah das Rechtssystem der DDR bis in die allerjüngste Zeit nicht vor<sup>15)</sup> und ließ insofern eine anwaltliche Interessenwahrnehmung gar nicht erst zu.

Die zeitgeschichtliche Forschung wird aufarbeiten müssen, inwieweit sich die Anwaltschaft der Usurpation durch Staat und Partei dennoch entziehen und Freiräume nutzen konnte, um sich schützend vor den Mandanten zu stellen oder jedenfalls Hort des Vertrauens des Bürgers, dessen Zufluchtsort zu sein. Die Gesetzgeber des Einigungsvertrages<sup>16)</sup>, haben dies der Anwaltschaft offensichtlich zu Gute gehalten. Denn sie haben die zu DDR-Zeiten ausgesprochenen Zulassungen nicht angetastet<sup>17)</sup>. Auch mag sich der einzelne Anwalt angesichts seiner gegenüber unmittelbaren Staatsorganen relativen Freiheit „als freier Anwalt gefühlt“ haben, wie Kehrer<sup>18)</sup> dies für sich und Kollegen in Anspruch nimmt. Gysi<sup>19)</sup> hat vor dem Ostdeutschen Juristentag 1992 Wirkungsmöglichkeiten von Anwälten auch in den Sachen aufzuzeigen versucht, die systempolitische Bedeutung hatten. Das ändert aber im Ergebnis nichts daran, daß die Anwaltschaft den Maßnahmen des DDR-Staates, die wir heute als Unrechtsmaßnahmen bezeichnen, und der darin manifestierten Parteilichkeit des Rechtes nicht hätte entgegenzutreten und die sozialistische Ordnung oder einzelne Ausformungen ihrer rechtlichen Wirklichkeit wie etwa den Schußwaffengebrauch an der Grenze<sup>20)</sup> nicht hätte anprangern können.

Die Verhinderung solcher Verhältnisse erfordert Gegenkräfte, die außerhalb staatlicher Bindungen stehen, die den Staat hindern, das Recht als Machtinstrument

ohne Gesichtsverlust und Schwierigkeiten zu mißbrauchen. Neben einer freien öffentlichen Meinung ist eine freie vom Staat unabhängige Advokatur daher eine der Säulen, auf der allein freie Bürgerrechte ruhen. Sie ist mit den Worten von Rudolf von Gneist<sup>21)</sup> „der archimedische Punkt“, von dem allein aus sich die Verhältnisse einer rechtsstaatlichen Rechtspflege „in gerechte Bahnen zurücklenken“ lassen oder, wie Stern<sup>22)</sup> es formuliert, „ein unentbehrlicher Faktor einer geordneten Rechtspflege“ in einem freiheitlich verfaßten Staat.

- 7) Vgl. z. B. „Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes“ der RRAK vom 2. 7. 1934, 1. Abschnitt „Die Stellung des Anwaltes zu Volk und Staat: „Trägerin des deutschen Staats und Rechtsgedankens ist die NSDAP. In ihrem Sinne soll der Anwalt deutschen Blutes an den großen Aufgaben des Volkes mitarbeiten und sich in der NS-Bewegung und ihren Organisationen nach Kräften betätigen. Nur so kann er den lebendigen Zusammenhalt mit dem Volk im ganzen gewinnen und erhalten und aus ihm die Kenntnis der Rechtsauffassung des Volkes schöpfen und vertreten“. Ausführlich zur Stellung und Entwicklung der Anwaltschaft im Dritten Reich Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, 2. Aufl. 1982, S. 229 ff. Bereits durch die Gesetze vom 7. 4. 1933 (RGBl 175 und 188) wurde die formale Rechtsgrundlage auch für die Eliminierung politisch keine Gewähr bietender, insbesondere jüdischer und kommunistischer Rechtsanwälte geschaffen.
- 8) Brand, Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR – ihre Stellung und Funktion im sozialistischen Rechtssystem, Schriften zur Rechtslage Deutschlands, Band 9 (1985); ders. AnwBl 1985, 612 ff.; Ziegert, Die Stellung der Rechtsanwaltschaft in der DDR, Festschrift für Mampel (1983); Brunner NJW 1981, 1189; Bruhn, Stellung und Aufgaben der Rechtsanwaltschaft in der DDR, Abhandlungen zum Ostrecht und Aufgaben der Rechtsanwaltschaft in der DDR, Abhandlungen zum Ostrecht Universität Köln (1971); Ostler (Fn. 7) S. 381 ff.; zuletzt Lange AnwBl 1990, 67 ff.; aus der DDR-Literatur z. B. Anders, Die Stellung und die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft in der DDR, Wiss. Zeitschrift der Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe (1967).
- 9) VO über die Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. 5. 1953, GBl 725, abgelöst durch das Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. 12. 1980, GBl 1981, I (Kollegiengesetz).
- 10) Lange AnwBl 1990, 58; Winkler, Sozialreport 1990 des Institutes für Soziologie und Sozialpolitik der Akademie der Wissenschaften der DDR, S. 305 f.
- 11) Heller, Der Schutz der Rechte der Bürger durch anwaltliche Tätigkeit in der DDR, Diss. Jena 1969, S. 76; Autorenkollektiv – Gysi, Handbuch für Rechtsanwälte (1990), S. 49.
- 12) §§ 6 und 2 des Kollegiengesetzes vom 17. 12. 1980 (Fn. 9).
- 13) Wünsche NJ 1963, 360 f.
- 14) Wolff NJ 1969, 618; vgl. hierzu Brand AnwBl 1985, 615.
- 15) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bereits 1952 abgeschafft. Erste zaghafte Versuche einer gerichtlichen Kontrolle staatlicher Entscheidungen ergaben sich erst wieder durch das „Gesetz über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen“ vom 14. 12. 1988, GBl 327.
- 16) BGBl I 1990, 889.
- 17) Art. 19 EV. Das gilt gem. § 189 Abs. 1 des nach Anl. II, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. IV Nr. 1 a aa fortgeltenden Rechtsanwaltsgesetzes der DDR (RAG) vom 13. 9. 1990 (GBl 1504) für alle seit 1945 ausgesprochenen Zulassungen.
- 18) AnwBl 1991, 359.
- 19) Vortrag vom 28. 11. 1992, Wirtschaftsrecht Berlin 1993, S. 43 ff.
- 20) Vgl. hierzu BGH NJW 1993, 141 ff.
- 21) Freie Advokatur, Die erste Forderung aller Justizreformen in Preußen (1807), S. 49.
- 22) (Fn. 2) S. 12.



Der damit umschriebenen essentiellen Bedeutung der Freiheit der Anwaltschaft von staatlicher und politischer Bindung tut es nicht gut, daß das Gesetz<sup>23)</sup> den Rechtsanwalt als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ bezeichnet. Die Bezeichnung stiftet mehr Verwirrung als sie Nutzen bringt. Sie lenkt von dem ab, worum es geht. Sie soll die besondere Verantwortung des Rechtsanwaltes um das Recht und seine Verwirklichung betonen<sup>24)</sup>, eine Verantwortung, die Zuck sogar im Grundgesetz erwähnt wissen möchte<sup>25)</sup>. Stattdessen stört die Bezeichnung „Organ der Rechtspflege“ eher das Vertrauen der Klientel in eine unvoreingenommenen Vertretung der dem Anwalt anvertrauten Interessen. Der Anwalt wird hierdurch mehr als Helfer des Gerichtes, als Teil des Justizapparates, mehr als „als Organ der Rechtspflege denn als profilierter Interessenvertreter des Mandanten empfunden“<sup>26)</sup>. Dies, obwohl die erwähnte Rechtspflege nicht nur die staatliche Rechtspflege, sondern den sehr viel größeren Bereich der außergerichtlichen Rechtsanwendung umfaßt. Diese, aber auch die staatliche Rechtspflege sind keine juristischen Personen, die allein Organe hervorbringen könnten, und ein Organ könnte nicht unabhängig von der vertretenen Institution sein. Herzog<sup>27)</sup> nennt die Bezeichnung „Organ der Rechtspflege“ deswegen zu Recht eine Aussage „von ausschließlich standesideologischem Hintergrund“, die „jedes rechtlichen Inhaltes entbehrt.“ Dessen sollten sich Kammern und Gerichte künftig mehr erinnern.

**2. Aus der Anerkennung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft von staatlicher und politischer Bindung folgt, daß alle DDR-Juristen die Möglichkeit erhalten müssen, in der Anwaltschaft im geeinten Deutschland mitzuarbeiten, die sich keiner strafbaren Handlungen und keiner schweren Verstöße gegen Gebote der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit schuldig gemacht haben.**

Die Bedeutung der Freiheit von staatlichen Bindungen und Rücksichtnahmen für die der Anwaltschaft zugeordnete Aufgabe als Gegenkraft staatlicher Machtbegrenzung ist eingangs herausgearbeitet worden. Dieses Bild hat der Verfassungsgeber des Grundgesetzes „in seinen Willen aufgenommen“<sup>28)</sup> und die Staatsfreiheit über Art. 12 GG hinaus als wesentliches Element des Rechtsstaates aufgefaßt<sup>29)</sup>. Im Gegensatz zu staatlichen Berufen der Verwaltung und Rechtspflege<sup>30)</sup> unterliegt der Anwalt deswegen keiner Treuepflicht gegenüber dem Staat und auch nicht der Verpflichtung, für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes einzutreten. Die Anwaltschaft war, ich zitiere Redeker<sup>31)</sup>, „zu allen Zeiten Auffangbecken für Juristen, die wegen ihrer politischen Einstellung dem Staatsdienst fernbleiben wollten oder mußten. Die Freiheit der Anwaltschaft hat sich gerade hier zu bewähren. Das kann und darf auch heute nicht anders sein. Auch das eindeutige Bekenntnis der Anwaltschaft zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat darf sie nicht daran hindern, in ihre Reihen Anwälte aufzunehmen, die dieses Bekenntnis nicht tragen.“ Umgekehrt

steht der Anwalt schon von seiner Aufgabe her unserem Staat um so positiver gegenüber, je mehr dieser sich von ihm fernhält. § 7 Nr. 6 BRAO sichert dem Bewerber, der die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, selbst dann einen Rechtsanspruch auf Zulassung und Verbleib in der Anwaltschaft zu, wenn dieser unter Beachtung der Strafgesetze die Rechtsordnung des Grundgesetzes aktiv bekämpft. Das Gesetz schneidet damit den Weg politischer Gängelung der Anwaltschaft schon im Vorfeld ab. Wie notwendig das war, zeigt der erst vor dem Bundesverfassungsgericht gescheiterte<sup>32)</sup> Versuch der Ehrengerichtbarkeit, solche Bewerber nach § 7 Nr. 5 BRAO vom Anwaltsberuf mit der Begründung fernzuhalten, mit seiner verfassungsfeindlichen Einstellung habe sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht, das ihn unwürdig erscheinen lasse, den Beruf des Rechtsanwaltes auszuüben.

Hat insofern die fortgeltende Zulassung von DDR-Anwälten und die Neubewerbung von DDR-Juristen um Zulassung in die Anwaltschaft neue Probleme aufgeworfen?

Die Forderung steht im Raum, die Anwaltschaft dürfe „kein Auffangbecken für Stasi-Offiziere und gnadenlose Richter und Staatsanwälte werden“<sup>33)</sup>. Der Gesetzgeber hat hierauf mit dem Gesetz vom 24. Juli 1992<sup>34)</sup> reagiert. Danach kann dem im Gebiet der DDR zugelassenen Rechtsanwalt die Zulassung entzogen werden, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn un-

23) §§ 1 BRAO und RAG.

24) Redeker NJW 1987, 2612; Hummel in Lingenberg-Hummel-Zuck-Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 40, Anm. 2; vgl. auch BVerfGE 63, 266, 284; 76, 171, 192.

25) Verh. des 58. DJT (1990), Band II, Teil M, S. 14; vgl. hierzu auch BVerfGE 76, 171, 192; anders noch BVerfGE 38, 106, 119 „staatlich gebundener Vertrauensberuf“.

26) DAV-Vorstand, Einführung zur Studie INFRATEST/PROGNOS „Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen - Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage“, AnwBl Sonderheft 3/1987, S. 2.

27) Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum GG (1971), Art. 92, 98; vgl. auch Knapp, Der Verteidiger - ein Organ der Rechtspflege (1974), S. 128; „Heiligenschein ohne Leuchtkraft“. Es ist deswegen bedauerlich, daß im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 12. 2. 1993 (BR-Drs. 93/93) die Stellung als Organ der Rechtspflege ausdrücklich als Kriterium eines Ausschlußstabbestandes (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO) formuliert wird und sie damit wieder in die unseelige Rolle eines „Disziplinierungsmittels“ (König, Vom Dienst am Recht, 1987, S. 14) gerät. Zur Entstehungsgeschichte des Begriffs Rolf Schneider, „Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (1976) S. 63 ff.; Knapp, Fn. 27.

28) BVerfGE 63, 266, 284.

29) Reifner NJW 1984, 1152; vgl. auch Redeker DVBl 1987, 200; Zuck Fn. 25.

30) BVerfGE 39, 334; BGH NJW 1987, 2691 mit Nachweisen.

31) NJW 1987, 2316.

32) BVerfGE 63, 266 ff.

33) Kinkel AnwBl 1991, 422; ähnlich BRAK in BRAK-Mitt. 1992, 22.

34) Gesetz zur Überprüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. 7. 1992 - RAÜberprG - BGBl 1336.



würdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwaltes auszuüben, „weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat“ (§§ 1, 2).

Ich kann hier nicht auf die vielen Fragen eingehen, deretwegen die Erforderlichkeit, rechtliche Zulässigkeit und rechtspolitische Erwünschtheit eines solches Gesetzes umstritten war und bis heute geblieben ist<sup>35</sup>. Entgegen mancher widersprüchlicher Formulierungen in der Gesetzesbegründung<sup>36</sup> hat der Gesetzgeber jedenfalls Eingriffsmöglichkeiten nur bei Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eröffnet, die zudem „erheblich“ sein müssen<sup>37</sup>. Er hat damit an einen Gesetzestatbestand angeknüpft, mit dem § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen<sup>38</sup> die Übernahme von Beamten der NS-Zeit in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik und sonstige Vergünstigungen an diesen Personenkreis ausgeschlossen hat. Die Rechtsprechung hat die Bestimmung, soweit ersichtlich, nur auf die Beteiligung an Verstößen gegen „allgemein anerkannte und unveräußerliche Menschenrechte“ und deswegen nur angewandt, wenn es um Maßnahmen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit gegangen ist<sup>39</sup>. Wenn dies im konkreten Fall vorgeworfen werden kann, der hat in der Tat in der Anwaltschaft nichts zu suchen. Dies ergibt sich aber bereits daraus, daß sich der Betreffende eines Verhaltens schuldig gemacht hätte, das auch bei Übereinstimmung mit formal geltendem DDR-Recht als strafbar angesehen werden muß, wie dies der BGH in seiner ersten Mauerschützen-Entscheidung ausführlich darlegt<sup>40</sup>. Strafbares Verhalten, das sich gegen den Kernbereich der Menschenwürde richtet, ist mit der Ausübung eines auf Rechtsverwirklichung gerichteten Berufes unvereinbar. Von einem Verstoß gegen diese Grundsätze kann auch ausgegangen werden, wenn dem Anwalt die Denunziation eines Mandanten mit der Folge rechtsstaatswidriger Verfolgung vorgeworfen werden könnte<sup>41</sup>.

Damit ist aber zugleich gesagt, daß Mitgliedschaft in der SED, in Blockparteien und politischen Massenorganisationen, auch bei Übernahme von Funktionen, der Anwaltstätigkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht, auch nicht eine „Mitarbeit“ im Bereich der Staatssicherheit, wenn hierdurch strafrechtliche Vorschriften nicht verletzt worden sind<sup>42</sup>. Jede weitergehende Auslegung ist zudem kaum objektivierbar und führt deswegen zu einer unerträglichen Verunsicherung der Rechtsanwälte im Osten, die sie in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Für Neuzulassungen von DDR-Juristen zur Anwaltschaft kann nichts anderes gelten. Was § 7 Nr. 6 BRAO der Systemopposition erlaubt, kann erst Recht nicht gegen diejenigen verwandt werden, die auf der Basis staatlich gesetzten Rechtes, ohne Menschenrechtsverletzungen

begangen zu haben, tätig geworden sind. Das Eintreten für den DDR-Staat, für seine Parteideologie allein und die Übernahme von Funktionen in Staat und Partei läßt den Bewerber noch nicht „unwürdig“ für den Anwaltsberuf erscheinen.

Das „Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat“<sup>43</sup> kann dadurch nicht erschüttert werden. Keiner von ihnen muß einen derartigen Anwalt nehmen<sup>44</sup>. Zudem: Viele werden angesichts eigener „Verstrickungen“ ohnehin nicht so denken, manche sich bei einem der DDR verbundenen ehemaligen Anwalt besonders gut aufgehoben fühlen. Auch für solche Bürger muß der Anwalt ihres Vertrauens zur Verfügung stehen. Das Verhältnis des Anwaltes zum Klienten lebt, wie Redeker richtig ausführt<sup>45</sup>, „von seinem Vertrauen, daß der von ihm beauftragte Anwalt sachlich richtig und seriös ihm gegenüber wie gegenüber allen anderen etwa Beteiligten, aber insbesondere staatlichen Stellen, Gerichten oder Verwaltungen verfährt“. Da, wo der Mandant in Verfolgung seiner Interessen verlangt, jenseits von Gesetz und Recht zu agieren, ist es „Aufgabe des Anwaltes, dem Mandanten die Unlauterkeit und Unzulässigkeit seiner Überlegungen oder auch seines Handelns deutlich zu machen und ihn zu Wegen und Entscheidungen zu veranlassen, die sich innerhalb der

- 35) Vgl. hierzu BRAK in BRAK-Mitt. 1992, 22; DAV AnwBl 1991, 621; Kleine-Cosack, Berl. AnwBl 1991, 255 und NJ 1992, 329; Busse AnwBl 1991, 550 und „Die Überprüfung von DDR-Anwälten - ein Angriff auf die Freiheit der Advokatur“ in Festschrift für Redeker, (1993), S. 575; Loewer BRAK-Mitt. 1991, 178; Maaß NJ 1992, 24; Hartung/Sattler AnwBl 1992, 25; Schroer DIZ 1992, 178; Blau DuR 1992, 76; Buchholz Berl. AnwBl 1992, 103; Krach, BRAK-Mitt. 1992, 6.
- 36) Vgl. Aml. Begründung Drs. DBT 12/2670 S. 1, 9; BR-Drs. 20/92 S. 1, 6; vgl. hierzu Busse - in Festschrift für Redeker (1993), S. 576.
- 37) Die Streichung dieses Wortes aus dem Gesetzentwurf hat der Gesetzgeber ausdrücklich damit begründet, daß nach der Rechtsprechung des BVerfG ohnehin „nur erhebliche Verstöße eine Zurücknahme der Anwaltszulassung rechtfertigen“, Drs. DBT 12/2670, S. 10.
- 38) Eingefügt durch Gesetz vom 11. 9. 1957, BGBl. 1275.
- 39) BVerfGE 31, 337 (Tötung eines kriegsgefangenen Generals); 19, 1, 5 (Euthanasie); 25, 128, 130 (unmenschlich harte und rechtsstaatswidrige Todesurteile durch Richter eines Sondergerichtes). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung als wirksam bestätigt, weil es das Rechtsstaatsgebot geradezu verboten hätte, „staatliche Sonderleistung generell auch solchen (Personen) des öffentlichen Dienstes zu gewähren, deren Tätigkeit im ganzen gesehen vor allem der Aufrechterhaltung des Unrechts- und Willkürsystems des Nationalsozialismus gedient hat“ (BVerfGE 6, 132, 218; 12, 265, 271).
- 40) NJW 1993, 141 ff.
- 41) BGH BRAK-Mitt. 1985, 100, 107; zuletzt SachsBerGH NJ 1993, 237.
- 42) Busse, AnwBl 1991, 556 und Festschrift für Redeker, S. 594 f. Kleine-Cosack, Berl. AnwBl 1991, 256. Vgl. BGH Berlin NJ 1993, 238; unklar SachsBerGH (Fn. 41). Das Gesetz schafft also wesentlich engere Eingriffsmöglichkeiten als für was es von der Politik in den Medien „verkauft“ worden ist. Nach Anfragen des Verfassers sind bis heute in allen östlichen Bundesländern zusammen nur 4 Zulassungen aufgehoben worden (in Sachsen) und auch dies nicht rechtskräftig.
- 43) BR-Drs. 20/92 S. 6.
- 44) Kleine-Cosack, Berl. AnwBl 1991, 256, NJ 1992, 330; Busse AnwBl 1991, 553 und in Festschrift für Redeker (1993), S. 590; so früher auch Kinkel AnwBl 1991, 357; anders Loewer BRAK-Mitt. 1991, 178.
- 45) AnwBl 1988, 16.



Grenzen von Gesetz und Recht halten<sup>46)</sup>. Das ist durchaus auch von „belasteten“ DDR-Juristen zu erwarten. Sie haben sich dem Rechtssystem der DDR gegenüber loyal verhalten und werden dies in dem Rechtssystem, in dem sie nunmehr leben, angesichts seiner Vorzüge um so lieber tun. Zu Recht meint Sendler in Umkehrung eines Ausspruchs Lenins: „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“<sup>47)</sup>. In der Zeit nach 1945 haben in das NS-Regime „verstrickte“ Juristen mit großem Einsatz und Erfolg am Aufbau der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mitgearbeitet<sup>48)</sup>. Die Prognose kann heute nicht anders sein.

**3. Der Rechtsanwalt kann die ihm vom Rechtsstaat zugedachte Aufgabe nur erfüllen, wenn der Rechtssuchende erwarten kann, sachkundig beraten zu werden. Der Beitritt der neuen Bundesländer stellt für die Anwaltschaft insofern eine große Herausforderung dar. Dies gilt nicht nur für die hinzugetretenen DDR-Juristen.**

Aufgabe des Anwaltes ist es, seinem Auftraggeber umfassend rechtlichen Rat zu erteilen und ihm den „sichersten“ Weg<sup>49)</sup> für die Erreichung des von ihm angestrebten Zieles zu weisen. Das setzt umfassende Sachkunde voraus.

Hierbei trifft den Rechtsanwalt eine besondere Verantwortung, weil der beratungsbedürftige Mandant einerseits auf richtigen Rat angewiesen ist, andererseits im allgemeinen überhaupt nicht beurteilen kann, ob der Anwalt dem insoweit in ihm gesetzten Vertrauen gerecht wird. Das gesetzte Recht und die hierzu ergangene Rechtsprechung waren und sind für den Bürger – leider – bis heute oft ein Buch mit sieben Siegeln<sup>50)</sup>. Die Rechtsprache<sup>51)</sup>, das Aktionensystem, die Subsumtionen des Lebenssachverhaltes unter gesetzliche Tatbestände, das Verständnis der Rechtsprechung sind ihm vielfach fremd. Außer seinem Beitrag an Information über die zu beurteilenden Fakten kann der Mandant im allgemeinen nur das Vertrauen in die Vertragsbeziehung zu seinem Anwalt einbringen, daß dieser es schon richtig machen wird.

Andererseits ist der einzelne auf kompetente rechtliche Beratung immer häufiger angewiesen. Der Gesetzgeber überschüttet den Bürger seit vielen Jahren mit einer Flut von Gesetzen<sup>52)</sup>. Immer weitere Lebensbereiche werden von normativen Regelungen erfaßt und förmlichen Verfahren unterworfen, und dies alles verbunden mit dem leidvollen Hang des Gesetzgebers zur Perfektion<sup>53)</sup>, in der das große Ganze untergeht. Rechtssicherheit tritt häufig hinter Gesetzesaktionismus zurück. Ein Änderungsgesetz jagt das nächste. Für den Rechtssuchenden ist dies alles nicht mehr durch- und überschaubar. Er kann, wenn er seine Lage kritisch betrachtet, kaum mehr einen Schritt, auf den es ihm ankommt, gehen, ohne eigentlich auf sachkundigen rechtlichen Rat angewiesen zu sein.

Dieses Vertrauen bedarf um so mehr des Schutzes durch das Recht, als der Anwalt ähnlich wie der Arzt oft für den Mandanten lebenswichtige Fragenkreise bearbeiten und beantworten muß<sup>54)</sup>. Ein Rechtsstaat darf seine Bürger einem Berufszweig für die Bewältigung seiner zentralen Belange deswegen nur überantworten, wenn dieser Berufszweig sich den Anforderungen stellt, die das Vertrauen des Rechtssuchenden in seinen Anwalt erst rechtfertigen.

Es geht – erstens – um die Vorsorge, daß der Anwalt über ausreichendes rechtliches Wissen verfügt, also in der Lage ist, die rechtlichen Möglichkeiten und Unwägbarkeiten zu erkennen, die der seiner Beurteilung unterworfenen Lebenssachverhalt abgibt. Dieser Fragenkreis kann hier nicht näher vertieft werden. Er hat mit einer ausreichenden Juristenausbildung zu tun, die bekanntlich seit langem der Kritik von vielen Seiten ausgesetzt ist und deren Reform immer aufs Neue verlangt wird<sup>55)</sup>. Der DAV hat hierzu beachtliche Vorschläge unterbreitet<sup>56)</sup>. Stobbe hat sich hiermit im Hauptvortrag auf dem letzten Anwaltstag 1991 im einzelnen auseinandergesetzt<sup>57)</sup>. Hierher gehört – zweitens – das Thema der Fortbildung, ohne die sich eine professionelle Ausübung des Anwaltsberufes nicht sicherstellen läßt<sup>58)</sup>. Hierher gehört – drittens – das Problem der Spezialisierung als Antwort auf den Umstand, daß angesichts des ungeheueren Umfangs, den das gesetzte Recht inzwischen angenommen hat, und seiner zum Teil geradezu filigranen Strukturen, heute kaum mehr ein Anwalt in der Lage ist, auf allen Rechtsgebieten ausreichenden Rechtsrat zu erteilen oder dies jedenfalls nur unter unwirtschaftlichen zeitlichen Aufwendungen tun könnte<sup>59)</sup>.

Oft genug habe ich in diesem Zusammenhang die Frage gehört, ob die Professionalität der deutschen An-

46) AnwBl 1988, 17.

47) Verhandlungen des 58. DJT 1990, Band II, Teil I, S. 37.

48) Sendler (Fn. 47) S. 38/39; Kleine-Cosack NJ 1992, 334.

49) Statt aller BGH NJW 1988, 563, 566.

50) Weiß DÖV 1978, 601 ff. „Paragraphenschlingel“.

51) Strouhal ZG 1986, 117 ff.; Oksaar ZG 1980, 223 ff.

52) Hill ZG 1993, 5; Böhrer „Gesetzgebung – programmatische Ordnung oder tagespolitische Reaktion“, in: Hill: Zustand und Perspektiven der Gesetzgebung, 1989, Seite 55 ff. Poltschneider, Normenflut und Rechtsvorsagen, 1991; Krasney DRiZ 1992, 165; vgl. auch „Gesetzesflut und Gesetzesperfektionismus“, Schlußveranstaltung des 53. DJT 1980, Verh. des 53. DJT, Band II, Teil Q.

53) Vgl. hierzu z. B. Maassen (AnwBl 1979, 300) in seinem Hauptvortrag vor dem Anwaltstag 1979.

54) Redeker AnwBl 1988, 16.

55) Vgl. hierzu statt aller Hassemer/Kühler und Hensen/Kramer, Gutachten zum 58. DJT 1990, Verh. des 58. DJT Band I, Teile E/F, und die Referate von Medicus, Lamb, Stobbe und Frowei hierzu, Verh. des 58. DJT, Band II, Teil O.

56) DAV AnwBl 1990, 362 ff.

57) NJW 1991, 2045 ff. = AnwBl 1991, 430 ff.

58) Stobbe NJW 1991, 2046; Zuck Fn. 25, S. M 16.

59) Schiefer AnwBl 1987, 363, Redeker AnwBl 1988, 17; Stobbe NJW 1991, 2048.





waltschaft durch die Zulassung der etwa 2000 DDR-Juristen gefährdet sei, die die Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht kannten und aufgrund der politischen Besonderheiten des DDR-Staates mehr in Marxismus-Leninismus als im Recht ausgebildet worden seien. Beispiele aus der Praxis, sollten sie denn stimmen, kolportieren zum Teil peinliche Fälle von Unwissen und Hilflosigkeit, die solchen Argumenten stattlich Nahrung geben.

Das darf jedoch den Blick davor nicht verstellen, daß die deutsche Einheit eine Sondersituation geschaffen hat, die alle juristischen Berufe, insbesondere auch die Anwälte, und zwar in Ost und West, betrifft. Mit dem Beitritt der neuen Bundesländer ist diesen unser Rechtssystem weitgehend übergestülpt worden. Nichts desto trotz sind wichtige Bereiche des DDR-Rechts in Kraft geblieben oder müssen als Vorfragen bei der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik verstanden und mitberücksichtigt werden. Es wäre gut zu wissen, daß dem Eifer der ostdeutschen Kollegen, durch massive Fortbildung unser Recht handhaben zu lernen<sup>60</sup>, ein vergleichbares Interesse der Anwälte der alten Bundesländer gegenüberstände, sich mit dem Rechtssystem und der Rechtswirklichkeit von 45 Jahren SBZ und DDR auseinanderzusetzen. Die professionelle Bearbeitung vieler Vermögensrechtsangelegenheiten, erbrechtlicher, baurechtlicher oder bergrechtlicher Sachverhalte, um willkürlich Beispiele zu nennen, setzt solche Kenntnisse voraus.

Die deutsche Einheit hat also die Notwendigkeit eines Lern- und Fortbildungsprozesses für die Anwaltschaft in Ost und West begründet. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, die große Mehrzahl der ostdeutschen Kollegen würde sich in ihrer Alltagsarbeit nicht auf das beschränken, von dem sie annehmen können, die Materie sachkundig zu beherrschen. Ausnahmen davon wird es immer geben, auch im Westen. Sendler<sup>61</sup> hat uns in seinem Hauptvortrag vor dem deutschen Anwalts-tag 1989 den Spiegel vorgehalten, wem er in dieser Hinsicht auch, um ihn aus anderem Zusammenhang zu zitieren, dem „unzutreffenden Schluß vom schlimmen Einzelnen aufs Ganze“<sup>62</sup> erlegen ist. Hochmut westlicher Kollegen über östliche Kollegen ist jedenfalls in keiner Weise angezeigt.

Im übrigen: Die Kenntnis des materiellen und des Verfahrensrechtes ist nur eine Seite dessen, was der Anwalt im Interesse des Mandanten an Sachkunde einbringen muß. Mittermaier hat schon 1861 betont<sup>63</sup>, daß der Anwalt neben umfassender Rechtskenntnis „praktischen Sinn, Kenntnis der Menschen und Lebensverhältnisse“ besitzen muß, um sich des vom Mandanten in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu erweisen. Schiefer<sup>64</sup> hebt in seinem Hauptvortrag vor dem Anwalts-tag 1987 hervor, daß bei Erfüllung anwaltlicher Tätigkeit „das juristische Expertenwissen nur ein und oft nicht einmal das bedeutendste Element anwaltlicher Problembewältigung“ ist. Er führt aus: „Der Klient will in einer konkreten Lebens-

situation beraten werden. In diesem Zusammenhang ist das Verstehen der Situation, die den Klienten umtreibt, mindestens ebenso wichtig wie die Kenntnis des Rechts, das anwendbar ist.“

Diese Kenntnis konnte, was die neuen Bundesländer angeht, 1990 bei kaum einem der in den alten Bundesländern zugelassenen Anwälte vorausgesetzt werden. Es entspricht eigenen und den Erfahrungen von Kollegen in unseren und anderen Büros im Osten: noch heute fehlt es vielen westdeutschen Kollegen, die ostdeutsche Mandanten betreuen oder sich mit entsprechenden Sachverhalten auseinandersetzen, weitgehend an Kenntnissen von Menschen und Lebensverhältnissen in der vormaligen DDR, aber auch an Einfühlungsvermögen in die Denkweise der Menschen im Osten, am Respekt vor deren Vergangenheit und den daraus resultierenden Zwängen, an der Bereitschaft zuzuhören. Franzen hat hierauf erst kürzlich ebenso hingewiesen<sup>65</sup> wie darauf, daß viele Rechtssuchende im Osten bewußt inzwischen wieder den Rat gerade in der DDR großgewordener Kollegen suchen, weil sie sich von diesen besser verstanden fühlen, weil diese ihnen besser zuhören können und sich Zeit nehmen, und sie deswegen eher und mehr Zutrauen finden. Die in der DDR großgewordenen Kollegen bringen insoweit einen gar nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zu sachkundiger anwaltlicher Beratung ein, der unterstreicht, wie unerlässlich für eine ordnungsgemäße Rechtsberatung und Rechtspflege es in den neuen Bundesländern ist, daß uns diese Kollegen in den Reihen der Anwaltschaft zur Verfügung stehen.

Es wird noch einige Zeit benötigen, bis genügend Kollegen sowohl mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als auch mit den fortwirkenden Rechtsformen des DDR-Rechtes sowie mit den Lebensverhältnissen in der früheren DDR ausreichend vertraut sind. Deswegen drängt sich auf, daß westliche und östliche Kollegen sich miteinander partnerschaftlich, und zwar nicht nur auf dem Briefbogen<sup>66</sup>, verbinden, und dem rechtssuchenden Publikum auf diesen Wege eine umfassende Sachkompetenz anbieten. Manche sind diesen Weg bereits gegangen. Viele sollten es noch tun. Dies ist zudem der

60) Man hört allenthalben, daß die umfangreichen Fortbildungsangebote der Anwaltsorganisationen und privater Institutionen von den ostdeutschen Juristen bestens besucht werden. Allein an den 104 Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltsakademie in den östlichen Bundesländern haben bisher gut 5000 Anwälte teilgenommen.

61) AnwBl 1989, 422.

62) AnwBl 1989, 419.

63) AcP 44 (1861), 396.

64) AnwBl 1987, 362.

65) AnwBl 1992, 459.

66) Der Rechtsanwalt darf nicht den Anschein erwecken, sich mit einem anderen zu einer Sozietät zusammengeschlossen zu haben, wenn das in Wahrheit nicht der Fall ist (BGH NJW 1991, 50 = AnwBl 1991, 98; NJW 1991, 2641; AnwBl 1993, 56). Nur wirksame Berufsaufsicht der Kammern stellt dies sicher.

beste Weg, die bis heute noch vermißte Integration der Anwaltschaft aus Ost und West sinnvoll und sinnfölig voranzutreiben.

#### 4. Die Wahrnehmung und ständige Ausweitung außergerichtlicher rechtsberatender Tätigkeit liegt nicht nur im wirtschaftlichen Interesse der Anwaltschaft, sondern ist gerade in den neuen Bundesländern ein unverzichtbarer Beitrag, den Rechtsstaat für das rechtssuchende Publikum mit Leben zu erfüllen.

In den westlichen Bundesländern ist seit Anfang der 80er Jahre anerkannt worden<sup>67)</sup>, daß sich die anwaltliche Tätigkeit gegenüber den Verhältnissen bei Erlass der Bundesrechtsanwaltsordnung am 1. August 1959 immer mehr auf den außergerichtlichen Bereich ausgedehnt hat und weiter ausdehnen muß. Die Zahl der zugelassenen Anwälte hat sich von 18214 im Jahre 1959<sup>68)</sup> auf 63175 im Jahre 1992<sup>69)</sup>, bezogen allein auf die westlichen Bundesländer, erhöht. Ein deutliches Ansteigen der Zulassungszahlen ist auch für die nächsten Jahre zu erwarten<sup>70)</sup>. Die Zuwachsraten im prozessualen Bereich halten dem ungeachtet des Umstandes, daß die vom Gesetzgeber ausgelöste Normenflut die Nachfrage auch nach forensischer Tätigkeit erhöht, nicht stand<sup>71)</sup>. Schon daraus ergibt sich, daß die wirtschaftliche Zukunft der Anwaltschaft nur in der Ausweitung ihrer beratenden Tätigkeit liegen kann.

Die Anwaltschaft hat diesem „Expansionsdruck“<sup>72)</sup> schon jetzt mit einigem Erfolg nachgegeben, obwohl ihr 1987 in der Studie von PROGNOSE/INFRAEST<sup>73)</sup> empirisch nachgewiesen wurde, daß sie in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Verfassung auf die Anforderungen des Beratungsmarktes schlecht eingestellt ist. Sonst wäre nicht zu erklären, daß sich trotz der erheblichen Zuwachszahlen ein die Arbeits- oder Sozialämter nennenswert belastendes „Anwaltsproletariat“ nicht herausgebildet zu haben scheint. Dieses Bild wird durch die Studie von Wasilewsky<sup>74)</sup> bestätigt, wonach im Bereich seiner Felduntersuchung zwei Drittel aller an die Rechtsanwälte herangetragenen Fälle außergerichtlich erledigt worden sind<sup>75)</sup>.

Die für die weitere Ausweitung notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen sollen von der bevorstehenden Berufsrechtsreform geschaffen werden. Daß der Gesetzgeber dabei die Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH nicht wagen will<sup>76)</sup>, ist bedauerlich. Die Anwaltschaft wird durch die Vorenthaltung dieser Option in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zurückgeworfen<sup>77)</sup>, mit denen sie um Marktanteile ringen muß und die sich ungeachtet der Tatsache seit Jahren auch der Kapitalgesellschaft bedienen dürfen, daß sie in einem dem Anwalt vergleichbaren Vertrauensverhältnis zum Mandanten stehen<sup>78)</sup>. Auf diesen Wettbewerbsdruck sollte die Rechtsordnung reagieren, wie dies

die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiterberuf<sup>79)</sup> tendentiell bestätigt.

Bedauerlich ist auch, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Aufhebung des Lokalisationsgebotes<sup>80)</sup> weiter im Streit ist<sup>81)</sup>, wohl weil die Anwaltschaft durch die Bundesrechtsanwaltskammer<sup>82)</sup> einerseits und den DAV<sup>83)</sup> andererseits hier wie bei der GmbH mit unterschiedlicher Sprache spricht<sup>84)</sup>. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden<sup>85)</sup>. Unbestritten tritt jedenfalls eine große Zahl der deutschen Anwälte für die Lockerung oder Aufhebung des Lokalisationsgebotes ein<sup>86)</sup>. Ihre Zahl steigt nach meinem persönlichen Eindruck ständig an. Darum frage ich: Sollte der Gesetzgeber in bezug auf den Anwaltsberuf, dessen Freiheit von staatlichen Reglementierungen ganz besondere verfassungsrechtliche

67) Paul in Kübler/Kötz, „Anwaltsberuf im Wandel, Rechtspflegeorgan oder Dienstleistungsgewerbe“, 1982, S. 11 ff. Vgl. hierzu grundlegend Winters, Der Rechtsanwaltsmarkt, 1990, S. 78 ff.

68) AnwBl 1961, 110.

69) BRAK-Mitt. 1/93, S. VI.

70) Strobel AnwBl 1988, 308; Koch, Verh. 58. DJT (1990), Band II, S. M 35, Winters (Fn. 67) S. 15 f.; Redeker AnwBl 1988, 14 71.

71) Nach JUSTIS sind die Neuzugänge in Zivilsachen beim LG von 1971 (359 236) bis 1991 (368 464) nahezu gleichgeblieben. Bei den Amtsgerichten liegt lediglich eine Steigerung von 815 602 auf 1 108 999 (47 %) vor.

72) Honnicherich, „Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck“, 1988, und Beilage zu AnwBl 5/1988.

73) (Fn. 26) S. 20.

74) Streitverhütung durch Rechtsanwälte, 1990.

75) Vgl. hierzu Prütting AnwBl 1990, 347. Zusätzliche Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktbeilegung durch Anwälte sieht der DAV auch im Abschluß sogenannter Schlichtungsverträge, vgl. hierzu Matschke, AnwBl 1993, 259 ff.

76) BR-Drs. 93/93, S. 67. Der Entwurf geht davon aus, daß die Rechtsanwalts-GmbH de lege lata unzulässig ist, so zuletzt Weigel BRAK-Mitt. 1992, 183; a. A. Ahlers AnwBl 1991, 226 ff.; Henssler, JZ 1992, 697; Koch AnwBl 1993, 157. Das Problem würde entschärft, wenn es zur Verabschiedung des Partnerschaftsgesetzes käme, das als besondere Gesellschaftsform für die freien Berufe angeboten werden soll, vgl. Referententwurf ZIP 1993, 139 ff.; hierzu Seibert AnwBl 1993, 15 S. Die langen vergeblichen Bemühungen um ein Partnerschaftsgesetz lassen allerdings Skepsis aufkommen.

77) DAV, Beilage zum AnwBl 4/1990, S. 6 ff.; Ahlers AnwBl 1991, 10 ff.

78) Gerade auf dieses Vertrauensverhältnis stellt der Gesetzentwurf aber zur Ablehnung der Zulassung der GmbH ab, Fn. 76.

79) BVerfG NJW 1993, 317 = AnwBl 1993, 120.

80) Gesetzentwurf (Fn. 76) S. 50, 128 ff.

81) Der Bundesrat fordert in seiner Empfehlung vom 15. 5. 1993 (BR-Drs. 93/1/93) die Beibehaltung des Lokalisationsgebotes (Seite 12). Die Bundesregierung hält in ihrer Stellungnahme hierzu jedoch am Regierungsentwurf fest.

82) BRAK, zuletzt BRAK-Mitt. 1993, 18 ff.; Haas, BRAK-Mitt. 1993, 9.

83) DAV, AnwBl Beilage 4/1990, S. 14, 29.

84) Daß die bestehende Regelung mit dem GG vereinbar ist (BVerfG NJW 1990, 1033), erübrigt Gedanken über eine zeitgemäße Regelung nicht. Die Entscheidung der 2. Kammer ist zudem insofern erstaunlich, als sie auf rechtstatsächlichen Ausgangspunkten aufbaut, die höchst umstritten sind und die deswegen kaum als gegeben unterstellt werden durften.

85) Vgl. das umfangreiche bei Stobbe, NJW 1991, 2046, Fn. 30 zitierte Schrifttum.

86) Nach einer Umfrage des DAV waren dies schon im September 1990 etwa die Hälfte der Anwälte, AnwBl 1990, 550 ff.



Bedeutung hat, nicht allein deswegen eine gesetzliche Beschränkung als unzeitgemäß aufheben, weil ein namhafter Teil der Anwaltschaft dies fordert? Daß die Anwaltschaft mit unterschiedlichen Stimmen spricht, erklärt sich aus der Vielfalt ihrer geistigen Substanz. Sie lebt von der unterschiedlichen Meinung und überträgt diese auf sich selbst. Der Respekt vor der vertretbaren abweichenden Meinung muß jedoch für einen freien Beruf in die Entscheidung für die Freiheit münden.

Dem wirtschaftlichen Interesse der Anwaltschaft an der Ausweitung ihrer Beratungstätigkeit korrespondiert das Interesse des Rechtsstaates, durch die Anwaltschaft den Rechtsfrieden ohne Inanspruchnahme staatlicher Rechtspflegeeinrichtungen wiederherzustellen. Dies hat Schackow in einem Vortrag vor dem Deutschen Anwaltstag bereits 1967 eindrucksvoll dargelegt<sup>87)</sup>.

Der Skepsis Sendlers um Ernsthaftigkeit und Erfolg dieser Bemühungen<sup>88)</sup> steht das Ergebnis der Untersuchung von Wasilewsky entgegen. Nirgendwo besser als im Beratungszimmer des Anwaltes kann dem Mandanten nicht nur das Recht erklärt, sondern auch die Relativität seiner Durchsetzbarkeit oder deutlich gemacht werden, daß durchgesetztes Recht und wirtschaftliche oder soziale Ziele miteinander in Konflikt stehen können. Nirgendwo besser als in der Vertrautheit des Beratungszimmers des Anwaltes kann der Mandant ohne Gesichtverlust eine vorgefaßte Meinung revidieren und unter der Betreuung seines Anwaltes mit einem abweichenden Standpunkt weiteragieren. Durch diese Tätigkeit der Anwaltschaft, der die Zukunft gehört, leistet die Anwaltschaft einen weitaus größeren Beitrag zur Entlastung der Rechtspflege, als dies das ständige Herumlaborieren an unseren Verfahrensordnungen, noch dazu verbunden mit Rechtsschutzeinbußen für den Bürger, vermögen könnte<sup>89)</sup>.

Der rechtsberatenden außergerichtlichen Anwaltstätigkeit kommt in den neuen Bundesländern in mehrfacher Hinsicht eine ganz besondere Bedeutung zu:

Die Bürger in den neuen Bundesländern sind - erstens mit dem Verständnis der für sie geltenden Normen noch weit mehr überfordert als die Bürger in den westlichen Ländern. Zwar sind auch im Westen die Zeiten lange vorbei, in denen der Gesetzgeber nur dauerhafte Grundsätze und Wertvorstellungen der Gemeinschaft ausdrücken wollte. Solche Vorstellungen sind, wie Ossenbühl<sup>90)</sup> zu Recht ausführt, längst „durch die rauhe Wirklichkeit des nehmenden und verteilenden, des planenden und experimentierenden Sozialstaates zerstört worden. Das Gesetz ist heute in erster Linie Instrument der Politik.“ Für derartiges Recht gibt nur dessen Kenntnis Orientierung. Hiervon hat über die konsensualen Wertentscheidungen hinaus bei den Bürgern der westlichen Bundesländer in 40 Jahren Grundgesetz manches wachsen können. Die Bürger im Osten dagegen tragen aufgrund jahrzehntelanger abweichender Wertepropagan-

da schon manche sozial-ethischen Eckwerte unserer Rechtsordnung nicht ohne weiteres mit und kennen eine Gesetzesperfektion und Regelungsdichte eines Rechts- und Sozialstaates nicht einmal andeutungsweise. Sie müssen sich zwangsläufig im Gestrüpp der neuen Vorschriften verirren. Eine selbst erst im Aufbau begriffene, nach rechtlicher Orientierung suchende Administration bietet nur begrenzte Hilfe. Die in unserer rechtsstaatlichen Ordnung liegenden erheblichen Berechtigungen und Chancen des einzelnen werden ohne Rechtsberatung von ihm schon mangels Kenntnis versäumt. Die Folge ist Verärgerung und Abgrenzung statt Integration.

Unsere Rechtsordnung lebt - zweitens - mit den Worten von Stern<sup>91)</sup> davon, daß ihr „Antlitz erst aus Rede und Gegenrede herausgemeißelt werden kann“. Viele Bürger in der vormaligen DDR sind es demgegenüber gewohnt, Entscheidungen oder Auskünfte der staatlichen Administration als Gegebenheiten hinzunehmen, mit denen man leben muß. Ihnen ist der Gedanke fremd, daß ein und derselbe Lebenssachverhalt unterschiedliche rechtliche Ergebnisse zulassen könnte, um die es sich lohnt zu streiten. Während der Westen die Konfliktbereitschaft des „mündigen“ Bürgers teilweise begrüßt<sup>92)</sup>, teilweise bedauert, wird in den östlichen Bundesländern eher ein Mangel daran zu beklagen sein, auch wenn dies der erst im Aufbau begriffenen Justiz durch entsprechend geringere Prozeßzahlen entgegengekommen ist.

Durch die Überfrachtung mit einem fremden Recht, durch Unkenntnis der rechtlichen Zusammenhänge, Nichtausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, aber auch dadurch, daß eine maßlose Überschätzung der neuen Rechtsordnung durch sachkundige Beratung nicht abgebaut wird, entstehen Frustrationen, die den Rechtsfrieden in erheblicher Weise gefährden. Die Welle der Ausländerfeindlichkeit zum Beispiel hat auch hiermit zu tun. Auch der berühmte Ausspruch von Bärbel Boley, „wir haben Gerechtigkeit gewollt und den Rechtsstaat erhalten“, ist möglicherweise nur ein Produkt solcher Orientierungslosigkeit. Hierin kommt die Unkenntnis der Angebote des Rechtsstaates ebenso zum Ausdruck wie die durch mangelnde Erziehung zur Toleranz erklärliche Tendenz, eigene Wertevorstellungen mit der objektiven Gerechtigkeit gleichzusetzen und in deren Nichterfüllung gleich eine gerechte Staatlichkeit in Frage gestellt zu sehen.

87) NJW 1967, 1201 ff. = AnwBl 1967, 258 ff.

88) AnwBl 1989, 422.

89) Zuletzt Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993, BGBl. 50. Die gesetzgeberischen „Entlastungsabsichten“ gingen ursprünglich sehr viel weiter (Drs.-DEB 12/1217, BR Drs. 314/91) und sind auf einhellige Ablehnung gestoßen (vgl. DAV/BRK AnwBl 1991, 308 ff.; DAV AnwBl 1991, 310 ff., AnwBl 1992, 290; BRK BRK-Mitl. 1992, 185).

90) In Isensee-Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band III (1988) S. 291, und die dortigen Nachweise.

91) (Fn. 2) S. 6.

92) Hans Jochen Vogel, Recht und Politik 1981, 49.



Die Anwaltschaft findet also in erheblichem Umfang bislang ungedeckten Beratungsbedarf des Bürgers vor. Wegen der beträchtlichen Konfliktsituationen, denen die Bürger angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung in den östlichen Bundesländern ausgesetzt sind, ist deren potentielle Bereitschaft, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, höher zu veranschlagen als im Westen. Es wird darauf ankommen, daß die Rechtsberatungsangebote der Anwaltschaft durch die Organisationen der Anwaltschaft, durch die staatlichen Stellen und die veröffentlichte Meinung dem Bürger nahegebracht und daß bekanntgemacht wird, daß eine pekuniäre Schwellenangst angesichts des gesetzlichen Beratungshilfeangebotes nicht zu bestehen braucht.

Umgekehrt zeigt die Zahl der gegenwärtig in den östlichen Bundesländern zugelassenen Rechtsanwälte<sup>93)</sup>, daß diese Anwaltschaft von ihrer personellen Kapazität her unmöglich das zu leisten in der Lage sein kann, was die pro Einwohner viermal größere Zahl der Anwälte in den westlichen Bundesländern vermag. Daraus ergibt sich, daß die Anwaltschaft in den neuen Bundesländern nur erfolgreich sein kann, wenn sie sich schon in absehbarer Zeit personell stark verstärkt.

Dies wird der Markt selbst regulieren, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. In diesem Bereich liegen schon die Verhältnisse im Westen im Argen. Jansen und Braun<sup>94)</sup> haben erst kürzlich belegt, daß die Einkommen der Anwaltschaft gegenüber anderen freien Berufen, insbesondere gegenüber dem

öffentlichen Dienst, prozentual weit geringer gestiegen und in den letzten Jahren rückläufig sind.

Die angekündigte Gebührenrechtsnovelle<sup>95)</sup> gleicht dies nur zum Teil aus. Die Anwaltschaft in den östlichen Bundesländern soll die Gebühren nach wie vor nur mit einem 20%igen Abschlag ungeachtet der Tatsache erhalten, daß sie durch wesentlich geringere Streitwerte ohnehin geringere Umsätze macht, andererseits aber der Steigerung der Bürounkosten auf West-Niveau voll ausgesetzt ist.

Dies kann anwaltliche Tätigkeit in den östlichen Bundesländern nicht in dem Maße attraktiv machen, daß hierdurch die für die Rechtsversorgung der Bevölkerung notwendige Sogwirkung ausgelöst wird. Es wäre gut, wenn auch diese Erkenntnis im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren erwogen werden würde. Auch das trüge zur Verkürzung der Zeiten bei, in denen sich unser Rechtsstaat im Osten aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nur als Rechtsstaat zweiter Klasse bewährt.

*(Quelle: AnwBl 1993, Seite 422)*

93) Dies waren am 1. 1. 1993 3361 Anwälte im Verhältnis zu 63175 in den westlichen Ländern (BRAK-Mitt. 1/1993, S. VI).

94) AnwBl 1992, 254 ff. Über die Verhältnisse in den östlichen Ländern liegt bisher nur die Studie „Struktur, Erlös- und Kostenstatistik ostdeutscher Anwaltskanzleien“ des Institutes der Anwaltschaft (1992) vor.

95) AnwBl 1993, 169 ff. = BRAK-Mitt. 1993, 13 ff.



## 2. Teil

*Festakt des Deutschen Anwaltvereins  
aus Anlaß der  
125. Wiederkehr des Gründungstages  
am 25. August 1996 in Bamberg*

*Ansprache und Festvortrag*



## Ansprache

*Rechtsanwalt Felix Busse, Präsident des Deutschen Anwaltvereins*

Ich heiÙe Sie auf das herzlichste willkommen. Sie sind aus allen Teilen Deutschlands und aus dem befreundeten Ausland hierher nach Bamberg gekommen, um mit uns den 125. Jahrestag der Gründung des Deutschen Anwaltvereins zu feiern. Das macht uns stolz und froh. Ihre Anwesenheit und Ihre Glückwünsche deuten wir – dies ist hoffentlich nicht vermessen – als Bestätigung und Anerkennung unserer bis heute geleisteten Arbeit. Sie ermuntern uns, auf dem beschrittenen Wege fortzufahren.

### I.

Vielleicht ist es mutig, diese Überzeugung meinen Ausführungen voranzustellen. Schließlich hat das Geburtstagskind DAV die Glückwünsche seiner Freunde, Förderer und Wegbegleiter gar nicht erst abgewartet, sondern sich durch mich auf dieser Geburtstagsfeier als Erster zu Wort gemeldet. Aber wahrscheinlich gehört gerade das zu den Charakterzügen des DAV. Er will immer die Initiative ergreifen. Er will vornan stehen, die Geschichte selbst in die Hand nehmen. Das ist von Fall zu Fall kritikwürdig, wo Geduld der Situation besser entsprechen würde. Doch ist unsere Einstellung, besser zu agieren als zu reagieren, zu allen Zeiten am ehesten das gewesen, was die Klientel vom Anwalt und was die Gesellschaft von einer verfaßten Anwaltschaft erwarten darf. Diese Einstellung läÙt unsere Arbeit nicht erstarren. Sie gibt uns die Chance, auch im Alter von 125 Jahren noch mit jugendlichem Antlitz vor Sie hinzutreten und zustimmende wie skeptische Blicke selbstbewußt zu erwidern.

Fragen wir uns, wo hat dieser Deutsche Anwaltverein sein Selbstbewußtsein und seine besondere Kraft hergenommen? Eine Erklärung wäre, daß es kräftige Gründungseltern gewesen sind, die den Verein hier in Bamberg am 25. August 1871 ins Leben gerufen haben. Ausgerechnet der Bayerische und der Preußische Anwaltverein, also Anwälte aus Landschaften, die die damals frisch gewonnene Reichseinheit sehr unterschiedlich beurteilt und sich nicht gerade eng aneinander angelehnt haben, ergriffen im Sommer 1871 die Initiative zur Gründung eines „Allgemeinen deutschen Anwaltvereins“. Die markanten Gesichtszüge beider Verbände machen es schier unmöglich auszumachen, wen wir als Vater, wen als Mutter betrachten können. Vielleicht ist uns das Wunder widerfahren, aus der Verbindung zweier Väter hervorgegangen zu sein. Bayern spendete Zielvision und Tagungsort Bamberg, Preußen – wie sollte es anders sein – die Statuten. 169 Teilnehmer aus allen Teilen des Deut-

schen Reiches fanden sich damals in Bamberg ein und setzten den Plan in die Wirklichkeit um.

Organe des Vereins waren der Vorstand und die Anwaltstage. Auf den in Abständen von ein bis drei Jahren abgehaltenen Anwaltstagen wurden die großen Themen, die die Anwaltschaft damals und in den folgenden Jahrzehnten bewegt haben, erörtert und einer Beschlußfassung zugeführt.

Was beraten wurde, ist uns auch heute noch vertraut, ein Zeichen dafür, daß die Probleme zwar erkannt, aber von denen, die es angeht, bis heute nicht gelöst worden sind:

Ich nenne Fragen der Beteiligungsrechte im Zivil- und Strafprozeß, immer wieder die Frage nach Möglichkeiten der Rechtspflegeentlastung und der Verkürzung der Prozeßdauer einschließlich der Frage, ob eine Wertgrenzenverschiebung zwischen Amts- und Landgericht dafür ein probates Mittel ist; Fragen der Juristenausbildung, der Folgen der Anwaltsschwerkome und der Möglichkeiten, die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte zu begrenzen; Fragen der Berufsordnung und der Berufspolitik.

Die Beschlüsse der Anwaltstage galten als die Meinungsäußerung des gesamten deutschen Anwaltsstandes, und der Deutsche Anwaltverein galt, wie Ostler in seiner bedeutenden Schrift über Die deutschen Rechtsanwälte 1871 – 1971 hervorhob, als die Vertretung des Berufsstandes der deutschen Rechtsanwälte überhaupt.

### II.

Demgegenüber hat sich heute in der Öffentlichkeit, bei den Justizressorts und Parlamenten die Vorstellung verfestigt, daß die Anwaltschaft zu verschiedenen wichtigen Fragen in zwei Lager zerfallen sei, die miteinander rivalisieren, in das Lager der Rechtsanwaltskammern und in das Lager der Anwaltvereine. Dies hat die Anwaltschaft gerade da, wo sie es nötig gehabt hätte, nicht gestärkt, sondern geschwächt. Lassen Sie mich deswegen an dieser Stelle einige Worte zum Verhältnis des DAV zu den Rechtsanwaltskammern und zur Bundesrechtsanwaltskammer sagen, wie ich persönlich es sehe.

Der DAV hält es für unverzichtbar, daß die Berufsaufsicht über einen freien, insbesondere staatsfreien Beruf, wie wir alle ihn für uns in Anspruch nehmen, nicht in der Hand des Staates, sondern in der Hand einer berufsständischen Selbstverwaltung liegt. Dafür sind die Rechtsanwaltskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts geschaffen worden. Bei der Bildung der Rechtsanwaltskammern hat der DAV selbst Pate gestanden. Er tat es auf den Anwaltstagen 1874, 1876 und 1878, mit denen wesentlicher Einfluß auf die 1879 in Kraft getretene Rechtsanwaltsordnung genommen und das Kammersystem heutiger Prägung geschaffen worden ist. Er tat es nach dem zweiten Weltkrieg im Vorfeld der Beratungen über die Bundesrechtsanwaltsordnung. Er tat es schließ-



lich – wie Kammerpräsident Schmidt aus Dresden erst kürzlich hervorhob – sofort nach der Wende und noch vor der Wiedervereinigung, in dem er und die von ihm bereits initiierten Anwaltvereine in den neuen Bundesländern aktiv an der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Rechtsanwaltskammern und an der Wiederentstehung von Rechtsanwaltskammern im Beitrittsgebiet mithalfen.

Unsere positive Einstellung ändert allerdings nichts daran, daß wir manche Entwicklungen seit langem mit Sorge verfolgen. Die Rechtsanwaltskammern sehen ihre Aufgabe längst nicht mehr auf die Felder der Berufsaufsicht und Disziplinarzuständigkeit, der Beratung der Berufsangehörigen und der Vermittlung zwischen ihnen beschränkt. Sie beteiligen sich aktiv an der kritischen Begleitung von Vorhaben der Rechts- und Innenpolitik, einem Tätigkeitsfeld, das über Jahrzehnte hinweg, von wenigen, aber gewichtigen mit uns abgesprochenen Ausnahmen abgesehen, der Arbeit des DAV vorbehalten war. Die Kammern äußern sich nachdrücklich zu Fragen der Berufspolitik. Dies ist besonders deutlich geworden, als das anwaltliche Berufsrecht nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts des Jahres 1987 auf den Prüfstein gestellt worden ist. Sie betätigen sich umfassend im Bereich der Fortbildung der Rechtsanwälte.

Gewichtige Stimmen in der Literatur, auch die unseres heutigen Festredners Prof. Dr. Redeker, haben hierin die Überschreitung festgelegter rechtlicher Grenzen gesehen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat das legitime Tätigkeitsfeld der Kammern großzügiger beurteilt. Die Folge ist, daß die Rechtsanwaltskammern auf vielen traditionellen vom DAV besetzten Feldern ebenfalls aktiv geworden sind, und dies mit zunehmender Tendenz. Das wird von Teilen der Kollegenschaft begrüßt. Für sie sind mehr Aktivitäten besser als weniger Aktivitäten. Sie sehen außerdem die belebenden Kräfte, die jede Konkurrenz entfalten kann. Beides trifft zu. Viele Kollegen sehen aber – wie ich – auch die Gefahren, die die beschriebene Entwicklung mit sich bringt. Sie sehen, daß die dringend benötigten Kräfte der Anwaltschaft nicht gebündelt, sondern zum Teil zersplittert werden. Sie sehen, daß die Anwaltschaft oft nicht mehr einheitlich auftritt, was sie könnte, wenn jeder in den seiner Aufgabenstellung besonders entsprechenden Bereichen die Akzente bestimmen würde.

Sicherlich läßt sich auch darüber streiten, welches diese Bereiche sind. Was den Sektor der Rechts- und Berufspolitik angeht, sollte man sich bewußt machen, was Sache eines Verbandes sein kann, der auf der freiwilligen Mitgliedschaft seiner Mitglieder beruht, und was es für eine Körperschaft bedeutet, daß ihre Angehörigen ihr kraft Gesetzes, ob sie wollen oder nicht, angehören müssen. Daraus entnehme ich, daß alle Meinungsäußerungen problematisch sind, in denen sich Rechtsanwaltskammern nicht namens ihrer Gremien, sondern namens der in ihr vereinigten Mitglieder zu Fragen äußern, die innerhalb

der Kollegenschaft umstritten sind und die sich deswegen zwangsläufig als Äußerung für die Interessen bestimmter Kreise gegen die Interessen anderer Kreise der Anwaltschaft darstellen müssen. Nur in einem Verband, dem angehören zu wollen jedes Mitglied frei entscheiden kann, kann die Willensbildung zu strittigen Fragen durch Mehrheitsentscheidung entschieden werden. Für uns heißt das: die Mitglieder des DAV, auch die Überstimmten, tragen die Entscheidung der Mehrheit mit, oder treten, wenn sie dies nicht wollen, aus. Das legitimiert den DAV, sich bei seinen Meinungsäußerungen auf seine Mitglieder zu berufen, also für diese zu sprechen. Dies war der Grund, weswegen – ich zitiere wieder Ostler – der DAV vor dem 2. Weltkrieg als die Vertretung des Berufsstandes der Rechtsanwälte in Deutschland angesehen worden ist. Das gilt aus den gleichen Gründen auch heute noch und zeigt, daß der DAV mehr denn je für die Artikulierung der Meinungsbildung in der deutschen Anwaltschaft unverzichtbar ist.

Nur wenn dieses Verständnis wenigstens im Grundsatz Anerkennung findet, würde in Zukunft vermieden, daß die Anwaltschaft gegenüber den Parlamenten und den Regierungsressorts mit zwei Zungen spricht und ihre Stimme dadurch an Gewicht verliert. Alle Kammervorstände sind nicht nur hochgeschätzte Kollegen, sondern fast ausnahmslos auch Mitglieder örtlicher Anwaltvereine. Sie können dort das große Gewicht ihrer Stimme in die Waagschale werfen und Einfluß nehmen. Es wäre nicht gut, wenn auch in Zukunft das Auseinanderdriften öffentlicher Meinungsäußerungen von Kammern und DAV nur dadurch weitgehend verhindert werden könnte, daß sich die Präsidenten miteinander freundschaftlich verbunden fühlen und sich abzustimmen versuchen, wie dies heute, lieber Herr Haas, Gott sei Dank der Fall ist.

Allerdings schmerzt in diesem Zusammenhang, daß der DAV über seine örtlichen Anwaltvereine heute mit etwa 42.000 Mitgliedern nur noch gut die Hälfte der deutschen Rechtsanwaltschaft in sich vereinigt. Dies bedeutet freilich gegenüber den Mitgliederzahlen der Kammern kein wirkliches Minus. Denn ein bedauerlich großer Teil der deutschen Anwaltschaft ist inaktiv. Er beteiligt sich weder an der Vereins- noch an der Kammerarbeit. Er wird von beiden Institutionen nicht, jedenfalls von keiner Institution besser erreicht als von der anderen. Im Gegenteil spricht die Vermutung dafür, daß es eine vergleichsweise Stärke des DAV bedeutet, daß er immerhin noch mehr als der Hälfte aller Rechtsanwälte so wichtig ist, daß sie ihm in Kenntnis der von ihm vertretenen Auffassungen und in Kenntnis seiner Aktivitäten freiwillig angehören wollen.

### III.

Die Argumentationskraft des DAV und das Gewicht seiner Stimme lassen sich an unzähligen Beispielen der älteren und jüngeren Geschichte festmachen. Ich erwähne als letztes Beispiel, in welchem Umfange der Gesetz-



geber im Rahmen der Berufsrechtsreform 1994 von den Vorstellungen des DAV überzeugt werden konnte. Dies betrifft besonders den Umfang der Möglichkeiten für den Anwalt, auf seine Leistungen und sein Leistungsangebot aufmerksam zu machen, ein Fragenkreis, der mit dem aufgrund der früheren Diskussionen negativ belegten Wort „Werbung“ nur unzureichend umschrieben wird. Dies gilt für die auf die Jahrtausendwende terminierte Aufhebung der Lokalisation, die gegen den erbitterten Widerstand gerade aus dem Kammerbereich realisiert werden konnte und eine verbesserte Dienstleistung für den Mandanten ermöglichen wird. Dies gilt aber auch für die Regeln, die die Satzungsversammlung betreffen. Es hat sich gelohnt, daß der Gesetzgeber den Anregungen des DAV gefolgt ist und keine Vorrechte für geborene Mitglieder eingeräumt, sondern die Stimmberechtigung nur solchen Vertretern zugebilligt hat, die in einem besonderen Wahlgang von der Kollegenschaft gewählt worden sind. Die erfreulichen Folgen haben wir auf drei Sitzungen der Satzungsversammlung erlebt: Es gibt kein Lagerdenken, stattdessen ein eindringliches Ringen um Einvernehmen ohne jede Vorbedingungen und ohne jede Animositäten.

Ich habe aus diesen guten Erfahrungen den Eindruck gewonnen, daß die deutsche Anwaltschaft auch außerhalb des Berufsrechts ein Forum braucht, daß den Gesprächskreis auf alle erweitert, die interessiert sind und die es angeht. Diese Funktion haben die Deutschen Anwaltstage bis in die zwanziger Jahre einmal wahrgenommen, als sie noch oberstes Organ des DAV gewesen sind. Diese Funktion könnten sie auch heute wieder erfüllen, obwohl sie kein Vereinsorgan mehr sind, aber ein vom DAV der gesamten deutschen Anwaltschaft zur Verfügung gestelltes Gesprächsforum. Wir sind dabei, die Anwaltstage durch eine Konzentration auf wenige gewichtige Themen von großer Aktualität wieder zu einer solchen Plattform für die Willensbildung der deutschen Anwaltschaft zu entwickeln.

#### IV

Anwaltliche Fortbildung und Spezialisierung hat heutzutage einen ganz besonderen Stellenwert. Der Bundesrechtsanwaltskammer kommt das Verdienst zu, die vom DAV seit Jahren geforderten Fachanwaltschaften in die Tat umgesetzt zu haben, als die Hilfe vom Gesetzgeber ausblieb. Es ist eine unerläßliche und den Kammern vorbehaltene Aufgabe, durch ihre Vorstände und Fachausschüsse darüber zu wachen, daß die Qualifikation der Fachanwaltsbewerber den Anforderungen des Gesetzes und der Berufsordnung entspricht. Dies wird in Zukunft angesichts der neu zugelassenen Fachanwaltschaften ganz erhebliche Kräfte binden.

Allerdings wird dies Konsequenzen für sonstige Aktivitäten auf dem Fortbildungssektor haben. Die gebotene Neutralität der Überprüfungsinstanz sollte der Nähe zu bestimmten Fortbildungseinrichtungen entgegenstehen.

Ohnehin richtet sich der allenthalben zu hörende Ruf, der Staat möge sich aus Bereichen zurückziehen, die aufgrund privater Initiativen ebenfalls geleistet werden können – Stichwort: Subsidiarität –, auch an die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts. Der DAV und seine angeschlossenen Einrichtungen, aber auch eine Vielzahl ungebundener privater Anbieter sind in der Lage, dieses Feld zu besetzen.

#### V

Ich wünsche mir und der DAV wünscht sich, – dies ist eine andere Facette des soeben erwähnten Subsidiaritätsprinzips –, daß die Zulassung der Rechtsanwälte und deren Rücknahme in die Entscheidungskompetenz der Rechtsanwaltskammern übergeht, wie dies der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer erst kürzlich mit überzeugender Begründung gefordert hat. Wir freuen uns, daß die Kammern mehrheitlich bereit wären, diesen Aufgabenkreis zu übernehmen.

Damit verbinde ich allerdings nicht den Hintergedanken, die Kammern würden sich besser als die staatliche Verwaltung der hohen Zahl der in den Beruf drängenden Absolventen des zweiten Staatsexamens entgegenstellen, zumal schon das Gesetz dazu keine Gelegenheit bietet.

Spätestens seit dem 20. Anwaltstag Würzburg 1911 ist es Auffassung des DAV, daß sich Zulassungsbeschränkungen mit dem Bild eines freien Berufs nicht verbinden lassen. Mit der Stimme der deutschen Anwaltschaft hat sich der Gesetzgeber deswegen gegen jede Bedürfnisprüfung ausgesprochen. Die deutsche Anwaltschaft hat in der Geschichte wiederholt einen starken, ja überproportionalen Anstieg der Zulassungszahlen durchleiden müssen. Sie hat jedesmal die damit verbundenen Probleme bewältigt. Dies wird auch in den folgenden Jahren gelingen, wenn auch nur noch verbunden mit zum Teil bedrückenden Einkommenschmälerungen. Jedoch hängen Freiheit und Risiko eines freien Berufs untrennbar zusammen.

Allerdings sind heute neue Wege geboten. In der zweiten Phase der juristischen Ausbildung muß die Ausbildung zum Anwalt im Vordergrund stehen. Weil Dreiviertel oder mehr aller Absolventen des zweiten juristischen Staatsexamens mangels anderer beruflicher Alternativen Anwalt werden, muß der juristische Nachwuchs gerade auf diesen Beruf vorbereitet werden. Ausbildung zum Anwalt bedeutet kein Minus gegenüber der herkömmlichen Ausbildung, im Gegenteil: Daß der Anwalt die Befähigung zum Richteramt haben muß, unterstreicht nur – so schon der 12. Anwaltstag 1894 –, daß an den Anwalt im Prozeß dieselben Anforderungen gestellt werden wie an den Richter. Vom Anwalt wird in heutiger Zeit jedoch sehr viel mehr erwartet. Er muß in der Lage sein, so zu beraten und Verträge so zu gestalten, daß künftige Konflikte möglichst vermieden werden.





Dies ist der moderne Beitrag der Anwaltschaft zur Rechtspflegeentlastung. Diese Fähigkeiten werden auf den Universitäten nicht entwickelt, zum Teil ist dies auch gar nicht möglich. Diese Fähigkeiten lassen sich auch nicht in einer in erster Linie auf eine forensische Tätigkeit ausgerichteten Referendarzeit hervorbringen. Weil dies offenbar in einer einheitlichen Juristenausbildung nicht umgesetzt werden kann, fordert der DAV eine gesonderte anwaltsbezogene Ausbildung und ein Anwaltsexamen als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das von anwaltlichen Prüfungsämtern abgenommen wird.

Wer daraus ableitet, die Anwaltschaft habe für die Ausbildung ihres eigenen Nachwuchses selbst zu sorgen, befindet sich in einem tiefgreifenden Irrtum. Dies würde die Anwaltschaft nur tun und dies wäre ihr nur zumutbar, wenn sie sich an ihrem eigenen Bedarf orientieren dürfte. Solange der Staat jedoch – richtigerweise – den Zugang zur Anwaltschaft ohne Rücksicht auf einen konkreten Bedarf offenhält, bleibt der Staat in seiner Ausbildungspflicht. Denn es geht um Fragen des Berufszugangs. Aber es wäre angemessen, die Prüfungshoheit als staatliche Aufgabe den mit den Anforderungen des Anwaltsberufs besonders vertrauten Kammern anzuvertrauen. Die Finanzierung wäre ohne weiteres möglich, wenn das beamtete Referendariat durch eine staatliche Ausbildungsförderung nach BAFöG ersetzt werden würde. Aufgabe der Anwaltschaft wird es sein, die erforderliche Zahl an Ausbildungsplätzen bereitzustellen. Dies kann geleistet werden.

Lassen Sie mich, um auch in diesem Zusammenhang keine falschen Hoffnungen zu wecken, noch eines hinzufügen: Anwaltsbezogene Ausbildung und ein spezielles Anwaltsexamen sind keine Mittel, den hohen Zulassungszahlen zu begegnen. Es kann sich zwar ergeben, daß die Anforderungen dieser Ausbildung die Berufswahlentscheidung junger Juristen beeinflußt. Mangels geeigneter Alternativen wird sich dies aber voraussichtlich in engen Grenzen halten. Aus meiner Sicht kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die durch eine solche Ausbildung besonders auf den Anwaltsberuf vorbereiteten jungen Kolleginnen und Kollegen trotz der hohen Zahl zugelassener Rechtsanwälte wesentlich bessere Chancen haben, sich im Beruf zu behaupten und neue Felder der außergerichtlichen Rechtsberatung zu erschließen, für die in unserer Gesellschaft Bedarf besteht.

## VI.

Lassen Sie mich mit vier Betrachtungen schließen, die alle einen vereinshistorischen Bezug haben:

1. Der Deutsche Anwaltverein hat lange gebraucht, um die örtlichen Anwaltvereine in seine Arbeit wirklich einzubeziehen. Erst 1928 brachte eine Satzungsreform den Einbau der örtlichen Vereine in die Vereinsstruktur. Nach dem Krieg ist der DAV sogleich als

Verein der Vereine wiederbegründet worden. Es ist die Arbeit der örtlichen Vereine, der der DAV seine Breitenwirkung verdankt und aus der er wichtige Impulse und unverzichtbare Anregungen erhält. Die Vereine bestimmen als Mitglieder des DAV die Richtung seiner Arbeit. Unsere Landesverbände sind um eine Koordination der Arbeit der örtlichen Vereine bemüht. Das heutige Jubiläum ist mir ein willkommener Anlaß, mich bei den vielen Kolleginnen und Kollegen zu bedanken, die in den örtlichen Vereinen und Landesverbänden seit Jahren unter großen zeitlichen Opfern hervorragende Arbeit leisten. In diesen Dank beziehe ich auch die Arbeitsgemeinschaften im Deutschen Anwaltverein und seine Gesetzgebungs- und Fachausschüsse ein. Die Arbeitsgemeinschaften bieten den auf bestimmten Spezialgebieten tätigen Kollegen ein ausgezeichnetes Forum für berufliche Weiterbildung und einen intensiven Erfahrungsaustausch. Die Ausschüsse des DAV helfen uns und dem Gesetzgeber, anwaltliches Erfahrungswissen in die Diskussion um neue rechtliche Entwicklungen einzubringen.

2. Der Deutsche Anwaltverein hat lange Zeit beklagen müssen, trotz seiner besonderen Erfahrungen auf allen rechtlichen Bereichen und der besonderen Bedeutung des Rechts für die staatliche Ordnung und den inneren Frieden unserer Gesellschaft zu wenig zu Gesetzesvorhaben der Regierung und der Parlamente gehört zu werden. Diese Klage gehört – von Einzelfällen abgesehen – seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland der Vergangenheit an. Wir sind unseren Abgeordneten, Ihnen, Herr Bundesjustizminister Prof. Schmidt-Jortzig sowie den Mitarbeitern Ihres Hauses und den hier durch Staatsminister Leeb repräsentierten Landesjustizministern besonders dankbar, in ihnen in der Regel geduldige und aufmerksame Gesprächspartner gefunden zu haben, die bereit sind, bei ihren Überlegungen die Anliegen der Anwaltschaft mitabzuwägen. Wir sind an einer weiteren Intensivierung dieser Kontakte interessiert.
3. Ostler weiß in seiner schon zitierten Schrift von einem heftigen, zum Teil mehr als unsachlichen Grabenkrieg der Richterschaft gegen die Anwaltschaft und speziell gegen den DAV zu berichten. Auch dies ist längst eine historische Reminiszenz geworden. Deutscher Richterbund und Deutscher Anwaltverein stehen in einem ständigen vertrauensvollen Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Natürliche Gegensätze werden dadurch nicht verwischt, jedoch nur unter Beachtung des in einem Rechtsstaat unverzichtbaren wechselseitigen Respekts ausgetragen. Wir streiten zusammen mit der Richterschaft und im Interesse einer effektiven Rechtspflege für eine Modernisierung der Justiz. Wir ringen mit der Richterschaft allerdings auch um ein gedeihliches Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit. Dieses darf einer kriti-



schon Auseinandersetzung mit der Effektivität des Einsatzes richterlicher Arbeitskraft durch den Richter selbst und der Forderung nach einer gesteigerten Produktivität der richterlichen Arbeit nicht ernsthaft im Wege stehen.

4. Die rechtspolitische und gesellschaftspolitische Arbeit des Deutschen Anwaltvereins ist in heutiger Zeit längst eingebettet in eine Vielzahl paralleler Bestrebungen der mit uns freundschaftlich verbundenen Verbände im In- und Ausland.

Ich erwähne den Bundesverband Freier Berufe, den Deutschen Juristentag, den Deutschen Juristinnenbund, den Deutschen Richterbund und den Bund Deutscher Verwaltungsrichter, den Steuerberaterverband und die Bundessteuerberaterkammer, die Wirtschaftsprüferkammer, die alle hier durch ihre, von

mir hiermit herzlichst begrüßte Repräsentanten vertreten sind. Ich begrüße die Präsidenten oder Repräsentanten der uns befreundeten europäischen Anwaltsorganisationen, des CCBE, der IBA, UIA und ALJA. Viele Probleme unserer Gesellschaft, aber auch viele Probleme unseres Berufsstandes lassen sich nur noch berufsgruppenübergreifend und grenzüberschreitend richtig erkennen und für die gemeinsame Zukunft lösen. Daran arbeiten wir alle mit. Der Deutsche Anwaltverein möchte dabei, sicherlich zusammen mit unseren Freunden von der Bundesrechtsanwaltskammer, in vorderster Reihe mitschreiten.

So schauen wir zuversichtlich nach vorn. Wir freuen uns auf die vor uns liegende Arbeit und hoffen, daß sie vor dem kritischen Urteil der Geschichte standhalten kann wie bisher.



## Festvortrag

# Bild und Selbstverständnis des Anwalts heute

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Konrad Redeker, Bonn*

Der Gesetzgeber der letzten Jahrzehnte liebt die Aufstellung von Berufsbildern. Seit 1969 das Berufsbildungsgesetz verabschiedet worden ist, sind eine Vielzahl von normierten Berufsbildern für zahllose Berufe entstanden, keinesfalls auf das Handwerk beschränkt. Das Gesetz klammert die freien Berufe aus. Aber für sie gibt es in den jeweiligen Berufsordnungen die Grundzüge ihrer Berufsbilder. Die Normierung der konkreten Einzelheiten wird bei den verkammerten Berufen entsprechenden vom Gesetz geschaffenen Selbstverwaltungseinrichtungen überlassen. Bei uns Anwälten ist es die Satzungsversammlung. Ihre Beratungsergebnisse liegen inzwischen vor; auch wenn die Schlußfassung noch der Verabschiedung bedarf, sind diese Ergebnisse schon jetzt zur Kennzeichnung des Berufsbildes von großer Bedeutung.

Aber das normierte Berufsbild ist noch nicht das Bild des Anwalts oder der Anwaltschaft, sondern nur ein Teilstück davon. Denn es gibt nur den normativen Rahmen wieder, den der Gesetzgeber und die Anwaltschaft selbst sich gegeben haben. Das Bild des Anwalts wird in hohem Maße geformt durch die Bevölkerung, aus der die potentiellen Mandanten kommen, also die Erwartungshaltung der Gesellschaft. Hierauf wiederum ist sicher auch von wesentlichem Einfluß, was die veröffentlichte Meinung über die Anwaltschaft aussagt, von den Printmedien angefangen über das Fernsehen bis zu Literatur und Theater. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß sich das normierte Bild und der tatsächliche Befund nicht notwendig decken, daß vielmehr das tatsächliche Erscheinungsbild von ganz anderen Umständen beherrscht wird, die sich neben und außerhalb der normierten Ordnung zeigen.

Ich kann in diesem Referat kein vollständiges Bild des Anwalts oder der Anwaltschaft zeichnen. Ich kann nur aus allen diesen Bereichen Mosaiksteine herausgreifen, die mir für das Bild des Anwalts heute typisch zu sein scheinen. Denn ich möchte primär aus dieser Zusammenstellung Konsequenzen ziehen, ein in die Zukunft gerichtetes Selbstverständnis unserer Aufgaben und Tätigkeiten umschreiben und Entwicklungslinien andeuten, die aus meiner Sicht von diesem Selbstverständnis getragen werden sollten.

### I.

1. Ein kurzer Rückblick ist als Einstieg unvermeidlich.

Das Bild des Anwalts war in der BRAO 1959 geprägt von seiner forensischen Tätigkeit, sei es in Zivilsa-

chen, sei es in der Strafverteidigung. Der Anwalt vertrat seine Partei vor Gericht oder verteidigte sie im Falle der Anklage. Der Klient suchte den Anwalt in der Regel auf, wenn denn der Streit unvermeidlich geworden war. Der Berufsstand war weitgehend homogen, die Zahl der Anwälte war gering. Im Jahre 1965 hatte sie gerade 20.000 erreicht. Das Ein- und Auskommen war weitgehend gesichert, Einkommensunterschiede beruhten auf Ruf und Qualität der Arbeit des einzelnen Anwalts; lange Zeit hindurch freilich auch auf den unvermeidlichen Schwierigkeiten der Eingliederung unserer vertriebenen Kollegen.

Eine Spezialisierung auf bestimmte Gebiete kam kaum vor; der Anwalt war der berufene Vertreter in allen Rechtssachen. Das Postulat hat sich übrigens in § 1 Abs. 1 BRAO bis heute gehalten, obwohl es schon 1959 wohl mehr eine euphemistische Umschreibung war. Dieser Grundeinstellung entsprach es, daß jegliche Werbung für die Praxis untersagt war. Sie war nicht nur verboten, sie war schlicht undenkbar. Der Hinweis auf eine Spezialisierung, die Fachanwaltschaft, wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer als unlautere Werbung mißbilligt. Das Wort Akquisition kam im anwaltlichen Sprachschatz nicht vor; mein anwaltlicher Lehrer, Prof. Dahs sen., hat es mit Sicherheit nie gebraucht.

Der Einzelanwalt herrschte vor. Fast nur Großstädte kannten größere Sozietäten; bei uns in Bonn z.B. gab es Sozietäten damals ausschließlich zwischen Familienmitgliedern.

In der Öffentlichkeit spielte die Anwaltschaft keine besondere Rolle. Sie gehörte als akademischer Beruf zu den Honoratioren der Mittel- und Kleinstädte. In den Großstädten tauchte sie als solche wenig auf. Am politischen Leben beteiligte sie sich nur am Rande; Persönlichkeiten, wie etwa Adolf Arndt oder Hans Dahs waren seltene Ausnahmen. Es waren übrigens vorwiegend die jüdischen Kollegen, die sich vor 1933 in den demokratischen Parteien betätigt hatten, nun aber nach ihrer Vernichtung fehlten. Auch in der Rechtspolitik war die Stimme der Anwaltschaft nur selten zu hören. Schüchterne Versuche wurden oft als unlautere Werbung schnell unterbunden. So war es z.B. bis in die 60er Jahre hinein standesrechtlich untersagt, bei irgendwelchen Publikationen in der Tagespresse die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch nur zu erwähnen.

Aus der Reihe fielen die sogenannten Staranwälte, fast immer Strafverteidiger, eine bestimmte Presse umgab sie mit Glamour.

Das Verhältnis zur Justiz war zwar immer wieder einmal gestört. Es war im ganzen dann doch harmlos. Die Bindungen durch die Lokalisierung sorgten dafür, daß die Gerichte mit „ihren Anwälten“ zusammenarbeiteten. Umgekehrt ließ die Sorge vor dem



favor judicis diese Anwälte von vornherein Kontroversen vermeiden. Es ist nicht verwunderlich, daß Streitigkeiten fast immer nur im Bereich der Strafrechtspflege auftauchten, in der es eine Lokalisierung nie gegeben hat.

Dem Begriff des „Organs der Rechtspflege“, in der Rechtsprechung der Ehrengerichte in den 20er Jahren entstanden und schließlich in die BRAO übernommen, kam zwar keine definierbare, aber dennoch eine inhaltlich aussagefähige Funktion zu. Über allem lag wohl ein gewisser Provinzialismus, der nicht immer nur schlechte Seiten hat.

2. Seitdem sind rund 40 Jahre vergangen, eigentlich keine sehr lange Zeit.

Welch' Wandel im Berufsbild des Anwalts.

- a) Gibt es überhaupt noch ein einheitliches Berufsbild? Gibt es noch ein umfassendes Bild von Anwalt oder Anwaltschaft? Der Gesetzgeber hat im Regierungsentwurf zur Novelle der BRAO vor einigen Jahren geschrieben, ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts existiere nicht mehr; sie finden die gleiche Bemerkung jetzt etwa bei Kleine-Cosack.

Ich teile diese Ansicht nicht. Aber an die Stelle der Homogenität ist Heterogenität der Berufsausübung getreten und das hat Folgen.

- b) Der forensisch tätige Anwalt steht nicht mehr im Mittelpunkt. Natürlich gibt es ihn noch. Die Zahl der Streitigkeiten mit notwendiger anwaltlicher Beteiligung ist nicht viel geringer geworden. Immerhin nehmen die Eingänge bei den Zivilgerichten in den letzten Jahren entgegen manchen anderen Angaben laufend ab. Die Akzente anwaltlicher Arbeit haben sich verschoben.

Der Anwalt sieht seine Aufgabe nicht mehr, mindestens nicht mehr in erster Linie in der Prozeßvertretung, also in der Führung eines Rechtsstreites mit dem Ziele eines obsiegenden Urteils. Er sieht sie weit mehr in der Vermeidung eines solchen Streites, in der Gestaltung von Interessenausgleichen, die den Streit überflüssig macht. Vor der Prozeßführung bemüht er sich um vorbeugende Beratung und Lösung. Der Prozeß ist zur ultima ratio geworden. Das hat viele Gründe: Einmal die Unvorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen. Wir sind einem Netzwerk kaum noch zu überblickender, ständig novellierter und sich national und international überlagernder gesetzlicher Regelungen unterworfen. Sie wiederum erzeugen eine sich der Prognose weitgehend entziehende Judikatur. Sie überrollt in zahllosen Zeitschriften und über Datenbanken den Anwalt. Dazu erreicht sie in der Breite der Darstellung nicht selten Dissertationsformat und bleibt deshalb in vieler Hinsicht in ihren Ergebnissen dunkel. Hin-

zu tritt die Dauer gerichtlicher Verfahren, die oft jede Dispositionsmöglichkeit erschlägt. Schließlich ist es die Erkenntnis, daß das Urteil in der Regel nur Nein oder Ja sagen kann, den Parteien aber vielfach im Interesse weiterer Zusammenarbeit viel mehr dadurch geholfen wird, daß Regelungen zwischen diesen beiden Polen gefunden werden.

Ich begrüße es deshalb sehr, daß die kommende Berufsordnung als eine zentrale Aufgabe des Anwalts bestimmen will, den Mandanten rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten und daß sie die Tätigkeit des Anwalts als Schlichter, Vermittler oder Mediator ausdrücklich anspricht.

Ich habe den Eindruck, daß dieser Wandel anwaltlicher Tätigkeit inzwischen auch der Öffentlichkeit, dem potentiellen Klienten deutlich geworden ist. Das früher so häufig auftauchende Bild der anwaltlichen Streithänsel, dazu noch gepaart mit dem Hinweis auf das Streiten um der Gebühren willen, ist seltener geworden.

- c) Die zunächst mehr formale Entscheidung des Grundgesetzes für fünf Oberste Gerichtshöfe und dazu das Bundesverfassungsgericht hat sich längst als inhaltlich notwendig ausgewirkt. Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht sind zu riesigen selbständigen Rechtsgebieten geworden, die als solche schon ein Anwalt kaum beherrschen kann. Der Weg zu Schwerpunkt- und Interessengebieten ist damit vorgezeichnet. Zwar sind gute Juristen und damit auch gute Anwälte sicher in der Lage, sich in jede Materie einzuarbeiten, wenn sie über entsprechende Unterlagen verfügen. Aber der Arbeits- und Zeitaufwand ist viel zu groß, um dies wirtschaftlich noch zu bewältigen. So ist die Spezialisierung entstanden, längst über die fünf Gebiete der Obersten Gerichtshöfe hinaus. Im Einzelfall kann der spezialisierte Anwalt von dieser seiner Materie auch wirtschaftlich leben. Es gibt solche Kolleginnen und Kollegen. Aber die Regel ist dies nicht und sollte dies auch gar nicht sein. Denn nur selten bezieht sich eine Beratung nur auf eine Spezialfrage. Fast immer weist sie mehrere Facetten auf. Das aber erfordert die Bündelung von Spezialwissen durch mehrere Anwälte. Das ist die Geburtsstunde der Sozietäten in immer größerem Ausmaß. Sie treten auch heute noch zunehmend an die Stelle des Einzelanwalts. Freilich gehört zum Bild der Anwaltschaft, daß weiterhin auch heute noch – die Syndikusanwälte einbezogen – ein erheblicher Teil der Anwälte als Einzelanwalt tätig ist. Einer kürzlichen Untersuchung von Hommerich folgend sind etwa 34 % Einzelanwälte einschließlich bei ihnen angestellter Anwälte, zu denen noch 7 % Syndikusanwälte



mindestens formal hinzugerechnet werden sollten. Aber die Tendenz zur Entwicklung in die Sozietät ist nicht zu übersehen. Sie wird sich in der Form der überörtlichen Sozietät weitgehend durchsetzen. Nach Wegfall der Lokalisierung bedarf es dieses Begriffes in seiner besonderen rechtlichen Bedeutung nicht mehr. Kann der Anwalt nicht nur vor jedem Gericht der besonderen Gerichtsbarkeiten, sondern vor jedem Landgericht unmittelbar auftreten, wird die über ein Landgericht hinausgehende Sozietät zur Selbstverständlichkeit werden.

- d) Die Spezialisierung verlangt ihre Kennzeichnung nach außen, damit der Klient auch den Anwalt findet, an den er sich mit seinem besonderen Anliegen wenden kann. In einem mühsam über Jahrzehnte sich erstreckenden Kampf hat sich die Notwendigkeit der Fachanwaltschaft durchgesetzt. Hierbei hat sich der DAV besonders verdient gemacht. Die Fachanwaltschaft ist heute außer Streit und es geht nur noch um Gebiete und Qualifizierungsvoraussetzungen. Im Gefolge solcher Fachanwaltsbezeichnungen setzt sich, gefordert durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Zulässigkeit der Informationswerbung durch; es dürfen Interessengebiete und Schwerpunkte nun ausdrücklich angezeigt werden. Die Sorge, daß sich mit dieser Auflockerung des Werbeverbots Werbeformen amerikanischen Zuschnitts in Deutschland einbürgern würden, insbesondere nach Verwerfung der entgegenstehenden Richtlinien durch das BVerfG, hat sich als unbegründet erwiesen. Ich halte das für eine außerordentlich bemerkenswerte Tatsache. Sie belegt, daß in der Anwaltschaft trotz ihrer noch zu behandelnden zahlenmäßigen Ausweitung eine erhebliche Bereitschaft zu innerer Disziplin lebt, daß die früheren bis zur Lächerlichkeit reichenden berufrechtlichen Detailbestimmungen, z.B. über die Größe und Beleuchtung von Praxisschildern immer überflüssig waren und zu dem gehörten, was ich eingangs Provinzialismus genannt habe.

Für das Bild der Anwaltschaft ist öffentlich kundgemachte Spezialisierung sicher von erheblicher Bedeutung; sie wird sich erst in den nächsten Jahren voll entwickeln und kann die Auswahl des Anwalts durch das Publikum wesentlich beeinflussen. Auswüchse, insbesondere Fehlangaben, mag es geben. Sie werden notfalls berufsgerichtlich, über das UWG oder durch Haftungsfolgen abgefangen werden können. Der Hausanwalt, wie er oft mit dem Hausarzt verglichen wird, wird noch seltener werden. Denn Rechtsfälle treten anders als Krankheiten oft nur einmal im Leben auf; hausarztähnliche Dauerberatungen sind in erster

Linie von Unternehmen gefordert. Diese aber sind von vornherein auch an der Bündelung von Spezialkenntnissen interessiert.

- e) Die Anwaltschaft hat entdeckt, daß sie nicht in einem umhegten Freiraum arbeitet, daß trotz des Rechtsberatungsgesetzes um sie herum immer neue Konkurrenz entsteht, die von vornherein zum Klienten ein ganz anderes Verhalten hat. In den vom BVerfG verworfenen Richtlinien waren die Regelungen über das Verhalten zum Klienten nur sporadisch und ziemlich am Ende enthalten, dagegen die Bestimmungen über das Verhalten zu den Gerichten und zu den Kollegen an die Spitze gestellt, sie schienen viel wichtiger zu sein. In dem Maße, in dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater u.a. verkammerte und nichtverkammerte Konkurrenzberufe die Betreuung des Klienten in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellten, mußte ein Umdenken einsetzen. Dort entstanden große entsprechende Dienstleistungsunternehmen, der Gesetzgeber stellte hierfür passende Formen der Kapitalgesellschaft zur Verfügung; mehr oder weniger unbekümmert wurde und wird mit der Steuerberatung auch Rechtsberatung, oft durch angestellte Rechtsanwälte oder sonstige Juristen angeboten. Daß der BGH dies in einer Grundsatzentscheidung vom 9.5.1967 untersagt hat, scheint längst vergessen. Die Fakten halten sich nicht immer an das rechtlich Gebotene; aber es sollte dennoch rechtlich geboten bleiben.

Die Anwaltschaft mußte dringend sich auf moderne Formen der Mandatsbetreuung umstellen, wenn sie nicht immer mehr an Boden verlieren wollte. Schließlich sind es die Vorstellungen und Erwartungen des potentiellen Klienten, die ihn entscheiden lassen, wo er Rechtsrat sucht. Sie mußte verhindern, über das bereits weitgehend verlorene reine Steuerrecht hinaus die Beratungsaufgabe überhaupt zu verlieren. So entstand die Vorstellung der Anwaltskanzlei als Dienstleistungsunternehmen, vor zwei Jahrzehnten noch ein Reizwort, vor zehn Jahren Leitthema eines Anwaltstages und inzwischen Gegenstand zahlreicher Publikationen; heute eine Selbstverständlichkeit, nicht nur für große Sozietäten, sondern für jede Anwaltspraxis. Der Anwalt erwartet nicht mehr im Sessel am Schreibtisch den Klienten, er ist flexibel geworden, er sucht ihn an Ort und Stelle zur laufenden Beratung auf. Der Klient erwartet dies; auch ist die berühmte Schwellenangst vor dem Besuch einer Anwaltspraxis, Thema vieler Reformdiskussionen der letzten 30 Jahre, wesentlich geringer geworden.

- f) Die Anwaltschaft entdeckt ihre sozialen Verpflichtungen. Über die Beteiligung am politischen, ins-

besondere rechtspolitischen Leben hinaus, die immer noch zu wünschen übrig läßt, hat sie die Notwendigkeit der Rechtsberatung Minderbemittelter als eigene Aufgabe erkannt. Als nicht mehr zu übersehen war, daß der soziale Rechtsstaat solche Beratung zur Verfügung stellen muß, hat sich die Anwaltschaft – sicher auch in Abwehr entsprechender staatlicher, kommunaler oder verbandlicher Konkurrenz – zur Übernahme dieser Aufgaben bereit erklärt. Überall sind Anwälte in solcher Rechtsberatung tätig. Sie gehören zum Bild der Anwaltschaft; nicht jeder Berufsstand war und ist bereit, einen Teil seiner Tätigkeit gegen eine bloße Anerkennungsgebühr zur Verfügung zu stellen, um notwendige Beratung zu ermöglichen, die sonst unterbleiben würde. In NW haben, wie der Justizminister kürzlich bemerkt hat, diese Beratungen zu fast 99 % zur Befriedung geführt und den Rechtsstreit vermieden; „Streitschlichtung zu kleinen Preisen“ hat dies Minister Behrens genannt.

g) Die Globalisierung des Wirtschaftslebens erreicht auch die deutsche Anwaltschaft. Aus der Begrenzung auf das nationale Recht wird die Einbeziehung des Europarechts und wird zunehmend die Einbeziehung einer weltweiten Rechtsordnung. Sie fordert zusätzliches Spezialistentum; sie setzt deshalb fast unvermeidlich große und immer größer werdende Sozietäten voraus, schon um Gegenpart zu entsprechenden Anwaltsfirmen in den angelsächsischen Ländern zu werden.

3. Das alles prägt das Bild der heutigen Anwaltschaft. Dennoch, es bleiben Bindungen; sie lassen sich dann doch zu einem einheitlichen, freilich aus vielen Facetten zusammengesetzten Bild zusammenfassen. Eine dieser Bindungen sind die beruflichen Voraussetzungen; die Zulassung setzt ausnahmslos den gleichen Ausbildungsgang voraus. Die Bindungen sind weiter die Aufsicht über die Berufsausübung, rechtlich notwendig, um für ein Mindestmaß an Seriosität und Kompetenz zugunsten des Klienten zu sorgen. Berufsaufsicht setzt aber Zwangszugehörigkeit zu einer Kammer voraus, damit wiederum die Bindung an einen Zulassungsort. Und wenigstens bisher besteht in Deutschland auch die Bindung an einen Aufgabenkreis, der sich aus der Rechtsordnung unmittelbar oder aus Fragestellungen ergibt, deren Antwort die Rechtsordnung als Grundlage verlangt. Wir stellen Rechtsberatung und Rechtsvertretung im weitesten Sinne zur Verfügung, soweit wir als Anwälte tätig sind. Eine Ausweitung in ganz andere Bereiche, etwa die eines Immobilienmaklers, ist bisher kaum festzustellen. Unzulässig wäre sie vermutlich nicht. Schließlich aber ist uns gemeinsam und ganz zentral kennzeichnend für das Bild des Anwalts überhaupt die Unabhängigkeit unserer Tätigkeit. Sie ist primär

eine Unabhängigkeit gegenüber dem Staat und anderen Einrichtungen mit Hoheitsgewalt. Sie ist von der Rechtsprechung besonders durch das BVerfG herausgestellt und weiterentwickelt worden; wir haben Anlaß, für diese Judikatur dankbar zu sein. Sie ist aber auch eine Unabhängigkeit gegenüber dem Klienten, hier freilich schwer zu definieren und vielleicht mit dem Begriff der betreuenden Distanz am ehesten ausgedrückt.

Unterhalb dieser wenigen Bindungen wird der Beruf heterogen ausgeübt. Zwischen forensisch tätigem Einzelanwalt und der Beratungstätigkeit einer großen Sozietät, die möglicherweise überhaupt nie ein Gericht anruft, gibt es nur wenige Berührungspunkte und auch zwischen den Spezialisten der verschiedenen Rechtsgebiete finden sich nur noch wenige Gemeinsamkeiten. Wer einen Anwaltstag besucht, wird, auch wenn er ganz aufgeschlossen zuhören will, von den Erörterungen mancher Abteilungen oder Arbeitsgruppen oft kaum noch etwas verstehen, weil nicht nur die Rechtsmaterie ihm fremd ist, sondern auch ihre Umsetzung in anwaltliche Beratung Formen und einen Wortschatz aufweist, mit denen er kaum etwas anfangen kann.

Es ist nicht verwunderlich, daß ein solch breitgefächertes, schwierig überhaupt noch zusammensetzbares Bild der Anwaltschaft sich in der Öffentlichkeit nur schwer widerspiegeln kann. Je heterogener das Angebot, desto undeutlicher wird das Bild. Umso stärker muß aber wiederum an diesem Bild gearbeitet werden. Die Informationswerbung des Einzelnen und der Anwaltschaft haben auch diese Wirkung, wie in den Vorschlägen der Deregulierungskommission zutreffend bemerkt worden ist.

## II.

Kann man sich angesichts dieser Entwicklung ruhig im Sessel zurücklehnen? Mancher mag diese Entwicklungen zwar bedauern – es gibt solche Nostalgiker in unseren Reihen durchaus –, aber sie ist im Grunde doch positiv zu werten. Die Anwaltschaft hat sich in breitem Maße neue Arbeitsfelder erschlossen. Sie hat sozusagen die Zeichen der Zeit erkannt, manchmal mühsam, manchmal in heftigem Streit untereinander, manchmal auch erst durch die Rechtsprechung gezwungen. Aber der Provinzialismus ist überwunden, womit ich übrigens nicht etwa die Tätigkeit des Einzelanwalts meine, die auch in den heutigen Umständen ihren notwendigen Platz hat, sondern mehr eine geistige Haltung. Ihr ist die Anwaltschaft langsam, aber doch kontinuierlich entwachsen. Heute können wir Aufgeschlossenheit für Bedürfnisse und Bedarf feststellen; der Klient ist in den Mittelpunkt gerückt. Damit freilich ist auch unvermeidlich weit mehr Wettbewerb untereinander entstanden, weit mehr Kampf um die Erteilung und Erhaltung von Mandaten und



Mandatsverhältnissen, weit mehr Werbung und Akquisition. Ich habe gegen diese Entwicklung nichts einzuwenden. Freier Beruf ist auch Risiko; ohne die Bereitschaft hierzu und ständige Fortentwicklung wird die Anwaltschaft stagnieren und an den Rand gedrückt worden, wie dies vor einem Jahrzehnt Prognos in seinem bekannten Gutachten konstatiert hat.

Aber auf dieses neue Bild, das gleichzeitig wohl auch ein Stück neues Selbstverständnis ist, wirken nun Umstände ein, auf die die Anwaltschaft nur wenig oder gar keinen Einfluß hat, die sie aber unmittelbar angehen und die ihr Aufgaben stellen, die ganz anderer Art sind. Sie sind nur zu bewältigen, wenn die Anwaltschaft trotz aller Heterogenität ein eigenes und in den Grundzügen konsentiertes Selbstverständnis entwickelt und fortschreibt.

1. Es ist in erster Linie die Zunahme der Anwaltszahlen. Seit vor zwei bis drei Jahrzehnten die Tore zum akademischen Studium weit aufgeschlossen wurden, seit das Wirtschaftsleben immer mehr sich in tertiärem Bereich vollzieht, produzieren unsere Universitäten und daran anschließend im Rahmen der Referendarausbildung die Länder Juristen in einer Zahl, die in keinem Zusammenhang zum Bedarf mehr steht. Seit altersher verteilen sich die Assessoren auf vier große juristische Berufsgruppen, die Rechtspflege, die Verwaltung, die Wirtschaft und die Anwaltschaft, wenn man von der zahlenmäßig dann doch geringen Betätigung in der Wissenschaft absieht. Entsprach bis vor etwa zwei Jahrzehnten diese Aufteilung auch praktisch dem Bedarf, so hat sich das Bild grundlegend geändert und wird sich diese Änderung auch für die kommenden Jahre fortsetzen. Die Justiz beschränkt sich schon aus Kostengründen auf die Übernahme von 4 - 5 % der Assessoren. Sie weist darauf hin, daß sie schon jetzt die größte Richterichte der westlichen Nationen habe, sie will sie tunlichst abbauen. Ein Vereinfachungsgesetz folgt dem anderen. Auch die Wirtschaft hat die Notwendigkeit des Sparens erkannt und beschränkt sich auf einen Anteil von etwa 10 %. Die Zahl wird möglicherweise noch geringer werden, wenn erst einmal Diplomwirtschaftsjuristen auf dem Markt erscheinen, wie ihn die entsprechenden Einrichtungen nun langsam hervorbringen. Die Verwaltung wird, wenn es hoch kommt, ebenfalls 10 % der Assessoren übernehmen. D.h. 75 % der Assessoren werden Rechtsanwälte. Das bedeutet gegenwärtig jahraus, jahrein eine Zunahme der Anwaltszahlen um mehr als 4.000 Kolleginnen und Kollegen; im Jahre 2000 werden es rund 100.000 sein. Dabei muß man erkennen, daß viele dieser Kollegen an sich nicht Anwalt werden wollen, daß vielen die Neigung zu diesem Beruf mit all seinen Erscheinungsformen fehlt und daß sicher auch in vielen Fällen die spezifischen Fähigkeiten für den Anwaltsberuf nur begrenzt vorhanden sind. Dennoch wird

der Beruf gewählt, weil es keine andere Möglichkeit gibt. Hehre Sätze, Anwalt solle nur werden, wer sich hierzu berufen fühle, sind Allgemeinplätze ohne Substanz; der Anwaltsberuf ist in vielen Fällen zunächst einmal schlicht unvermeidliches Schicksal, wie dies unser Präsident, Herr Busse, kürzlich in einem Vortrag genannt und behandelt hat.

Das kann nicht folgenlos bleiben. Hier ergeben sich vielmehr für die Anwaltschaft Aufgaben und Forderungen. Sie hat ein Mindestmaß an Solidarität mit diesen neuen Kollegen zu verwirklichen, auch wenn sie im Grunde unerwünschte zusätzliche Konkurrenz ist. Denn keinesfalls steigt der Kreis der Aufgaben, die der Anwaltschaft zuwachsen, im gleichen Maße wie die Zahl der Kolleginnen und Kollegen.

2. Lassen Sie mich einige wenige dieser Konsequenzen unreißen. Sie könnten ein eigenes Thema dieser Veranstaltung sein:
  - a) An die Spitze zu stellen ist: Es darf keine Forderung nach einem Numerus clausus geben. Er wäre schon für Universität wie aber auch für die Zulassung zur Anwaltschaft wohl verfassungswidrig. Aber ganz unabhängig davon halte ich es aus dem Selbstverständnis unserer anwaltlichen Tätigkeit und unserer Stellung für undenkbar, daß wir in eine Erörterung über eine solche Bedürfnisprüfung eintreten. Sie wissen, daß 1932 die Anwaltschaft den Gesetzgeber um den numerus clausus gebeten hat; er hat dann nach 1933 diesen Wunsch in ganz anderer Weise erfüllt. Freier Beruf ist für mich auch Freiheit zu diesem Beruf. Das gilt auch für mittelbare Schwellen, die den Zugang zum Beruf erschweren könnten, etwa eine entsprechende Ausgestaltung von Anwaltsexamina, auf die ich gleich komme. Das gilt übrigens auch, um es hier einzuschleichen, für politisch mißliebige Anwälte. Der Anwaltsberuf verlangt kein Bekenntnis zum Staat, so sehr es an sich erwünscht ist. Die Anwaltschaft muß auch Kollegen in ihren Reihen ertragen, die diesem Staat negativ gegenüberstehen, solange sie ihn nicht strafbar bekämpfen. Wir sind nicht Beamte, die die staatliche Ordnung zu wahren haben.
  - b) Es ist Aufgabe unseres Berufsstandes, alles zu tun, um die jungen Kollegen, die das Schicksal uns zuführt, zu befähigen, ihren Beruf inhaltlich einwandfrei ausüben zu können. Das gilt zunächst im eigenen Interesse des Berufsanfängers. Das gilt im Interesse der Klienten, die sich ihm anvertrauen. Dies gilt aber auch im ureigenen Interesse der Anwaltschaft insgesamt. Gemessen an Examensergebnissen mag der Zuwachs wie eine Art ungünstige Auslese wirken. Richter pflegen nicht selten über den erkennbaren Qualitätsverlust der Anwaltschaft zu raisonnieren. Ich pflege

dann einmal die vorgenannten Gründe darzutun. Im übrigen pflege ich darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit als Anwalt von Richtern oder Hochschullehrern nach ihrer Pensionierung dieser Entwicklung nicht gerade entgegensteuere, weil nun einmal unvermeidlich auf diesem Wege die Mandate noch weiter gestreut würden.

- c) Der gegenwärtige Befund sollte Anlaß sein, nun endlich eine Ausbildungsreform aufzugreifen und zu verwirklichen, über die in Deutschland schon seit einem Jahrhundert geredet wird, ohne daß viel geschehen wäre.

Ziel der Ausbildung aller Juristen ist seit mehr als einem Jahrhundert die Befähigung zum Richteramt. Ohne sie kann kein juristischer Beruf ausgeübt werden. Können aber nur 5 % der Assessoren Richter werden, so bestimmen diese 5 % den Inhalt und das Ziel der Ausbildung, nicht etwa die 75 %, die später Rechtsanwältinnen werden. Das wäre noch vertretbar, wenn Inhalt und Ziel der Ausbildung mindestens weitgehend identisch wären, der so ausgebildete Einheitsjurist mit dieser Ausbildung für alle vier juristischen Berufe die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erhielte. Ob das früher der Fall war, will ich hier nicht untersuchen. Heute kann davon keine Rede mehr sein. Lassen Sie mich ganz schlagwortartig sagen: Aufgabe des Richters ist es, für notleidend gewordenen Streitfragen die ihm nach dem Gesetz richtig erscheinende Antwort zu geben. Aufgabe des Anwalts ist es, das Entstehen notleidender Fälle zu verhindern durch rechtzeitige Beratung und durch Ausgleich der divergierenden Interessen. Er muß möglichst präzise Regelungen finden, bei denen er mit Phantasie mögliche Entwicklungen des konkreten Rechtsverhältnisses durchdacht und in konkrete Abreden eingebunden hat. Gemeinsam ist beiden Tätigkeiten die Kenntnis der Rechtsordnung und die Notwendigkeit, innerhalb dieser Rechtsordnung zu handeln. Aber damit hört die Gemeinsamkeit schon fast auf. Der Richter muß, wenn auch, wie Sandler es ausgedrückt hat, mit oft schlechtem Gewissen, sein Urteil für richtig halten und mit ihm den Streit beenden; welche Folgen damit verbunden sind, wird er oft sehen, aber dennoch nicht hinreichend berücksichtigen können. Der Anwalt weiß um die Begrenztheit der menschlichen Erkenntnismöglichkeiten, er weiß von den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der Rechtsordnung, er weiß von der Interessenlage, übrigens nicht nur seines Mandanten, sondern auch seines Gegners. Er nimmt, übrigens auch in der Gestaltung von Schriftsätzen, oft für den Richter nur schwer erkennbar, eine bestimmte Regelung in Aussicht, die ihm wirtschaftlich vernünftig erscheint und Rechtsfrieden schaf-

fen wird. Es mag vielleicht für den Nichtanwalt ungewöhnlich klingen: Für mich steht weniger das richtige Urteil – wer weiß schon, was das ist – sondern der Rechtsfrieden im Mittelpunkt aller Tätigkeit des Juristen.

Wenn das aber so ist, dann ist die gegenwärtige Ausgestaltung der Ausbildung mit dem Ziel der Befähigung zum Richteramt nicht nur überholt; das ist sie wohl schon lange. Sie muß vielmehr jetzt dringend und so schnell wie möglich geändert werden. Der Staat hat durch seine Politik den Weg zur Überproduktion von Juristen eröffnet. Er nimmt gleichzeitig das Ausbildungsmonopol für sich in Anspruch. Dann aber ist er meiner Meinung nach auch verpflichtet, diesem Juristen eine Ausbildung zu ermöglichen, die ihn, soweit irgend denkbar, zur Ausübung des Berufs, den er unvermeidlich und notgedrungen ergreifen muß, befähigt, soll die Ausbildung nicht umsonst oder mindestens verfehlt gewesen sein.

- d) Ich will hier nicht über Modelle einer solchen Ausbildungsreform reden; sie liegen seit Jahren vor; der DAV hat detaillierte Vorschläge schon vor sechs Jahren entwickelt und veröffentlicht. Gegenwärtig werden die Vorschläge neu durchdacht. Sie werfen viele Fragen auf; lösbar sind sie durchans. Schließlich geben uns alle Nachbarstaaten hinreichende Beispiele; wir sind fast das einzige Land, das nur den Einheitsjuristen kennt, also auf jede spezifische Ausbildung zum Anwalt verzichtet.

Nun ist das alles nicht neu, sondern seit Jahrzehnten bereits hin und her gewendet. Neu ist, daß wohl erstmals Chancen einer Realisierung bestehen. Denn die Länder haben erkannt, daß sie bei solchen Änderungen Geld, nämlich das Referendargeld, sparen können und ihre Pflichten auf das BAFöG beschränkt würden.

Genau das aber führt zu den Fragen, die ich dem Selbstverständnis des Anwalts heute zurechnen möchte:

Es kommen mit einer solchen Ausbildungsreform Pflichten auf uns Anwälte zu und wir müssen bereit sein, sie zu übernehmen. Sonst bleiben solche Ausbildungsforderungen Papier, das dann mit einer gewissen Häme betrachtet wird.

Die Anwaltschaft muß sich selbst in die Ausbildung einschalten. Sie wird dies schon an der Universität tun müssen, damit dort nicht nur Ulpian, sondern auch Cicero als Leitfiguren juristischer Arbeit empfunden werden. Prof. Flume hat mit diesem Gegensatzpaar in einer Bonner Veranstaltung zu diesem Thema die Dinge auf den Punkt gebracht, freilich mit der Erklärung, daß für ihn nur Ulpian in Frage käme. Ob unsere deutschen





Universitäten bei Ulpian stehen bleiben oder sich auch für Cicero zu öffnen bereit sind, wird man abwarten müssen. Ansätze gibt es zahlreich; solange sie nicht examensträchtig sind, werden sie vermutlich über ein Kümmerdasein nicht hinauskommen. Entscheidend sein werden der 2. oder 3. Teil der Ausbildung. Hier werden die Wege zwischen den verschiedenen juristischen Berufsgruppen sich trennen und wird die Ausbildung zur anwaltlichen Tätigkeit weitgehend in die Hand der Anwaltschaft übergehen müssen. Das hat Folgen: Folgen einmal in der Ausgestaltung einer solchen Ausbildung, insbesondere aber in dem personellen und Zeitaufwand, der für die Anwaltschaft damit verbunden ist und den sie zu tragen und zu organisieren haben wird. Es hat damit auch finanzielle Folgen. Denn mindestens einen erheblichen Teil dieses personellen und zeitlichen Aufwandes wird die Anwaltschaft auch finanziell übernehmen müssen. Für den Staat erscheint eine solche Ausbildungsausgestaltung nur als Fortsetzung der universitären Ausbildung, er wird sie also innerhalb des BAFÖG-Modells weiterlaufen lassen. Er ist angesichts seiner leeren Kassen jetzt, wie gesagt, vermutlich sehr schnell zu solchen Lösungen bereit. Ob und wieweit auch hier die Anwaltschaft einzuspringen hat, sei nur als Frage angesprochen. Die Situation ist von der des Anwaltsassessorats, das es vor langer Zeit viele Jahre hindurch gegeben hat, sicher zu unterscheiden und hat doch manche Ähnlichkeiten. Träger dieser Ausbildung und des Anwaltsexamens werden die Kammern durch von ihnen zu schaffende Einrichtungen zu sein haben. Wie man dies auch im einzelnen gestaltet, es wird in öffentlich-rechtlichen Formen unter Einbeziehung auch der Gerichte und Verwaltung zu organisieren sein, schon um einen späteren Berufswechsel nicht ganz auszuschließen. Hier ist Handeln jetzt gefragt; wir haben wie es der Bundespräsident in anderem aber ähnlichem Zusammenhang bemerkt hat, kein Ideen-, sondern ein Handlungs- und Vollzugsdefizit.

- d) Das Ziel ist, eine Ausbildung zu ermöglichen, die den frisch zugelassenen Anwalt soweit möglich befähigt, selbständig oder als Angestellter so tätig zu werden, daß er nicht an Fehlern und Mängeln zugrunde geht. Wir können nach den Zahlen, die gegenwärtig zur Verfügung stehen, wohl davon ausgehen, daß zur Zeit die Prädikats- oder sonst ausgezeichneten jungen Anwälte sehr schnell gut verdienen. Der Anzeigenmarkt in der NJW macht dies deutlich. Aber das darf uns nicht beruhigen. Denn umgekehrt kann man nach Pilotstudien von Hommerich unterstellen, daß 15 % der angestellten Anwälte und sicher ein ähnlicher Prozentsatz der sich selbständig machenden neuen Anwälte

mit einem Verdienst von weniger als 4.000,- DM im Monat vor Steuern über einen längeren Zeitraum hinaus auszukommen haben und daß bei einem vermutlich nicht geringen Teil hiervon wiederum die Existenzgrenzen unterschritten werden. „Die im Dunkeln sieht man nicht“. Der vom Taxifahren lebende Anwalt ist keine Erfindung, sondern Realität. Das wird mit jeden weiteren 4.000 jährlich zusätzlichen Anwälten nicht besser, sondern schwieriger werden. Wir können und wollen den dadurch verursachten Wettbewerb nicht einschränken; auch der junge Anwalt muß ihn auf sich nehmen. Aber wir sollten die Ausgangsbedingungen in Richtung eines Mindestmaßes von Chancengleichheit beeinflussen. Fehlleistungen junger Kollegen schlagen mittelbar im übrigen auf die Anwaltschaft durch; sie nehmen ihr Vertrauen und Ansehen.

- e) Mit der Übernahme der bisherigen Referendarausbildung durch die Anwaltschaft, soweit der Anwaltsberuf angestrebt wird, wird notwendig auch die Zulassung zur Anwaltschaft auf der Grundlage entsprechender Examina in die Hand der Anwaltschaft überzugehen haben. Die gegenwärtige Regelung der Zulassung durch den Staat mit gutachtlichem Vetorecht der Kammer habe ich persönlich stets für unbefriedigend gehalten. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer hat dieses Thema kürzlich nach längerer Zeit wieder aufgegriffen und für eine entsprechende Änderung plädiert. Ob sie unabhängig von der Umgestaltung der Ausbildung erreichbar ist, mag zweifelhaft sein. Auch die öffentliche Hand pflegt Besitzstände nur aufzugeben, wenn sie dadurch Geld spart. Das wäre hier nicht der Fall. Aber die Anwaltschaft sollte auch jetzt ihrem Selbstverständnis folgend sich nachdrücklicher als bisher für eine solche Zulassung einsetzen.

3. Lassen Sie mich zu einem weiteren Punkt kommen, der unser Selbstverständnis berührt und berühren muß. Wir hören überall von Qualitätssicherung, die betrieben und erhalten werden muß. Aus dem angelsächsischen Raum zu uns gekommen, hat die Forderung längst auch die freien Berufe erreicht, muß sie wohl auch erreichen, wenn sie sich als Dienstleistungsunternehmen verstehen. Zur Zeit gibt es kaum noch eine einschlägige Zeitschrift, die nicht in immer neuen Varianten hierüber berichtet. ISO 9000 und die ganze ISO 9000-Familie sind in aller Munde, in den Ausschreibungsrichtlinien der EU sind sie notwendig festgelegt. Ist Qualitätssicherung belegt, so soll sie auch zur Kenntnis gebracht werden, im Interesse des Klienten, ebenso im eigenen Interesse. Ihr folgt deshalb unaufhaltsam die Zertifizierung. Auch in Deutschland gibt es bereits zertifizierte Anwaltspraxen; sie tragen dieses Gütesiegel auf ihrem Kopfbö-

gen. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, daß schon aus Wettbewerbsgründen mindestens solche Anwaltskanzleien nachziehen müssen, die international tätig sind oder aber Mandanten aus zertifizierten Berufen haben.

Qualitätssicherung ist nichts Schlechtes. Im Grunde hat jede Anwaltskanzlei sich hierum zu bemühen und sich auch früher hierum im eigenen Interesse bemüht. Auf die Dauer kann eine Kanzlei nicht bestehen, wenn nicht der Mandant ihre Qualität als gesichert empfindet. Das Problem scheint mir die Gefahr der Typisierung und der Ausweitung über den organisatorischen praxisinternen Bereich hinaus zu sein. Wie man Notfristen sichert oder wie man den Klienten am Telefon behandelt, mag mehr oder weniger für alle Kanzleien typisiert werden können. Schon, ob man mit allen technischen Einrichtungen stets mit jeder kommenden Generation auf der Höhe der Zeit ist, scheint mir nicht unbedingt eine Frage der Qualitätssicherung zu sein. Ob und wann ein Anwalt an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, ob und wann er außerhalb der üblichen Zeiten telefonisch, ggf. auch privat telefonisch erreichbar ist, ob und wie seine Schriftsätze von Gerichten oder von Mandanten eingeschätzt werden, das alles läßt sich nicht typisieren, nicht werten und muß jedermann selbst überlassen bleiben. Der freie Beruf muß sich hier einen Freiraum erhalten. Es muß sichergestellt werden, daß die Zertifizierung Grenzen einhält, daß der Zertifizierer von den Dingen etwas versteht, daß die Zertifizierung übrigens auch finanziell für eine Durchschnittskanzlei bezahlbar ist. Ich halte es für dringend notwendig, daß der Berufsstand selbst, aus seinem Selbstverständnis heraus sich dieser Aufgabe annimmt und sie durch zu schaffende unabhängige Einrichtungen in die eigene Hand nimmt. Das können nur Bundesrechtsanwaltskammer und DAV gemeinsam. Die begonnenen Schritte sollten fortgesetzt und beschleunigt werden. Das Thema holt uns vermutlich schneller ein als wir denken. Landesgewerbeämter oder TÜV sollten wir uns als Zertifizierer fernhalten; noch mehr andere Einrichtungen, auch wenn sie sich ihrerseits auf eine Zertifizierung im Register des Deutschen Akkreditierungsrates berufen können.

4. Ein Drittes: Es liegt wohl im Wesen verkammerter Berufe, daß sie sich zunächst als Closed-Shop verstehen. Je älter sie sind, desto mehr. Deshalb ist die Anwaltschaft zu Kooperationen mit benachbarten Berufen erst langsam fähig geworden. Wieder waren uns die modernen beratenden Berufe weit voraus. Heute sollte es m.E. zum Selbstverständnis anwaltlicher Tätigkeit gehören, gerade im Rahmen der Beratungsaufgaben, die ihr immer mehr zuwachsen, für jede seriöse Kooperation offen zu sein. Das ist leichter gesagt als getan. Der Gesetzgeber hat mit § 59 a BRAO einen ersten Versuch unternommen, der sich

aber mehr durch Ängstlichkeit als durch Fortentwicklung auszeichnet. Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern in einer Sozietät zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbinden. Das ist gegenüber dem früheren Zustand nicht viel mehr als die Einbeziehung der Steuerbevollmächtigten. Es geht aber um ganz anderes. Zunehmend gehört es zu den Aufgaben des Anwalts, bei der Durchführung von Großprojekten rechtsberatend mitzuwirken. Das kann aufgrund von Ausschreibungen öffentlicher Einrichtungen der Fall sein, ebenso aufgrund anderer unternehmerischer Aktivitäten. Der Auftraggeber wünscht ein Beratungskonsortium, in dem vom Ingenieur und Architekten über den Unternehmensberater, über die Steuer- und Wirtschaftsberater auch die Rechtsberatung vertreten ist. Längst ist erkannt, daß solche Bündelung angesichts der Einbeziehung in ein Netzwerk von Vorschriften unvermeidlich erforderlich ist. Ein solches Konsortium kann für das einzelne Projekt gebildet werden; es kann aber auch eine langfristige Bindung eingehen, um über dieses einzelne Projekt hinaus zur Verfügung zu stehen. Gegenwärtig hindert uns das Berufsrecht an einer solchen über den Einzelfall hinausgehenden Bindung. Ebenso hindert uns das Steuerrecht, etwa für den einzelnen Fall eine BGB-Gesellschaft zu bilden, weil dann die Sozietät in ihrer gesamten Tätigkeit möglicherweise gewerbesteuerpflichtig zu werden droht.

Die Folge ist, daß nicht der Anwalt, sondern der Unternehmensberater federführend wird, der Anwalt wird auf den Bereich des rechtsberatenden Zuarbeiters beschränkt. Der Auftraggeber ist darüber oft überrascht; verstehen tut er solche standesrechtlichen Schranken nicht. Letztlich nimmt er es hin. Der Unternehmensberater, mehr noch die als solche fungierende Steuerberatungsgesellschaft, wird nach außen Träger des Konsortiums. § 59 a BRAO ist deshalb allenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Die Hinweise in den Kommentaren auf andere Formen der Zusammenarbeit, etwa nach dem Partnerschaftsgesetz, in einer EWiV oder einer GmbH führen ebenso wenig weiter. Das alles wird unmittelbar auf dem Hintergrund des neuen Bauordnungsrechts beispielhaft deutlich, das in den Bundesländern eingeführt worden ist. Mit ihm werden dem Architekten plötzlich rechtliche Prüfungen überantwortet und er für Fehlbeurteilungen haftbar gemacht, zu denen er selbst überhaupt nicht in der Lage ist. Er ist deshalb an einer institutionellen Zusammenarbeit mit dem entsprechenden anwaltlichen Fachkenner interessiert. Architekten sind sogar ein verkammerter Beruf. Warum § 59 a BRAO auf sie nicht erstreckt ist, wozu überhaupt solche einengenden Grenzen gesetzlich normiert sind; man fragt es sich. Die Antwort ist



dann wie so manchmal in unserem Berufsrecht; das sei traditionell so entstanden. Dabei sollte die vom BVerfG gezogene Grenze zur Zusammenarbeit mit Notaren nach meiner persönlichen Meinung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden; interessengebundene Beratung auf der einen Seite, beurkundende und testierend-prüfende Tätigkeit auf der anderen bringen unvermeidlich Probleme mit sich.

5. Das Selbstverständnis der Anwaltschaft wird aller Voraussicht nach in nicht ferner Zukunft durch die Fortentwicklungen der Kommunikationstechnik vor ganz neue Fragen gestellt werden. Bisher erschienen die rasanten Fortschritte der EDV-Anlagen letztlich immer noch dem Bereich technischer Hilfsmittel zugeordnet werden zu können, auch wenn etwa der Einsatz herkömmlicher Akten durch die Speicherung aller Korrespondenz, wie sie in manchen Kanzleien schon praktiziert wird, das Bild solcher Kanzleien ändern und damit vielleicht auch das Bild des Anwalts selbst. Die Entstehung und Ausbreitung des Internets geht darüber weit hinaus. Weil hat kürzlich berichtet, daß im August 1995 die Präsidentin der American Bar Association auf dem jährlichen Kongreß in den USA die ausländischen Ehrengäste mit der Eröffnung überrascht hat, sie halte die neuen Kommunikationstechniken für genau so bedeutungsvoll wie die Erfindung des Buchdrucks. Sie führten zur Entstehung einer weltweiten Gesellschaft, der Global Society. In ihr gebe es für Mandanten wie für ihre Anwälte keine Grenzen mehr. Sie erforderten in vielen Bereichen ein weltweit harmonisiertes Recht. Ob eine solche Entwicklung begrüßenswert ist, soll hier nicht behandelt werden. Benjamin Barber hat seine Zweifel hieran kürzlich in der Zusammenfassung einer umfangreichen Monografie unter der Überschrift „Djihad und Mc World“ in der FAZ vom 24.7.1996 dargestellt. Vermutlich bringt die anwaltliche Tätigkeit in und über das Internet grundlegende Änderungen anwaltlicher Arbeitsweise mit sich, die auf die Dauer Bild und Selbstverständnis der Anwaltschaft wesentlich beeinflussen, vielleicht aber auch die Heterogenität der anwaltlichen Berufsausübung so ausweiten, daß sie nicht mehr unter ein Dach zu bringen ist. Wer den jüngsten Beitrag von Ebbing im Recht der Computerpraxis, April 1996, zum Thema „Virtuelle Rechtsberatung und das anwaltliche Werbeverbot“ gelesen hat, kann eine Vorstellung von den Entwicklungen gewinnen, die hier bevorstehen, möglicherweise aber auch bereits aktuell geworden sind. Anwaltliche Tätigkeit im Internet kann sich über dezentrale, über die Welt zerstreute Kanzleien vollziehen, die nach außen überhaupt nur mit ihrem Internet Home Page in Erscheinung treten. Ob und wieweit für sie eine nationale Rechtsordnung gilt, ob und wieweit auf diese Tätigkeit etwa die BRAO und die Berufsordnung anwendbar bleiben, soweit deutsche Anwälte tätig werden, ist ganz offen. Am Ende steht möglicherweise eine harmonisierte, vielleicht auf das Internet be-

schränkte Weltrechtsanwaltsordnung, die sicher nicht der deutschen entsprechen wird. Die Berufsordnung will gegenwärtig im EU-Bereich die CCBE-Grundsätze anwenden, außerhalb der EU das deutsche Anwaltsrecht. Wie lange mag das halten?

Ich kann dies nur andeuten; es wird kaum die Jahrtausendwende abzuwarten sein, bis die Thematik ganz konkret auch die deutsche Anwaltschaft erreicht und sich Anwaltstage damit zu befassen haben werden.

6. Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Wir Anwälte leben nicht im abgeschotteten Raum. Wir teilen mit allen Bürgern das Leben in unserem Staat, in unserer Gesellschaft, in unserer Gemeinschaft. Wir haben hier aus meiner Sicht eine spezifische Aufgabe. Wir leben in keiner einfachen Zeit. Nach 30 Jahren, in denen in Deutschland Freiheit in einem Maße gewagt worden ist, wie dies in unserer Geschichte wohl noch nie der Fall war, stehen wir vor der Notwendigkeit, uns der Bindungen zu erinnern, ohne die Freiheit nicht möglich ist. Adolf Arndt hat 1968 zu Beginn dieser drei Jahrzehnte seinen Festvortrag auf dem Nürnberger Juristentag mit der zweifelnden Bemerkung geschlossen, es sei noch nicht erwiesen, ob eine Gesellschaft auf dieser Basis gewagter Freiheit überleben könne. Die Gegenwart wird von mancherlei Abbau der Freiheit geprägt. Freiheit beruht im Rechtsstaat auf normativen Grundlagen und normativ gesicherten Freiräumen. Wir erleben den Abbau von Freiheit deshalb im Abbau rechtsstaatlich vertrauter Regeln und Instrumente. Manches mag davon erforderlich erscheinen. Vieles geht schon jetzt darüber hinaus; mit dem Verlust notwendiger Rechtsstaatlichkeit geht nicht nur Rechtskultur, sondern immer auch Freiheit verloren. Es muß unsere Aufgabe als Anwalt, besonders als Anwaltschaft, sein, darüber zu wachen, daß nicht mehr verloren geht, als das, was sich überbordend entwickelt hat. Die Anwaltschaft muß ein lautstarker und nimmermüder Hüter der Freiheit da sein, wo man glaubt, mehr an Eingriffen vornehmen zu sollen, als wirklich geboten ist. Es geht dabei nicht um die Erhaltung der Freiheit als Freiraum zur Egozentrik, auf die sich die Idee der Selbstverwirklichung bei uns immer mehr zu reduzieren scheint. Freiheit ist ohne Freiwilligkeit für mich nicht denkbar. Aus freiem Willen handeln, aber sich auch binden zu können und dabei auch den Mitmenschen einzubeziehen, ist Verwirklichung von Freiheit. In der großen Trias am Beginn der Moderne ist Freiheit nicht nur mit der Gleichheit, sondern auch mit der Brüderlichkeit verbunden. Heute würden wir vielleicht eher Mitmenschlichkeit sagen. Auch sie haben wir gerade als Anwälte, deren Beruf es ist, sich für andere einzusetzen, in alle Auseinandersetzungen um die Fortgestaltung unseres Staates einbringen. Diese spezifische Aufgabe sollte auch ein Stück unseres Selbstverständnisses sein.



# C.

## Biographische Notizen



## 1. Hans Dahs-Plakette

Seit 1973 verleiht der Deutsche Anwaltverein die Hans-Dahs-Plakette an herausragende Persönlichkeiten aus der Anwaltschaft, die neben excellenter beruflicher Tätigkeit ihre Erfahrung und ihr Wissen auf vielfältige Weise zum Nutzen der Allgemeinheit einsetzen.

Erster Inhaber der Hans-Dahs-Plakette war Prof. Dr. Adolf Arndt.

Die Plakette wurde ihm in der Eröffnungsveranstaltung des Anwaltstages 1973 verliehen. Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Dr. Dr. Werner Deuchler, Hamburg, sprach folgende Laudatio:

Der Vorstand des DAV hat einstimmig beschlossen, die Hans Dahs-Plakette zum ersten Male

### Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Adolf Arndt

für seine Verdienste um die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates im Gesamtbereich der Rechtspflege zu verleihen.

Sein äußerer beruflicher Weg führte Adolf Arndt nach dem Studium von Jura, Volkswirtschaft und Philosophie in Marburg und Berlin, von der Referendar- und Anwaltsassessorenzeit bei Max Alsberg zunächst zum Richter am Kriminalgericht in Moabit und gleichzeitig zum wissenschaftlichen Assistenten bei Heinrich Triepel und James Goldschmidt. Die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes zwangen ihn, seine Tätigkeit als Richter aufzugeben und Anwalt in Berlin zu werden, wo er bis kurz vor dem Kriege tätig war. 1945 wurde er Oberstaatsanwalt in Marburg, anschließend daran Ministerialrat im Hessischen Justizministerium. Von 1949 bis 1969 war er Mitglied des Bundestages. Zur gleichen Zeit hat er seine Tätigkeit als Anwalt wieder aufgenommen. Er war viele Jahre lang Geschäftsführer der SPD-Fraktion und acht Jahre Mitglied des SPD-Parteivorstands. 1963 und 1964 bekleidete er das Amt des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin.

Das wissenschaftliche Werk Adolf Arndts ist in seiner Fülle fast nicht mehr zu übersehen - es reicht von zahlreichen Urteilsbesprechungen über Aufsätze zu Einzelfragen des Staatsrechts, Strafrechts, Presserechts und der Rechtsphilosophie, zu vielbeachteten und oft kritischen Diskussionsbeiträgen. Die ganze Spannbreite seines Denkens wird deutlich in seinen Beiträgen auf dem Anwaltstag in Hamburg 1957 zu den Referaten über „Anwalt und Politik“, seinem tiefgründigen Festvortrag auf dem Anwaltstag 1963 in Goslar mit dem Thema „Gesetzesrecht und Richterrecht“ und dem großen Eröffnungsvortrag auf dem 47. Deutschen Juristentag 1968 zum Thema „Straftat in einer offenen Gesellschaft“. Sein Werk reicht

von dem Kommentator der Weimarer Verfassung und des Reichsbeamtengesetzes zum führenden Verfassungsrechtler unserer Zeit, der sich mit dem „nicht erfüllten Grundgesetz“, mit der Todesstrafe, mit der Wiedergutmachung und vielen anderen konkreten Themen auseinandersetzte.

Als Anwalt hat Arndt - obgleich persönlich ständig von Verfolgung bedroht - die Herausforderung des Unrechtsstaates an die freie Advokatur angenommen und die anwaltliche Vertretung von Sozialdemokraten und Gewerkschaftsführern übernommen. Durch sein Wirken vor dem Bundesverfassungsgericht hat er die heutige Verfassungsgerichtsbarkeit entscheidend mitgestaltet. Im Bundestag wurde sein kompromißloses Eintreten für die Forderungen des Rechtsstaates, vor allem aber sein steter Kampf, unserem Grundgesetz in der täglichen Praxis Geltung zu verschaffen, von allen Seiten anerkannt. Viele Gesetze tragen, oft nur für den Eingeweihten erkennbar, seine Handschrift. Die Fülle seiner weitgespannten Interessen, einschließlich seiner künstlerischen Passionen, die ganze Universalität seines Geistes spiegelt die Festschrift, die ihm 1969 zu seinem 65. Geburtstag Freunde, Kollegen, Wissenschaftler, Politiker und Künstler gewidmet haben.

Mit Recht hat Carlo Schmidt in dieser Festschrift darauf hingewiesen, daß sich viele Frauen und Männer um Deutschland verdient gemacht haben, daß aber wenige Verdienste die Leistung erreichten, die Adolf Arndt erbracht hat.

Die Anerkennung dieses Lebenswerkes verbindet sich mit dem Dank, den wir alle diesem unserem Kollegen für seine Arbeit schulden und der in der erstmaligen Verleihung der Hans-Dahs-Plakette an ihn zum Ausdruck kommt (Quelle: AnwBl 1973, Seite 224).

### Weitere Inhaber der Hans-Dahs-Plakette

- 1975 JR Dr. Karl Weber
- 1977 Dr. Walter Oppenhoff
- 1979 Dr. Heinz Brangsch
- 1981 Prof. Dr. Bernd Bender  
Dr. Fritz Ostler
- 1985 Prof. Dr. Konrad Redeker
- 1987 Prof. Dr. Carl Otto Lenz
- 1989 Prof. Dr. Plagemann
- 1993 Prof. Dr. Rüdiger Zuck
- 1995 Dr. Dieter Ahlers



## 2. Würdigung großer Anwälte auf Anwaltstagen

### Rechtsanwalt Dr. Julius Magnus zum Gedenken\*

Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein gedachte im Oktober 1989 in einer Veranstaltung in Leipzig seines langjährigen Präsidenten in der Weimarer Zeit: Martin Drucker. In diesem Jahr galt der historische Vortrag einem Mann, der ebenso für die Anwaltschaft wie für den Deutschen Anwaltverein von herausragender Bedeutung war: Julius Magnus.

#### I. Einleitung

„Der ..., dem das traurige Vorrecht zuteil wird, ... hier einige Worte der Erinnerung zu schreiben, kann insoweit nur der Wortführung einer der gesamten Juristenschaft obliegenden Dankspflicht sein – nichts weiter ... Zuletzt galt er im Land als ‚verschollen‘. Sein Nachlaß ist verwaist – wer wird das Erbe antreten?“,<sup>1</sup>

Lange hat es gedauert, nach diesen Mitte 1948 veröffentlichten Sätzen des Freundes Hirsch-Ballin, bis wir uns heranwagen, wir, die wir alle Magnus nicht persönlich kannten, um sein Erbe in Erinnerung zu bringen. Ganz verloren war die Erinnerung an Julius Magnus in der Anwaltschaft sicher nie. Zu stark war die Leuchtkraft dieser Anwaltpersönlichkeit und seines Werkes, als daß die Zeit der schrankenlosesten Diktatur das Bild des Mannes, der in ihr sein Leben lassen mußte, hätte löschen können. Sogleich nach Ende dieser Diktatur erscheinen die Erinnerungsbilder von Hirsch-Ballin<sup>2</sup> und Hachenburg<sup>3</sup>.

Das Geleitwort der ersten Ausgabe der NJW<sup>4</sup> beruft sich auf die Magnus'sche Tradition<sup>5</sup>. Immer ist es insbesondere dies: Julius Magnus und die JW, das wie eine Erinnerunginsel bei vielen vorhanden war.

#### II. Der Beginn

Julius Magnus wurde am 6. 9. 1867 in Berlin geboren. Er stammte aus einer alten Berliner Familie jüdischen Glaubens<sup>6</sup>. Fred Grubel berichtet von einem Spaziergang in Berlin im Jahre 1934. Magnus unterbricht den Spaziergang plötzlich und sagt:

„Nun kucken Sie sich mal die ganze Jesellschaft an, die hier rumläuft. Ist da ein einziger, der zeigen kann, wo sein Ur, Ur, Urgroßvater seinen Laden hier in Berlin zur Zeit vom Großen Kurfürsten gehabt hat? Ich kann's, und die nennen sich Deutsche.“<sup>7</sup>

Anfang 1898, 30 Jahre alt, wird er Anwalt in Berlin und Mitglied des DAV<sup>8</sup>. Nahezu sofort tritt er auf einem Rechtsgebiet hervor, auf dem er sein ganzes Juristenleben lang tätig sein wird, dem der gewerblichen Schutzrechte: Bereits ein gutes Jahr nach seiner Anwaltszulassung hält Magnus einen Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 21. 10. 1899 über „Reformbestrebungen auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte“,<sup>9</sup>. Der Vortrag wird im Berliner Anwaltverein kurz darauf wiederholt<sup>10</sup>. Am 14. 2. 1903 folgt ein weiterer Vortrag in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin „Der Entwurf des Reichsgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie“<sup>11</sup>. Bereits im Jahre 1906, Magnus ist noch ein junger Anwalt, erstattet er für den 28. Deutschen Juristentag ein Gutachten über die Frage „Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?“,<sup>12</sup> 1909 erscheint zusammen mit Freund ein Kommentar zum Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnung. 1910 wird Magnus Mitwirkender der Zeitschrift: „Markenschutz und Wettbewerb“. 1911 dann führt er die Sammlung der „patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen,“ fort. 1914 erhält er den Titel Justizrat<sup>13</sup>. Sein Ansehen in der Anwaltschaft ist so groß, daß er, als Hugo Neumann, Schriftleiter der Juristischen Wochenschrift, stirbt, vom 2. 4. 1915 an einer seiner Nachfolger wird<sup>14</sup>.

\* Vortrag, gehalten am 9. 5. 1991 auf dem 46. Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf. - Der Deutsche Anwaltverein und der Autor danken Herrn Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach für seine Hilfe bei der Beschaffung von Material.

1) Hirsch-Ballin, GRUR 1948, 169.

2) Wie Fußn. 1.

3) NJW 1949, 402.

4) NJW 1947, 1.

5) Allerdings ist die NJW auch rechtlich kein Nachfolger der JW, vgl. Flemming, NJW 1987, 2653.

6) Die Familie war seit 1609 in Berlin ansässig, Magnus im Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, Bundesarchiv Merseburg, Akten zum Berufsbeamtengesetz hinsichtlich der Professoren und Privatdozenten an der juristischen Fakultät der Universität Berlin, Bd. 1, 1933/1934, Bl. 19. Der DAV dankt Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi für die Übermittlung dieser Unterlagen mit Brief vom 16. 11. 1989.

7) Brief Leo Bauck Institute, Fred Grubel, an den Verfasser vom 6. 8. 1990.

8) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege 1898, 32; Handbuch des Berliner Anwalt-Vereins, Berlin, 1921.

9) Neumann, Zur Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1859-1903), 1984, S. 32.

10) S. das Titelblatt der Veröffentlichung des Vortrages, Berlin, 1900.

11) Neumann (o. Fußn. 9); weitere Vorträge dort 1905, 1928, 1932, s. Fjäl, Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859-1933, 1991, S. 177, 197, 200.

12) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, 2. Bd. 1906, S. 352.

13) Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, 1991, S. 434.

14) JW 1915, 297.



### III. Julius Magnus und die JW

Der Deutsche Anwaltverein wurde am 25. 8. 1871 in Bamberg gegründet. Bereits damals bestand Einigkeit, eine Zeitschrift herauszugeben<sup>15</sup>. Das erste Heft erschien am 3. 2. 1872. Der Anfang war schwierig. Auch inhaltlich vollzog sich erst nach und nach eine Entwicklung<sup>16</sup>. Die Vereinsnachrichten des DAV, die in der JW erschienen, wurden ab 1914 ausgegliedert in die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, aus denen später das Anwaltsblatt hervorging<sup>17</sup>. Bereits Anfang des Jahrhunderts hatte der damalige Herausgeber Kulenbeck auch Richter, Staatsanwälte und Rechtslehrer zur Mitarbeit aufgerufen<sup>18</sup>. Von 1903-1915 war dann Neumann Herausgeber. Die Zeitschrift nahm an Umfang und Qualität zu<sup>19</sup>. Neumann verstarb im Februar 1915 plötzlich. Am 14. 3. 1915 wählte der Vorstand Magnus zum neuen Schriftleiter. Er sollte die Zeitschrift zusammen mit Dittenberger (dem Geschäftsleiter neben Neumann), Eugen Fuchs und Ernst Hachenburg herausgegeben<sup>20</sup>. Für das, was nun geschah, gibt es eine besonders authentische, von Respekt und Bewunderung getragene, ja liebevolle Schilderung des großen Max Hachenburg<sup>21</sup>:

„Nun änderte sich die Sachlage von Grund auf ... Wir beiden letzteren waren als Mitglieder des Vorstandes zu dieser Mitwirkung berufen. Man dachte wohl an eine Art Redaktionskommission. Bald stellte sich heraus, daß Magnus und nur er die Leitung der Zeitschrift in Händen hatte. Dittenberger war schon zunächst durch die Einberufung zum Heere, dann später durch seine starke Überlastung mit der hauptamtlichen Arbeit außerstande, sich auch noch um die Redaktionsgeschäfte zu kümmern. Fuchs und ich waren noch weniger dazu in der Lage ... Neben Magnus ist auch für einen zweiten Mann kein Raum. Er ist ein Genie im Gebiete der Zeitschriftenleitung. Man sah mit Staunen, wie sich in kurzer Zeit die JW wandelte. Er steuerte sie durch den Krieg und Inflationszeit durch. Die JW trägt den Stempel seiner Persönlichkeit ... Ohne Ruhe und ohne Rast pflegte Magnus die JW als sein Lieblingkind.“

Hachenburg berichtet dann auch über die Schwierigkeiten, die wegen des anwachsenden Umfangs mit dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins entstanden: „So froh man über die glänzende Leistung war, so besorgt blickte man auf das Anschwellen der Wochenschrift.“ Aber: „Daß ... diese Verbindungen doch eine fest geknotete ist, mag man daran erkennen, daß jeder Sturm sich wieder gelegt hat ... Einen genialen Künstler dürfen wir nicht mit dem gewöhnlichen Maße messen.“

Die Auflage der JW stieg von 15500 Exemplaren im Jahre 1924 auf 25500 Exemplare im Februar 1931<sup>22</sup>. Die JW erscheint schließlich ab 1927 in drei Bänden jährlich. Sie trägt auf dem grünen Umschlag den Zusatz „Organ des Deutschen Anwaltvereins“ und auf dem Innentitelblatt den Zusatz „Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.“ Sie hat aber längst den Charakter eines bloßen

Vereinsorgans verlassen und stellt schlechthin die juristische Fachzeitschrift der Weimarer Republik dar, das ausschließlich und einzigartige Verdienst Magnus', seines Einfallsreichtums, seiner Kreativität, seiner unermüdlichen Tätigkeit.

Im Besitze des Archivs des Deutschen Anwaltvereins existiert ein Korrespondenzordner aus dem schriftlichen Nachlaß des seinerzeitigen Vorstandsmitglieds Rechtsanwalt Prof. Dr. Walter Fischer, Hamburg. Blättert man nur diesen Ordner durch, der ja nicht unmittelbar die Tätigkeit und Arbeitsweise von Magnus belegt, sondern nur insoweit spiegelt, als Magnus Schriftverkehr mit Prof. Dr. Fischer geführt hat, so wird bereits deutlich, in welchem Umfange Magnus bei der Arbeit für die JW Korrespondenz geführt hat<sup>23</sup>. In einem Schreiben an Fischer vom 3. 2. 1931 berichtet Magnus über ein Gespräch mit einem Kollegen, das für ihn deshalb sehr interessant war:

„weil es mir wieder das bekräftigte, was ich stets wußte und den Kollegen im Vorstande sagte, die es mir nicht glauben wollten, daß zahlreiche Kollegen in der Tat die Juristische Wochenschrift und den Anwaltverein identifizieren und glauben, der Beitrag zum Deutschen Anwaltverein sei das Abonnement für die Juristische Wochenschrift. Daß die JW in der Tat nur durch die freien Bezieher sich hält, weiß keiner; jeder ist höchst überrascht. Die Zahl der freien Bezieher am Jahresschlusse war 10552. Sie hat sich abermals sehr gehoben, obwohl einzelne Beamte wegen der Wirtschaftsnot sie abbestellt haben. Jedenfalls hoffe ich, auf der Vertreterversammlung eine Gesamtauflage von über 25000 vermeiden zu können, was in Verbindung mit der von mir in Amerika festgestellten Tatsache, daß die größte amerikanische Zeitschrift etwa 18000, keinesfalls aber über 20000 umfaßt, daß die übrigen europäischen Zeitschriften bei weitem dahinter zurückbleiben, daß keine deutsche Zeitschrift auch nur annähernd so viel Gesamtbezieher hat wie die Juristische Wochenschrift allein freie Bezieher, mich wohl der Mühe überhebt, irgend etwas weiters zu sagen. Ich hatte an sich die Absicht, im Anwaltsblatt einmal einige Zahlen der JW, z. B. die Zahl der eingegangenen Aufsätze (im Jahre 1930: 178 Aufsätze mehr als im Vorjahre), die Zahl der Zurückweisungen, die Zahl der Posteingänge usw. rein statistisch zu referieren. Ich habe

15) Ostler, Die Deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, 2. Aufl. (1982), S. 94.

16) Vgl. Ostler (o. Fußn. 15), S. 95.

17) Ab 1926 (erster Jahrgang des Anwaltsblattes).

18) Ostler (o. Fußn. 15), S. 96.

19) Ostler (o. Fußn. 15), S. 96.

20) JW 1015, 297.

21) Lebenserinnerungen eines Rechtsanwaltes (1927), Neuaufl. 1978, dort S. 137 ff.; Brangsch berichtete dem Verfasser am 27. 12. 1990, Dittenberger habe ihm erzählt, mit Stolz auf Magnus: „Gegen den Mann konnte man einfach nicht aufkommen.“

22) Ostler (o. Fußn. 15), S. 464 (Anm. 23).

23) Archiv des DAV, „JW Allgemein“ (Akte Fischer), 11. 3. 1931-14. 12. 1932.

bisher davon Abstand genommen, weil es mir zu protzig aussah.“<sup>24</sup>

Wie sensibel Magnus bei der Fülle der Einsendungen vorging, wie empfindsam er war, mag als Beispiel belegen sein Schreiben vom 2. 4. 1931, wo es heißt:

„In der Anlage sende ich Ihnen Abschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Oberlandesgerichtsrat ... Sie können sich denken, wie schwer mir dieses Schreiben wie die unzähligen gleichartigen Schreiben fallen. Ich stelle ergebenst anheim, gelegentlich mit Herrn ... Rücksprache zu nehmen. Es liegt mir in der Tat daran diesen außerordentlich wertvollen Mitarbeiter nicht zu verstimmen.“<sup>25</sup>

Das beigelegte Schreiben stellt eine ausführliche Darstellung dar, die gleichzeitig einen guten Einblick in Magnus'sches Denken und Arbeiten gibt:

„Mit Freuden würde ich Ihre beiden Beiträge über den Hamburger Richterverein und zur Reform der ZPO bringen. Ich kann es aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Die große Überlastung der Juristischen Wochenschrift mit Material aktuellen Inhalts zwingt mich – sehr gegen meinen eigenen Willen – die Grundsätze, daß Aufsätze de lege ferenda nicht gebracht werden können, mit noch größerer Schärfe als früher durchzuführen. Ich habe bisher nur bezüglich der Strafrechtsreform und der Aktienrechtsreform eine Ausnahme gemacht, werde aber auch hier mich einschränken müssen. Ob ich, wenn demnächst der Entwurf der neuen Zivilprozeßordnung an die Öffentlichkeit tritt, hier eine Ausnahme machen kann, vermag ich noch nicht zu übersehen. Sollte ich in der Lage sein, dies zu tun, würde natürlich Ihr dankenswerter Aufsatz ... seine Stätte finden. – Aus dem nämlichen Grunde habe ich mich entschließen müssen, die Rubrik „Vereine und Berichte über dort gehaltene Vorträge“ eingehen zu lassen ... Ich bitte, mir diese aus dem Zwange der Not geschehenen Absagen nicht zu verargen und Ihr Wohlwollen gleichwohl der Juristischen Wochenschrift weiterhin erhalten zu wollen. In bekannter aufrichtiger Hochschätzung Ihr sehr ergebener“<sup>26</sup>

#### IV. Probleme der Anwaltschaft

I. Julius Magnus war aber nicht nur Herausgeber der JW. Er war auch selbst Autor in der JW und in vielen Einzelwerken<sup>27</sup>. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit war das Recht des Anwaltsstandes und die Behandlung seiner Probleme. In der JW veröffentlichte Magnus jeweils im ersten Heft des Jahres seit 1916 den Leitartikel „Zum Neuen Jahre“. In diesen Artikeln gab er einen Überblick über die die Anwaltschaft berührenden Probleme. Bereits im ersten dieser Leitartikel finden sich die Signalworte:

Notlage der Anwaltschaft  
Neue Betätigungsfelder für die Anwaltschaft<sup>28</sup>

Diese Artikel sind geprägt von den schweren Sorgen, denen sich die Anwaltschaft in der Kriegs- und Nach-

kriegszeit gegenüber sah, durch die Klage über die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft. Magnus verbindet freilich die schonungslose Darstellung der Gegebenheiten mit dem stets klar formulierten und selbstbewußten Bekenntnis zur Wichtigkeit, zur Bedeutung der Anwaltschaft. So schreibt er im Jahre 1917 einerseits:

„Zu den schon früher aus unserer Mitte niedergeborenen Existenzen sind neue getreten; noch schwerer ist der wirtschaftliche Kampf geworden, den zahlreichen Anwaltsexistenzen zu führen haben,“

Aber er fügt sogleich hinzu:

„Leider aber – die Gerechtigkeit gebietet, es auch an dieser Stelle auszusprechen – hat sich nicht an allen Stellen dasjenige Verständnis für die Bedeutung eines starken, gefestigten Anwaltsstandes gezeigt, welches die deutsche Anwaltschaft aufgrund ihrer Arbeit für die Fortentwicklung des Rechts in der Wissenschaft wie in der Handhabung, aufgrund ihrer ganzen Stellung im sozialen Leben ... erwarten konnte.“<sup>29</sup>

Magnus beläßt es nicht bei solchen Geleitworten in der JW, sondern er publiziert, in den Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins, über die „Notlage der Anwaltschaft“<sup>30</sup>. Ein Werk, das er später, die Erkenntnis formulierend, „daß man die „Notlage der Anwaltschaft“ nicht gesondert von der Notlage des gesamten Juristenstandes betrachten kann,“ in der 3. Auflage 1932, bezeichnet „Die Notlage der deutschen Juristen“<sup>31</sup>. Er benennt den Kern der Frage:

Nicht; wie ist dem in Not befindlichen Anwalt zu helfen, sondern: Wie ist zu verhindern, daß der Anwalt in Not kommt?

Dieser Divisor ist zu groß, der Dividendus zu klein, erkannten wir als den Grund unseres Elends.“<sup>32</sup>

Es ist die Zeit einer neu entflammten Diskussion um den Numerus clausus. Die Anwaltstage vor dem Ersten Weltkrieg hatten angesichts steigender Zulassungszahlen diese Fragen diskutiert, und den Numerus clausus entgegen Empfehlungen des Preußischen Justizministeriums aus dem Jahre 1894 eindeutig abgelehnt<sup>33</sup>. Die Nachkriegszeit hat in dem späteren Präsidenten des Deut-

24) O. Fußn. 23, S. 2, 3.

25) O. Fußn. 23.

26) O. Fußn. 23.

27) Die Raummenge macht eine vollständige Literaturliste unmöglich; allein die Veröffentlichungen in der NJW sind äußerst zahlreich.

28) JW 1916, 2.

29) JW 1917, 2.

30) Nr. 30, 1930.

31) Druckschriften des Deutschen Anwaltvereins Nr. 37.

32) O. Fußn. 31, S. 31; Der Divisor: die Zahl der Anwälte. Der Dividendus: die Bevölkerung und die Zahl der Prozesse: Das Maß der Tätigkeit der Anwaltschaft, ihr Gesamteinkommen sinkt, die Zahl der Anwälte steigt, aaO, S. 26 f.

33) Ostler (o. Fußn. 15), S. 62.





schen Anwaltvereins Dix einen Mann, der einen „Stimmungsumschwung zugunsten des numerus clausus“ auf dem Anwaltstag 1927 herbeiführte<sup>34</sup>. Julius Magnus freilich<sup>35</sup>:

„Der Divisor zu groß – numerus clausus! rufen Sie mir zu. Ich weiß, daß diese Frage der Beschränkung der Zulassung – gerade jetzt aber unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse ... – heute aber so lebendig ist wie nur je, daß er das Allheilmittel sein soll, das uns angepriesen wird.“

Und dann zitiert er Feuchtwanger; dieser hatte,

„in seinem klassischen Werk über ‚Die Freien Berufe‘ es ausgesprochen: ‚Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß die Mehrheit der deutschen Anwälte heute für eine Zulassungsbeschränkung im Sinne einer Festlegung einer Höchstzahl für die einzelnen Bezirke ist.‘ ... Nur eines darf ich sagen: Selbst wenn ich über alle Bedenken hinwegsehe, die aus ideellen, kulturpolitischen und allgemeinpolitischen, ethischen, standesrechtlichen Gründen gegen den numerus clausus geltend gemacht sind; selbst wenn ich den Satz Feuchtwangers nicht gelten lasse, ‚Wirksam ist das Mittel – für die Anwälte, die es sind; für den Stand als Ganzes, seine Stellung im Staat, für den Standesgeist, ideeller Verfall und Untergang‘, ein Bedenken müßte erst widerlegt werden, ehe man weiter debattiert; eine Frage müßte zunächst beantwortet werden: Wo bleiben die Juristen, die es doch nun einmal jetzt schon sind? Was wird aus den Juristen, denen der numerus clausus den Eintritt in die Anwaltschaft verwehrt ... Wie läßt sich das oft gehörte Argument widerlegen, das Feuchtwanger knapp und klar in die Worte kleidet: ‚Der numerus clausus ist keine Lösung des Problems, sondern nur eine Verschiebung.‘ Statt einer teilweise proletarisierten Anwaltschaft gäbe es ein Proletariat von Anwärtern.“

Magnus spricht sich nun zwar dafür aus, daß es eine Warnung vor dem Studium geben müsse, daß klar gemacht werden müsse „das Risiko, das im Ergreifen des Rechtsstudiums liegt“. Aber er betont selbstverständlich, „daß dem Schwinden der Prozesse und damit dem Absterben dieses Tätigkeitsgebietes andere mindestens gleichwertige Aufgaben gegenüberstehen, u. a. die Mehrung der internationalen Aufgaben.

2. Dabei ist dies der richtige Ort, um zu erwähnen, welches seine Stellung zur Frauenfrage war. Nachdem im Januar 1922 die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins beschlossen hatte, „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung in der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen“<sup>36</sup>, hatte der Gesetzgeber kurz darauf, am 1. 7. 1922, durch das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, den Deutschen Anwaltverein weit hinter sich lassend, diese Frage geklärt.

Magnus: „Ich mache keinen Hehl daraus, daß mir der Beschluß der Vertreterversammlung .. gegen den auch ich mich damals vergeblich gewehrt habe, verhängnisvoll erschien. Die Gesetzgebung ist über ihn hinweggegangen. Wir begrüßen die Frauen gern als Kolleginnen in unserer Mitte und freuen uns ihrer Erfolge.“<sup>37</sup>

Es tut dies ausdrücklich auch angesichts dessen, daß damit ein „weiterer Faktor der Überfüllung“ gegeben ist.

3. 1929 erscheint sein Buch „Die Rechtsanwaltschaft“. Er widmet dieses Buch:

„Der DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT und ihrem unermüdet wirkenden Führer, dem DEUTSCHEN ANWALTVEREIN, zum fünfzigjährigen Bestehen der freien Advokatur im Deutschen Reich.“

Motiv für dies Buch ist, daß, nachdem die Organisation der Anwaltschaft 50 Jahre besteht, Selbstbesinnung nötig ist, die dazu zwingt, „rückschauend und um uns schauend die Lage unseres Standes in der Vergangenheit und bei den anderen Nationen zu betrachten.“<sup>38</sup> Magnus versammelt in diesem Buch 55 Länderberichte, Berichte zur Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Beiträge zur Entwicklung der Rechtsanwaltschaft. Es sind 29 Berichte über europäische Länder; vier über afrikanische, acht über amerikanische, sechs über asiatische Länder. Der Länderbericht über das Deutsche Reich stammt von ihm. Dort findet sich der schöne Satz: „Eine Geschichte der Rechtsanwaltschaft ist daher eine Geschichte der menschlichen Kultur.“<sup>39</sup>

4. Magnus hat in einem Schreiben an Fischer die prinzipielle Methode geschildert, mit der er hier wie auch in anderen Sammelwerken vorgegangen ist:

„Ich habe jetzt einen großen Teil der Partikularländer beisammen; d. h. ich habe für die einzelnen Landesteile Autoren geworben ... Es muß das System, das ich bei dieser Gelegenheit wiederum zu organisieren versucht habe, Platz greifen: Eine Arbeitsbiene, Student, Referendar, jüngerer Kollege, der das Material sammelt, alte Akten durchstöbert usw. und ein führender Kopf, der das Ganze geschmackvoll bearbeitet, nicht gerade belletristisch, aber auch nicht ganz trocken rechtstheoretisch. ...

Unter den Händen wuchs mir dieser Stoff an, mehr, als die, die es angeregt haben, ahnten. Je nach den Bei-

34) Ostler (o. Fußn. 15, S. 214; ausf. Krach (o. Fußn. 13), S. 40 ff.; zur Bedeutung der Frage für die spätere „Gleichschaltung“, durch die Nationalsozialisten Hartstang, Der deutsche Rechtsanwalt 1986, S. 30, 32, s. auch Krach, AnwBl 1991, 73 ff.

35) O. Fußn. 31, S. 31 f., 23.

36) Ostler (o. Fußn. 15), S. 173.

37) O. Fußn. 31, S. 22 f.

38) Vorwort; das Buch ist erstmals 1925 in den Druckschriften des DAV, Nr. 5, erschienen.

39) S. 1.



tragen, Qualität, Umfang usw., will ich mir vorbehalten, eine Sonderschrift erscheinen zu lassen oder es in die zweite Auflage meiner „Rechtsanwaltschaft“ einzufügen. Auf diese zweite Auflage freue ich mich sehr. Ich habe darin einige Kapitel, die auch Sie lebhaft interessieren werden, vor allen Dingen einen Teil „Geschichte berühmter Anwälte aus allen Ländern“, ein Stück Kulturmission und „Standespropaganda“, wie ich hoffe, im edelsten Sinne des Wortes.“<sup>40</sup>

Magnus mit seinem Stolz, Anwalt zu sein<sup>41</sup>, mit seiner lebhaften Überzeugung von der Notwendigkeit einer starken anwaltlichen Selbstorganisation, seiner Zuneigung und Treue zum DAV, seinem Drang zu Internationalität, seiner Überzeugung, die Betätigungsfelder der Anwaltschaft müßten ausgedehnt werden, – er sah auch etwas anderes deutlich, etwas, das uns auch heute sehr beschäftigt. Fred Grubel berichtet:

„Es mag Sie interessieren und amüsieren zu hören, was Magnus über die freie Anwaltschaft im Gegensatz zu dem Corporation Lawyer der Zukunft .. gesagt hat, „Wir freien Anwälte sind wie die Segelschoner des 19. Jahrhunderts, romantisch anzusehen, aber dem Untergang geweiht.“<sup>42</sup>

## V Andere Themen

Ebenfalls 1929 erscheint sein Buch: Die Höchsten Gerichte der Welt, 1929

Dieses Buch enthält seine Widmung:  
„DEM REICHSGERICHT  
zu seinem fünfzigjährigen Bestehen

gewidmet vom  
DEUTSCHEN ANWALTVEREIN“

Magnus versammelt hier 58 Berichte über die Obersten Gerichte in Europa, Afrika, Amerika, Asien und Australien sowie über zwischenstaatliche Gerichte. Auch hier wieder der für Magnus' Denken charakteristische Blick über die Ländergrenzen hinaus und die Betonung, daß es gerade anwaltliche Aufgabe sei, dies zu tun: Er sagt, die deutsche Rechtsanwaltschaft konnte den Gaben zum Jubiläum des RG nicht eine weitere wissenschaftliche Arbeit hinzugesellen.

„Es mußte ein Werk eigener Prägung werden. Eingedenk der Tatsache, daß der Anwalt der Pionier des Rechts über die Grenzen der Länder hinaus ist, daß es seine Aufgabe ist, der Mittler zu sein zwischen dem, der das Recht spricht und dem, der das Recht sucht, aber auch der Mittler zwischen den Nationen in ihrem Rechtskampf, glaubten wir; uns die Aufgabe stellen zu sollen, die Völker der Kulturwelt in den Spitzen ihrer Rechtspflege zu einer gemeinsamen Festgabe für das höchste Deutsche Gericht aufzurufen.“<sup>43</sup>

Rudolf Dix, wenig darauf Präsident des Deutschen Anwaltvereins, hat im Jahre 1930 zu diesem Werk gesagt:

„Magnus' große Stärke ist die Kombination, auch auf wissenschaftlichem Gebiete. Seine Idee dieses Buches und seine Gabe ihrer Verwirklichung in auch durch die mitwirkenden Personen garantierter ausgezeichneter Weise, ist nicht nur von hohem wissenschaftlichem Werte, sondern eine kulturelle und politische Tat ... Etwa eine halbes Hundert höchster Richter verschiedener Staaten der Welt trugen die Bausteine zu diesem Buche zusammen...

Diese Tatsache allein hätte Magnus das Recht gegeben, sein Vorwort noch stolzer zu halten.“<sup>44</sup>

Und er plant einen dritten Band dieser „Sammelschriften“, wie er es nennt: den „Rechtslehrer“. Am 17. 1. 1930 schreibt er Radbruch, zunächst einmal an die Ehrenpromotion der Universität Heidelberg anknüpfend:

„Es liegt mir schwer auf dem Herzen, daß ich bisher nicht in der Lage gewesen bin, nach Heidelberg zu kommen und den Herren meinen Dank für die Ehrenpromotion abzustatten und sie nach alter Sitte zu einem Doktorschmaus zu bitten. Ich hatte es mir wiederholt vorgenommen, die Fülle beruflicher und wissenschaftlicher Arbeiten war aber so groß, daß es mir absolut unmöglich war, die Reise zu machen...

Daneben leitet mich auch der egoistische Wunsch, mit Ihnen über einen weiteren Plan, den „Rechtslehrer“, als 3. Band meiner Sammelschriften, Rücksprache nehmen zu können. Ich habe, da ich mit anderweitigen Arbeiten, auch mit den Neuauflagen der beiden Schriften, die demnächst notwendig werden, sowie deren Überbesetzungen völlig beschäftigt war, diesen Gedanken zwar nicht aus den Augen verloren, aber ihn praktisch nicht näher verfolgen können, – zumal, da ich jetzt auch einen Lehrauftrag für Gewerblichen Rechtsschutz an der Berliner Universität angenommen habe, allerdings nach schweren Bedenken. Ich glaube aber, die Pflicht zu haben, mich dieser Aufgabe zu unterziehen.

Ganz besonders dürfte Sie interessieren, daß Ende dieses Monats in Paris die Sitzung der Union Internationale des Avocats stattfinden wird, der – und zwar auf indirekte, zunächst an mich privat gelangte Anregung der übrigen Nationen – diesmal Deutschland und Oesterreich beigetreten sind. Ich erblicke darin, daß über die Grenzen der Völker hinaus sich einmal die einzelnen Stände die Hand reichen, einen Unterbau für das große Werk

40) O. Fußn. 23, Brief v. 3. 2. 1931, S. 3 f.

41) Er gibt auch eine Schrift von 63 engbedruckten Seiten heraus: Anwaltschaft und Notariat, Neuere Schrifttum, 1932, eine Literaturliste auch mit internationalem Bezug, bei der auch eine französische Ausgabe und jährliche Erscheinungsweise (1932!) geplant war, „um so ... das gegenseitige Verständnis der Advokatur ... zu fördern“.

42) O. Fußn. 7.

43) Vorwort.

44) Berliner Anwaltsblatt 1930, 55.



der inneren Befriedigung der Völker. In diesem Sinne sind meine Sammelschriften geschrieben und in diesem Sinne begrüße ich es auch, daß zunächst einmal die Advokaten der Welt zusammenkommen. Vivant sequentes.“<sup>45</sup>

Diesen Plan kann er aber nicht mehr verwirklichen.

In diesem Zusammenhang sind auch zu nennen seine Tabellen zum Internationalen Recht (Zivilprozeßrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Urheberrecht, Wechselrecht), deren Herausgeber er von 1926-1931 ist.

Und ein weiteres Beispiel: In der JW 1925, Seiten 1433-1459, erscheint eine Sammelveröffentlichung zum Thema Untersuchungshaft, mit 13 Beiträgen.

Vergleichbare Werke mit internationalem Anspruch haben wir heute nicht – und würden ihrer doch so dringend bedürfen.

### VI. Julius Magnus und seine Ämter

Magnus hatte viele Ämter inne: 1915 Wahl in den Vorstand des Berliner Anwaltvereins<sup>46</sup>, von 1919-1922 dessen 1. Vorsitzender<sup>47</sup>, dann Ehrenmitglied<sup>48</sup>, Vorsitzender des Ausschusses für Auslandsrecht und Mitglied des Ausschusses für öffentliches Recht<sup>49</sup>. Ab 1915 kraft Amtes als Schriftleiter der JW, Stimmrecht im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins<sup>50</sup>. 1920 Ernennung zum Notar<sup>51</sup>, 1921 Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Frankfurt a. M.<sup>52</sup>. 1925 Berufung in den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins<sup>53</sup>. 1929 Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Heidelberg<sup>54</sup>. 1930 Lehrauftrag für Patentrecht und Musterschutz und über unlauteren Wettbewerb und Markenrecht an der Universität Berlin<sup>55</sup>. In dieser Zeit ist er auch Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht<sup>56</sup>, Mitglied des Conseil der Union Internationale Avocats<sup>57</sup>, Mitglied des Vorstandes der Berliner jüdischen Gemeinde, tätig in den Bne-Briss-Logen und im Deutschen Verband zur Förderung der Universität Jerusalem<sup>58</sup>, Mitglied des Demokratischen Klubs<sup>59</sup>.

### VII. Vertreibung

Noch einmal zur JW: Bereits im Mai 1933 fehlt Magnus' Name im Kopf der JW, ebenso wie der Hachenburgs<sup>60</sup>. Nur eine einzige kurze Erwähnung findet sich in der Deutschen Juristenzeitung 1933, 679:

„JR. Dr. Magnus, Berlin, hat seine Tätigkeit als Schriftleiter der Jur. Wochenschrift, die er 18 Jahre lang geleitet hat, eingestellt. Das Blatt wird nunmehr von den Rechtsanwälten Dr. Dittenberger u. Dr. Voß herausgegeben.“

In der JW: kein Wort. Im Preußischen Justizministerialblatt erscheinen jetzt die langen Listen der vom Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 Betroffenen. In der Ausgabe vom 7. 7. wird mitge-

teilt, daß aufgrund dieses Gesetzes aus ihrem Amt entlassen sind die Notare ... Jrat Dr. Dr. Julius Magnus, mit ihm viele viele andere, denen er verbunden war<sup>61</sup>.

Und dann: Am 5. 8. 1933 erscheinen neue „Richtlinien der Schriftleitung“ der JW, in denen es heißt:

„Die Juristische Wochenschrift als Zeitschrift des Deutschen Anwaltvereins im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen kann nur Beiträge von Personen veröffentlichen, die Arier sind.“<sup>62</sup>

Ebenfalls im August 1933 wird Magnus letztmalig als Mitherausgeber des Archivs für Urheber, Film- und Theaterrecht erwähnt<sup>63</sup>, und kurz darauf im September entzieht ihm die Berliner Universität den Lehrauftrag<sup>64</sup>

In den erhaltenen Unterlagen befindet sich der Fragebogen „Zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Magnus gibt an, mosaischen Glauben zu sein und „meine Familie ist seit dem Jahre 1699 in Berlin ansässig.“<sup>65</sup>

Magnus, der Martin Drucker sehr verbunden war, gibt dann im Jahre 1934 für diesen eine Festschrift zum 65. Geburtstag heraus. Dies kann nicht mehr im Buch-

45) Universität Heidelberg, Handschriftenabteilung, Heid. Hs. 3716 III F. Wiedergabe mit frdl. Erlaubnis von Prof. Dr. Arthur Kaufmann und in Kenntnis von Prof. Dr. Günter Spendel.

46) JW 1916, 34.

47) JW 1919, 170; Jüdisches Lexikon Band III, 1927 (Heinrich Stern), S. 1292; zur Tätigkeit von Magnus in diesem Amt: Alterthum, Fünf Jahre Berliner Rechtsanwaltschaft, in: Festschr. f. Albert Pinner zu seinem 76. Geburtstag 1932, 55 ff., 67 ff., 76, 78. Magnus' Vorstandsamt endet infolge interner Streitigkeiten u. a. um die Neuorganisation der Termindienste. Dreimal wird ein Vorstandsamt abgelehnt. „Enttäuscht zieht Magnus sich zurück, aaO, S. 104-107.

48) Jüdisches Lexikon (o. Fußn. 47).

49) Handbuch (o. Fußn. 8), S. 4, 5.

50) S. DAV, Geschäftsbericht 1927/1928, o. J. S. 7 (Archiv des DAV).

51) Handbuch (o. Fußn. 8).

52) Auskunft Universität Frankfurt a. M. v. 17. 4. 1990 an den Verf.

53) Alterthum (o. Fußn. 47), S. 66 Fußn. 8; Wiederwahl 1932, AnwBl 1932, 115.

54) Vgl. o. Fußn. 46.

55) Berufungsunterlagen der Friedrich-Wilhelm-Universität, ich danke Prof. Dr. Eckbert Klusener für die Vermittlung von Kopien der Akte; s. auch o. Fußn. 6 (Bundesarchiv Merseburg).

56) Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft II, 1931, S. 1179.

57) Wiedergewählt 1932, s. Wolf, JW 1932, 2932 (2933).

58) O. Fußn. 47.

59) Feder, Heute sprach ich mit ... 1971, S. 299 (allerdings ohne Nennung eines Vornamens).

60) Heft 17 v. 29. 4. 1933, S. 1049; Nennung, Heft 18/19 v. 6. und 13. 5. 1933, S. 1097; nicht mehr.

61) PrJMBI (Deutsche Justiz) 1933, 208 r. Sp.

62) Im Text sind die kursiv gedruckten Worte gesperrt gedruckt, JW 1933, 1689, dazu auch Klinge, AnwBl. 1930, 501.

63) 6. Bd. 3. Heft einerseits (3. August 1933), 6. Bd. 4. Heft andererseits (6. 12. 1933).

64) O. Fußn. 55.

65) O. Fußn. 6.



handel erscheinen<sup>66</sup>. Fred Grubel, Referendar bei Martin Drucker:

„Unter der Leitung von Julius Magnus, .. dem hervorragenden Herausgeber der Juristischen Wochenschrift, hatten sich führende deutsche Anwälte der versunkenen Weimarer Republik und des vergangenen glitzernden Kaiserreichs zusammengeschlossen, um Martin Drucker, Ehrenpräsident des Deutschen Anwaltvereins und persona non grata des Hitler-Regimes, Respekt, Ehre und Dank durch diese Festschrift zu bezeugen. Wir alle ... fühlten, daß der letzte Lichtschein von auf dem Prinzip absoluter Gerechtigkeit basierter Rechtspflege in Deutschland aus dieser Druckerfestschrift herausleuchtete, während um uns herum die Nacht der Tyrannei und der nach dem Gutdünken der neuen Machthaber zurecht gebogenen Unrechtspflege über Deutschland hineinsank.“<sup>67</sup>

In einem 1937 in zweiter Auflage erschienen „Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften“ ist Julius Magnus aufgeführt<sup>68</sup>. Im Vorwort des Buches heißt es:

„Für alle Zukunft ist es unmöglich, daß Juden im Namen des deutschen Rechts auftreten können ... Die deutsche Rechtswissenschaft ist deutschen Männern vorbehalten, wobei das Wort „deutsch“ im Sinne der Rassengesetzgebung des Dritten Reiches allein auszulegen ist .. Für die Neuauflage deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren besteht keinerlei Bedürfnis mehr .. Aus sämtlichen öffentlichen oder den Studienzwecken dienenden Büchereien sind die Werke jüdischer Autoren soweit irgendwie möglich zu beseitigen .. Unmöglich ist aber, daß deutsche Lehrmeinungen künftig auch nur irgendwie auf Lehrmeinungen, die von jüdischen Wissenschaftlern vertreten werden, aufgebaut werden.“

1938 verliert Magnus schließlich die Anwaltzulassung<sup>69</sup>.

### VIII. Emigration

Am 25. 8. 1939 emigriert Julius Magnus nach Amsterdam.

1. Gem. 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 verlor Magnus die deutsche Staatsangehörigkeit. Gem. 8 I dieses Gesetzes wurde die Feststellung der Voraussetzungen für den Vermögensverfall angeordnet, das in Berlin befindliche Vermögen wurde beschlagnahmt und der Verwaltung des Oberfinanzpräsidenten in Berlin unterstellt, der auch bei der Geheimen Staatspolizei „vordringlich die Feststellung“ beantragte, „daß die Voraussetzungen für den Vermögensverfall ... vorliegen, damit die Vermögenseinziehung von mir beschleunigt durchgeführt werden kann.“<sup>70</sup> Hierüber wird eine Akte angelegt, bei der der Name des Ausgebürgerten mit Julius Israel Magnus bezeichnet ist und ein Verweis auf die Nachlassakte angebracht ist, die mit Fanny Sara Magnus bezeichnet wird. In dieser Akte findet sich das letzte mir bekannte Lebenszeichen von Magnus: Am

6. 7. 1943 meldete eine holländische Steuerbehörde einen Steuerbetrag von 1889,43 Gulden an als von Julius Magnus geschuldete Steuer für in Berlin aus seinen dortigen Vermögenswerten geleistete Zahlungen. Hierbei handelt es sich u. a. um Lohnzahlungen, die Magnus noch bis 1941 an seine Anwaltsgehilfin aus seinem Berliner Vermögen hat vornehmen lassen, um die Erfüllung eines Legates und um Honorar für die Konsulenten, die seine Vermögensangelegenheiten in Berlin betraut haben. Für diese Zahlungen wird eine Sperrmarksteuer erhoben.

„Da Obengenannter nicht imstande ist, diesen Betrag auf eine andere Weise zu regulieren, wäre es mir angenehm, wenn der genannte Betrag gemäß den Bestimmungen der obenbezeichneten Verordnung, aus dem dem Deutschen Reich angefallenen Vermögen des Schuldners bezahlt werden würde...“

Anlage die geforderte von Dr. J. Magnus unterzeichnete Erklärung.<sup>71</sup>

Magnus ist gezwungen, diese Erklärung als an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg gerichtet zu unterschreiben mit „Julius Israel Magnus“<sup>72</sup>. Die Bearbeitung der Akte dauert an, auch über Magnus' Tod hinaus, der nicht aktenkundig wird. Die Geheime Staatspolizei teilt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg am 22. 6. 1944 mit, die Feststellung des Vermögensverfalls sei beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD beantragt<sup>73</sup>. Es findet sich eine Verfügung vom 17. 1. 1945: „Ich bitte, die Akten heften zu lassen“ Wiedervorlage 20. 2. 1945<sup>74</sup>. Und dann fällt etwas auf: Die (erhalten gebliebene) Akte des Oberfinanzpräsidenten Berlin ist ganz offenbar verändert worden. Die auf dem Titel befindlichen Zusätze „Israel“ und „Sara“ sind wegradiert.

2. Und das reale Leben nach der Emigration? Magnus wendet sich wieder wissenschaftlichen Arbeiten zu: Er arbeitet an einem Wörterbuch der Rechtssprache in 14 Sprachen und an einer Sammlung von Rechtssprichwörtern. Sein eigentliches Wirken galt, wie Hirsch-Ballin berichtet,

„auch hier draußen und gerade hier dem Wohl der leidenden Kollegen. Für sie hielt er Vorträge, in denen er sein reiches Wissen und seine reiche Erfahrung austeilte, wohl nicht zuletzt mit dem weitreichenden Ziel, den Verfolgten Ablenkung von der allgegenwärtigen Angst und

66) Faksimiledruck mit Vorwort von Grubel, 1983.

67) Im Vorwort (o. Fußn. 66), S. V.

68) Erwin Albert (Autor), S. 37.

69) Deutsche Justiz 1939, 98.

70) Landesarchiv Berlin, Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin, Akte Magnus, Bl. 13, Formularbrief v. 13. 8. 1943.

71) O. Fußn. 70, Bl. 15.

72) O. Fußn. 70, Bl. 14.

73) O. Fußn. 70, Bl. 34.

74) O. Fußn. 70, Bl. 50.



der brennenden Sorge fortwährender Lebensbedrohung zu geben. Sein Verwurzeltein im Recht gab ihm wohl selbst die Illusion des Geborgenseins und ließ ihn wohl ab und zu selber die auch ihn fortdauernd bedrohende Gefahr unterschätzen – und innerlich überwinden.“<sup>75</sup>

Alle Bemühungen scheitern, die Verfolger holten ihn ein und plünderten ihn leer. Im Sommer 1943 verschleppte man ihn ins Konzentrationslager Westerbork. Von dort wurde er Ende 1943 in grausiger Irrfahrt über Bergen-Belsen in das Konzentrationslager Theresienstadt gebracht, wo er am 15. 5. 1944 den Hungertod erlitt<sup>76</sup>.

#### *IV. Unser Dank*

Ich schlage den Bogen zum Anfang zurück: Hirsch-Ballin sagt: „Sein Nachlaß ist verwaist – Wer wird das

Erbe antreten?“ Indem wir heute zusammengekommen sind, um Magnus' zu gedenken, und festzustellen: die Anwaltschaft, der Deutsche Anwaltverein haben ihm viel zu danken, hoffen wir, daß wir einen ersten Schritt dazu getan haben.

*(Quelle: NJW 1991, Seite 2748)*

<sup>75</sup>) GRUR 1948, 169.

<sup>76</sup>) GRUR 1948, 169; das Todesdatum aus: Gedenkbuch, Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945, 1986, S. 053.



## Max Hachenburg\*

- 1.10.1860 bis 23.11.1951 -

Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Berlin

„Ich wachte eines Tages auf und gehörte dem Vorstande des Deutschen Anwaltsvereins an.“<sup>1</sup>

Ich beginne in der Mitte dieses Anwaltslebens. Max Hachenburg, geboren 1860, war, als dies geschah, 1908, 48 Jahre alt; er ist gestorben 1951 mit 91 Jahren.

Ich beginne aus zwei Gründen damit:

Einmal, weil ich die Freude habe, auf einem Anwalts- tag zu sprechen, auf dem 47. Deutschen Anwaltstag 1993 in Stuttgart und dies, was Max Hachenburg beschreibt, seinen Ursprung auf einem Anwaltstag hatte, dem 18. Deutschen Anwaltstag 1907 in Mannheim; zum anderen, weil es doch einer gewissen Rechtfertigung bedarf, warum ausgerechnet ein Strafverteidiger über einen Handels- rechtler, einen Aktienrechtler, einen GmbH-Rechtler spricht.

Soeben hat Scherner ein Portrait Hachenburgs veröf- fentlicht, überschrieben: „Recht des Handels als geordne- tes Leben der Wirtschaft.“<sup>2</sup>

Als ich erfuhr, daß diese Veröffentlichung bevorstand, bat ich den Vorstand des DAV, mich aus der Pflicht dieses Vortrages zu entlassen; man tat es nicht, weil man einen Vortrag eines Anwalts über einen Anwalt wollte.

Man tritt dem Hachenburg-Porträt des Wissenschaft- lers Scherner nicht zu nahe und auch nicht dem in dies- er Woche in der NJW erschienenen des Wissenschaftlers Kleindiek<sup>3</sup>, wenn man ein weiteres hinzufügt und viel- leicht auch für sinnvoll hält: das eines Praktikers, eines Rechtsanwaltes, eines DAV-Anwaltes für den Praktiker, den Rechtsanwalt, den DAV-Anwalt Max Hachenburg. Der DAV will damit einmal an seine guten und großen Tradi- tionen<sup>4</sup> erinnern, zum anderen wird deutlich, welchen Solitär wir Anwälte in Max Hachenburg haben, wenn wir nur bereit sind, historisch zu denken und wenn wir sehen, daß in einem einzigen Jahr nicht weniger als drei Porträts eines der unseren erscheinen, der nun schon seit über 40 Jahren nicht mehr unter uns ist.<sup>5</sup>

1. Lassen Sie mich einige wenige Worte sagen zu dem, was Max Hachenburg auch war und worüber ich nur weniges sage: Über Max Hachenburg den Zivilrecht- ler, den Handelsrechtler, den Aktienrechtler, den GmbH- Rechtler.

Ein Wort vorweg: Er war geboren 11 Jahre vor der Gründung des Deutschen Reiches; aufgewachsen in der Gründerzeit, seine Heimatstadt Mannheim hatte zum Au-

genblick seiner Geburt 27.000 Einwohner. Und 1930 war es das Zehnfache.<sup>6</sup>

Noch sehr geschult am Römischen Recht: „Die ersten Vorlesungen hießen Institution und Geschichte des römi- schen Rechts,“ beginnt er die Studienzeit in Heidelberg: „Selbstverständlich ging ich nach Heidelberg, in die Nach- barschaft.“<sup>7</sup>

Dies ist ein wichtiger Charakterzug bei der Beschrei- bung dieses Mannes: „Selbstverständlich ging ich in die Nachbarschaft.“ Solange er lebte und seinen Willen selbst bestimmen konnte, blieb er dem treu. „Selbstverständ- lich“ blieb er in seiner Heimatstadt, „selbstverständlich,“ blieb er Rechtsanwalt. Erst als er nicht mehr selber be- stimmen konnte, was zu tun war, änderte sich dies. Er studiert dann in Leipzig und Straßburg, dort hörte er Sohm, Laband und Merkel.<sup>8</sup>

Hier ein längeres Zitat, nicht nur, um die Gedanken- welt des jungen Hachenburgs zu schildern, sondern auch um seinen berühmten Darstellungsstil zu zeigen, kurze Sätze, er selber sagte „Lapidarstil“<sup>9</sup>, kurze Sätze, knapp, klar, Stakkato.

*„Es waren Tage reinen Glückes. Durch Rudolf Sohm wurde mir erst klar, was die Rechtswissenschaft ist und wie man sie lehren kann. Er stand vor dem Katheder, die hohe Gestalt leicht vorgebeugt, das geist- volle Gesicht kaum beweglich, die Hände ineinander gefaltet. Nur von Zeit zu Zeit lösten sie sich zu einer kurzen Bewegung. So rollte sich vor den Augen der Zuhörer ein leuchtendes Bild der Vergangenheit und schließlich der Gegenwart auf. Kein Blatt Papier stand zwischen uns. Wir hatten das Gefühl, als ent-*

\* Gedenkvortrag, gehalten auf dem 47. Deutschen Anwaltstag in Stutt- gart am 21. Mai 1993. Ich danke Herrn Kollegen Hans-Jürgen Pohl, Mannheim, für die vielfältige Hilfe bei der Ermittlung von Unterlagen und auf diese Weise auch dem Stadtarchiv Mannheim.

- 1) Max Hachenburg, Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts und Brie- fe aus der Emigration, herausgegeben und bearbeitet von Jörg Schadt, 1978, 157
- 2) in Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen Jüdi- scher Herkunft, 1993, 415
- 3) Max Hachenburg - jüdischer Rechtsanwalt und Publizist, NJW 1993, 1295
- 4) siehe auch Begrüßungsansprache des Präsidenten des DAV, Schardey, Anwaltsblatt 1993, 407 (409)
- 5) Inzwischen, im Jahre 1994, hat die Juristische Fakultät der Ruprecht- Karls-Universität Heidelberg die Max Hachenburg Gedächtnisvorlesung begründet, die im Zwei-Jahres-Abstand durchgeführt werden soll und deren erste Vorlesung am 27. Mai 1994 stattfand (dazu der Bericht Bode/Gayk, NJW 1995, 439). Die Ansprachen und Referate sind als Tagungsband erschienen: Westermann, Das Verhältnis von Satzung und Nebenordnungen in der Kapitalgesellschaft, mit Ansprachen von Ulmer, Hommelhoff, Zutt, Oppenhoff, Rowedder, Heidelberger Forum Band 0, Max Hachenburg, 1994.
- 6) im Nachruf im Mannheimer Morgen vom 17.12.1951, 7
- 7) Fußn. 1), 33, 55
- 8) Fußn. 1), 35
- 9) „das System der kurzen Sätze, der ‚Lapidarstil‘, wie ihn einmal einer meiner Kritiker nannte,“ (Fußn. 1) 111, s. a. 64



ständen all die vorgetragenen Gedanken erst in diesem Augenblicke.

*Wir verfolgten ihr Wachsen. Wir wußten schon im voraus, wo notwendigerweise der Aufbau endigte. Mitzuschreiben war nicht möglich. Man konnte nur Stichworte notieren.“*

Er spricht dann von der Lektüre Sohn'scher Schriften:

*„dort aber fand mein auf das Historische gerichteter Sinn breite Nahrung... Meine Freude an der Rechtswissenschaft war erwacht.“<sup>10</sup>*

Dann kam Laband.

*„Sein Vortrag war ohne jedes Pathos ... wertvoll durch den Einblick in das wirkliche Leben. Man kann nicht Handelsrecht lehren, ohne auf den Verkehr der Menschen selbst hinzuweisen. Das war das erste dämmernde Begreifen für mich von der Bedeutung der Wirtschaft für das Recht. Auch in den Gebieten, bei denen es in die Augen springt, war für den Studenten das Recht selbst immer noch die Hauptsache. Auch bei den Genossenschaften, bei den Aktiengesellschaften war die Konstruktion wichtiger als der wirtschaftliche Zweck. Trotzdem blieb auch hier im Unterbewußtsein der Gedanke zurück, daß das Handelsrecht nur als Recht des Handels verstanden werden könne.“<sup>11</sup>*

Und noch eines:

*„Den geringsten Eindruck hinterließ die strafrechtliche Vorlesung von Merkel... Vielleicht brachte ich dem Strafrecht schon damals ein geringeres Interesse entgegen als den anderen Disziplinen.“<sup>12</sup>*

Es ist interessant zu sehen, daß in seinen Lebenserinnerungen, in dem Kapitel „Der Prozeßanwalt,“ immerhin ein großer Teil dieser Tätigkeit als Prozeßanwalt in der Schilderung einiger Officialverteidigungen besteht, die Max Hachenburg geführt hat und führen mußte.<sup>13</sup>

Ein solcher Jurist also, aufgewachsen in dieser Gründerzeit und mit diesen Lehrern, wendet sich zunächst dem BGB zu und dann dem Recht der Gesellschaften.

Damit Ende dieser Vorbemerkung und zurück:

Ich sage also nur dies über den großen Mann als Zivilrechtler. Zunächst galt bei seiner Ausbildung noch das Badische Landrecht, und er versieht ein Exemplar dieses Badischen Landrechtes mit Anmerkungen zur Vorbereitung auf das Assessorexamen. Dies findet bei anderen so großes Interesse, daß bereits dieses gedruckt wird.<sup>14</sup>

Nun kommt das BGB. 1888 erschien der erste Entwurf mit den Motiven, und sogleich befaßt sich Hachenburg damit.

Seine Stellungnahme wird vom Deutschen Anwaltverein in dessen Gutachten aus dem Anwaltsstand zum Entwurf des BGB integriert, 1890. Hachenburg ist 40 Jahre

alt; - man sieht, so ganz überraschend kann die Wahl in den Vorstand 8 Jahre später nicht gekommen sein.

Er hält Vorträge zum BGB und publiziert sie.<sup>15</sup>

Und nun folgt die lebhaftere Veröffentlichung.

Einige Worte zu Hachenburg als Handelsrechtler, als Aktienrechtler, als GmbH-Rechtler.

Er beschreibt, wie sich seine Tätigkeit als Prozeßanwalt recht bald verringert und er, wie er es nennt, vom Konsiliaranwalt, zum Wirtschaftsanwalt wird.

*„Den Tag vermag ich nicht anzugeben. Es kam allmählich. Mit einem Male bemerkte ich, daß sich die Art meiner Tätigkeit verschoben hatte und zugleich deren Menge gewachsen war: Es mag schon Ende der neunziger Jahre begonnen haben. Meine Kollegen außerhalb Mannheims hielten von mir die Meinung in den Fragen des neuen Rechts ein.“<sup>16</sup>*

Es war eine Zeit einschneidender rechtlicher Änderungen. Es war eine rechtliche Revolution:

1884 das Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften.

1892 das GmbH-Gesetz und dann, zum 1. Januar 1900, BGB und HGB.

Dies alles drängte nach Behandlung, in der Wissenschaft und Beratung der Praxis.

Max Hachenburg war der Mann, in dessen Person sich dieses alles glücklich fügte. Er war der Mann, der in dieser historischen Stunde an dem rechten Platz stand: in kurzer Folge erschienen Werke, deren Bedeutung für die Wissenschaft, aber mehr noch für die Praxis, für das Wirtschaftsleben der Nation nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Ab 1899 erscheint dann unter Hachenburg der Kommentar zum HGB. Ab 1906 übernimmt Hachenburg den Staub'schen Kommentar; Staub war verstorben, zum GmbH-Gesetz.

Er veröffentlicht viele Aufsätze zum Aktienrecht, und nach dem Weltkrieg ist er beteiligt an den großen Aufgaben der Unternehmensarchitektur und Aktienrechtsreform.

10) Fußn. 1), 36

11) Fußn. 1), 36/37

12) Fußn. 1), 37

13) Fußn. 1), 67 „Ich bin nie Verteidiger gewesen. Ich taugte auch nicht dazu. Vor dem Verteidiger, der mit Eifer und Freude bei diesem Berufe ist, habe ich volle Hochachtung. Es ist nicht wahr, daß der Kriminalist geringere geistige Arbeit leistet. Nur sind die Fälle, die sich zur Verteidigung eignen, nicht eben zahlreich. Jedenfalls nicht die, in denen ein Kampf für die Unschuld aufgenommen wird. Wer aber Strafpraxis führen will, kann sich nicht auf diese kleine Gruppe beschränken. Er muß auch alle anderen, auch die, (die) zur Verurteilung führen, übernehmen. Auch sie lassen sich in einer des Anwaltsstandes würdigen Weise führen.“

14) Fußn. 1), 100 f.

15) Fußn. 1), 103

16) Fußn. 1), 115



Er leitet die Kommission des Deutschen Anwaltvereins zur Aktienrechtsreform.

Er ist Mitglied des Reichswirtschaftsrates, eines nach der Weimarer Verfassung vorgesehenen Gremiums, das Gesetzesvorhaben wirtschaftlicher Art einbringen konnte.<sup>17</sup>

2. Ein Weiteres: Hachenburg's, wie er es nennt, „juristische Journalistik“.<sup>18</sup>

Wieder ein typisches Hachenburg'sches Understatement: das, was Wissenschaft ist, nennt er „juristische Journalistik“.

Es entsteht eine „neue Zeitschriftengeneration“.<sup>19</sup>

Max Hachenburg ist beteiligt an der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Er ist Mitherausgeber der JW. Ihm danken wir die genauen Kenntnisse und den unersetzlichen Nachruf auf Julius Magnus und dessen Tätigkeit in der JW.<sup>20</sup>

Und er ist unermüdlicher Mitarbeiter der Deutschen Juristenzeitung. Vom April 1912 bis zum Dezember 1933 veröffentlicht er in jedem Heft seine Kolumne „Juristische Rundschau“.<sup>21</sup>

Es ergibt sich: bei solcher Person aufzuzählen, was alles man nicht behandeln kann, nimmt bereits die halbe Zeit des Vortrages in Anspruch.

Aber vielleicht sind, so hoffe ich zuversichtlich, schon aus dieser Aufzählung wichtige Schlaglichter auf die Persönlichkeit des Rechtsanwalts gefallen.

3. Nach alledem: Max Hachenburg, der Rechtsanwalt. Er hat uns Anwälten etwas Singuläres hinterlassen, seine Lebenserinnerungen. Ein Buch, daß Anton Lindeck, Vorsitzender des Mannheimer Anwaltsvereins bereits 1930, im Jahre 1950 beschreibt:

*„Was Hachenburg selbst in seinen Lebenserinnerungen über diese... Tätigkeit berichtet, zeugt von einer so hohen Berufsauffassung, die Darstellungen sind so interessant und belehrend, daß sie allgemeines Interesse beanspruchen können und allen Berufskollegen als Leitfaden und Richtschnur für die Ausübung des Berufes zu dienen geeignet sind. Es ist geradezu ein Kompendium über die Stellung des Anwalts und dessen Aufgaben.“*

Und er sagt übrigens auch:

*„Max Hachenburg, der den meisten Juristen nur als Rechtsgelehrter und Kommentator bekannt ist, war Rechtsanwalt“<sup>22</sup>*

So steht es am Anfang dieses Porträts, und das macht unseren Stolz aus.

a) Wenden wir uns diesem Kompendium zu, äußerlich:

Es ist im Jahre 1927 erschienen, angeregt durch seine Kinder. Hachenburg war 67 Jahre alt. Das Werk sollte fortgesetzt werden nach dem Kriege, so wollten es Freunde. Er tat es nicht, warum, soll später behandelt werden.

Aber das Werk war so kraftvoll, daß es zur erneuten Veröffentlichung drängte und erneut veröffentlicht wurde. 1978 erschien es neu, würdig und ergänzt.

Die Anwaltschaft hat dem Stuttgarter Verlag Kohlhammer zu danken für die schöne Edition des Jahres 1978.

Das Buch ist ergänzt um ein sensibles Vorwort des Mannheimer Archivars Schadt und um die Briefe Hachenburgs aus der Emigration.<sup>23</sup>

b) In der Sache:

aa) Ein Kompendium anwaltlichen Selbstverständnisses, anwaltlicher Kunst, anwaltlichen Standesethos. Eine Triebfeder Hachenburg'scher anwaltlicher Berufsauffassung war die hohe Meinung von der Bedeutung des eigenen Standes und die Überzeugung, daß dies bei den Institutionen nicht so und damit nicht richtig gesehen wurde.<sup>24</sup>

Hier ist eine Ursache für das Geschehen, das zum Eingangszitat führte. 1907 wurde der Anwaltstag in Mannheim vorbereitet. Hachenburg berichtet:

*„Einen Anwaltstag hatte ich nicht besucht, bis er 1907 nach Mannheim kam. Ich muß auch gestehen, daß ich mich bis dahin wenig um das wirtschaftliche Schicksal des ganzen Standes gekümmert hatte. Ich selbst befand mich seit dem Endes des alten und dem Beginne des neuen Jahrhunderts in aufsteigender Linie. So achtete ich wenig darauf, daß es anderen Rechtsanwälten in Großstädten und an den kleinen Amtsgerichten so elend ergehen sollte. Das war sicher nicht recht. Ich glaubte aber, daß das Verständnis für solche Vorgänge erst wach wird, wenn ein besonderer Anlaß uns dazu zwingt. Auf der Tagesordnung des*

17) Im einzelnen Scherners Darstellung, Fußn. 2)

18) so die Überschrift des 9. Kapitels seiner Lebenserinnerungen, Fußn. 1), 132 ff.

19) so Kleindiek, Fußn. 3) mit detaillierten Beschreibungen auch zu den Hachenburg'schen Buchbesprechungen

20) siehe Fußn. 1), 137 ff., NJW 1949, 402

21) dazu im einzelnen Kleindiek, Fußn. 3), 1207

22) Süddeutsche Juristenzeitung 1950, 811

23) Anwesend bei dem Vortrag war der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schäfer, der berichtet hat, Kolhammer habe ihm, als Richter, dieses Buch gegeben. Er habe es mehrfach gelesen und sein Anwaltsbild aus diesem Buch entnommen

24) „Gerade weil ich aus eigener Erfahrung diese Liebe zur Rechtsanwaltschaft habe, hat es mich gar manchmal schmerzlich berührt, daß die deutsche Anwaltschaft nicht die ihr gebührende Würdigung findet.“ Fußn. 1), 59





Mannheimer Anwaltstages stand die Frage der Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte. Zum ersten Male zeigte sich mir der Gegensatz der Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälte in Preußen und Bayern. Die letzteren hatten einen eigenen Verein gegründet ... Für sie war jede Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte eine Verbesserung ihrer Lage. Das habe ich erst später deutlich erkannt. Zunächst wurde mir das Referat für den Anwaltstag übertragen. Man überließ seitens des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins dem Mannheimer Anwaltsverein die Benennung des Referenten. Dieser gab mir die Ehre weiter. Es war im Mai 1907. Nun begann ich die ganze Frage zu studieren.“

Er zieht sich zurück in den Schwarzwald. Er liest alles, was es dazu gibt:

„Ich erkannte, daß man das Thema nicht isoliert behandeln durfte. Die Stellung der Anwaltschaft zu den speziellen Punkten hing von der Lage des ganzen Standes ab. Nun sah ich Ziffern und Vorgänge, die erschütternd wirkten. Gerade die Kollegen, die nicht in der Lage waren, einen Anwaltstag zu besuchen, verlangten am meisten, daß wir ihrer gedachten. So gestaltete sich mein Referat zu einem Überblick über die Lage der Anwaltschaft, über die hohe Auffassung des Berufes in Deutschland und die sie bedrängende, immer stärker werdende Not.“<sup>25</sup>

Er redet sich in Schwung, er spricht über zwei Stunden, er merkt es nicht. Die Zuhörer sind fasziniert.

Der Entwurf der Regierung wird veröffentlicht. Er nimmt auf die Beschlüsse des Anwaltstages keinerlei Rücksicht. Der Deutsche Anwaltverein beruft deshalb einen außerordentlichen Anwaltstag ein. Wieder ist Hachenburg der Redner, und wieder spricht er zwei Stunden. Und wieder: die Resolution, die gefaßt wird, bleibt auf den Fortgang der Dinge ohne Einfluß. Er sagt, es war „der erste Schritt auf der Bahn des Herumflickens an den Gesetzen, statt der von uns geforderten grundlegenden Neugestaltung.“<sup>26</sup>

Später, an seinem 70igsten Geburtstag, als er Dankes- und Grußadressen von vielen Institutionen erhält<sup>27</sup>, spricht auch Martin Drucker und bemerkt:

„Darum erregt es auch heute das feine Lächeln der Auguren, wenn wir in seinen 'Lebenserinnerungen' die Bemerkung lesen: 'Ich wachte eines Tages auf und gehörte dem Vorstande des Deutschen Anwaltsvereins an.'“

Solcher Exzess der Bescheidenheit läuft auf eine fahrlässige Geschichtsfälschung hinaus. Es ist anders, ganz anders zugegangen.“<sup>28</sup>

Hachenburg wird durch diese Ereignisse zu der Erkenntnis geführt,

„daß jeder Rechtsanwalt sich als Glied des Ganzen fühlen muß. Er muß dafür stehen, daß nicht durch das Heruntersinken des Einzelnen der ganze Stand herabgleitet. Das verlangt, daß die materielle Basis gesichert wird. Es verlangt auch, daß die Behörden und Parlamente die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für das Rechtsleben des Volkes verstehen und danach handeln. Daran schloß sich aber zugleich die Erkenntnis, daß trotz aller schönen Worte, die wir bei jeder offiziellen Tagung zu hören bekamen, die Rechtsanwaltschaft auf ein Nebengleis geschoben wurde. Man fand es nicht der Mühe wert, ihre Erfahrung auf ihrem eigenen Gebiete heranzuziehen. Ihre Wünsche wurden nicht gehört. Sie war keine kompakte Wählergruppe. Sie war stolz und zurückhaltend gewesen, zu vornehm, um laut zu schreien, und so büßte sie die Folge dieser Zurückhaltung.“<sup>29</sup>

bb) Es drückt sich hier ein weiteres Element der Hachenburgischen Standeslehre aus, das der Kollegialität:

- in der Form, Eintreten für die kollegialen Belange in den Ehrenämtern der Anwaltschaft:

Hachenburg war im Vorstand der Badischen Rechtsanwaltskammer seit 1896, bereits mit 36 Jahren.

Er war im Vorstand des Mannheimer Anwaltsvereins über lange Jahre und dann ab 1908 im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, dessen Vizepräsident er war.

Als er Präsident werden sollte, lehnte er ab, aus mehreren Gründen: „darunter auch, daß ich als Jude vermeiden wollte, an der Spitze der Anwaltschaft zu stehen. Ich glaubte, daß dies im Interesse der Gesamtheit besser sei.“<sup>30</sup>

- In der Sache:

Ein langes Kapitel seiner Erinnerungen behandelt die Fragen der Kollegialität, die Notwendigkeit von Schlichtung, die Kollegialität als sittliches Gebot, die Notwendigkeit zum Zusammenhalt. Die Achtung vor den jungen Kolleginnen und Kollegen und ihre Förderung. Die Liebe zum Beruf. Von einem Kollegen sagt er, er habe als abweisend gegolten. Mancher habe sich bitter beklagt über dessen mangelnde kollegiale Einstellung.

25) Fußn. 1), 158

26) Fußn. 1), 159

27) Druckschrift der Ansprachen, gehalten anlässlich des 70. Geburtstags am 5.10.1930, Städt. Archiv Mannheim, Nachlaß Wolfhard

28) Fußn. 27) 4

29) Fußn. 1), 150

30) Fußn. 1), 94; siehe dazu auch Oppenhoff, Fußn. 5), 22



Das war, sagt er,

*„nur in beschränktem Sinne richtig. Sein Verhalten war in jeder Richtung korrekt. Nur ging er nicht über diese Grenze hinaus. Es fehlte ihm die Liebe zu seinem Beruf und daher auch die Liebe zu seinen Kollegen.“<sup>31</sup>*

Dies ist wohl der Kern Hachenburg'schen beruflichen Lebens und Denkens.

Es zeigt die Spanne dieses Lebens und die Motive seines Handelns. Die Liebe zum Beruf: aus ihr fließt alles:

- die Ausübung der Wissenschaft auf der Basis dieses geliebten Berufes,
- das Verbleiben im Beruf trotz aller Rufe, die er erhalten hat,
- die Kollegialität mit der Folge der großen ehrenamtlichen Tätigkeit.

cc) Ein Weiteres lehrt dieses Kompendium:

Das große anwaltliche Selbstbewußtsein und gleichzeitig die Zurückhaltung, die Bescheidenheit dieses Mannes.

Ein Beispiel, – man ist geradezu beschämt, dies nicht heute auch so zu sagen:

Die anwaltliche Ehrengerichtbarkeit, die oberste Instanz, war besetzt u. a. mit dem Präsidenten des Reichsgerichts. Man verteidigte dies:

*„Man möge ein Land suchen, bei dem der höchste Richter den Vorsitz in dem Ehrengericht der Rechtsanwälte führe, wurde gesagt. Das sei ein Stolz der deutschen Rechtsanwaltschaft. Ich konnte darauf nur erwidern, daß es sich für die deutschen Rechtsanwälte nicht darum handele, hier einer Ehre teilhaftig zu werden. Man sehe in der Ausgestaltung des Ehrengerichtshofes noch ein Überbleibsel früherer Tage, in denen der Rechtsanwalt ein Untergebener der Staatsbehörde war.“<sup>32</sup>*

An dieser Ordnung der Ehrengerichtbarkeit hat sich nichts geändert. Und Hachenburg fügt hinzu, daß es für die Verteidigung in Ehrengerichtssachen kein Mangel war, daß Richter im Ehrengerichtshofe saßen, denn die waren oft sehr milder gestimmt als die eigenen Standesgenossen.<sup>33</sup>

Aber es hat ihn in seinem anwaltlichen Selbstbewußtsein gestört und erinnert an frühere Tage der Überwachung der Anwälte, der Unterordnung unter die Staatsbehörde, daß Richter über Anwälte richteten, wo Anwälte über Anwälte richten sollten.

Und zugleich: diesem Manne sind Professuren angeboten worden; er sollte mehrfach Anwalt am Reichsge-

richt werden; er hat das immer überlegt und immer abgelehnt. Er blieb in Mannheim.

Er sagte, er habe sein Leben lang versucht, nicht herauszutreten und nach dem Satz: „Abwarten, bis Ihr gerufen werdet,“ zu handeln.<sup>34</sup>

Er hat sich nie den Aufgaben des Mandates entzogen und nicht denen der Ehrenämter.

Von dannen zu ziehen, Professor zu werden oder Reichsgerichtsanwalt, das allerdings versagte er sich. Es war die „Gleichgültigkeit gegen die äußere Stellung.“<sup>35</sup>

4. Auf dem 46. Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf wurde berichtet über Julius Magnus.<sup>36</sup>

Beide Männer standen sich sehr nahe.

Es beschwert das Herz, wenn die letzten Lebensphasen dieser großen Männer, die Schilderung dieser Lebensphasen mit dem gleichen Satz beginnen muß.

Im Jahre 1933 ändert sich auch für Julius Magnus alles, hieß es dort.<sup>37</sup>

Im Jahre 1933 ändert sich auch für Max Hachenburg alles, heißt es hier.

Sein Name findet sich im Laufe des Jahres 1933 nicht mehr als Herausgeber seiner Fachzeitschriften.<sup>38</sup>

Die Gratulation zu seinem 75. Geburtstag 1935 erfolgt zwar noch,<sup>39</sup> kärglich, verglichen mit der großen Feier des 70. Geburtstages.<sup>40</sup>

Auch er wird, wie Magnus, geplündert, 1938 Wohnung und Kanzlei. Er emigriert in die Schweiz, nach England, in die USA. Seine Töchter kommen in Auschwitz um, sein Schwiegersohn, ein Enkelkind, sein Schwager.<sup>41</sup>

Er ist zutiefst verletzt, und dennoch bleibt er frei von Haß. Er verweigert sich der Bitte, die Lebenserinnerungen fortzusetzen.

31) Fußn. 1), 80

32) Fußn. 1), 146

33) Fußn. 1), 146

34) Fußn. 1), 94, vgl. auch 147, 149

35) Fußn. 1), 22; ferner, S. 21: „Man lernt dann auch, daß gar viele Äußerlichkeiten belanglos sind. Wenn man an anderen das Große herausfühlt, so sieht man zugleich, daß es nicht in Ehrenstellen und Titeln und dergl. sich ausprägt. Das hat bei mir eine gewisse Gleichgültigkeit gegen manche Dinge, die anderen wichtig erscheinen, hervorgerufen.“

36) mein Aufsatz NJW 1991, 2748, s. a. Fußn. 37).

37) mein Aufsatz in Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen Jüdischer Herkunft, 1993, 517 ff. (526).

38) Kleindiek, Fußn. 3), 1301

39) Fußn. 1), nach S. 224, Glückwunsch des Vorstandes der Bad. Anwaltskammer vom 1.10.1935

40) Fußn. 27), s. a. JW 1930, 2889 ff.; Zentralblatt für Handelsrecht, 1930, 17 ff.

41) Schadt, Fußn. 1), 13



Die Begründung, die er in einem Brief an Gustav Radbruch schreibt:

*„Lieber Herr Radbruch, daß Sie, der Vielbeanspruchte und Vielbeschäftigte, mir einen so großen und inhaltsreichen Brief schreiben, betrachte ich als besonderen Glücksfall für mich. Solche Grüße aus der alten Heimat sind eine größere Wohltat für mich, als Sie sich vielleicht vorstellen. Darum darf auch ich meinen Antwortbrief mit einem herzlichen Dank beginnen. Sie haben diesen auch hervorgerufen durch Ihre Anregung, meine „Lebenserinnerungen“, fortzuführen. Die Anregung ist auch von anderer Seite schon erfolgt. Ich halte es aber nicht für möglich, diesen an sich verführerischen Gedanken durchzuführen. Daran ist nicht nur mein hohes Alter schuld. Das müßte man riskieren. Aber ich halte mich nicht für fähig, die Zeit seit 1933 zu schildern. Ich müßte meine eigenen Erlebnisse behandeln. Die sind aber so schmerzlich, daß ich nicht darüber sprechen mag, am wenigsten vor der breiten Öffentlichkeit. Und die hierdurch her-*

*vorgenerufene Stimmung würde die ganze Darstellung beherrschen.“*<sup>42</sup>

Die Stadt Mannheim ernannt Max Hachenburg 1949 zum Ehrenbürger. Hachenburg nimmt diese Ehrung an.<sup>43</sup>

Der Deutsche Anwaltverein ernannt Hachenburg zum zweiten Male, das erste Mal war schon anlässlich des 70. Geburtstages geschehen, zum Ehrenmitglied. Hachenburg nimmt dies an.<sup>44</sup>

1951 stirbt er in Berkeley.<sup>45</sup>

Wir stehen in einer Dankespflicht.

(Quelle: AnuBl 1995, Seite 342)

42) Fußn. 1), 227

43) Fußn. 1), nach S. 224

44) Anwaltsblatt 1950, 41; Antwort Hachenburgs, aaO, 42

45) Nachruf Anwaltsblatt 1952/53, 2; Wolff JZ 1952, 57 f.



### 3. Ehrenmitglieder

Rechtsanwalt	Dr. Horst Berkowitz, Hannover	Rechtsanwalt	Dr. Kazimierz Lojewski, Präsident des Obersten Rechts- anwaltsrates in Polen
Rechtsanwalt	Prof. Dr. Hans Dahs, Bonn	Rechtsanwalt	Dr. jur. habil Hans Merkel, Augsburg
Rechtsanwalt	Dr. Heinrich Dittenberger	Rechtsanwalt	Dr. Fritz Ostler, München
Rechtsanwalt	Dr. Rudolf Dix	Rechtsanwalt	Dr. Heinz A. Pinner, Beverly Hills/California
Rechtsanwalt	Dr. Max Friedländer, London	Rechtsanwalt und Notar	Dr. Hermann Raabe
Rechtsanwalt Geheimer Justizrat	Dr. h.c. Julius Haber, Leipzig	Rechtsanwalt	Dr. Dr. Emil von Sauer, Hamburg
Rechtsanwalt	Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim	Rechtsanwalt und Notar	Helmut Schreiber, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt und Notar Geheimer Justizrat	Dr. Adolf Heilberg, Breslau	Rechtsanwalt	Dr. Alfonso Stegemann, Hamburg
Rechtsanwalt	Dr. Hodo Freiherr von Hodenberg, Hannover	Rechtsanwalt Justizrat	Dr. Karl Weber, Koblenz
Rechtsanwalt und Notar	Dr. Heinrich Holste, Celle	Rechtsanwalt	Prof. Dr. Ernst Wolff
Justizpräsident i.R.	Dr. Dr. h.c. Wilhelm Kiesselbach, Hamburg		
Rechtsanwalt und Notar	Dr. Wilhelm Kraemer, Berchtesgaden		Anmerkung: Biographische Angaben sind im Archiv nur zu ganz wenigen Ehrenmitgliedern vorhanden. Deshalb ist in diese Schrift lediglich ein alphabetisches Verzeich- nis aufgenommen worden.
Rechtsanwalt Justizrat	Dr. Alfred Kurlbaum, Leipzig		



# D.

## Fakten und Zahlen

### 1. Kurzportrait

#### Kurzportrait und Leistungen für die Mitglieder

##### I. Kurzportrait

Der Deutsche Anwaltverein ist heute Interessenvertreter der deutschen Anwaltschaft und Dienstleistungsunternehmen in einem. Er muß – anders als in früheren Zeiten – auch Dienstleistungen erbringen, wenn er seine berufs- und rechtspolitische Arbeit im Interesse der Mitglieder, die sich selbst mehr und mehr als Anbieter von Dienstleistungen verstehen, zeitgemäß erbringen will. Er ist Interessenvertreter und Dienstleistungsunternehmen zugleich, indem er sich für die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einsetzt und ihnen zugleich geldwerte Leistungen anbietet.

Über 30 Ausschüsse befassen sich mit rechtspolitischen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Fragen, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind. Die Fachausschüsse befassen sich zum Beispiel mit der Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für die Anwaltschaft. Die Stellungnahmen der Gesetzgebungsausschüsse zu nationalen Gesetzesentwürfen und zu Richtlinienentwürfen der Europäischen Union beeinflussen die parlamentarische Willensbildung in Deutschland und Europa. Um die Kontakte zu Ministerien und Parlamentariern zu intensivieren, ist der Deutsche Anwaltverein 1977 von Hamburg nach Bonn gezogen. Ebenso beabsichtigt er, Bundesjustizministerium und Parlament an den zukünftigen Regierungssitz Berlin zu folgen.

An der Flexibilität und permanenten Erneuerungsfähigkeit des Deutschen Anwaltvereins haben seine Arbeitsgemeinschaften großen Anteil. Sie garantieren den heute besonders wichtigen Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Während zunächst die Arbeit der Ausschüsse vor allem nach außen, die der Arbeitsgemeinschaften vor allem nach innen ausgerichtet war, fließen heute auch die Arbeitsergebnisse der Ar-

beitsgemeinschaften über die Presse in die öffentliche Diskussion und damit in die politische Willensbildung ein.

Die Attraktion der Arbeitsgemeinschaften für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beruht zu einem großen Teil auf ihren Fortbildungsveranstaltungen, die in Abstimmung mit der Deutschen Anwaltakademie angeboten werden.

Die „Deutsche Anwaltakademie, Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH“, deren einziger Gesellschafter der Deutsche Anwaltverein ist, bietet jährlich über 400 unmittelbar auf die anwaltliche Berufspraxis zugeschnittene Seminare an.

Das Anwaltsblatt hat sich vom Mitteilungsblatt, das es bis zur Auflösung des Vereins im Jahre 1933 gewesen ist, zu einer an der anwaltlichen Praxis orientierten Fachzeitschrift entwickelt. Es ist Forum berufspolitischer Diskussionen und wird deshalb heute in Gerichtsentscheidungen und von der übrigen Fachpresse zitiert. Der Praktiker findet hier aktuelle Urteile insbesondere auch aus dem Bereich des Gebühren- und Berufsrechts. Dem Anwalt als Unternehmer gibt es Hilfestellung in Fragen der Büroorganisation und des Marketings.

Vielfältig sind die internationalen Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins. Das unter maßgeblicher Mitwirkung des Deutschen Anwaltvereins entstehende EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht ist nur ein Beispiel dafür, wie wichtig diese Aktivitäten gerade für kleinere Praxen und Einzelanwälte sind, die die ausländische anwaltliche Konkurrenz im Inland nicht durch eigene Aktivitäten im Ausland kompensieren können. Der Deutsche Anwaltverein beeinflusst durch seine Mitgliedschaft in den drei größten internationalen Anwaltsverbänden, der International Bar Association (IBA), der Union Internationale des Avocats (UIA) und der Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA) die internationale Berufspolitik mit. Im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE), in dem er aktiv mitarbeitet, hat seine Stimme Gewicht.

In einer Zeit, in der die nationale Gesetzgebung der Länder der Europäischen Union immer mehr von Brüssel bestimmt wird, setzt erfolgreiche Rechtspolitik in Deutschland enge Kontakte zu Brüssel voraus. Der Deut-



sche Anwaltverein hat sie und wird sie mit Hilfe seines seit 1995 bestehenden Büros in Brüssel weiter intensivieren.

Das schon 1990 eröffnete Büro in Berlin gewährleistet, nachdem auch in den neuen Bundesländern flächendeckend örtliche Anwaltvereine existieren und nachdem seine Aufgabe, die vielfältigen Aktivitäten beim Aufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern zu koordinieren, erfolgreich abgeschlossen ist, schon heute Präsenz am künftigen Regierungssitz.

Alle zwei Jahre veranstaltet der Deutsche Anwaltverein den Deutschen Anwaltstag. Als Kommunikationsforum für die deutsche Anwaltschaft stellt er ein wichtiges berufspolitisches und gesellschaftliches Ereignis dar. Die Diskussion zwischen Repräsentanten aus Politik, Rechtspflege, Wirtschaft, Wissenschaft, Vertretern ausländischer Anwaltsverbände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird von den Medien dokumentiert und kommentiert.

Seit 1994 dokumentiert der Deutsche Anwaltverein sein Verantwortungsbewußtsein für den juristischen Nachwuchs in besonderer Weise: Der vom Deutschen Anwaltverein gegründete Verein Deutsche Anwaltakademie führt zwei Mal jährlich das Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - Erfolg im Anwaltsberuf durch. Dieser Initiative folgte 1995 die Gründung der DAV-Arbeitsgemeinschaft gleichen Namens.

Das Programm des speziell auf die anwaltlichen Bedürfnisse abgestimmten Unternehmens „Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH“, an dem der Deutsche Anwaltverein zusammen mit der Hans Soldan GmbH beteiligt ist, umfaßt Zeitschriften, Handbücher, Gesetzestexte und Verzeichnisse, wie zum Beispiel das in Abständen von zwei Jahren erscheinende Anwaltsverzeichnis. Das Institut hat sich auf Existenzgründungsberatungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten spezialisiert.

Eine größer werdende Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertraut ihrem Verband als Interessenvertreter für die beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft insgesamt, ohne den Wunsch zu haben, an der Behandlung und Durchsetzung dieser Interessen selbst aktiv mitzuwirken. Für sie sind erkennbare geldwerte Vorteile für die Entscheidung zur Mitgliedschaft ausschlaggebend. Für sie ist der Deutsche Anwaltverein heute vor allem wegen der DAV-Leistungen, die die Mitgliedschaft im örtlichen Anwaltverein vermittelt, interessant:

## II. DAV-Leistungen

Kostenlose Belieferung mit dem Anwaltsblatt. 11 Hefte pro Jahr. Mit Informationen, die auf die anwaltliche Praxis zugeschnitten sind.

Die Neue Juristische Wochenschrift gibt es zum Vorzugspreis.

Die AnwaltCard als einzige Kreditkarte, die ihren Inhaber bzw. ihre Inhaberin als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt ausweist. Zwei Karten - die AnwaltCard (Visa) und die Lufthansa AirPlus EUROCARD ermöglichen die Trennung zwischen Beruflichem und Privatem.

Rahmenvertrag mit Mannesmann Mobilfunk GmbH - D2 -.

Kostengünstige und umfassende Fortbildungsmöglichkeiten durch die Deutsche Anwaltakademie.

„Ratgeber“ des Deutschen Anwaltvereins - „Praktische Hinweise für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auf über 300 Seiten.

Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie spezialisierte Fortbildung innerhalb der Arbeitsgemeinschaften.

Informationswerbung für Mandanten: Die vom Marketing-Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins für das Wartezimmer des Anwaltsbüros zum Mitnehmen für den Mandanten und zur Weitergabe an potentielle Mandanten entwickelte Faltblatt-Reihe und Image-Broschüre. Broschüre und Faltblätter werben beim Mandanten für eine rechtzeitige Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen.

Zur Zeit gibt es neben der Image-Broschüre zehn Faltblätter zu verschiedenen Rechtsgebieten und zwei für bestimmte Zielgruppen. Andere Faltblätter informieren zum Beispiel über Beratungs- und Prozeßkostenhilfe, über die AnwaltCard, über die DAV-Vorteile, die die Mitgliedschaft im örtlichen Anwaltverein vermittelt und ein weiteres, in englischer Sprache abgefaßtes, stellt den Deutschen Anwaltverein auf internationalem Parkett vor.

Der Leitfaden Marketing zeigt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich bisher nur wenig mit dem Thema beschäftigt haben, anwaltliches Marketing angesichts des bestehenden Wettbewerbsdruckes aber als notwendig erkannt haben, Möglichkeiten und Wege zu einem eigenen, individuellen Marketing.

Im Auslandsteil des Anwaltsverzeichnisses ist eine Liste ausländischer Anwälte, die in deutsch korrespondieren, abgedruckt.

Eine Liste von Anwälten in vielen Ländern des Auslands, die bereit sind, Mandate aus Deutschland zu übernehmen, und die in deutscher Sprache korrespondieren können, wird in der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins geführt. Aus dieser Liste werden Mitgliedern bis zu drei Anwälte benannt.

Kostenlose Broschüre für Studenten und Referendare, die im Ausland studieren wollen oder dort einen Ausbildungsplatz suchen.



Gruppen-Krankenversicherungsvertrag mit der Deutschen Krankenversicherungs AG (DKV) über den DAV, falls der örtliche Anwaltverein keinen eigenen Gruppenversicherungsvertrag für seine Mitglieder abgeschlossen hat.

Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft:

- Der Verlag bietet ein speziell auf die anwaltlichen Bedürfnisse abgestimmtes Programm an Zeitschriften, Handbüchern, Gesetzestexten und Verzeichnissen.
- Das Institut berät Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der anwaltlichen Existenzgründung. Über das Institut günstiger Zugriff auf die Rechtsdatenbank Juris.

Schriftenreihen für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt außerhalb des Deutschen Anwaltverlages:

- Praxisbücher, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein im Kohlhammer Verlag.
- Seminarschriften der Deutschen Anwaltakademie im Verlag C.H. Beck.

Die Mehrheit der örtlichen Anwaltvereine führt Anwaltslisten. Ratsuchenden, die sich an den örtlichen Anwaltverein wenden, werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ein bestimmtes Rechtsgebiet benannt. Der Deutsche Anwaltverein benennt auf Anfrage den zuständigen örtlichen Anwaltverein, bei dem der Ratsuchende nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt für sein Problem fragen kann.

## 2. Satzung

### Satzung

*Die Mitgliederversammlung 1996 hat am 17. Mai 1996 in Leipzig einen erneuerten Text zur Satzung des Deutschen Anwaltvereins beschlossen. Die Satzungsreform dient der Verbesserung der Schlagkraft des Verbandes.*

#### *Satzung des Deutschen Anwaltvereins e. V.*

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins am 17. Mai 1996 in Leipzig

#### *I. Name, Sitz und Zweck des Vereins*

##### § 1

- (1) Der Verein heißt „Deutscher Anwaltverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn (Vereinsregister AG Bonn VR 4303).
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats, insbesondere durch
  - Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung
  - Aus- und Fortbildung

- Pflege des Gemeinsinnes und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.

Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
- (4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen. Der Verein kann Büros im In- und Ausland errichten.

#### *II. Mitgliedschaft*

##### § 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 und Einzelmitgliedern nach altem Satzungsrecht), außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche



Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Jeder örtliche Anwaltverein, der Mitglied des Vereins ist, hat die Verpflichtung, dem in seinem Bundesland bestehenden Landesverband beizutreten und diese Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Soweit kein Landesverband besteht, haben die örtlichen Mitgliedsvereine die Pflicht, einen Landesverband zu gründen. Jeder örtliche Mitgliedsverein hat darauf hinzuwirken, daß der Landesverband außerordentliches Mitglied des Vereins wird und bleibt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2a) und b) sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlußfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder am Sitz eines deutschen Gerichts bestehende Anwaltverein werden, der einem Landesverband (§ 5 Abs. 1) angehört. Anwaltvereine, die bei Erlass dieser Satzung zwar Mitglied des Vereins sind, aber nicht dem Landesverband ihres Bundeslandes angehören, sind verpflichtet, diesem bis zum 31.12.1997 beizutreten.
- (2) Als außerordentliches Mitglied sind auf entsprechenden Antrag aufzunehmen
  - a) ein Landesverband
  - b) das Forum junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
  - c) Außerordentliches Mitglied kann außerdem jeder deutsche Rechtsanwalt werden, der keine Niederlassung in Deutschland hat und jeder ausländische Rechtsanwalt, dessen Aufnahmegesuch der Vorstand zustimmt.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Präsident. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber

durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung des Vorstandes beantragen.

### § 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und durch Ausscheiden eines Einzelmitglieds aus der Anwaltschaft. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, oder tritt ein Mitglied seinem Landesverband nicht bei, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Präsidenten Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Vorstandsbeschlusses. Die Einlegung der Berufung hat bei der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins e.V. zu erfolgen.

## III. Landesverbände

### § 5

- (1) Landesverband im Sinne von § 3 Abs. 2a ist die Gesamtheit der Mitgliedsvereine auf Landesebene.

Er muß nach seiner Satzung

    - a) das Ziel verfolgen, alle Mitgliedsvereine des jeweiligen Bundeslandes zu umfassen,
    - b) sich zur Aufnahme aller Mitgliedsvereine verpflichten und
    - c) die Wahl eines Vorstandes vorsehen, der aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.
- Besteht in einem Bundesland nur ein Verein, so hat dieser auch die Funktion eines Landesverbandes, ohne außerordentliches Mitglied zu sein oder zu werden.
- (2) Der Landesverband unterstützt den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er fördert im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft auf Landesebene und wirkt mit dieser Zielsetzung auf die Gesetzge-





bung, die Rechtspflege und die Verwaltung des Bundeslandes ein. Er fördert die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

- (3) Die Landesverbände nehmen an der Mitgliederversammlung des Vereins mit Rede- und Antragsrecht teil.

#### § 6

- (1) Die Landesverbände, Landesvereine und die örtlichen Anwaltsvereine, die ein ganzes Bundesland umfassen, bilden die Landesverbandskonferenz, in die sie ihre Vorsitzenden entsenden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Obmann). Die Amtszeit des Obmanns beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Obmann ist Mitglied des Vorstands des Vereins (§ 16).
- (3) Die Landesverbandskonferenz wirkt bei der Verbandsarbeit des Vereins mit. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird vom Obmann einberufen, der sie leitet. Der Präsident und das zuständige Präsidiumsmitglied haben Anwesenheitsrecht. Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### *IV. Zusammenwirken innerhalb des Verbandes*

#### § 7

- (1) Der Vorstand des Vereins und seine Geschäftsführung beziehen die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichten sie umfassend. Sie beteiligen die Landesverbände an allen Maßnahmen, die ihre Bundesländer betreffen.
- (2) Die Landesverbände unterrichten Vorstand und Geschäftsführung des Vereins sowie ihre Mitglieder umfassend über ihre Arbeit und beteiligen den Verein an allen Maßnahmen, die über ihr Bundesland hinaus für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins selbst von Bedeutung sind.
- (3) Die örtlichen Mitgliedsvereine unterrichten den Vorstand des Vereins und seine Geschäftsführung sowie den Landesverband über ihre Arbeit und beteiligen sie an allen Maßnahmen, die über ihren Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.
- (4) Der jeweilige Landesverband und der Verein beteiligen den einzelnen örtlichen Mitgliedsverein an allen Maßnahmen, die speziell den Vereinsbezirk des örtlichen Mitgliedsvereins betreffen.

#### *V. Forum junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*

#### § 8

- (1) Das Forum junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertritt die Interessen von Berufsanfängern und Juristen im Vorbereitungsdienst (Referendare). Es ist rechtlich unselbständig. Der Vorstand gibt ihm eine Geschäftsordnung, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden kann.
- (2) Das Forum wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss eigenständig geleitet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Der Vorstand des Vereins bestimmt zwei Mitglieder. Die übrigen werden von den Mitgliedern des Forums gewählt.

#### *VI. Arbeitsgemeinschaften*

#### § 9

- (1) Der Verein kann zur Förderung des in § 1 Abs. 2 beschriebenen Vereinszwecks für bestimmte Rechtsgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften gründen. Der Vorstand gibt den Arbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden können.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften werden von Geschäftsführenden Ausschüssen eigenständig geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Vorstand des Vereins. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses. Die übrigen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gewählt.
- (3) Der Vorstand und die Geschäftsführung beteiligen die Arbeitsgemeinschaften an der Arbeit des Vereins. Die Arbeitsgemeinschaften sind in allen, ihre fachspezifischen oder ihre Organisationsstruktur betreffenden Fragen in die Meinungsbildung des Vorstandes einzubeziehen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

#### *VII. Vereinsorgane*

#### § 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 11 - 15)
- der Vorstand (§§ 16 - 19)
- der Präsident (§ 21 Abs. 1)



- das Präsidium (§ 16 Abs. 3, § 21 Abs. 2) und
- die Landesverbandskonferenz (§ 6).

### VIII. Mitgliederversammlung

#### § 11

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters
  3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
  4. die Entlastung des Vorstands
  5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlaß oder die Änderung der Beitragsordnung
  6. die Änderung der Satzung
  7. die Auflösung des Vereins
  8. die Entscheidungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2
  9. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind regionale und fachspezifische Ausgewogenheit anzustreben.

#### § 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen
- a) von Mitgliedsvereinen beantragt wird, die zusammen über mindestens 500 Stimmen in der Mitgliederversammlung verfügen
- oder
- b) von mindestens 15 Mitgliedsvereinen verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

#### § 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe im Anwaltsblatt genügt.

#### § 14

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 12 unterstützt werden.

#### § 15

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.
- (2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 100 ihm angehörende Mitglieder zehn Stimmen. Maßgebend ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Bei der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung hat jedes stimmberechtigte Mitglied abweichend von Abs. 3 nur eine Stimme.
- (5) Stimmberechtigt für einen Verein ist ein als Vertreter bestelltes Mitglied eines Mitgliedsvereins. Ein Vertreter darf höchstens sechs Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung vorzulegen. Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluß über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (8) Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### IX. Vorstand, Geschäftsstelle

#### § 16

- (1) Der Vorstand besteht aus 27 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins oder eines Mitgliedsvereins sein müssen, sowie



aus dem Obmann der Landesverbandskonferenz, sofern dieser nicht bereits als gewähltes Mitglied dem Vorstand angehört.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten.

(3) Der Vorstand wählt aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder den Präsidenten und auf dessen Vorschlag das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier Vizepräsidenten. Außerdem gehören dem Präsidium die gewählten Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme an, die das Amt des Präsidenten innehatten.

#### § 17

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind. Er kann dem Präsidenten und dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefaßt. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlaßt. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Präsidenten eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

(3) Der Vorstand hat alle zwei Jahre einen Anwaltstag auszurichten.

#### § 18

(1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Im Falle der Wiederwahl darf die Amtsdauer 12 Jahre insgesamt nicht überschreiten; diese Beschränkung gilt nicht für den jeweils antretenden Präsidenten.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsvereins ist.

(3) Für Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angehören, gilt die zeitliche Begrenzung des § 18 Abs. 1 Satz 3 ab dem Ende ihrer laufenden Wahlperiode.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit

eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muß stattfinden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

#### § 19

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzentwürfen ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.

(2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, ihre Vertreter und die Ausschußmitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Während einer Amtsperiode bestellte Vorsitzende, Vertreter und Ausschußmitglieder sind für deren Dauer bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Präsident ernennt vorläufig die Vorsitzenden und beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Eine Ergänzung, Erweiterung oder Beschränkung der Zahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse ist nur zulässig, wenn drei Viertel der bisherigen Mitglieder einwilligen.

(4) Die vorläufig ernannten Vorsitzenden und ihre Vertreter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des betroffenen Ausschusses der Ernennung zugestimmt hat.

(5) Der Vorstand erläßt für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien.

#### § 20

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet, der der Hauptgeschäftsführer vorsteht. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

### X. Präsident, Präsidium

#### § 21

(1) Der Präsident repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstands- und Präsidiumssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach Absatz 2 das Präsidium zuständig ist.

(2) Das Präsidium hat das Vermögen des Vereins, seine Finanzen und Beteiligungen zu verwalten, die Vorstandssitzungen vorzubereiten und die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben zu erledigen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.



### XI. Vereinsjahr

§ 22

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### XII. Auflösung des Vereins

§ 23

(1) Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlußfähig, wenn in ihr

mindestens 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### XIII. Inkrafttreten

§ 24

(1) Die Satzung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

## 3. Anwaltvereine

### Örtliche Anwaltvereine und Landesverbände und derzeitige Vereins- oder Verbandsvorsitzende

(Stand: 8. 7. 1996)

**Verein der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte e.V.** *neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt (BGH)  
Prof. Dr. Rudolf Nirk  
1.11.1954

#### Baden-Württemberg

**Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e.V.** *Gründung 6.9.1976*  
Rechtsanwalt Dr. Gerd Krieger

**Anwaltsverein Aalen e.V.** *neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt Eckard Flämig  
1.10.1957

**Anwaltsverein Baden-Baden e.V.** *Gründungsjahr 1930*  
Rechtsanwalt Richard Jacobs

**Bad Mergentheimer Anwaltsverein** *Gründung 31.5.1989*  
Rechtsanwalt Jochen Flasbeck

**Anwaltsverein Ellwangen e.V.** *Gründungsjahr 1918, neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt Rolf J. Merz  
1.10.1957

**Anwaltsverein Esslingen e.V.** *neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt Dr. Theo Sauer  
1.4.1954

**Freiburger Anwaltverein e.V.** *Gründungsjahr 1892, neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt  
Bernd Schmitz-Peiffer  
1.1.1956

**Anwaltsverein für den Landgerichtsbezirk Hechingen e.V.** *neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt Hartmut Kilger  
1.10.1953

**Anwaltsverein Heidelberg e.V.** *Gründungsjahr 1899*  
Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek

**Anwaltsverein Heidenheim e.V.** *neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt und Notar  
Werner G. Beuerle  
1.10.1957

**Rechtsanwaltsverein Heilbronn e.V.** *Gründungsjahr 1910, neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt  
Gerfried G. Rauschenbusch  
1.10.1952

**Anwaltsverein Karlsruhe e.V.** *Gründungsjahr 1879, neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt  
Dr. Hermann Brandel  
1.8.1952

**Anwaltsverein im Landgerichtsbezirk Konstanz e.V.** *Gründungsjahr 1929, neu angeschlossenen*  
Rechtsanwalt Gerhard Haas  
1.4.1954

**Lörracher Anwaltsverein e.V.** *Gründung 10.8.1968*  
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Lorenz



<b>Mannheimer Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt Gerhard Widder	Gründungsjahr 1879, neu angeschlossen 17.4.1951	<b>Anwaltsverein Amberg e.V.</b> Rechtsanwalt Peter Schlögel	Gründungsjahr 1919, neu angeschlossen 1.1.1955
<b>Anwaltsverein Mosbach (Baden) e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Jürgen Kaiser	Gründungsjahr 1904, neu angeschlossen 13.4.1951	<b>Ansbacher Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt Hendrik Hols	
<b>Anwaltsverein Offenburg e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Paul Müller	Gründungsjahr 1898	<b>Anwaltsverein für den Landgerichtsbezirk Aschaffenburg e.V.</b> Rechtsanwalt Helmut Faust	Gründungsjahr 1925
<b>Anwaltsverein Ravensburg e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Thilo Wagner	Gründungsjahr 1929, neu angeschlossen 1.10.1953	<b>Augsburger Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß	Gründungsjahr 1880 neu angeschlossen 11.10.1950
<b>Anwaltverein für den Landgerichtsbezirk Rottweil</b> Rechtsanwalt Martin Tschirdewahn	neu angeschlossen 1.10.1953	<b>Anwaltsverein Bamberg e.V.</b> Rechtsanwalt Udo Kießwetter	Gründungsjahr 1917, neu angeschlossen 2.10.1951
<b>Anwaltsverein Schwäbisch Gmünd e.V.</b> Rechtsanwalt Rainer Oeckinghaus	Gründungsjahr 1912, neu angeschlossen 1.10.1957	<b>Anwaltsverein Bayreuth e.V.</b> Rechtsanwalt Volker Huttlinger	Gründungsjahr 1919
<b>Anwaltsverein im Schwarzwald-Baar-Kreis Villingen-Schwenningen e.V.</b> Rechtsanwalt Volker M. Sülzle	Gründung 8.7.1974	<b>Coburger Anwaltverein</b> Rechtsanwalt Hellmut Ott	Gründungsjahr 1928
<b>Anwaltverein Stuttgart e.V.</b> Rechtsanwalt Ekkehard Kiesswetter	Gründungsjahr 1872, Neugründung 1903, neu angeschlossen 1.7.1952	<b>Deggendorfer Anwaltsverein</b> Rechtsanwältin Ursula Laggatz	Gründungsjahr 1918, neu angeschlossen 1.5.1953
<b>Anwaltverein für den Landgerichtsbezirk Tübingen e.V.</b> Rechtsanwalt Horst A. Schmid	Gründungsjahr 1919, neu angeschlossen 1.10.1953	<b>Anwaltsverein Donau-Ries e.V.</b> Rechtsanwalt Friedrich Wörten	Gründung 1993 als Nachfolgeverein des Mittelbayerischen AV
<b>Anwaltverein für den Landgerichtsbezirk Ulm e.V.</b> Rechtsanwalt Winfried Schwarz	Gründungsjahr 1909, neu angeschlossen 1.10.1952	<b>Anwaltverein Ebersberg</b> Rechtsanwalt Christoph Geißler	Gründungsjahr 1982
<b>Anwaltsverein Waldshut</b> Rechtsanwalt Dr. Michael Kreuzpointner	neu angeschlossen 1.10.1953	<b>Erlanger Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt Meinhard Langenwalder	neu angeschlossen 1.10.1957
		<b>Anwaltsverein Forchheim</b> Rechtsanwalt Erich Schüpferling	Gründung 31.7.1951
		<b>Anwaltsverein Garmisch-Partenkirchen</b> Rechtsanwalt Paul Schablitzy	neu angeschlossen 1.1.1952
		<b>Anwaltsverein für den Landgerichtsbezirk Hof e.V.</b> Rechtsanwalt Albrecht W.P. Schneider	Gründungsjahr 1919, neu angeschlossen 1.7.1952
		<b>Ingolstädter Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Heinz Volkert	Gründung 26.11.1966
		<b>Anwaltverein Kaufbeuren</b> Rechtsanwalt Ottmar Huffschild	Gründung 1.1.1973

## Bayern

**Bayerischer Anwaltverband**  
Rechtsanwalt  
Wolfgang Burnhauser

Gründungsjahr  
Anwaltverein für  
Bayern 1861,  
Wiedergründung  
Bayerischer Anwalts-  
verband 1918,  
Wiedergründung  
Bayerischer Anwalt-  
verband 1951





**Oderländischer Anwaltverein (Frankfurt)** Gründung 15.5.1990  
Rechtsanwalt Ralf Frauendorf

**Oranienburger Anwaltverein** Gründung 25.5.1993  
Rechtsanwältin Doris Pötzsch

**Potsdamer Anwaltverein** Gründungsjahr 1919,  
Rechtsanwalt Frank-W. Hülsenbeck Wiedergründung  
27.4.1990

## Bremen

**Bremischer Anwaltverein** Gründung 4.7.1879,  
Rechtsanwalt Dieter Janßen neu angeschlossenen  
1.4.1955

**Anwaltverein Bremerhaven und Wesermünde e.V.** Wesermünde  
Rechtsanwalt Gründungsjahr 1928,  
Thomas Schoppmann Gründung 19.8.1987

## Hamburg

**Hamburgischer Anwaltverein e.V.** Gründungsjahr,  
Rechtsanwalt Jürgen Keyl Hamburgischer  
Anwaltverein 1904;  
AV Harburg-  
Wilhelmsburg 1919;  
Altonaer Anwälte  
1919

## Hessen

**Verband Hessischer Rechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.** Gründung 29.11.1952  
Rechtsanwalt und Notar  
Andreas Schreiber

**Anwaltverein Bad Hersfeld e.V.** neu angeschlossenen  
Rechtsanwalt Erich Beisheim 1.4.1954

**Starkenburger Anwaltverein e.V. Darmstadt** Gründungsjahr 1930,  
Rechtsanwältin Eva Maria Medler neu angeschlossenen  
1.6.1953

**Anwaltverein Dillkreis** Gründung 3.12.1979  
Rechtsanwalt Ralf Immel

**Anwaltverein Eschwege e.V.** neu angeschlossenen  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Rolf Momberg 14.11.1952

**Frankfurter Anwaltverein e.V.** Gründungsjahr 1889  
Rechtsanwältin  
Heide Krönert-Stolting

**Anwaltverein Fulda e.V.** Gründungsjahr 1952  
Rechtsanwalt Dr. Heribert Kind

**Anwaltsvereinigung Hanau** Gründungsjahr 1919,  
Rechtsanwalt und Notar neu angeschlossenen  
Hans-Joachim Richter 1.7.1952

**Anwaltverein für den Landgerichtsbezirk Kassel e.V.** Gründungsjahr 1924,  
Rechtsanwalt und Notar Wiedergründung  
22.11.1949  
Volkhard Werhahn

**Limburger Anwaltverein e.V.** Gründungsjahr 1907,  
Rechtsanwalt und neu angeschlossenen  
Notar Dieter Schmich 1.7.1952

**Marburger Anwaltverein e.V.** neu angeschlossenen  
Rechtsanwalt Dr. Friedhelm Rissel 5. 12. 1950

**Oberhessischer Anwaltverein e.V.** Gründungsjahr 1843,  
Rechtsanwalt und Notar Neugründung zu  
Jürgen Adolphs Mai 48 und Nov. 49,  
neu angeschlossenen  
28.10.1950

**Anwaltverein Offenbach** neu angeschlossenen  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Thomas Lanio 1.4.1957

**Wetzlarer Anwaltverein e.V.** neu angeschlossenen  
Rechtsanwalt Dr. Axel Sollmann 28.5.1951

**Wiesbadener Anwalt- und Notarverein e.V.** Gründungsjahr 1892  
Rechtsanwalt und Notar  
Götz-Peter Fünfrock

## Mecklenburg-Vorpommern

**Landesverband Mecklenburg-Vorpommern** Gründung 6.11.1990  
Rechtsanwalt Rolf-Michael Eggert

**Mecklenburgisch-Vorpommerscher Anwaltverein** Gründung 25.5.1990  
Rechtsanwalt Dr. Marko Leis

**Verein der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg** Gründung 5.4.1991  
Rechtsanwalt  
Dr. Bernd Szewierski



<b>Verein der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Rostock</b> Rechtsanwältin Petra Legenhausen	Gründung 4.5.1993	<b>Cloppenburger Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Peter Cromme	Gründungsjahr 1981
<b>Rostocker Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt Hans-Werner Peine	Gründungsjahr 1913, Wiedergründung 25.10. 1990	<b>Verein der Rechtsanwälte und Notare im Bezirk Cuxhaven</b> Rechtsanwalt und Notar Klaus Großmann	Gründungsjahr 1929, neu angeschlossen 1.1.1952
<b>Anwaltverein Schwerin</b> Rechtsanwalt Henning Imler	Gründungsjahr 1919, Wiedergründung 20.7.1990	<b>Ender Anwalt- und Notarverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer	neu angeschlossen 1.4.1951
<b>Niedersachsen</b>			
<b>Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Hanspeter Grimke	Gründung 8.10.1975	<b>Anwaltverein Gifhorn</b> Rechtsanwalt und Notar Joachim Boldt	Gründung: 10.7.1973, neu angeschlossen 7.2.1952
<b>Achimer Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt Ralf Maste		<b>Göttinger Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Bernhard Daamen	Gründungsjahr 1910
<b>Auricher Anwalt- und Notarverein</b> Rechtsanwalt und Notar Joachim Wegner	Gründungsjahr 1931	<b>Anwaltverein Goslar</b> Rechtsanwalt und Notar Axel Siebe	neu angeschlossen 1.3.1951
<b>Braunschweiger Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt Lutz-Rüdiger Malz	Gründungsjahr 1860	<b>Hamelner Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Klaus-Dieter Weichert	Gründung 27.1.1966
<b>Anwaltverein im Landgerichtsbezirk Bückeburg e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Karsten Martens	Gründungsjahr 1932, neu angeschlossen 2.11.1965	<b>Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Alfred Pesch	Gründungsjahr 1831, Wiedergründung 28.3.1962
<b>Anwaltverein Burgdorf-Lehrte</b> Rechtsanwalt Bernd M. Feller	Gründungsjahr 1977	<b>Hildesheimer Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt und Notar Kurt Sievers	Gründungsjahr 1908
<b>Celler Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Bernhard Palzer	Gründungsjahr 1971	<b>Anwaltverein Holzminden</b> Rechtsanwalt und Notar Henrik Teiwes	neu angeschlossen 1.10.1957
<b>Advokatenverein Celle</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Weise	Gründungsjahr 1836	<b>Anwaltverein Leer</b> Rechtsanwalt und Notar Jan van Lessen	neu angeschlossen 1.10.1953
<b>Verein der Rechtsanwälte und Notare an den Amtsgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Celle e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Hans-Ulrich Schissau	Gründungsjahr 1921	<b>Anwaltverein Lingen/Ems</b> Rechtsanwalt und Notar Rainer Wolbers	Gründung 1.7.1986
		<b>Rechtsanwaltsverein zu Lüneburg e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Ulrich Herzbruch	Gründungsjahr 1920





<b>Anwaltsverein Grafschaft Bentheim</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinz Hewig	Gründung 18.12.1981	<b>Anwalt- und Notarverein Wilhelmshaven e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Kay Laß	neu angeschlossen 27.12.1952
<b>Anwaltsverein Nienburg-Weser e.V.</b> Rechtsanwalt Andreas Kruse	neu angeschlossen 1.1.1957	<b>Anwaltverein Winsen/Luhe</b> Rechtsanwalt und Notar Harald Daur	Gründung 26.5.1976
<b>Anwaltsverein Norden</b> Rechtsanwalt und Notarin Anneliese Schelten	Gründung 23.4.1987	<b>Wolfsburger Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Christian Thies	Gründung 6.2.1979
<b>Oldenburger Anwalts- und Notarverein e.V.</b> Rechtsanwalt Ludwig Vepsä	Gründungsjahr 1839 (Advokatenverein), Neugründung 1930, Wiedergründung 1947	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	
<b>Osnabrücker Anwalts- und Notarverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Karl-Wilhelm Höcker	Gründungsjahr 1879	<b>Landesverband Nordrhein-Westfalen im Deutschen Anwaltverein</b> Rechtsanwalt Dr. Klaus Böhm	Gründung 5.12.1957
<b>Osterholz-Scharmbecker Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Lutz Heidemann	Gründung 21.11.1975	<b>Aachener Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Karl Kiggen	Gründungsjahr 1879
<b>Verein Peiner Rechtsanwältin e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Jürgen Beil		<b>Ahauser Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt und Notar Theo Schweitzer	
<b>Rotenburger Anwaltsverein</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinrich Wilhelm Rinck	neu angeschlossen 1.7.1961	<b>Ahlener Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Siegfried Stroick	Gründung 11.3.1980
<b>Anwaltsverein Salzgitter</b> Rechtsanwalt und Notar Gerd-Uwe Stüwert	neu angeschlossen 1.1.1955	<b>Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Arnsberg e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Uwe Kemper	
<b>Rechtsanwaltsverein Soltau e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Siegfried Irion	Gründung 14.3.1969	<b>Anwaltsverein Bad Oeynhausen e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Franz Schäfer	neu angeschlossen 1.10.1957
<b>Anwaltsverein Stade</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Heino Behrens	Gründung 14.5.1949	<b>Beckumer Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Friedhelm Thien	Gründung 15.10.1975
<b>Uelzener Anwaltschaft e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Jürgen Schmidt	Gründungsjahr 1930, neu angeschlossen 24.1.1952	<b>Anwaltverein Bielefeld e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Klaus Heise	Gründungsjahr 1882
<b>Verdener Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Reinhard Berner	Gründungsjahr 1928	<b>Anwaltsverein Bocholt e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Hans-Martin Nebe	Gründung 10.5.1968



<b>Bochumer Anwalt- und Notarverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Egbert Schenkel	Gründungsjahr 1892	<b>Essener Anwalt- und Notarverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Guyenz	Gründungsjahr 1879
<b>Bonner Anwalt-Verein e.V.</b> Rechtsanwalt Robert Erdrich	Gründungsjahr 1905	<b>Gelsenkirchener Anwalt- und Notarverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Klaus Baschek	Gründungsjahr 1922
<b>Borkener Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Steinig	Gründung 26.4.1977	<b>Rechtsanwaltsverein Gelsenkirchen-BuerHorst e.V.</b> Rechtsanwalt Dieter R. Koch	Gründung 13.5.1986
<b>Anwaltverein Bottrop e.V.</b> Rechtsanwalt Andreas Otto	Gründung 7.12.1967	<b>Anwaltverein Gladbeck e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Hermann Löbbecke	Gründung 16.8.1950
<b>Anwaltverein für den Altkreis Brilon e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Reinhold Otto	Gründung 20.9.1984	<b>Gütersloher Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Hans Günter Steinhaus	neu angeschlossen 1.1.1958
<b>Anwaltverein Bünde</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Jörg Schlüter	neu angeschlossen 1.10.1957	<b>Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Ulrich Stahl	Gründungsjahr 1897
<b>Anwaltverein Castrop-Rauxel</b> Rechtsanwalt und Notar Friedrich-Wilhelm Welskop		<b>Anwaltverein Hamm e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedhelm Kieserling	Gründungsjahr 1909, Wiedergründung 9.1.1946
<b>Lippischer Anwalt- und Notarverein Detmold e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Bruno Hose	Gründungsjahr 1919	<b>Anwaltverein Hattingen/Ruhr</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckhard Klein	Gründung 25.8.1950
<b>Dorstener Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Werner Arend	Gründung 28.7.1967	<b>Herforder Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Paul-Werner Beckmann	Gründungsjahr 1929, neu angeschlossen 24.4.1951
<b>Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Hans Dieckhöfer	Gründungsjahr 1887/1929	<b>Anwaltverein Herne</b> Rechtsanwalt und Notar Detlef Welke	neu angeschlossen 16.3.1949
<b>Düsseldorfer Anwalt-Verein e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Klaus E. Böhm	Gründung 19.7.1879	<b>Anwaltsverein für den Kreis Hörter e.V.</b> Rechtsanwalt Peter Allerkamp	neu angeschlossen 1.10.1957
<b>Verein der Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Düsseldorf e.V.</b> Rechtsanwalt Karl Höller	Gründungsjahr 1911, neu angeschlossen 6.1.1951	<b>Anwaltsverein Kamen</b> Rechtsanwalt und Notar Reinhard Gold	neu angeschlossen 1.1.1961
<b>Verein der Landgerichtsanwälte Duisburg e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Jürgen Sixel	Gründungsjahr Ruhrortler Anwalts- vereinigung 1899; Anwaltverein Hamborn 1921	<b>Klevert Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Franz-Egon Scholten	Gründungsjahr 1927
		<b>Kölner Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Peter Thümmel	Gründungsjahr 1887



<b>Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V.</b> Rechtsanwalt Elmar Erlenmann	Gründungsjahr 1895	<b>Soester Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Peter Trilling	neu angeschlossen 26.3.1949
<b>Anwalt- und Notarverein Lippstadt e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinz Niestegge	neu angeschlossen 16.2.1949	<b>Solinger Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwältin Angela Krall	neu angeschlossen 13.9.1948
<b>Anwaltsverein für den Kreis Lübbecke e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Knut Wenzel	neu angeschlossen 1.4.1961	<b>Velberter Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Bernd F. Wormland	Gründung 1.12.1976
<b>Anwaltverein Marl e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Kurt Reich	neu angeschlossen 6.11.1951	<b>Anwaltsverein Wanne-Eickel e.V.</b> Rechtsanwalt Gerd Reitz	neu angeschlossen 1.1.1951
<b>Anwaltverein Mettmann e.V.</b> Rechtsanwalt Gerd Lauterjung	Gründungsjahr 1977	<b>Anwaltverein Warendorf e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Helmut Ponat	neu angeschlossen 1.4.1954
<b>Anwaltverein Minden e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Lange	Gründung 16. März 1954, neu angeschlossen 1.4.1954	<b>Anwaltsverein Wert</b> Rechtsanwältin Christiane Grimm	Gründung 16.9.1994
<b>Anwaltverein Mönchengladbach e.V.</b> Rechtsanwalt Manfred F. Koch	Gründung 9.2.1966	<b>Wittener Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Werner Rauh	Gründungsjahr 1911, neu angeschlossen 1.4.1952
<b>Moerser Anwaltsverein e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Hans-Josef Sommer	Gründungsjahr 1921	<b>Anwaltsverein Wuppertal</b> Rechtsanwalt Hans Peter Runkel	Gründung 8.6.1895 (Elberfeld)
<b>Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Ronald Koenig	Gründungsjahr 1879	<b>Rheinland-Pfalz</b>	
<b>Paderborner Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Klaus Schröder	Gründungsjahr 1914	<b>Rheinland-Pfälzischer Anwaltsverband im Deutschen Anwaltverein</b> Rechtsanwalt Reinhard J. Matissek	Gründungsjahr 1955
<b>Anwaltsverein Recklinghausen e.V.</b> Rechtsanwalt Horst Kann	Gründungsjahr 1910	<b>Alzeiger Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt Klaus Breidel	Gründung 1.5.1995
<b>Anwaltverein Bemscheid e.V.</b> Rechtsanwalt Stefan Rösner	Gründungsjahr 1927	<b>Verein der Rechtsanwälte des Landgerichtsbezirks Bad Kreuznach e.V.</b> Rechtsanwalt Elred Sichel	Gründungsjahr 1921, neu angeschlossen 1.11.1953
<b>Anwaltsverein Rheda-Wiedenbrück</b> Rechtsanwalt und Notar Lothar Neugebauer	neu angeschlossen 26.10.1951	<b>Anwaltsverein Frankenthal (Pfalz) e.V.</b> Rechtsanwalt Joachim Sohn	Gründungsjahr 1908, Neugründung 23.10.1957
<b>Siegener Anwaltverein e.V.</b> Rechtsanwalt und Notar Jörg Becker	Gründungsjahr 1919	<b>Anwaltsverein e.V. Kaiserslautern</b> Rechtsanwalt Reinhard J. Matissek	Gründungsjahr 1911, neu angeschlossen 1.1.1955
		<b>Verein der Rechtsanwälte Koblenz e.V.</b> Rechtsanwalt Dr. Otmar Martini	Gründung 27.4.1912



**Anwaltsverein für den  
Landgerichtsbezirk  
Landau i.d.Pfalz e.V.**  
Rechtsanwalt Eberhardt Pfeiffer

*Gründungsjahr 1899,  
neu angeschlossen  
1.10.1957*

**Ludwigshafener  
Anwaltsverein e.V.**  
Rechtsanwalt Gerhard Seeliger

*Gründungsjahr 1910,  
neu angeschlossen  
1.7.1954*

**Rhein Hessischer Anwaltverein  
Mainz e.V.**  
Rechtsanwalt JR Wilfried Schmitz

*Gründungsjahr 1932,  
neu angeschlossen  
1.10.1953*

**Anwaltsverein  
Neustadt (Weinstraße) e.V.**  
Rechtsanwalt  
JR Dr. Friedel Walter Meyer

*neu angeschlossen  
1.10.1957*

**Verein der Rechtsanwälte  
Neuwied e.V.**  
Rechtsanwalt Wolfgang Stümper

*Gründungsjahr 1919,  
neu angeschlossen  
22.11.1952*

**Pirmasenser Anwaltverein e.V.**  
Rechtsanwalt JR Josef Schuler

*Gründungsjahr 1910,  
neu angeschlossen  
1.1.1955*

**Speyerer Anwaltsverein**  
Rechtsanwalt Klaus Basse

*neu angeschlossen  
1.10.1957*

**Trierer Anwaltverein e.V.**  
Rechtsanwalt Roderich Schmitz

*Gründungsjahr 1930,  
neu angeschlossen  
26.2.1952*

**Anwaltsverein Westerwald**  
Rechtsanwalt  
Ulrich Sanktjohanser

*Gründung 24.8.1994  
als Abspaltung vom  
AV Koblenz*

**Wormser Anwaltverein e.V.**  
Rechtsanwalt Michael Strunk

*neu angeschlossen  
1.11.1953*

**Anwaltverein Zweibrücken e.V.**  
Rechtsanwalt Wolfgang Knerr

*Gründungsjahr 1909,  
Wiedergründung  
11.6.1956,  
neu angeschlossen  
1.1.1957*

## Saarland

**Saarländischer  
Anwaltverein e.V.**  
Rechtsanwalt  
Dr. Bernd Luxenburger

*Gründungsjahr 1908,  
neu angeschlossen  
1956*

## Sachsen

**Anwaltsverband Sachsen**  
Rechtsanwalt Lutz Maaß

*Gründung 17.10.1990*

**Bautzener Anwaltsverein e.V.**  
Rechtsanwalt Harald Metzlaß

*Gründungsjahr 1931,  
Wiedergründung  
29.9.1994*

**Dresdner Anwaltsverein e.V.**  
Rechtsanwältin Regina Walther

*Gründungsjahr 1880,  
Wiedergründung  
9.5.1990*

**Anwaltverein Leipzig e.V.**  
Rechtsanwalt  
Svend-Gunnar Kirmes

*Gründungsjahr 1879,  
Wiedergründung  
17.3.1990*

**Oberlausitzer Anwaltverein  
(Görlitz)**  
Rechtsanwalt Dr. Günter Ruhland

*Gründungsjahr 1919,  
Wiedergründung  
20.4.1990*

**Sächsischer  
Anwaltverein Chemnitz e.V.**  
Rechtsanwalt Norbert Adamietz

*Gründungsjahr 1879  
(1857)*

**Anwaltverein Vogtland e.V.**  
Rechtsanwalt Dr. Bernd Gerber

*Gründungsjahr 1879,  
Wiedergründung  
19.7.1995*

**Zwickauer Anwaltverein**  
Rechtsanwalt Uwe Thoß

*Gründungsjahr 1879,  
Wiedergründung  
8.9.1992*

## Sachsen-Anhalt

**Landesanwaltverein  
Sachsen-Anhalt**  
Rechtsanwalt N.N.

*Gründung 16.8.1993*

**Altmärkische  
Anwaltsvereinigung**  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Doms

*Gründungsjahr  
Stendaler Anwalt-  
verein 1919,  
Wiedergründung  
11.3.1992*

**Anhaltinischer Anwaltverein**  
Rechtsanwältin Georgia Schramm

*Gründungsjahr 1904,  
Wiedergründung  
8.9.1993*

**Bernburger Anwaltverein**  
Rechtsanwalt Dietrich Hollatz

*Gründung 21.10.1992*

**Hallescher Anwaltverein e.V.**  
Rechtsanwalt Reinhart Glauer

*Gründungsjahr 1897,  
Wiedergründung  
11.5.1990*



**Magdeburger Anwaltverein e.V.** *Gründungsjahr 1920,  
Wiedergründung  
19.3.1990*  
Rechtsanwalt Klaus Lillie

**Naumburger Anwaltverein** *Gründungsjahr 1919,  
Wiedergründung  
21.4.1993*  
Rechtsanwältin Angelika Sander

**Quedlinburger Anwaltverein** *Gründung 11.6.1992*  
Rechtsanwalt Frank Hamus

## Schleswig-Holstein

**Schleswig-Holsteinischer  
Anwalts- und Notarverband e.V.** *Gründung 11.7.1953*  
Rechtsanwalt und Notar  
Manfred Goerke

**Anwaltschaft im  
Amtsgerichtsbezirk  
Bad Bramstedt e.V.** *Gründung 11.6.1987*  
Rechtsanwalt und Notar  
Dirk Friedrich Gereke

**Flebsburger Anwaltsverein e.V.** *Gründungsjahr 1907*  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Albrecht Pütter

**Anwalt- und Notarverein im  
Landgerichtsbezirk Itzehoe e.V.** *neu angeschlossen  
11.3.1950*  
Rechtsanwalt und Notar  
Hans Pickert

**Anwaltsverein im  
Landgerichtsbezirk Kiel e.V.** *Gründungsjahr 1908*  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Wolfgang M. Weißleder

**Lauenburgischer  
Anwaltsverein e.V.** *neu angeschlossen  
1.1.1955*  
Rechtsanwalt und Notar  
Wolfgang Horbach

**Lübecker Anwaltverein e.V.** *Gründungsjahr 1868*  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Gerhard Lund

**Anwaltsverein Norderstedt e.V.**  
Rechtsanwalt und Notar  
Thomas Zeißing

**Anwalts- und Notarverein  
Nordfriesland e.V.** *Gründung  
15.11.1967,  
(Anwaltsverein  
Westküste: 30.6.1951)*  
Rechtsanwalt  
Dr. Hansjörg Andresen

## Thüringen

**Landesverband Thüringen im  
Deutschen Anwaltverein e.V.** *Landesgruppe  
Thüringen,  
Gründung 24.1.1991,  
Landesverband  
Thüringen,  
Gründung 13.1.1993*  
Rechtsanwältin Ulrike Meudel

**Anwaltverein Eisenach** *Gründungsjahr 1919,  
Wiedergründung  
24.11.1992*  
Rechtsanwalt Gunnar Leonhard

**Erfurter Anwaltverein** *Gründungsjahr 1926,  
Wiedergründung  
16.2.1990*  
Rechtsanwalt Eric T. Langer

**Jenaer Anwaltverein** *Gründungsjahr 1908,  
Wiedergründung  
22.10.1992*  
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Döring

**Anwaltsverein Mühlhausen** *Gründung 22.6.1994*  
Rechtsanwalt Horst Arndt

**Ostthüringer Anwaltverein Gera** *Gründungsjahr 1878,  
Wiedergründung  
4.4.1990*  
Rechtsanwalt Dr. Peter Graumann

**Anwaltverein  
Saalfeld-Rudolstadt** *Gründung 30.11.95*  
Rechtsanwalt Achim Flatau

**Suhler Anwaltverein** *Gründung 13.10.1992*  
Rechtsanwalt Rudolf Weigelt

**Weimarer Anwaltverein e.V.** *Gründungsjahr 1912,  
Wiedergründung  
2.6.1992*  
Rechtsanwältin Alicia Maurer



#### 4. Vorstand

### Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

*Felix Busse, Präsident*

*Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Vizepräsident*

*Uwe Kärgel, Vizepräsident*

*Hartmut Kilger, Vizepräsident*

*Wolfgang Schwackenberg, Vizepräsident und  
Schatzmeister*

*Dr. Ulrich Stobbe, Vizepräsident*

*Dr. Sven Thomas, Vizepräsident*

*Paul-Werner Beckmann*

*Dr. Klaus E. Böhm*

*Rembert Brieske*

*Dr. Bernd Bürglen*

*Dr. Hermann Büttner*

*Dr. Ulrich Dithmar*

*Wolfgang Ewer*

*JR Dr. Karl Gessner*

*Manfred Goerke*

*Friedrich Jansen*

*Werner Kästle*

*Heide Krönert-Stolting*

*Peter Lebelt*

*Dr. Hans C. Lühn*

*Lutz Maaß*

*Hans-Jürgen Pohl*

*Bernd Raitor*

*Peter Rameken*

*Dr. Georg Vorbrugg*

*Ulrich Zirnbauer*

#### 5. Geschäftsstelle

### Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

*Dr. Dierk Mattik*

*Rainer Brüssow*

*Martina Errens*

*Heidemarie Haack-Schmahl*

*Andreas Hagenkötter*

*Dr. Peter Hamacher*

*Udo Henke*

*Angelika Rüstow*

*Eva Wolf*

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

*Katja Antowski*

*Carmen Baehr*

*Helga Bertram*

*Barbara Emmerich*

*Dagmar Fischbach*

*Roman Jablonski*

*Eva-Maria Jonen*

*Maria Kemp*

*Andrea Lacey*

*Claudia Mandt*

*Beate Müller*

*Gertrud Pelosio*

*Andrea Plachta*

*Annette Reinle*

*Ute Riesenbeck*

*Mirco Rohr*

*Nathalie Rothe*

*Brigitte Roy*

*Sabine Schmahl*

*Claudia Schug*

*Sabine Steinwarz*

*Cläre Thiele*

*Herta Thomas*



## 6. Ausschüsse

### Gesetzgebungs- und Fachausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

#### *Anwaltsnotariat*

Paul-Werner Beckmann, Herford  
Dr. Ulrich Dithmar, Kassel  
Manfred Goerke, Kiel  
Eike Maass, Frankfurt  
Klaus Mock, Berlin  
Karl-Heinz Rennert, Dortmund  
Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg

#### *Arbeitsrecht*

Ulrich Zirnbauer, Nürnberg  
Kurt Bartenbach, Köln  
Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart  
Walther Behrens, Hamburg  
Dr. Wolfgang Kanz, München  
Peter Kopp, Freiburg i. Br.  
Dr. Wolfdieter Küttner, Köln  
Angela Leschnig, Würzburg  
Reinhard Matissek, Kaiserslautern  
Dr. Hans-Georg Meier, Berlin  
Dr. Klaus Neef, Hannover  
Dr. Gerd Schäfer, Düsseldorf  
Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf

#### *Aus- und Fortbildung*

Dr. Ulrich Stobbe, Hannover  
Dr. Klaus Dieter Becker, Bonn  
Werner Kästle, München  
Hartmut Kilger, Hechingen  
Heide Krönert-Stolling, Kronberg  
Georg Prasser, Stuttgart

#### *Ausländer und Asylrecht*

Gert Müller, Karlsruhe  
Veronika Arendt-Rojahn, Berlin  
Jürgen Moser, Berlin  
Volkert Ohm, Bremen  
Rainer Schmid, Nagold  
Klaus Stiegeler, Freiburg i. Br.

#### *Außergerichtliche Konfliktbeilegung*

Dr. Reiner Ponschab, München  
Gerlinde Fishedick, Celle  
Dr. Klaus Grisebach, Offenburg  
Dr. Peter Haß, Mannheim  
Erwin Weit, Karlstadt

#### *Berufsrecht*

Ludwig Koch, Köln  
Dr. Klaus Dieter Becker, Bonn  
Dr. Jürgen Biermann, Marloffstein  
Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Frankfurt/Main  
Raimar Hahndorf, Freiburg i. Br.  
Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i. Br.  
Lutz Maaß, Zwickau  
Eva Maria Medler, Darmstadt  
Dr. Dirk Schroeder, Brüssel

#### *Büroorganisation und Bürotechnik*

Dr. Manfred Brünig, Köln  
Prof. Dr. Ralf Bernd Abel, Schleswig  
Michael Abels, Köln  
Hans Buschbell, Düren  
Artur Garke, Quedlinburg  
E. Siegfried Irion, Münster  
Claudia Wolf, Achern

#### *DAV-Pressepreis*

Dr. Sven Thomas, Düsseldorf  
Günter Bandisch, Bremen  
Dr. Ingrid Groß, Augsburg  
Dr. Hans C. Lühn, Münster  
Angelika Rüstow, Bonn  
Horst A. Schmid, Reutlingen

#### *DAV und seine Mitglieder*

Dr. Klaus E. Böhm, Düsseldorf  
Rolf-Michael Eggert, Grimmen  
Robert Erdrich, Bonn  
JR Dr. Karl Gessner, Saarbrücken  
Dr. Georg Greißinger, Hildesheim  
Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg  
Ulrich Zirnbauer, Nürnberg

#### *Familienrecht*

Dr. Ingrid Groß, Augsburg  
Linde Kath-Zurhorst, Bergisch-Gladbach  
Thomas Kilger, Hechingen  
Ingeborg Rakete-Dombeck, Berlin  
Klaus Schnitzler, Euskirchen  
Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg



### *Gebührenrecht/Gebührenstruktur*

Friedrich Jansen, Neuwied  
Rembert Brieske, Bremen  
Dietrich Herrmann, Berlin  
Günther Kienitz, Wenningsen  
Dieter Kronenbitter, Esslingen  
Wolfgang Madert, Moers  
Dr. Ulrich Scharf, Celle

### *Handelsrecht*

Dr. Michael Hoffmann-Becking, Düsseldorf  
Dr. Dieter Ahlers, Bremen  
Prof. Dr. Hans Erich Brandner, Ettlingen  
Dr. Wilhelm Happ, Hamburg  
Dr. Georg Hohner, Frankfurt/M.  
Dr. Gerd Krieger, Düsseldorf  
Dr. Reinhard Marsch-Barner, Frankfurt  
Karlheinz Quack, Berlin  
Dr. Henning Rasner, Köln  
Prof. Dr. Arndt Raupach, München  
Dr. Bodo Riegger, Stuttgart  
Prof. Heinz Rowedder, Mannheim  
Prof. Dr. Johannes Semler, Kronberg/Ts.  
Dr. Walter Sigle, Stuttgart  
Dr. Martin Winter, Mannheim

### *Informationsrecht*

Jens-Peter Lachmann, Berlin  
Prof. Dr. Ralf Bernd Abel, Schleswig  
Dr. Herbert Auernhammer, Bonn  
Bernhard Boecker, Köln  
Dr. Ivo Geis, Hamburg  
Dr. Helmut Redeker, Bonn  
Prof. Dr. Jochen Schneider, München  
Dr. Holger Zuck, Stuttgart  
Prof. Dr. Ulrich Sieber, Würzburg

### *Insolvenzrecht*

Dr. Hans-Jochem Lütj, LL. M., Köln  
Dr. Eberhard Braun, Achern  
Dr. Joseph Fuchs, München  
Dr. Volker Grub, Stuttgart  
Friedrich Irschlinger, Mannheim  
Wilhelm Klaas, Krefeld  
Hans-Jürgen Lutz, Hamburg  
Dr. Jens Nielsen, Hamburg  
Dr. Manfred Obermüller, Frankfurt  
Horst Piepenburg, Düsseldorf  
Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

### *Internationaler Rechtsverkehr*

Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt/M.  
Dr. Wolfgang Knapp, MCL, Brüssel  
Dr. Hartmut Lübbert, Freiburg i. Br.  
Dr. Georg Maier-Reimer, Frankfurt/M.  
Dr. Eberhard Ott, Stuttgart  
Dr. Wolfgang Rosener, Berlin  
Dr. Georg Vorbrugg, München

### *Marketing*

Dr. Wolfgang Schiefer, Stuttgart  
Cornelia Frech, Herne  
Olin W. Jörg, Augsburg  
Ludwig Koch, Köln  
Heide Krönert-Stolting, Kronberg  
Peter Rameken, Hamburg  
Andrea Wessels München

### *Justizreform*

Dr. Hermann Büttner, Karlsruhe  
Dr. Hans C. Lühn, Münster  
Prof. Dr. Franz Bernhard Salditt, Neuwied  
Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt  
Michael Abels Köln

### *Rechtsberatung*

Dr. Bernd Bürglen, Leipzig  
Dr. Georg Greißinger, Hildesheim  
Frank Johnigk, Bonn  
Dr. Jörg Nerlich, Köln

### *RENO*

Paul Werner Beckmann, Herford  
Birgitt Bach, Werder/Havel  
Klaus Wendland, Oranienburg  
Claudia Wolf, Achern

### *Sozialrecht*

Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt/Main  
Dr. Horst Bonvie, Hamburg  
Manfred Herz, Berlin  
Reinhard Holterman, München  
Hartmut Kilger, Hechingen  
Renate Reupke, Kronshagen  
Hermann Völker, Eisenach





### *Sozietätsrecht*

Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg  
Dr. Wolfgang Berweck, VS-Schwenningen  
Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt/Main  
Eghard Teichmann, Achim  
Dr. Georg Vorbrugg, München  
Dr. Lutz Weipert, Bremen

### *Steuerrecht*

Dr. Michael Streck, Köln  
Dr. Wolfgang Durchlaub, Wuppertal  
Dr. Dietrich von Elsner, Hannover  
Dr. Ingo Flore, Dortmund  
Dr. Gerrit Frotscher, Hamburg  
Dr. Herbert Müffelmann, Bremen  
Dr. Egon Schlütter, Köln  
Prof. Dr. Joachim N. Stolterfoht, Freiburg

### *Strafrecht*

Eberhard Kempf, Frankfurt/Main  
Günter Bandisch, Bremen  
Efdiger Deckers, Düsseldorf  
Eainer Endriß, Freiburg  
Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt/Main  
Gabriele Jansen, Köln  
Dr. Stefan König, Berlin  
Dr. Wilhelm Krekeler, Dortmund  
Heide Krönert-Stolting, Kronberg  
Prof. Dr. Franz Bernhard Salditt, Neuwied  
Dr. Steffen Stern, Göttingen  
Gerhard Strate, Hamburg

### *Total Quality Management*

Dr. Georg Vorbrugg, München  
Dr. Manfred Brüning, Köln  
Dr. F. Helmut Eichler, Stuttgart  
Wolfgang Ewer, Kiel  
Dr. Hans C. Lühn, Münster  
Dr. Reinhold Mauer, Bonn

### *Umweltrecht*

Dr. Dieter Sellner, Bonn  
Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart  
Dr. Volker Dießelberg, Berlin  
Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Stuttgart  
Wolfgang Ewer, Kiel  
Prof. Dr. Steffen Gronemeyer, Paderborn  
Hans-Jürgen Müggenborg, Halle

### *Verfassungsrecht*

Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe  
Roland Gerold, München

Dr. Jürgen Gündisch LL. M., Hamburg  
Dr. Thomas Mayen, Bonn  
Dr. Frank Rottmann, Leipzig  
Dr. Johannes Rübenach, Regensburg  
Dr. Eberhad Theurer, Balingen

### *Verkehrsrecht*

Eckhard Höfle, Groß-Gerau  
Dr. Hubert W. van Bühren, Köln  
Dr. Michael Burmann, Erfurt  
Alfred Fleischmann, Hanau  
Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar  
Dr. Alexander Goutard, München  
Dr. Georg Greißinger, Hildesheim  
Dr. Klaus Himmreich, Köln  
Gerhard Suhren, Hannover

### *Versicherungsrecht*

Dr. Ulrich Stobbe, Hannover  
Dr. Hubert W. van Bühren, Köln  
Dr. Günter Bauer, Nürnberg  
Rember Brieske, Bremen  
Dr. Hartmut Lübbert, Freiburg  
Hans A. Manthey, Dortmund

### *Verwaltungsrecht*

Horst Bräutigam, Berlin  
Dr. Michael Bender, Freiburg i. Br.  
Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn  
Dr. Matthias Dombert, Potsdam  
Dr. Mathias Nebendahl, Kiel  
Dr. Heribert Johlen, Köln  
Dr. Christoph Moench, Stuttgart  
Dr. Reinhard Sparwasser, Freiburg i. Br.

### *Zivilprozeß und Gerichtsverfassung*

Dr. Bernd Hirtz, Köln  
Dr. Klaus Anschütz, Mannheim  
Curt Engels, Hamburg  
Dr. Erk Gerhard Heyen, Schleswig  
Dr. Hans C. Lühn, Münster  
Dr. Peter Mes, Düsseldorf

### *Zivilrecht*

Dr. Georg Maier-Reimer, Frankfurt/Main  
Dr. Dieter Ahlers, Bremen  
Dr. Florian Bauer, München  
Dr. Christoph Klaas, Karlsruhe  
Dr. Dieter Rabe, Hamburg  
Dr. Gottfried Raiser, Stuttgart  
Albrecht Wendenburg, Celle



## 7. Arbeitsgemeinschaften

### **Arbeitsgemeinschaften im DAV**

#### **Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Rembert Brieske, Bremen

#### **Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Arbeitsrecht im DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. Klaus Neef, Hannover

#### **Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins**

Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. Ingrid Groß, Augsburg

#### **ARGE Baurecht – Arbeitsgemeinschaft für Privates Bau- und Architektenrecht**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Peter Michael Oppler, München

#### **Arbeitskreis Insolvenzrecht**

Vorsitzender: Hans-Peter Runkel, Wuppertal

#### **Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr im DAV**

Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. Claudia Seibel, Frankfurt/Main

#### **Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Manfred Stolz, Gelsenkirchen

#### **Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. Sven Thomas, Düsseldorf

#### **Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. Volkmar Mehle, Bonn

#### **Arbeitsgemeinschaft der Syndikus-Anwälte im DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. F. Helmut Eichler, Stuttgart

#### **Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar

#### **Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht**

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses:  
Dr. Hubert W. van Büren, Köln

#### **Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht**

(Landesgruppe Nordwest-Deutschland) Vorsitzender:  
Alfred Dietrich, Lüneburg

(Landesgruppe Schleswig-Holstein) Vorsitzender:  
Dr. Mathias Nebendahl, Kiel

(Landesgruppe Baden-Württemberg) Vorsitzender:  
Dr. Dirk Rodewoldt, Stuttgart

(Landesgruppe Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)  
Vorsitzende: Martina Kiesgen-Millgramm, Leipzig

#### **Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des DAV**

Vorsitzende: Cornelia Frech, Herne



## 8. Deutsche Anwaltakademie

### Investition in die Zukunft – Die Deutsche Anwaltakademie

Eigentlich ist es erstaunlich. Ein jeder erinnert sich an die Vorbereitungszeit vor dem Examen, in der fieberhaft alle neuen Entscheidungen der obersten Bundesgerichte verfolgt wurden. Druckfrische Zeitschriften lagen auf dem Studiertisch. Repetitoren, Skripten und Karteikarten ergänzten das Ausbildungsprogramm. Die Notwendigkeit der Wissensaufnahme wurde bestimmt durch den begehrten Prüfungserfolg. Aus- und Fortbildung waren zu diesem Zeitpunkt eine Selbstverständlichkeit.

Und nach der Prüfung? Tritt nun mit der Etikettierung als „Assessor“, die Befreiung von der allgemeinen Informationsflut ein? Ist die Zeit der Vorlesungsbänke, Übungen und Klausuren nun endlich vorbei? Genügt nunmehr das sorgfältige Studium einer wöchentlichen Fachzeitschrift?

Unabhängig von der Frage, ob eine anwaltliche Tätigkeit als Generalist oder Spezialist ausgeübt wird, tritt bereits nach kurzer Zeit ein Ohnmachtsgefühl gegenüber der Informations- und Entscheidungsflut auf. Neue Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, wissenschaftliche Abhandlungen, Empfehlungen und Tips sind neben der täglichen Routinearbeit nicht zu bewältigen. Frustration und Resignation sind naheliegend. Verdrängung bietet jedoch keine Problemlösung. Sie führt vielmehr zu einem wachsenden Kenntniserückstand, der unmittelbaren Einfluß auf die anwaltliche Beratungsqualität nimmt. Dieser Umstand wirkt sich auch nachhaltig auf den wirtschaftlichen Erfolg aus.

Genau hier setzt das Angebot der Deutschen Anwaltakademie ein. Resultierend aus inzwischen jahrzehntelanger Ausbildungserfahrung ist ein Programm gewachsen, das zielgerecht und komprimiert das erforderliche Know-how für die Praxis vermittelt. Zu nahezu allen Fachgebieten werden ein- und zweitägige Seminare angeboten, die das notwendige Handwerkszeug zur praktischen Alltagsarbeit liefern. Erfahrene Dozenten geben zusammengefaßt die Antworten, die ansonsten als Einzelfragen in der täglichen Praxis zeitraubend und arbeitsunterbrechend immer wieder gestellt werden und nicht selten unbeantwortet bleiben.

Gerade aufgrund knapper Zeitressourcen, die der anwaltliche Beruf mit sich bringt, ist in erhöhtem Maße eine Konzentration auf das Wesentliche, d. h. auf den mit entsprechendem Zeitaufwand verbundenen Nutzen, unerlässlich. Allein unter diesen Gesichtspunkt gibt es keine effizientere Form der Weiterbildung als die eines Seminarbesuchs. Die Erfahrung zeigt, daß es außerordentlich

mühselig ist, allein aus entsprechender Zeitschriftenlektüre die relevanten Themenbereiche herauszufiltern. Gleichzeitig ist mit einzelnen Aufsätzen und Entscheidungen keine komplexe Darstellung verbunden. Bei kritischer Selbstbetrachtung muß weiter eingeräumt werden, daß im Alltagsgeschäft auch viele interessante Dinge liegen bleiben, die als Leselektüre für den Abend oder das Wochenende aufgehoben und erneut verschoben werden. Gleiches gilt für entsprechende Literatur. Wer bereits darüber klagt, die Zeitschriftenflut sei kaum zu bewältigen, wird auch nur in seltenen Ausnahmefällen Zeit finden, ein Buch vollständig zu lesen.

Die Anmeldung zum Seminarbesuch stellt jedoch sicher, daß die gewünschte und notwendige Fortbildung wirklich zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht wird. Sie ist frei von störenden äußeren Einflüssen, denen naturgemäß jede Weiterbildungsbereitschaft in der Kanzlei zum Opfer fällt. Ein sorgfältig vorbereitetes und erprobtes Seminarprogramm stellt ein auf die Bedürfnisse der Teilnehmer abgestimmtes Weiterbildungspensum sicher. Die in der Regel fallbezogene und damit praxisrelevante Darstellung reißt die Themengebiete nicht nur an, sondern behandelt sie gründlich unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung sowie der gestalterischen Möglichkeiten des Anwaltes.

Als Dozenten stehen neben erfahrenen und spezialisierten Kollegen, Richter, Staatsanwälte, Professoren, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Verfügung. Der Seminarbesuch bietet für den Einzelnen die Möglichkeit, unbefangene Fragen zu stellen. So ergibt sich ein Erfahrungsaustausch mit Kollegen, der an Wert nicht zu unterschätzen ist. Dieser Kontakt führt auch nicht selten zu verschiedenen, oft langjährigen Formen der Zusammenarbeit. Zum Seminar werden außerdem begleitende Arbeitsunterlagen herausgegeben, die nicht nur die Mitarbeit erleichtern, sondern auch ein gezieltes Nachschlagen ermöglichen. Diese Skripten erweisen sich als wertvolle Arbeitshilfe in der täglichen Praxis.

Für die Spezialisten werden regelmäßig sogenannte Expertenseminare angeboten, die zur Vermittlung aktueller Tendenzen in Rechtsprechung und Literatur dienen. Auch hier hat der Erfahrungsaustausch untereinander ganz wesentliche Bedeutung.

Sämtliche Seminare werden überregional angeboten. Um möglichst jedem Kollegen die Teilnahme ohne unzumutbaren Reiseaufwand zu ermöglichen, werden die Seminare im zeitlichen Wechsel an unterschiedlichen Orten angeboten.

Letztlich besteht die Möglichkeit, durch Besuch von Sommer-Intensivkursen eine vertiefende Ein- und Aufarbeitung bestimmter Rechtsgebiete in angenehmer Umgebung fern des Tagesgeschäftes vorzunehmen.

Um eine erste Übersicht über das Gesamtangebot zu vermitteln, seien nachfolgend die Themengruppen aufgeführt:



- Anwalt in eigener Sache
- Anwaltsnotariat
- Arbeitsrecht
- Arztrecht
- Baurecht
- Büroorganisation und Bürotechnik
- EDV-Recht
- Ehe- und Familienrecht
- Erbrecht
- Gebührenrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- Handels- Gesellschafts- u. sonstiges Zivilrecht
- Insolvenzrecht
- Internationales Recht
- Mietrecht
- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung
- SommerIntensivkurse

Die Seminare im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts werden gemeinsam mit der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. und der Patentanwaltskammer angeboten.

Lehrgänge zum Erwerb des Fachanwaltes für Steuerrecht sowie die Ausbildung zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden ebenso wie der Vorbereitungslehrgang zur Europäischen Eignungsprüfung und der umfassende Insolvenzrechtslehrgang in Kooperation mit dem Fachinstitut für Betriebswirtschaft und Steuerrecht Dr. Grannemann & von Fürstenberg durchgeführt.

Mit dem Grundkurs Anwaltsnotariat bietet die Akademie die Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse zur Notariatsbewerbung zu erlangen. Der Fachlehrgang Familienrecht bietet sich zur Spezialisierung ebenso an, wie der Fachlehrgang Arbeitsrecht, der in Kooperation mit der GJI angeboten wird, und als Grundlage zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse des Fachanwalts dient.

Hinter den oben angegebenen Themenrubriken verbergen sich insgesamt mehr als 400 Seminare jährlich. Die Gesamtteilnehmerzahl von 16 000 Teilnehmern spricht nicht nur für die Qualität des Weiterbildungsangebotes, sondern auch für die Weiterbildungsbereitschaft der Kollegenschaft. Anders ausgedrückt: die Konkurrenz schläft nicht!

Aber selbst wenn Sie sich selbst fortbilden und jeweilig auf dem neuesten Stand sind, können Sie Ihre Fähigkeiten nur optimal umsetzen, wenn auch Ihre Mitarbeiter professionell geschult sind und Sie entsprechend unterstützen. So bieten wir auch für diesen Bereich ein spezielles Fortbildungsprogramm. Fragen Sie nach einem kostenlosen Seminarverzeichnis!

Neben diesem Fortbildungsangebot ist aber auch die Organisation von Tagungen und Kongressen bei uns in professionellen Händen. Die Akademie bietet Planung, Organisation und Durchführung großer und erfolgreicher Tagungen, Kongresse und Ausstellungen auch anderer Verbände und Institutionen. Dabei garantieren wir individuelle Beratung, präzise Koordination und transparente Kostenvoranschläge und -übersichten. Auf Wunsch übernehmen wir Teilnehmerregistrierungen, Zahlungsüberwachung, Organisation technischer Ausstattungen sowie die Führung des Tagungsbüros.

Langjährige Erfahrung gibt die Sicherheit des gezielten Erfolges.

Geschäftsführer: Dr. Christian Rollmann und Dipl. Kfm. Helmut Ullrich



## 9. Deutscher Anwaltverlag

### Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH

*Gegründet:* 16. 4. 1948 in Essen; *Rechtsform:* GmbH.

*Inh/Ges:* Deutscher Anwaltverein, Hans Soldan GmbH.

*Geschäftsführung:* Dr. Alfred Hoffmann.

*Geschichte:* Der Verlag wurde am 16. April 1948 in Essen unter dem Namen „Juristischer Verlag W. Elinghaus & Co. GmbH“ gegründet. Im Jahre 1975 erfolgte eine Änderung des Firmennamens in „Juristischer Fachverlag GmbH“ und 1985 in „Deutscher Anwaltverlag GmbH“.

Anfang 1993 wurde dem Verlag ein Beratungsinstitut angegliedert und der Sitz nach Bonn verlegt. Die Gesellschaft firmiert seither unter dem Namen „Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH“.

*Hauptautoren/Hauptwerke:* An den Bedürfnissen der Anwaltschaft orientierte Praxisliteratur, Gesetzessammlungen, Monographien, Tabellen und Nachschlagewerke (darunter das weit verbreitete Anwaltsverzeichnis).

*Schriftenreihen:* Verschiedene Schriftenreihen des Deutschen Anwaltvereins und seiner Arbeitsgemeinschaften, des Kölner Anwaltvereins und des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

*Zeitschriften:* „Anwaltsblatt“, „Zeitschrift für Schadenrecht“, „Strafverteidiger Forum“, „InVo“.

*Audio- bzw. Videoprogramme/Software:* Verzeichnisse auf Diskette und CD-ROM.

## 10. Präsidenten

### Präsidenten des DAV seit 1949

<i>Emil von Sauer</i>	1949 – 1959
<i>Walter Oppenhoff</i>	1959 – 1963
<i>Hans Merkel</i>	1963 – 1970

<i>Werner Deuchler</i>	1970 – 1974
<i>Helmut Wagner</i>	1974 – 1978
<i>Hans-Jürgen Rabe</i>	1978 – 1983
<i>Ludwig Koch</i>	1983 – 1988
<i>Erhard Senninger</i>	1988 – 1991
<i>Günter Schardey</i>	1991 – 1994
<i>Felix Busse</i>	seit 1994

## 11. Hauptgeschäftsführer

### Hauptgeschäftsführer des DAV

<i>Heinrich Dittenberger</i>	1910 – 1933
<i>Wilhelm Hensel</i>	1949 – 1950
<i>Heinz Brangsch</i>	1950 – 1978

<i>Johannes Demmer</i>	1978 – 1981
<i>Karl-Peter Winters</i>	1981 – 1989
<i>Albrecht Schaich</i>	1990 – 1995
<i>Dierk Mattik</i>	seit 1995



## 12. Zeittafel

### Zeittafel

25. August 1871 Gründung in Bamberg

### Sitz des Vereins:

Für die Dauer von 10 Jahren ist der Sitz des Vereins Berlin.

1881 bis 1932 ist Sitz des Vereins Leipzig.

1932 bis 1933 ist Sitz des Vereins bis zu seiner Auflösung durch die Nationalsozialisten erneut Berlin.

1948 bis 1977 Nach der Wiedergründung ist Sitz Hamburg.

Seither: Bonn.

### Mitteilungsorgan

des Deutschen Anwaltvereins ist

1872 bis 1925 die Juristische Wochenschrift.

1913 bis 1925 neben der Juristischen Wochenschrift 2. Vereinsorgan: „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“.

1926 bis 1933 Anwaltsblatt.

Seit 1950 Anwaltsblatt, das sich mehr und mehr zur Fachzeitschrift entwickelt.

### Besondere Anwaltstage

1929 24. Deutscher Anwaltstag in Hamburg als der letzte Anwaltstag vor der Auflösung des Vereins.

1949 erster Anwaltstag nach dem 2. Weltkrieg. Er findet in Coburg statt.

### Auflösung

1933 Auflösung des Verbandes, Eingliederung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Fachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

### Wiedergründung

1947 Wiederaufnahme der Arbeit des DAV durch Gründung des „Deutschen Anwaltvereins Nord-West“ in Hamburg.

1948 Beschluß des „DAV Nord-West“, die „zonalen Beschränkungen des Arbeitsgebietes entfallen zu lassen“.

### Fortbildungsveranstaltungen

Seit 1953 intensive Fortbildungsaktivitäten

1978 Gründung der Deutschen Anwaltakademie

### Beteiligungen an Unternehmen

Seit 1990 Gesellschaft „Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft mbH“. Gesellschafter: Deutscher Anwaltverein und Hans Soldan GmbH.

Seit 1995 Deutsche Anwaltakademie - Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH  
Einziger Gesellschafter: DAV

### DAV-Niederlassungen außerhalb Bonns

1990 Eröffnung des DAV-Verbindungs-Büros in Berlin, heute Büro Berlin

1995 Eröffnung des DAV-Büros in Brüssel.

### Corporate Identity des Gesamtverbandes

1993 auf dem 47. DAT in Stuttgart stellt der DAV sein neues Verbandslogo vor.

### Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Erfolg im Anwaltsberuf

1994 erstes Forum in Wiesbaden. Der vom DAV gegründete Verein Deutsche Anwaltakademie veranstaltet das Forum seither zwei Mal jährlich.

### Satzungsreform

1996 Die Satzung des Deutschen Anwaltvereins erhält eine neue Struktur. Ihr wesentlicher Inhalt:  
- Stärkung und Aktivierung der Landesverbände  
- neue Stimmengewichtung  
- Konkretisierung der Vorstandsarbeit.



## Quellen

Diese Schrift gibt einen Überblick über 125 Jahre Deutscher Anwaltverein. Sie enthält manches Detail aus dem Archiv des Deutschen Anwaltvereins und verschiedene zusammenhängende Darstellungen.

Für alle vertiefte Beschäftigung mit der Geschichte der Anwaltschaft und der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gilt: Unerlässlich und spannend ist es, das große Werk von Fritz Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, 2. durchgesehene Auflage 1982, zu studieren. Fritz Ostler hat das Buch dem Deutschen Anwaltverein zu seinem 100jährigen Gründungsfest 1971 gewidmet. Ihm dafür auch nach weiteren 25 Jahren mit Respekt einen herzlichen Dank zu sagen, ist nicht nur eine Verpflichtung, sondern eine große Freude.

In Ostlers Buch findet der Leser „alle“ Quellen.

Die Quellen dieser Schrift sind, soweit sie nicht bei den einzelnen Stücken vermerkt sind, wie folgt anzugeben:

### Verzeichnis der Quellen:

- S. 3 Einladung zum ersten Anwaltstag, Nachdruck aus JW 1921, S. 986
- S. 4 Auszug aus der Tagesordnung, Archiv des DAV
- S. 6 Gesellschaftsprogramm, Archiv des DAV
- S. 7 Concordia, Nachdruck aus JW 1921, S. 986
- S. 7 Gedenktafel-Foto, Archiv des DAV
- S. 8 Presseecho, Nachdruck aus JW 1921, S. 987
- S. 8 Anwaltstage, Nachrichten für die Mitglieder des DAV 1914, S. 42
- S. 9-11 Civilprozeßordnung, Archiv des DAV
- S. 12, 13 Juristische Wochenschrift, Archiv des DAV
- S. 14-17 Rechtsanwaltsordnung, Archiv des DAV
- S. 43, 44 Hamburger Presse, Archiv des DAV
- S. 46 Fotos, Archiv des DAV
- S. 47-49 Kleiner Führer, Archiv des DAV
- S. 50 Aktennotiz „Auflösung des früheren Deutschen Anwaltvereins“, Archiv des DAV
- S. 52 Brief an Sauer, Archiv des DAV
- S. 53 Brief Sauer an Mitglieder des DAV-Nordwest, Archiv des DAV
- S. 54, 55 Mitgliederverzeichnis 1935, Archiv des DAV
- S. 70 Foto, Archiv des DAV



125 Jahre Deutscher Anwaltverein